

Je vais en référer au Conseil fédéral, et après avoir examiné le pour et le contre, nous prendrons une décision dans le sens des intérêts que nous défendons ici, c'est-à-dire que nous chercherons à donner au projet le maximum de chances.

**M. de Dardel**, rapporteur français de la commission: Il s'agit d'une question de tactique. Je crois que le Conseil national serait bien inspiré en se contentant d'accepter la suggestion de M. Schär, et en repoussant la proposition ferme de M. Hoppeler.

Il y a ici du pour et du contre. Je crains beaucoup que si l'on décide de faire les deux votations à des dates différentes, cela n'indispose le peuple et que les électeurs, mécontents d'être appelés trop fréquemment au scrutin, ne manifestent leur mécontentement en votant non les deux fois. Les électeurs penseront que l'on fait des frais inutiles en organisant ces votations à des dates différentes, alors qu'on pourrait les fixer au même jour; ils diront: « Nous allons donner une leçon au Conseil fédéral et aux Chambres en repoussant les deux parties du projet. » Voilà ce qui pourrait arriver.

Par conséquent, sans vouloir m'opposer d'une manière absolue à la manière de voir de M. Hoppeler, j'estime qu'il vaudrait beaucoup mieux ne pas prendre une décision définitive à ce sujet et laisser cette affaire à l'examen du Conseil fédéral qui a tout intérêt à présenter la question aux électeurs de manière qu'elle soit résolue dans le sens du projet d'arrêté. C'est la proposition que je me permets de faire.

**Gamma**, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich bestätige, was soeben Herr de Dardel gesagt hat. Wir könnten den Antrag Schär-Hoppeler annehmen, wenn er als Wunsch, als Anregung an den Bundesrat gehen soll; wir müssen ihn ablehnen, wenn er als definitiver Antrag heute zur Entscheidung kommen soll. Denn dieser Antrag ist noch zu wenig geprüft und steht auch in Widerspruch mit den Abmachungen der beiden Kommissionen. Ich bitte, wenn der Antrag als solcher aufrechterhalten werden sollte, denselben abzulehnen.

**Hoppeler**: Ich kann mich damit einverstanden erklären, dass die Sache an den Bundesrat geleitet wird, und schenke ihm das Zutrauen, dass er hier das Richtige finden werde. Denn es sprechen ja auch Gründe dagegen. Ich ziehe also meinen Antrag zurück.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

## Vormittagssitzung vom 5. Oktober 1922. Séance du matin du 5 octobre 1922.

Vorsitz: — Présidence: Hr. Klöti.

### 1625. Einmalige Vermögensabgabe. Begutachtung des Volksbegehrens.

Impôt unique sur la fortune. Préavis sur l'initiative.

Bericht des Bundesrates vom 1. August 1922 (Bundesblatt II, 917). — Rapport du Conseil fédéral du 1<sup>er</sup> août 1922 (Feuille fédérale II, 941).

Antrag der Kommissionmehrheit  
vom 29. September 1922.

### Bundesbeschluss

über das

Volksbegehren betreffend Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe (Art. 42 bis der Bundesverfassung).

(vom 5. Oktober 1922).

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrates  
vom 1. August 1922;

gestützt auf Art. 121 ff. der Bundesverfassung  
und Art. 8 ff. des Bundesgesetzes vom 27. Januar  
1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und  
Abstimmungen betreffend die Revision der Bundes-  
verfassung,

beschliesst:

Einziger Artikel. Die Bundesversammlung stimmt dem vorliegenden Volksbegehren nicht zu und empfiehlt dem Volk und den Ständen seine Verwerfung.

### Antrag der Kommissionminderheit.

(Huber, Naine, Nobs, Schmid [Oberentfelden].)

Dem Volksbegehren betreffend die Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe (Art. 42 bis der Bundesverfassung) wird zugestimmt, und das Begehren wird dem Volk und den Ständen zur Annahme empfohlen.

Proposition de la majorité de la commission  
du 29 septembre 1922.

### Arrêté fédéral

sur

l'initiative populaire concernant le prélèvement  
d'un impôt unique sur la fortune (art. 42 bis  
de la Constitution).

(du 5 octobre 1922.)

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE  
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

Vu le rapport du Conseil fédéral du 1<sup>er</sup> août 1922,  
Vu les art. 121 et suivants de la Constitution et les  
art. 8 et suivants de la loi fédérale concernant le

mode de procéder pour les demandes d'initiative populaire et les votations relatives à la revision de la constitution fédérale,

arrête :

Article unique. L'Assemblée fédérale n'adhère pas à la demande d'initiative populaire et en recommande le rejet au peuple et aux Etats.

**Proposition de la minorité de la commission**  
(Huber, Naine, Nobs, Schmid [Oberentfelden]).

L'Assemblée fédérale adhère à la demande d'initiative populaire concernant le prélèvement d'un impôt unique sur la fortune (art. 42 bis de la Constitution) et la recommande à l'adoption du peuple et des Etats.

**Antrag Schär und Weber (St. Gallen)**  
vom 3. Oktober 1922.

**Bundesbeschluss**

über das

**Initiativbegehren auf Erlass eines Zusatzartikels 42 bis der Bundesverfassung (Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe).**

(Vom 1922.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nachdem sie vom Initiativbegehren um Aufnahme eines Art. 42 bis in die Bundesverfassung (Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe) und vom Bericht des Bundesrates vom 1. August 1922 Kenntnis genommen hat,

gestützt auf Art. 121 ff. der Bundesverfassung und Art. 8 ff. des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

I.

Es werden der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet:

1. Der Verfassungsrevisionsentwurf der Initianten, der wie folgt lautet: (vergl. Wortlaut der Initiative).
2. Der Gegenentwurf der Bundesversammlung, der folgende Fassung hat:

**Art. 42 bis (Gegenvorschlag).**

1. Der Bund erhebt eine einmalige Vermögensabgabe, die neben der ausserordentlichen Kriegsteuer zur Tilgung der dem Bunde durch die Folgen des Weltkrieges und der Nachkriegszeit entstandenen Schulden, deren Verzinsung inbegriffen, verwendet werden soll.

2. Abgabepflichtig sind ausschliesslich die natürlichen Personen.

3. = Ziff. 7 des Volksbegehrens.

4. Von der Abgabe befreit ist der Hausrat bis auf einen Betrag von 50,000 Fr.; abgabefrei ist ferner dasjenige Vermögen, das den Betrag von 80,000 Fr. nicht übersteigt. Der abgabefreie Betrag erhöht sich bei Familien:

- a) für die Ehefrau um 30,000 Fr.;
- b) für jedes minderjährige Kind um 10,000 Fr.

5. Vorbehalten die Bestimmungen in Ziff. 4 ist das gesamte Vermögen nach Abzug der Schulden abgabepflichtig.

6. Massgebend für die persönliche und sachliche Abgabepflicht ist der 31. Dezember 1923, für die Einschätzung dagegen die Deklaration für die erstmalige Erhebung der ausserordentlichen Kriegsteuer. Weicht die amtliche Taxation bei dieser Steuer von der Selbstdeklaration ab, so ist die amtliche Taxation massgebend. Veränderungen am Vermögensstand, die bis 31. Dezember 1923 nachweisbar eingetreten sind, sind zu berücksichtigen. Steuerpflichtige, die bei der ersten Erhebung der ausserordentlichen Kriegsteuer keine Deklaration abgegeben haben, sind zur Abgabe einer neuen Deklaration verpflichtet.

7. Die Vermögensabgabe beträgt:

für die ersten angefangenen oder vollendeten . . .	50,000 Fr. des abgabepflicht. Vermögens	1%
für die nächsten	50,000 » » » »	2%
» » »	100,000 » » » »	3%
» » »	200,000 » » » »	4%
» » »	300,000 » » » »	5%
» » »	400,000 » » » »	6%
» » »	500,000 » » » »	7%
» » »	600,000 » » » »	8%
» » »	700,000 » » » »	9%
» » »	800,000 und alle höhern Beträge . .	10%

8. Die Vermögensabgabe ist vom 1. Januar 1924 an mit 5 vom Hundert zu verzinsen.

9. = Ziff. 12 des Volksbegehrens.

10. Abs. 1 = Abs. 1 von Ziff. 13 des Volksbegehrens. Abs. 2. Durch Verordnung des Bundesrates wird bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen andere Vermögenswerte an Zahlungsstatt genommen werden dürfen.

11. = Ziff. 14 des Volksbegehrens.

12. = Abs. 1 von Ziff. 15 des Volksbegehrens.

13. = Ziff. 16 des Volksbegehrens.

14. Die Kantone und die Gemeinden erhalten je 10 vom Hundert der in ihrem Gebiet eingehenden Abgabebeträge und Zinsen. Der verbleibende Rest fällt dem Bunde zu.

15. Der Bundesrat erlässt die zur Vollziehung dieses Verfassungsartikels erforderlichen Vorschriften.

16. = Ziff. 19 des Volksbegehrens.

II.

Es wird Volk und Ständen beantragt, den Revisionsentwurf der Initianten (oben I, 1) zu verwerfen, dagegen den Gegenentwurf der Bundesversammlung (oben I, 2) anzunehmen.

III.

Der Bundesrat ist beauftragt, die für die Vollziehung dieses Beschlusses erforderlichen Massnahmen zu treffen.



Antrag eingegangen, der darauf hingeht, dass dem Volke bei der Abstimmung zwar die Ablehnung der Initiative empfohlen, aber ein Gegenentwurf vorgelegt werde, ein Gegenentwurf, der auf dem Grundgedanken der einmaligen Vermögensabgabe beruht, der aber gegenüber der Initiative eine Reihe von Modalitäten in der Durchführung anders geordnet hat.

Nachdem bei Behandlung der Staatsrechnung und auch bei der Frage der Ausdehnung des Alkoholmonopols die allgemeine Finanzlage des Bundes besprochen worden ist, erübrigt es sich, heute viel darüber zu reden. Ich möchte immerhin einige Daten hier festhalten, die zum Teil in dieser Diskussion besprochen worden sind, die zum andern Teil Gegenstand früherer Auseinandersetzungen in diesem Rate und in andern Kollegien gewesen sind. Sie wissen, dass die ungünstige Finanzlage des Bundes, aber auch die der Kantone und der Gemeinden dadurch zu sinnfälligem Ausdruck gelangt, dass wir eine nach unseren früheren Begriffen enorme Verschuldung haben, die im Bunde 2 Milliarden, in den Kantonen  $1\frac{1}{2}$  Milliarden und in den Gemeinden ebenfalls etwa 2 Milliarden beträgt, so dass wir auf einen Gesamtbetrag von  $5\frac{1}{2}$  Milliarden kommen. Nun ist ja schon zufolge der Verzinsung dieses grossen Betrages und infolge der Steigerung einer ganzen Reihe anderer Ausgaben leicht erklärlich, dass die laufenden Rechnungen mit grossen Fehlbeträgen abschliessen, dass wir gewaltige Budgetdefizite aufzuweisen haben. Im Bunde waren es in den letzten Jahren 100 Millionen, in den Kantonen pro Jahr insgesamt 50 bis 60 Millionen. Den Gemeinden ist es jetzt vorübergehend gelungen, einigermaßen das Gleichgewicht herzustellen, ihre Finanzlage ist aber nach wie vor gespannt und sie werden durch die neuesten ausserordentlichen Ausgaben vermutlich wieder in eine Periode der Fehlschläge zurückgelangen. Nun ist die Frage, wie das Gleichgewicht in der laufenden Rechnung hergestellt und die Tilgung der enormen Schulden bewerkstelligt werden soll, Gegenstand fortwährender Prüfung gewesen. Es ist nicht richtig, und wenn es auch zehnmal wiederholt wird, es sei nichts oder zu wenig gemacht worden. Wir haben im Bunde eine erste Kriegssteuer, die sogenannte einmalige Kriegssteuer, dann die Kriegsgewinnsteuer, sodann die wiederholte Kriegssteuer, die Stempelsteuer und die Couponsteuer eingeführt. Wir haben die Tabakzölle erhöht und eine Reihe anderer Zölle hinaufgesetzt. Die Kantone und die Gemeinden haben mit Steuererhöhungen — hier sind es ausschliesslich direkte Steuern — nicht zurückgehalten, und Sie finden in der Botschaft eine Zahl, die Ihnen augenfällig das Ergebnis dieses Anziehens der Steuerschraube vor Augen führt, indem nämlich die direkten Steuern in Bund, Kanton und Gemeinden zusammen sich vom Jahre 1913 bis zum Jahre 1922 ungefähr verdreifacht haben.

Ich glaube, es geschieht vorwiegend in der Bundesversammlung, dass man nun nach neuen Steuern und weiterer Belastung ruft. Im Lande draussen ist mehr der gegenwärtige Steuerdruck und seine Schwere im Vordergrund und aus den Kantonen kommen Hilferufe und die Mahnung, der Bund dürfe den Kantonen und den Gemeinden auf dem Gebiete der direkten Steuern nicht weiter Konkurrenz machen, es ist selbst auf sozialdemokratischer Seite diese Erkenntnis von einer gewissen Ueberspannung der direkten Steuern in der Schweiz schon vor langer Zeit geäussert worden.

Nun haben wir, das war auch in den Ausführungen des Präsidenten der Finanzkommission zu entnehmen, im Bunde mit einem jährlichen Budgetdefizit von ungefähr 100 Millionen gerechnet, und wir haben angenommen, bis in wenigen Jahren werde von diesem Fehlbetrag eine Summe von 40 Millionen verschwinden, dadurch, dass die Zölle etwa so viel mehr Einnahmen ergeben und es werden 30 Millionen daran abgehen, weil wir in diesem Umfange Ersparnisse zu machen gedenken. Dann würde noch ein Restbetrag von ungefähr 30 Millionen Franken bleiben, und es ist auf der Finanzkonferenz von Sitten dann in Aussicht genommen worden, dass eventuell zur Deckung dieses Betrages eine Umsatzsteuer auf alkoholische Getränke in Betracht käme. Und nun kann man doch wohl in guten Treuen, ohne dem Vorwurf der liederlichen Finanzwirtschaft ausgesetzt zu sein, die Frage stellen: Ist es angesichts dieser Situation notwendig und ratsam, neue Steuerquellen zu erschliessen? Ich möchte Herrn Dr. Schär, der in der Eintretensdebatte zur Staatsrechnung auf die Bilanz und auf unsere Vermögensrechnung hingewiesen und gesagt hat, es wären da noch sehr viele non-valeurs vorhanden und es müssten Abschreibungen gemacht werden, durchaus beistimmen. Die Bilanz unseres Vermögensstandes bedarf einer Bereinigung. Auch ist zuzugeben, dass namentlich seit dem Zeitpunkte, wo in Sitten die Dinge einer Erörterung unterworfen wurden, eine weitere Verschärfung in unserer Lage eingetreten ist, wie ja dann auch neue ausserordentliche Lasten in Gestalt von Subventionen notwendig geworden sind. Aber ich glaube doch, man darf sich dadurch nicht in einen allzu grossen Pessimismus hineinreissen lassen, und wenn wir die Frage prüfen, ob es unsere Pflicht sei, hier neue Steuerquellen zu erschliessen und dem Volke neue Lasten aufzuerlegen, so muss man im Auge behalten, dass diese Reihe von neuen Finanzmassnahmen noch gar nie Gelegenheit hatte, in normalen Zeiten ihre Ergiebigkeit nachzuweisen. Gerade die Verkehrssteuern, auch die Verbrauchssteuern werden mehr ergeben, wenn wir ein einigermaßen normales Wirtschaftsleben zurückgewonnen haben. Es empfiehlt sich aus diesem Grunde eine gewisse abwartende Beobachtung in der Beurteilung unserer Finanzlage. Und dann ist ja immer wieder der Gesichtspunkt, den wir bei allen Steuermassnahmen nie aus dem Auge lassen dürfen, insbesondere auch nicht bei dieser Vermögensabgabe: das ist unsere darniederliegende, schonungsbedürftige Volkswirtschaft, zu deren Wiederbelebung wir alle Mittel anwenden, weil wir wissen, dass nur dadurch das Volkseinkommen, die Quelle aller Steuern, gehoben werden kann. Wenn wir sehen, wie man anderswo diese Fragen im gegenwärtigen Zeitpunkt der schweren Krisis, ob neue Quellen aufgetan werden sollen, beurteilt, sehen wir z. B. in England, einem Staate, der doch durch seine Finanzpolitik wahrhaftig in der Lage ist, uns eher Lehren zu geben als irgend ein anderer; dass dort in diesem Jahre nicht nur die Einkommenssteuer erniedrigt, sondern auch die Verbrauchssteuern reduziert worden sind, und dass die Amortisation für das laufende Jahr aufgehoben worden ist. Das sind Massnahmen, die mit Rücksicht auf die schonungsbedürftige Volkswirtschaft getroffen worden sind. Ich möchte denen, die nun hier immer wieder nach einem Finanzprogramm rufen und darauf halten, dass auch in dieser schweren Zeit der volkswirtschaftlichen Krisis unser Budget haargenau mit einem

Gleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben abschliesse, ein fachmännisches Urteil entgegensetzen. In einer Schrift von Dr. Elsa Pfau über « Industriepolitische Gesichtspunkte in der Besteuerung », wo diese volkswirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Besteuerung und Volkswirtschaft sehr gut dargelegt sind, heisst es: « Selbst wenn aber zeitweilig eine staatliche Defizitwirtschaft entstände, die man der « übermässigen » Kapitalschonung in die Schuhe schieben wollte, selbst dann könnte die Behauptung gewagt werden, dass vorläufige Staatsdefizite mit einer erstarkenden Wirtschaft im Hintergrunde mehr wert seien, als das auf dem Papier ausbalancierte Budget eines langsam zugrunde gehenden Volkes. Keine ketzerische Ansicht von einem Standpunkte aus, der, von enger Fiskalität befreit, Volkswirtschaft und Finanzen als ein grosses Ganzes umfasst. »

Ich glaube, wir müssen die Augen darauf richten, dass wir das Gleichgewicht in den Finanzen erhalten, und hier möchte ich dem Vorsteher des Finanzdepartementes beistimmen, wenn er sagt, die Herstellung des Gleichgewichtes beanspruche den Vorrang vor der Abtragung der Schulden. Ich glaube, das ist in der Tat das Wichtigere. Es kann doch nicht bestritten werden, dass, wenn wir nun auch nicht doktrinär dieses ausbalancierte Budget hervorbringen wollen, wir doch darauf trachten müssen, dieses Gleichgewicht der Rechnung in erster Linie zu erhalten. Da kann ich nun zum Beispiel Herrn Dr. Schär nicht recht geben, wenn er behauptet, es sei unvernünftig, wenn wir die gewaltigen Lasten, die uns der Krieg auferlegte, nicht in ganz kurzer Zeit tilgen. Nach einem Weltkrieg, der mit so ausserordentlicher Gewalt alle Verhältnisse, alle Dimensionen umgestaltet hat, der uns Ausgaben auferlegte, die wir vorher in Jahrhunderten nicht hatten, kann man nun nicht verlangen, dass diese Ausgaben in kurzer Zeit, im Verlaufe einer einzigen Generation amortisiert werden. Ich halte ein solches Verlangen für ungeheuerlich. Ich glaube, wenn wir zwei Generationen dazu verwenden, wenn wir einen Amortisationszeitraum von 60 Jahren annehmen, so verdienen wir damit noch nicht den Vorwurf einer leichtfertigen Finanzwirtschaft. Ich wollte diese allgemeinen Bemerkungen hier vorausschicken.

Nun kommt in diese allgemeine Finanzsituation die sozialistische Initiative auf Vermögensabgabe herein. Sie wissen ja, dass diese Abgabe mit Sätzen von 8 bis 60% operiert, dass die Abgabe zwar ziemlich hoch beginnt, bei 80,000 Fr. Vermögen für den Ledigen, wozu 30,000 Fr. für die Ehefrau bei der Familie hinzugerechnet wird und je 10,000 Fr. für jedes minderjährige Kind. Der Kreis der Pflichtigen umfasst die natürlichen Personen von dieser Vermögensgrenze an und daneben auch die juristischen Personen, welche einen Einheitssatz von 10% zu bezahlen haben.

Der hervorstechende Charakter der Vermögensabgabe ist der, dass die Abgabe nicht aus dem Einkommen fliessen kann und fliessen soll, dass sie vom Vermögensertrage nicht geleistet werden kann, sondern dass sie die Substanz angreift. Denn wenn Sie die Sätze, von denen ich eben sprach, von 8 bis 60% des Vermögensbetrages auf den Vermögensertrag umrechnen, so kommen Sie zu Sätzen von 32% bis über 500%. Das zeigt, dass das nicht aus dem Vermögensertrage geleistet werden kann, und infolgedessen hat diese Finanzmassnahme unleugbar den Charakter

einer grossen Brutalität. Sie opfert dem momentanen Ertrag die künftige Leistungsfähigkeit, nicht nur des einzelnen Abgabepflichtigen, sondern auch der Volkswirtschaft. Ich werde darüber dann noch einige Bemerkungen folgen lassen.

Es mag nun gewisse Situationen geben, wo trotz dieser Brutalität, dieses Nachteils, dass die Abgabe nicht aus dem Einkommen bezahlt werden kann, sondern die Substanz angegriffen werden muss, man erwägen kann, ob diese ultima ratio der Steuerpolitik angewendet werden soll oder nicht. Wir haben ja bei uns einen früheren Vorschlag in Gestalt der Opfermotion Goetschel vom Jahre 1918. Diese Opfermotion sah Sätze von 5% des Vermögensbetrages vor. Herr Goetschel hat sie dann abgeändert in Sätze von 2 bis 8%. Die Skala hörte also da auf, wo die neue Vermögensabgabe erst anfangen soll. Der Vorschlag selber war nichts andres als die Kopie einer Anregung, die nach dem 70er Kriege in Frankreich gemacht worden ist. Nun hat man ja bei uns die Frage in der Bundesversammlung und in weiteren Kreisen erörtert, und man ist nach langer Beratung und nach reiflicher Betrachtung aller Gründe dafür und dagegen zu der Entscheidung gekommen, dass eine Steuer in Gestalt der sog. wiederholten Kriegssteuer einer solchen Opferabgabe nach dem Vorschlage des Herrn Goetschel vorzuziehen sei. Diese Entscheidung ist damals getroffen worden unter Mitwirkung und unter vollständiger Zustimmung auch der Partei, aus der heute die neue, viel schärfere Vermögensabgabe gekommen ist. In den Verhandlungen der Expertenkommission für den Vorentwurf betreffend Wiederholung der Kriegssteuer hat im Juni 1918 der verstorbene Nationalrat Gustav Müller gesagt: « Die Motion Goetschel hat eine ungünstige Rückwirkung auf die Kantons- und Gemeindefinanzen. Sie wäre zulässig, wenn alle andern Mittel versagen. » Nun hätten wir ja damals noch die Möglichkeit, eben auf dem Wege einer Steuer, wie sie die wiederholte Kriegssteuer darstellt, das und mehr zu erreichen auf die Dauer, als die Motion des Herrn Goetschel verlangte.

Wenn wir über die Grenzen schauen, so ist ja natürlich seit dem Kriege auch im Auslande die Frage erörtert worden, ob in gewissen Fällen die Vermögensabgabe eingeführt werden soll. Da haben wir Deutschland, das im Jahre 1919 das Gesetz über das Reichsnotopfer erliess. Aber Deutschland hat dann, als dieses Gesetz über das Reichsnotopfer in Vollzug begriffen war, gefunden, das sei eine sehr unzweckmässige Lösung und hat das Reichsnotopfer umgewandelt in eine dauernde Vermögenssteuer, aus Gründen, die auch uns bei der Betrachtung der Vermögensabgabe sehr lehrreich sein können. Dann haben wir Italien. In Italien ist eine Art Vermögensabgabe eingeführt, ein Zwitterding zwischen Vermögensabgabe und Vermögenssteuer, jedenfalls eine Abgabe, die sich auf einen Zeitraum von 20 Jahren erstreckt und die auch durch die Sätze, die ja sogar unter unserer wiederholten Kriegssteuer stehen, dafür sorgt, dass das, was geleistet werden muss, aus dem Einkommen bezahlt werden kann, ohne dass die Vermögenssubstanz angegriffen wird. Ausser in diesen Ländern ist die Vermögensabgabe nur noch in Deutsch-Oesterreich, in Polen, in der Tschecho-Slowakei zur Einführung gelangt, als äusserstes Mittel in einem totalen volkswirtschaftlichen und staatsfinanziellen Zusammenbruch. Ueberall war hier das Ziel die Abbürdung

der enormen Kriegsschuld. Eine wichtige Rolle hat bei all diesen Projekten im Auslande die Rücksicht auf das Geldwesen gespielt. Es ist sehr natürlich, es ist vernünftig, wenn ein solcher Staat seine enormen Schulden in einem Zeitpunkte abbürden will, wo das Geldwesen am tiefsten steht. Das ist ein Vorzug bei der Abtragung von Schulden, und aus diesem Grunde wird in diesen Ländern der Gedanke der Vermögensabgabe sehr sympathisch aufgenommen worden sein. Dann war überhaupt die Idee, dass man durch diese Vermögensabgabe unter Einziehung der Kriegsschuldentitel, die in so ungeheurer Menge ausgegeben waren, das Geldwesen reorganisieren, wieder auf eine gesunde Basis bringen könnte. Das sind alles Dinge, die bei uns nicht in Betracht zu kommen brauchen, weil unser Geldwesen ja eine der wenigen Institutionen ist, die sich gefestigt durch den Krieg erhalten haben. Im übrigen sind alle Vorbilder im Auslande schon deswegen ohne allen Belang für uns, weil durch die Geldentwertung die Last der Vermögensabgabe in diesen Ländern ungleich leichter zu tragen war als bei uns. Denn wenn ja nur einige Monate nach der Einschätzung vorbeigingen bis zur Einhebung, so ist inzwischen die Geldeinheit, in der die Abgabe entrichtet werden muss, ungleich viel weniger wert, braucht also viel weniger Aufwand. Und in der gleichen Zeit ist ja das, wovon die Abgabe zu entrichten ist, die Fabrik, das gewerbliche Etablissement, entsprechend mehr wert geworden, sodass von zwei Seiten her diese Last der Vermögensabgabe so sehr erleichtert wird, dass sie weit unter dem steht, was wir in einem Staate mit gefestigtem Geldwesen durch eine Steuer, wie unsere wiederholte Kriegssteuer, verlangen. Die Erfahrungen im Auslande geben für uns keine anwendbaren Lehren. Die einzige Lehre, die wir beherzigen können, das sind die Erfahrungen in Deutschland, wo der Finanzminister in der Vorlage von 1922 zur Umwandlung des Vermögensopfers in eine Vermögenssteuer gesagt hat: «Die Verwirklichung dieses Planes — das heisst des Reichsnotopfers — scheiterte am wirtschaftlich Möglichen.»

Gestatten Sie, kurz auf die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Vermögensabgabe hinzuweisen. Ich nehme in erster Linie an, die Bezahlung der Vermögensabgabe werde nach der Ziffer 12 der Initiative erfolgen, wo es heisst: «Die Vermögensabgabe kann in einem Betrage oder innert drei Jahren in jährlichen Tilgungsraten entrichtet werden.» Wenn Sie die Sätze, die ich Ihnen schon verlesen habe, und die Sie in der Initiative finden, auf drei Jahresraten verteilen, so kommen Sie am Schluss auf Ansätze, die sich zwischen 10 und 170% des Vermögensertrages bewegen. Also auch bei dieser Verteilung ist keine Rede davon, dass die Abgabe aus dem Ertrage des Vermögens geleistet werden kann. Nun ist die Tatsache der Dezimierung dieser Vermögen, auf die es hier abgesehen ist, ja ganz zweifellos eine volkswirtschaftliche Schädigung nach verschiedenen Richtungen; aber es liegt mir nicht so sehr daran, das hier nachzuweisen, als die Art der Durchführung der Vermögensabgabe kurz einer Prüfung zu unterwerfen. Man kann sich ja vorstellen, dass das Vermögen, das mit der Abgabe getroffen werden soll, in den verschiedensten Formen vorhanden ist. Man kann annehmen, es sei in barem Gelde oder in Preziosen usw. da. Da ginge die Sache leicht. Einer, der von seinen Geldsäcken einen dem Staate abzuliefern hat, der

könnte das ja tun, und die Volkswirtschaft würde durch die Durchführung nicht weiter berührt. Der Mann, der sein Vermögen in Wertpapieren angelegt hat, ist auch noch in einer verhältnismässig glücklichen Lage. Er kann dem Staate diese Papiere abgeben, muss sie zum Teil wahrscheinlich verkaufen, weil der Staat unter Umständen nicht alle nimmt. Dadurch kann der Markt beeinflusst werden. Aber das mag ja noch hingehen, ohne dass weitere Kreise störend beeinflusst werden. Das ist jedoch alles nur die Ausnahme und die Regel ist eine ganz andere. Die Regel ist die, dass das Vermögen fest angelegt ist in Betrieben, in Etablissements von Gewerbe und Industrie, in Grundstücken, in Betriebskapitalien. Alles das kann man nicht beliebig herausziehen. Da kann das Vermögen nicht nur nicht von einem Tag auf den andern, sondern auch nicht innert kurzer Frist, wie sie hier vorgesehen ist, flüssig gemacht werden. Und die Folge davon ist die: Die Pflichten müssen zur Inanspruchnahme des Kredites Zuflucht nehmen, sie müssen Schulden machen. Aber das sind ja nun alles Leute, die bereits mit fremdem Gelde arbeiten. Das Vermögen, das Betriebsvermögen und zum Teil das stehende Kapital ist in der Produktion für den Einzelnen ein Passivum, das er verzinsen muss. Wenn er nun durch eine solche Vermögensabgabe gezwungen wird, den Kredit in Anspruch zu nehmen, so wird er, wenn er ihn schon angespannt hat, in Verlegenheit kommen. Gerade die aufstrebenden Unternehmungen, die infolge ihrer Unternehmungslust bereits den Kredit in Anspruch genommen haben, an den Kapitalmarkt haben appellieren müssen, kommen in die schwierige Lage, viel mehr als ein gesättigtes, mit reichem Kapital versehenes Unternehmen.

Nun gibt es Konjunkturen in der Volkswirtschaft, wo es nicht so schwer ist, flüssiges Geld herzuschaffen. Wir haben im Kriege eine Zeit gehabt, wo die Unternehmungen die Kriegsgewinnsteuer verhältnismässig leicht tragen konnten; das war in einer Zeit blühender Geschäftstätigkeit, wo grosse Beträge verdient wurden und stetig hereingingen. Das ist seit der zweiten Hälfte des Jahres 1920 anders geworden. Da hat die Krisis eingesetzt, und die Krisis ihrerseits hat ja auch wieder eine gewisse Periode flüssigen Geldes geschaffen. Es sind in dieser Zeit die Bundesanleihen und die kantonalen Anleihen so glänzend gezeichnet worden. Aber das war für die Beurteilung unseres Reichtums ohne Belang; denn das waren die Reserven, diese Betriebskapitalien, die im Momente stilllagen und dann in solchen Werten angelegt wurden, in der Hoffnung, sie bald wieder zurückziehen zu können durch Abstossung dieser marktgängigen Papiere.

Heute ist auch diese Periode zunehmender Geldflüssigkeit wohl zu einem Stillstand gekommen. Das letzte Bundesanleihen, das ja noch sehr gut gezeichnet wurde, hat den Parikurs noch nie erreicht, wird ihn vielleicht auch gar nie sehen. Sicher ist, dass bei der allerersten Belebung der Volkswirtschaft und der Weltwirtschaft grosse Beträge für unsere gesamte Produktion notwendig werden. Denn unsere Unternehmer, unsere Produktion muss das, was sie an Rohstoffen, an Hilfsmaterialien aus dem Auslande bezieht, meist bar bezahlen, sie braucht dafür grosse Betriebskapitalien. Was sie aber liefert, sollte sie auf Kredit geben, wenn sie mit den kapitalkräftigen Exporteuren anderer Länder Schritt und Konkurrenz

halten will. Es ist zweifellos jedem, der einen Einblick in unsere volkswirtschaftlichen Verhältnisse hat, ganz klar, dass die Belegung unserer Volkswirtschaft sehr grosse Betriebskapitalien verlangen wird.

Und nun kommt die Vermögensabgabe in eine Zeit, wo ohnehin die Industrie durch die Krisis erschöpft ist, und tritt an diese Produktionsunternehmen heran und will sie nicht nur von ihren flüssigen Mitteln entblößen, sondern sie erheischt Beträge, die auch das festangelegte Kapital noch dezimieren. Dieser Zwangskredit, den wir durch die Vermögensabgabe den Abgabepflichtigen auferlegen, wird ihre Kreditfähigkeit vermindern. Es wird dadurch manches Unternehmen in seiner Entfaltungsmöglichkeit stark gehemmt. Aber verschärft wird nun diese Tatsache durch den Umstand, dass in einem gewissen Moment fast alle diese Abgabepflichtigen appellieren müssen an den Kapitalmarkt, dass sie Schulden aufnehmen müssen zur Abtragung der Vermögensabgabe. Dieses Zusammentreffen ist es, was den Kapitalmarkt beeinflussen wird, was ihn in Unordnung bringen wird, was in einer Erschwerung des Kredites, in einer Erhöhung der Zinssätze ganz unzweifelhaft seinen Ausdruck finden wird.

Als der schon erwähnte französische Vorschlag nach dem Kriege 1870/71 gemacht wurde, nämlich ein Vermögensopfer von 5%, wie es nachher auch Herr Goetschel bei uns vorschlug, hat ein namhafter französischer Nationalökonom gesagt, wenn man diese Finanzmassnahme durchführe, dann werde ganz Frankreich, oder drei Viertel von Frankreich den Steuereintreibern, d. h. den Wucherern in die Hände fallen. Dieses drastische Wort kennzeichnet die ganze Deroute des Kapitalmarktes, diese Unordnung, die zum Schaden aller Beteiligten durch eine solche Finanzmassnahme entstehen muss.

Man soll das, was das Kapital der Produktion leistet, den Kapitalfaktor in unserer ganzen Wirtschaft, nicht unterschätzen. Dass er wichtig ist, das haben alle, die in diese Dinge einigen Einblick haben, erkannt. Man brauchte nur zu verweisen etwa auf Darstellungen, wie sie Marx in seinem «Kapital» bringt, wo er nachweist, dass die Produktion stets neue Mittel verlangt zur Vergrösserung, zur Ausdehnung. Ein deutscher Gelehrter, es ist nicht ein Industrieller, sondern ein Sozialpolitiker, Prof. Mombert in Freiburg i. B., hat in einer Schrift über «Besteuerung und Volkswirtschaft» sein Urteil dahin zusammengefasst: «Dass unsere ganze deutsche Wirtschaftspolitik auf absehbare Zeit hinaus in der Erfüllung dieser lebenswichtigen Aufgabe für unser Volk Kapitalpolitik sein muss, und zwar eine Politik der Kapitalbeschaffung, der Kapitalneubildung und der Kapitalverwendung.»

Wenn das für irgend ein Land, für jedes Land der Weltwirtschaft richtig ist, so hat es seine doppelte Bedeutung für die Schweiz. Unsere Industrie z. B., um einen dieser Produktionszweige herauszugreifen, ist nicht nach den Rohstoffen oder nach den Hilfsmaterialien orientiert, denn die haben wir nicht. Sie ist auch nicht da, weil wir den Konsum hier haben, denn der ist ja im Auslande, wir haben eine Exportindustrie. Da bleibt der Kapitalfaktor. Herr Prof. Landmann hat einmal gesagt: Unsere Industrie ist nicht rohstofforientiert, sie ist nicht konsumorientiert, sie ist kapitalorientiert. Es soll dadurch ausgedrückt werden, was für eine ganz besondere Bedeutung in

unserer schweizerischen Produktion der Kapitalfaktor hat.

Aber das ist nicht nur für die Industrie richtig, es betrifft in gleichem Masse Gewerbe und Landwirtschaft. Mehr als in irgend einem Lande sind Gewerbe und Landwirtschaft infolge ihrer Ansprüche und ihrer besonderen Betriebsweise bei uns auf einen mässigen Zinsfuss, auf eine leichte Finanzierung für ihre Bedürfnisse angewiesen. Da trifft nun die Vermögensabgabe von der Seite der Kapitalbeschaffung her unsere ganze Produktion, Gewerbe und Landwirtschaft, die Industrie und auch den Handel, an einer ganz empfindlichen Stelle. Dazu kommt noch etwas anderes. Wenn wir eine Steuer auflegen, die die Produktion trifft, so ist oftmals eine erfreuliche Folge die, dass diese Unternehmungen durch rationelleren Betrieb, durch intensivere Betriebsweise das herausholen, was ihnen die Steuer auflegt. Hier kommt nun die Vermögensabgabe als eine Belastung, die gerade das erschwert, weil sie den Unternehmungen das Kapital abknöpft, weil sie gerade diesen Fonds, der dazu dienen soll, die Betriebsweise zu rationalisieren, zu intensivieren und zu verbessern, vermindert, ihn wegnimmt. Es ist in dem Buche, das ich schon zitiert habe, wo diese Zusammenhänge zwischen Volkswirtschaft und Besteuerung dargelegt werden, eine Bemerkung. Der Autor hat die schweizerische Vermögensabgabe in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen und sagt von ihr: «Während alle dauernden Steuern die Wirkung haben können, dass durch Intensivierung des Betriebes die Steuer schliesslich auf die volkswirtschaftlich allein berechnete Weise abgewälzt wird, ist der Vermögensabgabe diese Wirkung von vornherein abzusprechen.» Sie sehen, die Wirkungen der Vermögensabgabe gehen darauf, die Finanzierung der Produktion zu schädigen, diese zu unterbinden, ganz abgesehen von der Dezimierung selbst, die an den betreffenden Unternehmungen vorgenommen wird.

Nun ist in der Initiative für die Bezahlung der Vermögensabgabe noch ein anderer Weg offen gelassen. Denn die wirtschaftlichen Gefahren, die ich eben dargelegt habe, die von Seite der Kapitalbeschaffung her auf unsere ganze Produktion und infolgedessen auf alle darin Erwerbstätigen, auf den Bauern so gut wie auf den Arbeiter, zurückwirken müssen, konnten auch denjenigen, die die Initiative uns beschert haben, nicht verborgen bleiben. Es wurde denn auch in der sozialistischen Partei früher der Vorschlag gemacht, die Leistung der Vermögensabgabe nicht in der kurzen Zeit von drei Jahresraten einzuheben, sondern auf einen Zeitraum von zwanzig Jahren zu verteilen. Aber in der sozialdemokratischen Partei bekam dann die andere Strömung die Oberhand, die diese rasche Eintreibung wollte, um eine andere Errungenschaft zu erleichtern, nämlich einen Punkt des politischen Programms. Es ist diese Bestimmung: «Ebenso kann der Abgabepflichtige verpflichtet werden, Wertpapiere und andere Vermögensstücke an Zahlungsstatt abzuliefern; die Fälle dieser Naturalabgabe wie die Bewertungsgrundsätze werden durch Bundesgesetz festgelegt.» Es ist kein Zufall, dass einer derjenigen, die bei der Abfassung der Initiative doch wohl wahrscheinlich mitgewirkt haben, der verstorbene Nationalrat Gustav Müller auf dem sozialistischen Kommunaltag von 1919 in Zürich gesagt hat von der Vermögensabgabe, sie sei

die richtige Sozialisierung des Kapitals, und: Das ganze Problem sei ein politisches. Nun haben diejenigen, die dieser Strömung in der sozialistischen Partei zur Oberhand verholfen haben, sich berufen auf den österreichischen Sozialisten Goldscheid. Von ihm stammt die Idee, die Vermögensabgabe mit der Sozialisierung zu verbinden. Es ist interessant, wie dieser österreichische Sozialist offenbar selber die grössten Bedenken gehabt hat vor einer Durchführung der Vermögensabgabe in der Art, wie sie uns in Ziffer 12 vorgelegt wird, die kurzfristige Durchführung in drei Jahresraten. Goldscheid sagt nämlich in seiner Schrift «Sozialisierung der Wirtschaft oder Staatsbankrott», er habe die Ueberzeugung, dass eine ausreichende Vermögensabgabe nicht durchführbar sei, ohne gleichzeitige Sozialisierung der Wirtschaft. Und andererseits bemerkt er, die Naturalabgabe, die er vorschlägt, böte den ungeheuren Vorteil, dass durch sie Vermögensabgaben in jeder beliebigen Höhe gefordert werden könnten, ohne dass darunter die Wirtschaft irgendwie zu leiden brauche. Er meint, ohne dass damit die Störungen vom Kapitalmarkt her eintreten. Dass jedoch die Wirtschaft dadurch ganz schwer gefährdet wird, leuchtet ein. Zitieren möchte ich noch das Wort, mit dem der österreichische Sozialist Goldscheid seine Betrachtung einleitet, und das seinen Standpunkt sehr deutlich veranschaulicht: «Die Geld- und Kreditwirtschaft muss in weitem Umfang durch Naturalwirtschaft auf ganz neuen Grundlagen ersetzt werden» — wahrscheinlich wie in Russland, dort hat man ja das Geld abgeschafft und den Naturaltausch zwischen Landwirtschaft und Industrie mit dem bekannten Erfolge eingerichtet, — «soll ein Anfang mit der sozialisierten Produktions- und Verteilungsweise gemacht werden können. Der unvermeidliche erste Schritt auf diesem Wege wäre aber Naturalabgabe.»

Sie sehen, der Plan Goldscheids fusst darauf, an der Stelle unseres Wirtschaftssystems das Kollektivsystem einzuführen. Es ist ja hier wohl nicht der Ort, darüber sich in Auseinandersetzungen zu ergehen. Immerhin soll doch festgestellt werden, dass durch eine solche Massregel, wie sie Goldscheid mit dem Anfang der Durchführung der Sozialisierung im Auge hatte, der Staat sich mit einer Verantwortung und einer Verwaltung belastet, der er nimmer gewachsen ist. Diese Verwaltung der Vermögensstücke, die Vertretung des Staates bei den Unternehmungen, müsste durch eine Vermehrung unserer Bureaucratie, die wir abbauen wollen, geschehen. Es ist unzweifelhaft, dass der Mitbesitz des Staates an den Unternehmungen die Entfaltung der Unternehmertätigkeit, der Unternehmerlust, nur hemmen könnte. Der freie wirtschaftende Geist liefe Gefahr, gelähmt und erdrosselt zu werden. Wir wollen doch die Situation, in der wir stehen, uns vergegenwärtigen. Wir sind verarmt, wir wollen die Produktion beleben, die wirtschaftlichen, die produktiven Kräfte entfalten. Und nun mag man dem liberalen Wirtschaftssystem nachsagen was man will, man mag ihm vorwerfen, es habe Auswüchse gezeitigt — wir haben uns ja im übrigen bemüht, diese Auswüchse nach Kräften einzudämmen — aber es ist das einzige System, das in der Weltgeschichte bisher mit Erfolg eine gewaltige, eine grandiose, vorher nie gekannte Vermehrung der Produktivkräfte herbeigeführt hat. Ich zitiere einen widerwilligen Lobredner, den schärfsten Gegner, das

«kommunistische Manifest von 1847, verfasst von den Vätern des Sozialismus, von Marx und Engels. Hier heisst es über die Leistungen des bürgerlichen Wirtschaftssystems: «Die Bourgeoisie hat in ihrer kaum hundertjährigen Klassenwirtschaft massenhaftere und kolossalere Produktivkräfte geschaffen, als alle vergangenen Generationen zusammen, Unterjochung der Naturkräfte, Maschinerie, Anwendung der Chemie auf Industrie und Ackerbau, Dampfschiffahrt, Eisenbahn, elektrische Telegraphen, Urbarmachung ganzer Weltteile, Schiffbarmachung der Flüsse, aus dem Boden hervorgestampfte Bevölkerungen. Welches frühere Jahrhundert ahnte, dass solche Produktivkräfte im Schoosse der gesellschaftlichen Arbeit schlummerten?» Nun sind wir daran, alle Produktivkräfte wieder zu entfalten und da wäre es doch wahrscheinlich sehr naheliegend, das System hier walten zu lassen, das in der Weltgeschichte den Beweis geleistet hat, dass es dieser Aufgabe gewachsen ist, und nicht an seine Stelle eines setzen zu wollen, das sich noch nie und nirgends bewährt hat. Die Produktionspolitik steht heute im Vordergrund der Wirtschaft. Wenn wir wieder einmal reich genug sind, werden wir auch eher wieder an die Verteilung denken können. In dem Lande der sozialen Revolution, in Deutschland, hat man in den ersten Zeiten der Revolution mit wahrer Begeisterung von der Sozialisierung gesprochen; aber auf dem letzten Parteitag der Sozialisten erklärte der sozialistische Reichswirtschaftsminister, jetzt komme zuerst die Produktionspolitik, die Sozialisierung müsse demgegenüber in die zweite Linie gestellt werden. Das ist aus einer harten Erfahrung eine wertvolle Erkenntnis. Man kann, so wie es die Initiative vorsieht, die eine oder andere Alternative der Vermögenskonfiskation wählen — sie wird ja durch Bundesgesetz dann bestimmt werden — volkswirtschaftliche Gefahren bergen sie beide im höchsten Grad.

Den brutalen Charakter der Vermögensabgabe, von dem ich schon gesprochen habe, will ich auch noch dadurch illustrieren, dass ich darauf hinweise, dass elementare steuerpolitische Grundsätze durch diese Form der Finanzmassnahme verletzt werden. Es ist ein Erfahrungssatz aller Steuerpraxis, dass je höher eine Steuer, desto notwendiger es ist, die Veranlagung gleichzeitig und gerecht vorzunehmen. In Ziffer 14 der Initiative heisst es: «Veranlagung und Bezug der Vermögensabgabe erfolgt nach Weisung und unter Aufsicht des Bundes durch die Kantone.» An sich schon ist die Vermögenslage eines Pflichtigen weit schwerer zu schätzen und zu ermitteln, als etwa sein Einkommen. Diese Einschätzungen variieren, sie sind etwas subjektiv. Hier aber haben Sie noch die Verschiedenheiten von Kanton zu Kanton. Diese Verschiedenheit wird durch die Aufsicht und die Weisungen des Bundes nicht behoben; diese Aufsicht und die Weisungen haben wir auch bei der Kriegsteuer, und doch die Verschiedenheiten der Einschätzung von Kanton zu Kanton. Was aber hingehen kann bei einer Steuer, die mässige Sätze bringt, die aus dem Einkommensertrag des laufenden Jahres bestritten werden kann, das wird zur schweren Ungleichheit, wo man die Vermögenssubstanz selber angreift, und artet bei den Ungenauigkeiten und Ungerechtigkeiten, die nun einmal unvermeidbar sind, ins Unrecht aus.

Ein Volkswirtschaftler hat einmal gesagt, dass es stets einen dem Irrtum unterworfenen Bestandteil

der staatlichen Massnahmen gebe. Diese dem Irrtum unterworfenen Bestandteile empfinden wir ja alle Tage, wir leiden darunter. Aber eben, was noch im kleineren Masse bei Abgaben und allerlei Pflichten erträglich sein mag, das wird zum stossenden Gegensatz, wenn es sich um Konfiskationen handelt wie bei der Vermögensabgabe.

Das Charakteristische der Vermögensabgabe ist ja der sog. Stichtag. An einem bestimmten Tag wird die Einschätzung vorgenommen und was nachher passiert, darum kümmert sich der Staat nicht. An diesem einen Tag wird geschätzt, in einer Zeit, wo alles fliesst in den wirtschaftlichen Beziehungen. In der Zeit der Umwertung aller Werte muss ein einziger Tag, der 31. Dezember 1922, die Basis abgeben für die gesamte Einschätzung. Wenn die Initiative angenommen wird, muss dieser Stichtag eingehalten werden. Das Ausführungsgesetz wird vielleicht ein Jahr oder mehr beanspruchen und wird ins Jahr 1924 fallen. Die ganze Organisation, die Anstellung aller der nötigen Staatsbeamten, wird Zeit brauchen. Wenn wir dann im Jahre 1924 oder 1925 die Sache einschätzen, dann werden wir uns nach dem Vermögensbestand von Ende 1922 zu richten haben. Was seither sich verändert hat, das geht den Staat nichts an. Im Gesetze über das deutsche Reichsnotopfer gibt es einen § 57, wo doch wenigstens gesagt ist, dass wer nachher sein Vermögen verliert, noch einigen Anspruch auf Minderschätzung habe.

Sie wissen auch, dass die wiederholte Kriegssteuer in der Verfassungsbestimmung selber einen sogenannten Gnadenartikel erhalten hat. Aber in der Vermögensabgabe kennt man auch das nicht. Auch in diesem Punkte kommt ihre Brutalität zum Ausdruck, indem man hier nicht einmal Rücksicht nimmt auf die Verarmung, die seit dem Stichtage bei den Pflichtigen eingetreten ist. Aber wir haben noch den andern Fall. Er ist für uns volkswirtschaftlich noch wichtiger. Wir wollen ja nicht in dieser Krisis bleiben, wir hoffen, es werden die Vermögen vermehrt werden und es werden neue entstehen. Diese alle gehen bei der Vermögensabgabe leer aus, der Staat kümmert sich darum nicht, und der betreffende Vermögensbesitzer fährt allerdings sehr gut dabei. In der Vorlage des deutschen Finanzministeriums, die ich schon zitierte, zur Umänderung des Vermögensopfers in die Vermögenssteuer, heisst es kurz und knapp, das Festhalten an einem bestimmten Stichtage entbehre der sachlichen Berechtigung. Ja, aber das Festhalten an einem bestimmten Stichtage ist unabänderlich notwendig und die Vermögensabgabe kommt um ihn nicht herum.

In einem Kommentar zur Vermögensabgabe in der sozialdemokratischen Presse — ich glaube, er ist von unserem Kollegen Herrn Dr. Schmid verfasst worden — steht die Ueberschrift: «Die Reichen sollen zahlen.» Und es heisst, «man soll das Geld nehmen, wo es ist!» Wir haben schon gesehen, man will das Geld nehmen, wo es nicht ist, nämlich bei den Unternehmungen, die es nicht flüssig haben, aber wenn man sagt, «die Reichen sollen zahlen!», so ist es merkwürdig, dass man die Reichen ohne Vermögen, diejenigen, die viel verdienen und wenig zurücklegen, aus dem Spiel lässt. Die grossen Einkommen, die nichts zurücklegen, die kein Vermögen bilden, die gehen leer aus und doch ist im allgemeinen schon das grosse Einkommen doch wahrhaftig ebenso

leistungsfähig wie das Vermögen. Aber jetzt, wo das Vermögen dezimiert ist, wo der Kapitalzinsfuss gesunken ist, ist geradezu eine Verschiebung zwischen der Leistungsfähigkeit des grossen Einkommens gegenüber dem Vermögen zu konstatieren. Also die Leistungsfähigen, die Reichen ohne Vermögen, lässt man aus dem Spiel. Glauben Sie nicht, dass solche Zustände eine Empfindung schwerer Ungerechtigkeit in denen hervorrufen, denen Sie 50 % oder mehr ihres Vermögensbetrages abnehmen?

Sodann ist zu verweisen auf die Abstempelung der Wertschriften. Man mag theoretisch annehmen, dass eine solche Abstempelung aller Wertschriften mithilfe zur Erfassung des Vermögens. Aber das ist sicher, dass diese Abstempelung eine Erschütterung des Zutrauens zu den schweizerischen Werten hervorrufen wird, weil die Auslandswerte mit sehr leichter Mühe dieser Sache entgehen werden. Wollen wir das? Wollen wir die Schweizerwerte schlechter stellen als die Auswärtigen? Wollen wir das Kapital mit aller Gewalt aus unsern Grenzen hinausjagen? Dann soll auch daran gedacht werden, dass in dieser Vorschrift der Abstempelung eine ganz ungeheuerliche Bestimmung liegt, nämlich die, dass, wer diese Abstempelung unterlässt, keinen Anspruch auf die Erfüllung der Schuldpflicht hat. Wenn also einer seine Obligationen nicht abstempelt, so ist die Bank oder die Aktiengesellschaft oder wer es auch sei, von der Verpflichtung der Bezahlung befreit. Ja, wenn Sie sagen würden, dann zieht der Staat den Betrag ein, so ginge das in dem Zusammenhang. Aber da soll sich ein einzelner bereichern bei dieser Unterlassung und die Bank oder der Schuldner soll dadurch einen Vorteil haben, weil ein anderer die Abstempelung aus irgend einem Grunde unterlässt.

Es gibt noch einen Gesichtspunkt, von dem die Botschaft des Bundesrates sehr einlässlich spricht. Das ist die Verletzung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Steuer. Die Botschaft spricht ja von einem ganz kleinen Kreise direkt Betroffener, und rechnet ihn in Promille unserer schweizerischen Gesamtbevölkerung aus. Dieser Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer ist steuerpolitisch nicht immer so strikte zu nehmen. Ich glaube, dass vom rein steuerpolitischen Gesichtspunkte aus man nicht bei jeder einzelnen Finanzmassnahme verlangen kann, dass sie den Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer nicht verletze. Ich bin bei der ersten Kriegssteuer Anhänger der hohen Existenzminima gewesen, aus steuertechnischen und steuerpolitischen Gründen. Aber das hat zur Voraussetzung, dass man eben ein vernünftiges System von Steuern im Staate hat, wo diejenigen, die durch hohe Existenzminima freigelassen werden, durch eine andere Art von Steuern, die indirekten, die steuertechnisch vorteilhafter sind und die weniger Erhebungskosten verursachen, getroffen werden. Nun ist heute zu konstatieren, dass die Sozialdemokratie auf dem Standpunkte steht: Keine indirekten Steuern. Infolgedessen, erscheint natürlich die Forderung, dass bei der direkten Steuer das Existenzminimum möglichst hoch gesetzt werde, in anderer Beleuchtung. Zudem müssen wir namentlich in der Demokratie den politischen Gesichtspunkt in Betracht ziehen. Wenn wir in einer Demokratie ein Gesetz beschliessen, durch das ein ganz kleiner, verschwindender Teil die Last trägt, und alle andern nichts beizutragen haben, so ist das allerdings eine

Massnahme, die nicht steuerpolitisch — ich betone das —, aber vom politischen Gesichtspunkte aus dem Gedanken der Demokratie doch widerspricht. Das hat auch ethische Bedenken. Auf diese Dinge möchte ich indessen hier nicht weiter eintreten.

Dagegen möchte ich sagen, wohl ist es richtig, dass die Vermögensabgabe in einem ganz undemokratischen Gewande aufmarschiert, aber in Tat und Wahrheit ergreift sie einen sehr grossen Teil, einen gewaltigen Kreis über diesen kleinen Zirkel hinaus, der zahlenmässig in der Vermögensabgabe-Initiative bezeichnet ist. Wir haben ja als direkt Betroffene nicht nur die physischen Personen, sondern auch die juristischen. Wir haben die Aktiengesellschaften, und es ist ja ganz sicher, dass dieses Vermögen der Aktiengesellschaften, das vielleicht 10 Milliarden ausmacht in der Schweiz, sich in ganz weite Kreise verteilt. Leider bietet uns die Gesetzgebung keine Handhabe für eine Statistik, da wir bei Inhaberaktien nicht nachweisen können, wie das Aktien- und Obligationenkapital einer Gesellschaft sich verteilt. Wir haben freilich gewisse Angaben aus andern Ländern, so aus England, wo die Institution der Namenaktien noch verbreitet ist und da wusste schon vor 20 Jahren der Sozialist Bernstein, dass bei den Aktiengesellschaften sich das Kapital in weite Schichten verteilt. Er sagte: — das war eines seiner Argumente, mit denen er den orthodoxen Sozialismus bekämpfte — das Eigentum an den grossen Unternehmungen wird durch die Form der Aktiengesellschaften immer mehr ein kollektives und auf weitere Kreise ausgedehnt. Aus jener Zeit — es sind 20 Jahre her — hat Bernstein eine Statistik beigebracht, wonach z. B. fünf Brauereien in England ihre Aktien und Obligationen auf 27,052 Personen verteilen. Ich glaube, wenn wir aus unseren Verhältnissen eine solche Statistik hätten, so würden wir sehen, was für ein gewaltiger Kreis durch die Vermögensabgabe direkt betroffen wird als Teilhaber, Obligationäre von solchen Gesellschaften. Und was für die Aktiengesellschaften richtig ist, trifft noch in vermehrtem Masse für die Genossenschaften, die Korporationen aller Art, die ja auch mit erfasst werden, richtig. Sie sehen, nicht die indirekt Betroffenen, von denen spreche ich noch nicht, aber der Kreis der direkt Betroffenen ist ein sehr viel grösserer als etwa diese wenigen Promille der Gesamtbevölkerung, die in der Botschaft des Bundesrates ausgerechnet werden.

Und nun kommt der grosse, noch weitere Kreis derjenigen, die indirekt berührt werden. Wir haben schon gesprochen davon, dass wenn die Produktion, von der Seite der Kapitalbeschaffung her gehemmt wird und in Unordnung kommt, zur Auswanderung gezwungen und zum Teil lahmgelegt wird, dass dann alle Erwerbstätigen in allen Produktionszweigen schwer und empfindlich betroffen werden, das Gewerbe, die Landwirtschaft, die Industrie und der Handel, die Erwerbstätigen vom obersten Unternehmer bis zum letzten Arbeiter. Dieser Kreis der indirekt Betroffenen erweitert sich noch auf andere Art. Wenn wir den grossen Steuerzahlern in den Gemeinden und Kantonen gewissermassen eine *capitis diminutio* auferlegen; wer soll dann nachher die Steuer zahlen, wenn wir den gleichen Teil an Ausgaben durch Steuern decken sollen? Es wird das nur möglich sein durch stärkern Zugriff auf die untern Klassen und hier kommt dann ein weiterer

Kreis von indirekt von der Vermögensabgabe Betroffenen als Leidtragende hinzu.

Und nun lassen Sie mich diese Bemerkungen schliessen mit einigen Hinweisen auf den finanziellen Zweck der Vermögensabgabe. Es ist im Eingange der Initiative gesagt worden, wozu der Erlös der Abgabe dienen soll. Er soll dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden die Erfüllung der sozialen Aufgaben ermöglichen. Es ist in den Kommentaren der sozialistischen Presse, ebenso bei Besprechung der Staatsrechnung sowohl wie bei der Frage der Ausdehnung des Alkoholmonopols hingewiesen worden auf die Sozialversicherung, auf die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Dabei sind in den letzten Tagen wiederum schwere Vorwürfe gegen den Bundesrat und gegen die Mehrheit der Bundesversammlung erhoben worden, weil diese Sozialversicherung nicht durchgeführt werde. Ich habe in diesem Punkte keinen Auftrag von der nationalrätlichen Kommission, zu sprechen. Aber ich möchte als Angehöriger der bürgerlichen Partei, zu der ich mich rechne, sagen, dass wir nicht wollen, dass die Sozialversicherung *ad calendas graecas* verschoben werde, sondern dass wir bereit sind, an einer raschen Verwirklichung mitzuhelfen, und dass wir glauben, dass auch während der umfangreichen Vorbereitungen, die notwendig sind, man dafür Sorge tragen sollte, durch eine provisorische Altersfürsorge der Not der alten Leute zu steuern, etwa durch eine Ordnung, wie sie der ständerätlichen Kommission die Herren Dr. Schöpfer und Usteri vorgeschlagen haben, wonach aus dem Ertrag der Tabaksteuer eine Summe von etwa 15 Millionen jährlich zurückgelegt würde. Ich nehme an, dass man von seite der bürgerlichen Parteien hierüber noch Erklärungen geben wird.

Aber hier möchte ich mich mit der finanziellen Zweckbestimmung nach ihrer negativen Seite noch kurz auseinandersetzen, dass nämlich der Erlös der Vermögensabgabe unter keinen Umständen gebraucht werden darf zur Herstellung des Gleichgewichts der laufenden Rechnung in Bund, Kantonen und Gemeinden, auch nicht verwendet werden darf zur Tilgung unserer Schulden. In der nationalrätlichen Kommission sind wir darüber belehrt worden, dass das sehr strikte aufzufassen ist. Ein Mitglied der Kommission hat gefragt: Aber sollte man denn nicht aus diesem Ertrage der Vermögensabgabe die Schulden bestreiten dürfen, die Kantone, Bund und Gemeinden gemacht haben für Arbeitslosenunterstützung usw? Da hat man uns geantwortet aus der sozialdemokratischen Partei heraus: Das geht nicht, das liegt nicht im Zwecke der Initiative; es handelt sich ausschliesslich um neue soziale Aufgaben. Nun muss ich schon meinem Erstaunen Ausdruck geben, dass man sich über das dringende Postulat der Herstellung des Gleichgewichtes in der laufenden Rechnung so leicht hinwegsetzt. Ich sage auch nicht, man solle doktrinär sein, aber man soll anstreben, auf die nächsten Jahre dieses Gleichgewicht herzustellen. Ich habe hier die «Freiheit», das Organ der unabhängigen Sozialdemokratie Deutschlands, vom 12. Juli 1921. Es ist darin ein Artikel von Hilferding über die Ordnung der Finanzen. Hier heisst es: «Es muss an die Spitze aller Ausführungen zum Etat immer wieder die Forderung gestellt werden: Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt.» Und dieser sozialdemokratische Schriftsteller sagt

ferner: «Diese Herstellung des Gleichgewichtes ist die wichtigste Forderung der Wirtschaftspolitik.» Und er sagt weiter: «Es ist die wichtigste Forderung der Sozialpolitik.» Nun kommt man mit der Vermögensabgabe, die an diesem Postulat vorbeigeht, die nichts beitragen helfen will zur Herstellung des Gleichgewichtes, weder im Bund noch in den Kantonen noch in den Gemeinden. Aber nicht nur, dass man durch die Vermögensabgabe diese Herstellung des Gleichgewichtes in den nächsten Jahren nicht fördert, sondern man unterbindet sie. Man unterbindet sie dadurch, dass man in Gemeinden und Kantonen durch die Schröpfung der grössten Steuerzahler das Steuerkapital reduziert, sodass wir schon nach unten stärker ausgreifen müssen, wenn wir nicht Schulden tilgen, nicht das Gleichgewicht herstellen, sondern nur die laufenden Ausgaben, die wir bisher aus den Steuern bestritten haben, noch daraus sollen leisten können. Dann ist zu sagen, dass durch den Ertrag der Vermögensabgabe, wie das in der bundesrätlichen Botschaft gezeigt ist, für unsere Sozialversicherung bei weitem nicht das herauskommt, was etwa eine grosszügige Lösung bedeuten würde. Im Ständerat ist bei der Beratung der Vermögensabgabe eine Berechnung vorgelegt worden. Es ist da gesagt worden, der Ertrag dieser ganzen Vermögensabgabe an Zinsen werde nachher etwa 50 Millionen Franken sein, und dann soll davon noch ein Teil in Abzug kommen für den bürokratischen Apparat, den wir nötig haben, um diese ganze Abgabe durchzuführen. Was dann noch bleibt, das wird verteilt auf die Kantone, auf die Gemeinden und auf den Bund. Ich glaube, es wird richtig sein, was die Botschaft des Bundesrates sagt, dass infolge dieser Zersplitterung ein grosszügiges Werk aus dieser Abgabe nicht wird herauspringen können. Wir haben, das ist ja auch von seite des Vorstehers des Finanzdepartementes betont worden, keinen solchen momentanen Goldregen für künftige soziale Aufgaben notwendig in unserer Situation. Was uns fehlt, sind die dauernden Einnahmen, das Gleichgewicht in der Rechnung, das wir zustande bringen wollen auf der einen Seite durch Ersparnisse, auf der andern, wenn es sich nach diesen Krisenjahren als notwendig erweisen sollte, auch noch durch Erschliessung neuer Finanzquellen. Als solche kommt ja vorderhand einzig etwa noch die Umsatzbesteuerung für Getränke in Betracht. Ich könnte Ihnen diesen Gesichtspunkt, nach dem sich unsere Staatsfinanzen richten müssen, nicht besser darstellen, als es geschehen ist in der Darlegung des deutschen Finanzministeriums, in jener Vorlage, durch die das Reichsnotopfergesetz umgewandelt werden soll in eine Vermögenssteuer. Da sagt das deutsche Finanzministerium die trefflichen Worte: «Ziel der Gesetzgebung muss sein, soweit irgend möglich dauernde laufende Einnahmen für die Aufbringung der grossen Lasten sicherzustellen. Eine solche dauernde Belastung kann der Besitz aber nur tragen, wenn seiner jeweiligen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen wird. Ihre Begrenzung findet die laufende Vermögenssteuer in dem Erfordernis, dass sie aus dem Einkommen zu tragen ist, wenn sie nicht zu einer schleichenden Vermögenskonfiskation führen soll.» Ich glaube in der Tat, diese Grundsätze, die man im Deutschen Reich auf Grund von Erfahrungen hat als die richtigen erkennen müssen, sollten auch für uns massgebend sein. Diese Sorge

um die dauernden Einnahmen unseres Staatshaushaltes muss um so grösser sein, als heute alle Kreise des Volkes durch die Krisis, durch die mannigfachen Entwertungen, die her vorgekommen sind, bereits eine ausserordentliche Vermögensabgabe entrichtet haben, Gewerbe, Industrie, Handel und die einzelnen Sparer durch die ungeheuren Valutaverluste, die Landwirtschaft durch die Entwertung infolge der Krisis. Da berührt sich nun das Postulat der Schonung unserer geschwächten Volkswirtschaft mit dem andern Postulat, nicht durch einen so brutalen Eingriff, wie ihn die Vermögensabgabe darstellt, die künftige steuerliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung zu gefährden.

Aus diesen Gründen stelle ich Ihnen im Auftrag der Mehrheit der Kommission den Antrag, die Vermögensabgabe gemäss dem Antrage des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates abzulehnen und ohne Gegenwurf der Bevölkerung die Ablehnung zu empfehlen.

**M. Bersier**, rapporteur français de la commission: Le 13 septembre 1921, la direction du parti socialiste a remis au Conseil fédéral une initiative signée par 87,500 citoyens suisses, demandant la perception d'un prélèvement sur la fortune.

Le Conseil des Etats, le 28 mars 1922, et le Conseil national, le 5 avril 1922, ont constaté par arrêté, que l'initiative avait abouti et ont chargé le Conseil fédéral d'étudier la question et d'en faire l'objet d'un rapport.

Ce rapport qui a pris date du 1<sup>er</sup> août 1922 propose, en application des art. 8 et suivants de la loi fédérale du 27 janvier 1892, concernant le mode de procéder pour les demandes d'initiative populaire et les votations relatives à la révision de la constitution fédérale, de repousser la demande d'initiative concernant l'introduction d'un article 42 bis dans la Constitution fédérale (prélèvement d'un impôt unique sur la fortune) et de la soumettre à la votation du peuple et des cantons, avec une proposition de rejet sans contre projet de l'assemblée fédérale.

La majorité de la commission, composée de 13 membres sur 17, vous demande de ratifier la proposition du Conseil fédéral. Seuls les 4 membres de la commission se rattachant au groupe socialiste sont d'un avis contraire.

Il est inutile de donner ici lecture du texte de l'initiative. Vous l'avez sous les yeux, puisqu'il est reproduit en tête du rapport du Conseil fédéral. Il est du reste si long et si abondant en détails, il réserve si peu de chose à la loi d'application, qu'il allongerait ce rapport inutilement. Nous aurons du reste l'occasion d'en examiner les principales dispositions.

Le rapport du Conseil fédéral est si complet, que nous pourrions aussi nous dispenser d'un long développement et nous borner à relever un certain nombre de points qui nous paraissent particulièrement importants. Il traite successivement les diverses questions que l'initiative soulève et examine point par point les répercussions que l'application de la mesure envisagée aurait sur les finances publiques de même que sur la situation économique et politique du pays.

Le rapport du Conseil fédéral relève en premier lieu et avec raison, l'absence de concordance entre le texte allemand et le texte français, qui sont cependant tous deux soumis au verdict du peuple.

Ces divergences sont regrettables, car plusieurs des termes employés dans l'un et l'autre texte pour les mêmes objets, ne concordent pas et nous connaissons trop les difficultés qui résultent des différentes langues que cause la population suisse, pour ne pas signaler le danger des divergences qui existent entre le texte original et la traduction française de l'initiative.

Il est vrai que l'un des membres de la minorité de la commission nous a dit en séance qu'en ce qui concernait les erreurs de traduction, il n'y avait pas lieu de s'en préoccuper outre mesure. Le texte allemand, nous a-t-il dit, sert de règle; il est déterminant, de sorte que les fautes qui peuvent s'être glissées dans la traduction n'ont aucune importance. Nous ne saurions admettre ce point de vue sans protester. Il n'y a pas en Suisse de privilège de langue; le texte français de l'initiative a, du point de vue constitutionnel, exactement la même valeur que le texte allemand, et nous constatons que sur plusieurs points ces textes ne concordent pas. Les orateurs du camp adverse nous diront sans doute qu'il n'y a là qu'une question de pure forme sur laquelle il n'y a pas lieu d'insister. Nous ne saurions admettre cette théorie. Mais nous constatons dès l'abord, que les divergences signalées sont un indice de la légèreté avec laquelle l'initiative a été préparée et lancée. Nous ne saurions non plus admettre le moyen indiqué au sein de la commission et qui consiste à donner au texte allemand une prépondérance spéciale. Pour nous Suisses romands, c'est le texte français qui fait règle et nous n'en voulons pas connaître d'autre. Nous sommes certains du reste que la presque totalité de nos collègues de la Suisse allemande seront d'accord avec nous sur ce point.

L'initiative dit à son paragraphe I: « La Confédération prélève un impôt unique sur la fortune à l'effet de lui permettre ainsi qu'aux cantons de réaliser leurs tâches sociales. » C'est le principe et toutes les autres dispositions de l'article qu'on nous propose d'inscrire dans la Constitution n'en sont que des dispositions d'application dont plusieurs, nous le verrons, ont toutefois une très grosse importance. Il vaut donc la peine d'examiner ce paragraphe pour lui-même et dans tous ses détails.

« La Confédération prélève un impôt unique. » S'agit-il bien d'un impôt? Nous ne le croyons pas. Un impôt est un prélèvement imposé par l'Etat au contribuable dans le but de couvrir ou d'amortir les dépenses provoquées par les services publics. Il ne peut, à moins de perdre complètement son caractère, dépasser ou même atteindre le revenu annuel du contribuable; il fait partie en quelque sorte de ses frais généraux et ne saurait par conséquent dépasser un taux qui ne permette plus à celui-ci de le payer sur le revenu de sa fortune ou du produit de son travail. Tel est le caractère fondamental de l'impôt.

Le prélèvement qui nous est proposé conserve-t-il ce caractère? Nous pouvons répondre hardiment non, puisque d'après l'alinéa X de l'initiative ce prélèvement peut atteindre de 8 à 60 % de la fortune et qu'il est par conséquent matériellement impossible au contribuable de payer les sommes qui lui sont réclamées sans s'attaquer à son capital. C'est du reste bien ce que l'initiative a voulu, mais nous devons constater dès l'abord que la contribution qui nous est proposée n'est plus un impôt, c'est un prélèvement non déguisé sur la fortune, autrement dit c'est une

confiscation. Au cours de la discussion qui a eu lieu en commission, le fait a été reconnu par le défendeur principal du nouvel article constitutionnel.

S'il était perçu en une année, le prélèvement sur la fortune représenterait en effet jusqu'au 500 % du revenu annuel de la fortune frappée; même réparti sur trois ans, il constituerait encore une somme bien supérieure à ce revenu annuel et ne manquerait pas de provoquer des nécessités de réalisation funestes à la valeur des titres; il y aurait là un premier élément qui tendrait à faire diminuer les ressources fiscales principales sur lesquelles comptent les cantons, les communes et même la Confédération.

Les taux prévus à l'article X seront du reste, par le fait même du texte de l'initiative, augmentés de quelques pour cent. Aux termes du paragraphe XI, en effet, l'impôt est dû au 1<sup>er</sup> janvier 1923 et dès cette date jusqu'à celle de la perception, le contribuable paie un intérêt de 6 % sur la somme due.

Il faut d'abord remarquer que ce taux est beaucoup trop élevé et qu'il ne correspond plus au marché actuel de l'argent; il était peut être normal au moment où l'initiative a été lancée, mais dès lors, les circonstances ont changé et le taux de l'intérêt a subi une sensible diminution. Dans la majorité des cas l'intérêt des sommes dues à la Confédération ne suffira donc pas même pour payer l'intérêt de retard; il faudra donc que le contribuable verse en plus du montant du prélèvement, une somme représentant la différence entre le 6 % prévu par l'initiative et le taux réel de rapport des sommes qu'il doit verser. Donc, en réalité, les taux prévus à l'art. X seront dans le plus grand nombre de cas, dépassés de quelques unités.

Pendant que nous parlons des taux, voyons un peu ce qui s'est fait dans les autres pays qui ont appliqué la mesure qui nous est proposée par l'initiative.

En 1918 et 1919, les Etats Unis avaient envisagé un prélèvement sur la fortune, mais cette suggestion n'arriva pas même à l'état de projet et fut totalement abandonnée.

Au cours des mêmes années, au sein du parlement anglais, un projet de prélèvement fut repoussé par 244 voix contre 81 à la suite d'une intervention énergique de Lord Chamberlain, dont vous trouverez le texte dans le rapport du Conseil fédéral.

La France, dont on connaît la situation financière particulièrement pénible, a repoussé en 1918 et 1919 et par deux fois, des impôts uniques qui avaient gardé le caractère d'un impôt et qui n'avaient pas par conséquent la tendance spoliatrice de la mesure qu'on nous propose.

En Italie on institua un prélèvement réparti en 20 annuités à des taux bas qui équivalent à un taux maximum de 2—2½ %, donc guère supérieur à notre second impôt de guerre actuel.

En Allemagne, une loi sur le prélèvement destiné à amortir les dettes courrantes et à réduire les dettes flottantes, et nous insistons sur ce point, a été introduite. Les taux varient de 10 % et le paiement peut s'en effectuer sous forme de rente, ce mode de paiement étant même la règle.

En Autriche, la loi dit que le but du prélèvement est de relever la valeur de l'argent et de diminuer la circulation fiduciaire; elle fixe des taux de 3 % à 65 % et prévoit également que le montant prélève

est payable par annuités réparties sur une période plus ou moins longue.

En Tchéco-Slovaquie, le but du prélèvement est le même que celui qui est prévu par la loi autrichienne; les taux varient de 1 % à 30 % et le paiement par annuité est admis.

En Hongrie, enfin, le prélèvement sur la fortune est établi sur des bases particulièrement compliquées, mais on peut admettre, en principe, que le taux ne dépasse par le 20 %, sauf pour la propriété foncière et bâtie des villes.

Comme on peut le voir par les brèves indications ci-dessus, le prélèvement sur les fortunes admis par la plupart des pays qui nous entourent, a un caractère tout autre que celui qu'on nous propose. Remarquons en particulier que tous les pays qui l'ont introduit ont une situation financière particulièrement difficile et qui n'est en rien comparable à la nôtre, et que s'ils ont pris cette mesure que l'on a partout considérée comme extrême, c'était pour sauver le pays de la faillite et comme dernier et ultime moyen de rétablir dans une faible mesure des finances complètement anémiées et qui n'avaient plus aucun espoir de pouvoir être améliorées par des procédés normaux. Pour plusieurs aussi, il s'agissait de relever le change par la diminution de la circulation fiduciaire, ensuite de l'effondrement des finances; enfin partout où l'on opère un prélèvement sur les fortunes, c'est pour en consacrer le produit à l'amélioration immédiate et directe des conditions financières de nations complètement ruinées. Il faut aussi constater que presque partout les paiements sont répartis sur un nombre d'années tel que le prélèvement perd beaucoup de son caractère et qu'il se rapproche sensiblement d'un impôt tel que nous le percevons sous la forme de l'impôt de guerre.

Cela encore les auteurs de l'initiative ne l'ont pas voulu et au sein de la Commission et par la voix de leur porte paroles, ils ont reconnu que si le prélèvement sur les fortunes devait être réparti sur un trop grand nombre d'années, il ne devenait plus qu'un impôt assez semblable à notre impôt de guerre, ce que l'on ne voulait pas.

Il faut toutefois remarquer et insister sur ce point, c'est que si la mesure que l'on nous propose était nécessaire dans les pays aux abois où elle était considérée comme seul moyen de salut, elle ne se justifie pas en Suisse et le caractère que les initiateurs ont donné à leur proposition montre bien que derrière le but social prévu au paragraphe I, se cache un but politique indiscutable. On veut aller à l'assaut du capital avant tout; tous les autres buts ne sont qu'accessaires.

Nous avons dit que la Confédération n'était pas, fort heureusement, dans la situation des pays qui ont dû introduire la mesure proposée. Si ses finances ne sont pas dans un état brillant, le déficit s'atténue tous les jours et nous avons, à force d'économies et de réformes dans notre administration, de même que par l'augmentation des recettes actuellement prévus par la constitution, la perspective de le voir disparaître. Si le travail de nos industries pouvait reprendre, et nous pouvons bien espérer qu'il reprendra, la Confédération pourrait de même mettre fin aux multiples actions de secours qui constituent actuellement notre plus gros souci financier. Notre dette est considérable, elle atteint 2 milliards et demi, mais petit à petit

nous construisons un plan d'amortissement qui nous laisse espérer que cette dette pourra être éteinte sans faire appel à des moyens aussi exceptionnels et aussi graves qu'un prélèvement sur les fortunes.

Nous ne partageons pas le point de vue exprimé par M. Schaer tendant à ce que l'amortissement de la dette soit poussé avec une activité telle que la génération actuelle soit seule à la supporter. Nous estimons que ce ne serait pas là une saine politique financière et qu'il n'y a pas lieu d'entrer dans les vues de M. Schaer.

La situation financière de la Confédération n'est pas désespérée. Si les autorités veulent vouer leurs efforts avant tout au rétablissement de son équilibre budgétaire, ne pas introduire au budget de nouvelles dépenses que l'on peut différer, ne pas charger ses obligations financières de hors d'œuvres que l'on peut renvoyer à des temps meilleurs, elle peut envisager l'avenir avec beaucoup plus de quiétude que les cantons et les communes. Le prélèvement sur les fortunes, contrairement à ce qui s'est passé dans un certain nombre d'autres pays, n'est donc pas nécessaire au rétablissement de son budget, ni à l'amortissement de sa dette.

Les auteurs de l'initiative l'ont senti et cet argument leur échappant pour la justification de leur entreprise, ils ont prévu que le produit du prélèvement sur les fortunes n'irait pas au rétablissement de l'équilibre budgétaire, mais que comme le dit le paragraphe X, il permettrait aux cantons et aux communes de réaliser leurs tâches sociales. Voyons un peu ce qu'il en est de ce programme.

La première tâche que l'on a envisagée évidemment, c'est la réalisation par la Confédération de l'assurance vieillesse et invalidité. Nous nous en sommes déjà occupés ici et nous avons pu constater que si tout le monde était d'accord sur le principe, la justification financière n'avait pas par contre la faveur de tous les suffrages. Et comment en serait-il autrement, alors qu'on ne connaît pas même de façon précise le coût annuel de cette œuvre sociale et que l'on n'est pas d'accord sur les recettes qui doivent servir à sa réalisation.

Mais un point est absolument acquis; c'est que pour réaliser les assurances sociales (vieillesse et invalidité) il est nécessaire d'avoir non seulement au fond pour la mise en train de l'œuvre et un capital insuffisant pour la faire vivre de façon durable, mais encore un ensemble de recettes annuelles certaines et sur lesquelles on puisse compter avec certitude.

Or si le prélèvement rapporte une somme globale de 1,250,000,000 fr., la Confédération en touchera le 60 % aux termes du paragraphe XVIII de l'initiative, soit 750,000,000 fr. ce qui, au taux de 5 %, représente 37,500,000 fr. comme intérêt annuel. Si nous admettons que l'assurance vieillesse et invalidité coûtera 100,000,000 fr. par an, ce qui paraît être un minimum, le prélèvement envisagé ne permettra pas de couvrir plus du tiers des sommes nécessaires, et si l'on veut parfaire la somme indispensable au moyen du capital, on se rend compte avec quelle rapidité le montant du prélèvement disparaîtra. Il faudra alors sans doute recommencer une seconde édition du prélèvement et demander au contribuable possesseur d'un capital de nouvelles contributions, mais en diminuant cette fois la limite minimum des fortunes exonérées afin de compenser la diminution

qui sera survenue sur le capital grevé par le prélèvement qui nous est proposé actuellement. Il ne s'agira plus à ce moment d'exonérer les fortunes jusqu'à 80,000 fr. il faudra, si l'on veut que le prélèvement rende quelque chose, abaisser ce chiffre très sensiblement.

En tout état de cause, le prélèvement prévu par l'art. 42bis proposé ne pourra assurer de façon suffisante la réalisation des œuvres sociales de la Confédération et cela d'autant plus que si l'assurance vieillesse figure en première ligne dans les réformes sociales à mettre sur pied, elle n'est pas unique; le porte-parole de la minorité au sein de la commission nous a laissé entrevoir clairement qu'il y en avait d'autres qui comptaient sur les ressources procurées par le prélèvement. Ce dernier, qui ne pourra pas même assurer l'existence de la plus urgente des œuvres sociales, ne saurait permettre d'en instituer d'autres encore.

La situation des finances cantonales et communales est beaucoup plus inquiétante que celle de la Confédération. Les travaux de la conférence des chefs de départements cantonaux des finances, du département fédéral des finances, ainsi que les travaux de quelques particuliers et tout spécialement de notre collègue M. Obrecht, établissent nettement que les cantons et les communes auront peine à rétablir l'équilibre de leur budget et que si l'on diminue encore la matière imposable sur laquelle ils comptent, le rétablissement financier normal devient pour eux plus que problématique.

L'initiative, généreuse de l'argent d'autrui, leur donne aux uns et aux autres le 20 %, soit au total le 40% du montant du prélèvement, mais chez eux aussi ces sommes doivent être employées aux œuvres sociales.

Constatons d'abord qu'un grand nombre de cantons et de communes ont, dans le domaine social, fait déjà beaucoup plus que la Confédération et qu'ils se sont imposés dans ce but de très gros sacrifices, mais remarquons aussi et surtout que l'initiative tendra à créer au profit des uns et au détriment des autres de cruelles injustices.

Accorde-t-elle en effet, à chaque canton et à chaque commune une recette assurée afin que les œuvres sociales puissent vivre sur notre territoire et répandre leurs bienfaits jusque dans les coins les plus reculés de notre pays? Non, car le paragraphe XVIII de l'initiative dit que les cantons et les communes reçoivent chacun 20 % du montant des impôts, des impôts arriérés, des intérêts et des amendes perçus sur leur territoire, et que « l'autre 60 % » revient à la Confédération. Or, la plus grosse part du prélèvement proviendra des villes de Zurich, Bâle, Genève, Lausanne et St-Gall et de quelques autres grandes communes. La plupart des autres localités et des autres cantons, en particulier Tessin, Valais, Grisons et les cantons primitifs n'en retireront rien, parce que l'initiative n'aura pas joué sur leur territoire. Avec quoi ces cantons et ces communes réaliseront-ils les œuvres sociales que leur promet l'initiative? On ne nous le dit pas, mais nous sommes en droit de supposer que ce sera peut-être avec un prélèvement seconde édition qui diminuera sensiblement le nombre des exonérations et augmentera sans doute le taux des catégories et peut-être d'abord des catégories inférieures.

On le voit, le but principal de l'initiative tel qu'il est prévu au paragraphe I du texte n'est pas atteint et ce paragraphe n'est au fond qu'un trompe-l'œil. Ce que l'on nous propose n'est pas un impôt, c'est une confiscation. Cette confiscation ne permettra pas la création et le soutien durable des œuvres sociales de la Confédération. Elle ne permettra pas à tous les cantons et à toutes les communes d'une certaine importance de réaliser des œuvres sociales. Seuls quelques cantons et quelques communes en bénéficieront.

Le texte du paragraphe I eût été plus exact s'il eût dit: La Confédération prélève une contribution unique sur la fortune afin de lui permettre, ainsi qu'à quelques cantons et à quelques communes de réaliser pendant quelques années une petite partie de leurs tâches sociales.

Nous avons déjà fait remarquer que la baisse de la valeur des titres qui serait le résultat certain de l'opération proposée serait l'un des premiers éléments de diminution du rendement des impôts cantonaux et communaux; le prélèvement sur le capital privé et par conséquent la diminution des fortunes dans la proportion proposée en serait un second.

En diminuant la matière imposable dans les cantons et dans les communes et aussi dans la Confédération, en ce qui concerne l'impôt de guerre, le prélèvement sur les fortunes retardera le rétablissement de l'équilibre des uns et des autres. Or, l'assainissement de notre situation financière publique est la tâche principale à laquelle nous devons actuellement vouer nos efforts; comme on l'a fait remarquer en commission, dans l'Etat comme chez les particuliers, les tâches sociales viendront en second lieu; le premier devoir c'est de vivre.

L'initiative ne peut donc remplir son but de façon suffisante, mais si elle n'a pas même les avantages que lui assignent ses auteurs elle a par contre des inconvénients extrêmement importants que le rapport du Conseil fédéral a mis en lumière et dont nous relèverons quelques-uns.

Si le prélèvement sur les fortunes allait à l'amortissement de la dette, à la reconstitution de la fortune de la Confédération, des cantons et des communes, il diminuerait les charges budgétaires et aurait pour effet une réduction des impôts. Ce n'est pas le cas et avec son caractère spécial, il retardera au contraire l'assainissement des finances fédérales, cantonales et communales en détournant, en faveur de buts spéciaux désirables sans doute, mais point absolument urgents des sommes productives d'impôt et susceptibles de contribuer au rétablissement de l'équilibre budgétaire, puisque ce sont celles qui dans nos systèmes fiscaux actuels sont grevées des taux les plus élevés. Au lieu d'aider les cantons et les communes, l'application de l'initiative leur rendra la situation plus difficile et pour ceux qui auront la faveur de recevoir cette nouvelle manne fédérale, elle pourra les entraîner à créer des œuvres qu'ils ne seront pas en mesure de maintenir une fois le capital primitif épuisé.

Au point de vue fédéraliste aussi, l'initiative est dangereuse, car en diminuant les ressources des cantons et des communes, elle tendra à rendre leur existence impossible comme l'eût fait l'impôt direct fédéral. La diminution des ressources entraîne la diminution des compétences, ce que les cantons ne pourront

plus faire ils seront obligés de le demander à la Confédération, d'où diminution de leur importance et de leur influence qui par conséquent conduira évidemment à une centralisation toujours plus complète et toujours regrettable.

Un autre défaut de l'initiative c'est la méconnaissance absolue qu'elle révèle du principe de la généralité de l'impôt. En règle générale, l'impôt doit reposer sur tous les contribuables à l'exception des indigents et sous réserve des exonérations pour minimum d'existence et charges de famille. C'est là une condition absolue dont les régimes fiscaux ne devraient jamais s'écarter.

Les deux impôts de guerre fédéraux ont fait à ce principe des exceptions que nous jugeons déjà exagérées, mais elles sont extraordinairement minimes en présence des exonérations que prévoit l'initiative.

Le paragraphe IX exonère toutes les fortunes inférieures à 80,000 fr. cette exonération pouvant aller jusqu'à 150,000 fr. pour les pères de famille qui ont 4 enfants mineurs.

Sous chiffre 5, il exonère également jusqu'à 50,000 francs le mobilier du contribuable.

Si la notion de la généralité peut supporter de légères exceptions qui se justifient dans certains cas, celles que prévoit l'initiative est particulièrement exagérée, on peut même dire immorale, car elle fait appel aux plus bas instincts du peuple en faisant naître sa cupidité et sa convoitise.

Elle aboutit à ce principe malsain de faire voter des impôts par ceux qui ne les paient pas, puisqu'elle ne frappe d'après des calculs du département des finances que 24,000 personnes, soit le 3½ % des contribuables et le 6‰ de la population, tandis que le 994‰ échappe au prélèvement.

Et depuis que l'initiative a été lancée, ou que les calculs basés sur l'impôt de guerre ont été faits, il est fort probable que cette proportion s'est encore modifiée et que le chiffre des contribuables est descendu sensiblement au-dessous de 24,000, la situation économique s'étant aggravée, un certain nombre d'industries ayant croulé, de même que la valeur des titres qu'elles avaient émis et les fortunes qui reposaient sur elles.

Sans doute, au point de vue électoral, la combinaison trouvée est favorable et si notre peuple se laissait guider uniquement par ses mauvaises passions, il n'est pas douteux qu'il n'accepte des deux mains le cadeau que le parti socialiste veut lui faire.

Fort heureusement, le peuple suisse est assez intelligent pour se rendre compte des dangers de l'initiative qu'on lui propose de voter; il saura se méfier du cadeau qu'on veut lui faire et se rendre compte des dangers qu'il présente au point de vue économique.

Nous tenons dans tous les cas à bien établir que le projet précité contrevient à un principe qui est à la base de la perception fiscale, soit à la généralité de l'impôt, dans une mesure que l'on ne peut admettre.

L'exonération jusqu'à 50,000 fr. du mobilier est aussi maladroite. Le principe du prélèvement admis, c'est une perche que l'on tend à ceux qui veulent frauder le fisc, car il ne sera pas bien difficile à ceux-là d'augmenter leur mobilier par l'achat de bijoux, d'œuvres d'art ou de toute autre marchandise de valeur pour soustraire au fisc 10, 20 ou 30,000 fr. et

le cas échéant tomber dans une catégorie inférieure à celle à laquelle ils appartiendraient.

Si nous constatons encore que l'on frappe de la même taxe les fortunes de rentes ou le capital qui travaille, que l'on sera obligé pour fixer le prélèvement d'avoir recours aux cantons qui présentent des différences considérables quant aux moyens d'investigation dont ils disposent et que l'on aura ainsi créé entre les contribuables d'un canton ou d'un autre de graves injustices, lorsque nous aurons constaté que la confiscation ne s'applique qu'au produit du capital, au capital lui-même et en aucune mesure au produit du travail, si fort soit-il, que par conséquent des personnes qui se trouvent exactement dans la même situation sociale les unes que les autres, mais dont les ressources proviennent de sources différentes seront frappées de façon différente, nous aurons indiqué déjà quelques-uns des défauts ou des injustices que consacrera l'initiative qui nous est soumise.

Sur ces divers points, nous renvoyons au rapport du Conseil fédéral qui établit entre autres que le revenu total de la fortune atteint en Suisse un milliard et demi, alors que le produit du travail produit trois fois plus, soit environ 5 milliards.

On aurait tort de croire que seuls les 24,000 contribuables atteints par le prélèvement sur les fortunes seront touchés. En réalité, la mesure proposée atteindra tous les contribuables. Comme nous l'avons déjà dit, l'initiative aura pour effet une diminution considérable de la fortune privée atteinte par les taux supérieurs du fisc des cantons et des communes; par conséquent, pour que ceux-ci puissent se récupérer des sommes qu'ils perdront de ce fait, ils n'auront pas d'autre moyen que d'élever dans une forte mesure le taux de leurs impôts, ce qui touchera non seulement le capitaliste, mais encore et surtout les contribuables de toutes les classes sociales qui vivent du produit de leur travail. Il sera nécessaire que le peuple, appelé à se prononcer, se pénètre bien de cette idée que l'initiative qui apparaît comme un moyen de lutte de classes atteindra en réalité tous les contribuables, sans exception.

Le paragraphe 8 de l'initiative stipule que le 31 décembre 1922 est réputé délai de rigueur pour ce qui concerne l'obligation personnelle et matérielle de payer l'impôt, ainsi que pour l'estimation.

Nous avons déjà fait remarquer l'impossibilité qu'il y aurait d'arriver à fixer pour cette date le prélèvement à effectuer sur les contribuables. Mais il y a lieu d'insister surtout et avant tout sur le fait que cette date est particulièrement mal choisie et qu'elle tombe précisément dans la période la plus troublée de l'après-guerre où les valeurs les plus solides sont exposées à des chutes imprévues.

Il serait inutile et cruel de rappeler l'effondrement d'un grand nombre de titres industriels et l'écroulement de fortunes qui en est résulté; ces faits sont connus et il nous suffit de constater que, puisque le paragraphe 12 prévoit que le prélèvement sur les fortunes peut être payé en une fois ou en acomptes annuels dans l'espace de trois ans, il n'est pas impossible que les prélèvements de deuxième ou troisième année soient effectués sur des fortunes qui auront disparu en tout ou en partie.

Et puis, il y a lieu de considérer encore la répercussion de cette mesure sur l'économie nationale.

C'est au moment où la crise économique sévit de la manière la plus intense, où notre balance commerciale est en déficit considérable, où un grand nombre de nos industries ne travaillent plus guère, que l'on veut encore porter à notre économie un coup aussi mortel.

Le chômage nous coûte des sommes énormes. Toutes les valeurs industrielles sont en baisse. La Confédération doit multiplier ses actions de secours, et il n'y a pas de sessions où l'on ne nous invite à voter quelques millions pour soutenir telle ou telle industrie dans le marasme. Et c'est le moment que l'on choisit pour prélever sur le commerce et l'industrie les sommes dont ils ont actuellement besoin plus que jamais pour se survivre, et pour diminuer le produit du fisc des cantons et des communes.

L'industrie et le commerce suisses ont été durement frappés par la perception de l'impôt sur les bénéfices de guerre juste dans son principe, mais dont l'application a été parfois singulièrement exagérée. Les prélèvements qui ont été faits à cette occasion n'ont-ils pas suffisamment affaibli l'activité industrielle en lui enlevant les moyens de supporter la crise, sans que l'on cherche à l'anémier davantage sous le fallacieux prétexte de réaliser des œuvres sociales.

Le prélèvement sur les fortunes affecte non seulement l'industrie et le commerce, mais aussi l'agriculture, car il est certain que malgré les mesures préventives envisagées et que nous croyons inefficaces, l'acceptation de l'initiative aurait pour effet immédiat la fuite d'une grosse part des capitaux mobiles. Le résultat en serait sans aucun doute une sérieuse aggravation du régime hypothécaire actuel qui grève tout particulièrement, on le sait, l'agriculture. On comprend avec peine qu'en présence de la crise intense et grave qui sévit à présent et qui menace de durer longtemps, on puisse envisager une mesure dont l'effet direct et immédiat rendrait plus difficile encore l'existence de la plus importante de nos activités nationales.

On veut réaliser des œuvres sociales, soit; mais pour nous l'œuvre sociale par excellence **actuellement**, c'est la reconstitution de nos finances et le rétablissement de notre équilibre budgétaire et pour arriver à ce but il est indispensable de consolider et de soutenir notre situation économique pour permettre à nos activités nationales de supporter la crise et d'en remonter le courant. Toute mesure qui tend à diminuer nos possibilités financières est considérée par nous comme une mesure néfaste et celle que l'on nous propose sous forme d'un nouvel article constitutionnel est du nombre. Nous manquerions à notre devoir le plus élémentaire en l'acceptant.

Les expériences faites dans les pays qui ont introduit le prélèvement ont **montré** des difficultés sans nombre dont l'une des principales est l'impossibilité pour le contribuable de réaliser les sommes qui lui sont nécessaires.

Il est vrai qu'en application de l'al. XIII de l'initiative, le contribuable peut être obligé (nous insistons sur ce mot) de s'acquitter des sommes dues par la remise d'obligations ou bons de caisse de la Confédération, et peut-être des cantons et des communes, de même que d'autres titres encore, et que cette obligation parera dans une certaine mesure aux inconvénients signalés plus haut. Mais la Confédération ne pourra accepter tous les titres, et elle sera dans l'obligation de repousser ceux qui ne présentent pas des garanties suffisantes, sous peine de faire elle-même

de mauvaises affaires et de ne pouvoir remplir le but que lui assignent les auteurs de l'initiative proposée.

Et puis, la plupart des contribuables sont sans doute des industriels et des commerçants dont la fortune repose soit sur du matériel, soit sur des matières premières, sur des marchandises et des immeubles.

Comment procédera-t-on à leur égard? Les obligera-t-on à s'endetter pour payer leur quote-part? Se résoudra-t-on (ce sera sans doute le seul moyen) à obtenir non seulement de l'argent liquide et des titres, mais encore des marchandises, revenant ainsi aux procédés de la dîme que nos ancêtres ont eu tant de peine à extirper? L'Etat deviendra-t-il ainsi commerçant, industriel, gérant d'immeubles, que sais-je encore? N'est-ce pas bien assez qu'il ait dû pendant la guerre assumer de nombreuses tâches qui appartenaient aux particuliers, sans qu'on lui en donne d'autres encore qu'il se révélera particulièrement inapte à accomplir.

Nous savons que quelques-uns des auteurs de l'initiative désirent cette solution; nous ne saurions les soutenir dans cette œuvre mauvaise qui crée pour notre état économique un danger particulièrement grand.

Nous pourrions examiner aussi l'influence que le prélèvement sur la fortune peut avoir sur la capacité de consommation du peuple et par suite de l'aggravation de la crise industrielle provenant elle-même de la diminution des capitaux. Nous renvoyons sur ce point au message et nous nous bornons à constater comme lui que l'initiative qui frappe tout particulièrement l'industrie qui travaille pour le pays aurait une répercussion dangereuse sur les moyens d'existence de la classe ouvrière en accentuant la crise de chômage et en l'étendant à des établissements qui ont encore le bonheur de travailler quelque peu.

Il apparaît de plus en plus pour qui considère les lois économiques, contre les conséquences desquelles toutes les mesures sont insuffisantes, que cette initiative prépare à la classe ouvrière des conditions d'existence particulièrement dures et que dans ce cas comme dans bien d'autres, les véritables défenseurs des intérêts de la classe ouvrière ne sont pas ceux qui tentent ce dangereux essai de socialisation et de confiscation.

Comme le rapport du Conseil fédéral, nous pensons que l'initiative a avant tout un but politique qui tend à arriver à l'égalisation des fortunes, ou tout au moins à leur diminution. Or, notre pays est le dernier dans lequel la question d'une égalisation puisse et doive se poser. La Suisse n'est pas un pays de milliardaires, pas même de millionnaires; les grosses fortunes y sont rares, et c'est heureux, et celles qui existent, presque toutes investies dans l'industrie et le commerce, ont été pour la plupart suffisamment frappées par la guerre et surtout par l'après-guerre, pour n'avoir pas besoin d'une saignée aussi importante. Au surplus le principe de l'égalisation des fortunes ne peut être que théorique; sa réalisation sera encore longtemps du domaine des utopies.

On contestera peut-être le caractère politique de la mesure proposée, et nous admettons volontiers que certains initiants ne se sont pas rendu compte du but que l'on recherche en instituant un prélèvement sur les fortunes; mais la doctrine est là et si l'on étudie la genèse de l'initiative on se rend compte

bien rapidement que ses auteurs se sont pieusement inspirés des doctrines de l'économiste autrichien Goldscheid qui a dit: « Le prélèvement sur la fortune est le seul moyen de modifier l'économie actuelle en introduisant la socialisation », et qui a prévu que le prélèvement en nature tel qu'il est spécifié au 3<sup>e</sup> al. du paragraphe XIII avec son caractère obligatoire assurait la main mise de l'Etat sur les moyens de production.

On a présenté le prélèvement sur les fortunes comme une mesure d'ordre fiscal et financier; c'est une erreur. C'est avant tout une mesure d'ordre politique qui constitue un premier pas et un grand dans la voie de la socialisation. Qu'ils le veuillent ou non, ceux qui voteront l'initiative se prononceront en réalité pour la socialisation des moyens de production. Il convient d'envisager l'article constitutionnel proposé sous son véritable jour et d'éclairer le peuple non seulement sur les dangers économiques, mais encore et surtout sur les conséquences politiques qu'entraînerait son acceptation.

Au lieu de laisser éventuellement à la législation le soin de régler les questions de détail et de procédure, les auteurs de l'initiative en ont compliqué et encombré le texte par une série de dispositions qui n'ont que faire dans la Constitution et dont la simple lecture permet de se rendre compte.

Nous ne nous y arrêtons donc pas, mais nous devons cependant dire quelques mots des paragraphes VIII et XV de l'initiative. Le premier fixe le 31 décembre prochain comme point de départ de la dette du contribuable et de l'estimation, et le 2<sup>e</sup> (paragraphe XV) dit que dès l'acceptation de l'article constitutionnel, l'Assemblée fédérale édicte par arrêté fédéral d'urgence les prescriptions qui permettent d'atteindre par l'impôt toutes les fortunes constituées en titres et d'empêcher la fuite des capitaux à l'étranger. Enfin le 2<sup>e</sup> al. de cet article prévoit la mesure aussi tracassière qu'inefficace du timbrage des titres.

Il serait naïf de croire que ceux qui veulent se soustraire en tout ou en partie à la spoliation proposée ne trouveront pas le moyen, avec les délais prévus par la votation fédérale et le temps nécessaire à la mise en exécution des mesures indispensables, d'envoyer leurs capitaux à l'étranger ou de répartir leur fortune par donations entre vifs ou de toute autre manière entre les membres de leur famille. Nous pensons même que l'évasion des capitaux sera la mesure la plus couramment adoptée et qui prètera le moins de représailles, et l'on sera ainsi arrivé à ce beau résultat d'avoir provoqué la fuite à l'étranger des capitaux mobiles qui trouveraient cependant un usage véritablement national lors de la reprise des affaires, qui, espérons-le, ne manquera pas de se produire un jour ou l'autre.

Il y a là un danger très grand, puisque l'évasion fiscale se traduira par un appauvrissement de notre pays auquel nous avons échappé jusqu'à maintenant.

Je dois ajouter que, d'après des renseignements qui nous sont donnés par les banquiers, les mouvements de fuite ont déjà commencé. L'inquiétude est grave dans les milieux financiers et l'on peut prévoir que l'on n'attendra probablement pas le vote populaire pour mettre à l'abri les sommes que l'initiative socialiste veut confisquer au profit des œuvres sociales qui d'ailleurs ne pourront pas vivre avec elles.

Le deuxième alinéa du paragraphe XV prévoit en outre l'extraordinaire disposition suivante: « Le fait de soustraire un titre au timbrage éteint pour le débiteur l'obligation de le payer. » Donc, non seulement l'initiative veut confisquer jusqu'au 60 % des fortunes, mais encore elle tend parfois, pour un simple défaut de formalité, à annuler les dettes. Sauf peut-être en Russie, on rechercherait en vain une mesure aussi hardie et aussi désinvolte.

Je remarque en outre que l'on tranche d'un mot, au paragraphe XVI, second alinéa, la question de la levée du secret des banques dont nous avons déjà longuement discuté ici, que nous avons repoussée, et qui peut avoir des répercussions très graves.

Ce n'est pas la première fois que les Chambres fédérales s'occupent d'un prélèvement sur les fortunes. Il y a quelques années, déjà en 1918, feu notre collègue Götschel avait déposé une motion dans ce sens, mais il est bon de remarquer que son taux de prélèvement était de 5 % et n'atteignait donc pas même le minimum du taux prévu par l'initiative. Cette motion fut jugée dangereuse et écartée par les Chambres après un intéressant débat; son auteur l'avait cependant justifiée en prévoyant que le produit du prélèvement devait être affecté pour les  $\frac{3}{4}$  à l'amortissement de la dette de mobilisation et devait pour l'autre quart contribuer aux charges extraordinaires imposés aux cantons par la guerre.

La mesure proposée par M. Götschel avait donc sur l'initiative actuelle l'avantage de la modestie du taux et le fait qu'elle était destinée à alléger les dépenses budgétaires. Mais les défauts inhérents à tout prélèvement brutal sur la fortune, quoique sensiblement atténués, n'en subsistaient pas moins. Elle fut écartée par le Conseil national, et si nous la rappelons aujourd'hui c'est afin de montrer par la comparaison, l'énormité du danger de l'initiative proposée. En comparant le texte de la motion Götschel avec le texte de l'article constitutionnel 42 bis qui vous est soumis, vous vous rendrez compte que la première dont on redoutait déjà les conséquences graves était de l'eau de rose à côté de la mesure de spoliation que l'on veut faire voter au peuple.

Nous pourrions relever encore de nombreux points, faire remarquer par exemple le coup mortel que l'initiative portera aux sentiments d'épargne et de travail dont le peuple suisse est animé! Nous n'avons pas la prétention d'avoir tout dit sur le sujet qui nous occupe; nous n'avons pu qu'en effleurer les principales faces et devons laisser aux orateurs qui nous suivront le soin de développer les arguments que nous avons énumérés brièvement.

Nous croyons cependant que notre rapport suffira pour vous faire toucher du doigt la gravité de la question. C'est pourquoi, fondés sur les constatations qui précèdent, et considérant que la notion de prélèvement sur les fortunes qui est soumise au peuple, constitue un véritable danger national qui menace d'ébranler les bases mêmes de notre Etat, nous vous proposons de repousser la demande d'initiative concernant l'introduction d'un art. 42 bis dans la Constitution fédérale (prélèvement d'un impôt unique sur la fortune) et de la soumettre à la votation du peuple et des cantons avec une proposition de rejet sans contre-projet de l'Assemblée fédérale. Et ce faisant, vous adhérerez à la proposition du Conseil fédéral et à la décision du Conseil des Etats.

**Schmid (Oberentfelden):** Im Namen der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen Zustimmung zur Vermögensabgabeinitiative. Zuerst möchte ich einige wenige Ausführungen über die Entstehung dieses Volksbegehrens machen. Der Referent der Mehrheit, Herr Dr. Meyer, hat heute morgen versucht, die Finanzlage des Bundes im jetzigen Moment darzustellen und die Aufgaben, die der Bund hat, um diese Finanzlage wenigstens für die laufende Rechnung ins Gleichgewicht zu bringen. Die Finanzlage des Bundes ist nicht erst seit heute gestört, sondern sie wurde während des Krieges erheblich gestört durch die Ausgaben, die wir für die Mobilisation zu machen hatten. Wie Sie wissen, sind die Ausgaben für das Militär nicht vermindert worden, die Summe der Schuldenverzinsung ist ebenfalls gewachsen. Angesichts dieser Entwicklung der Staatsfinanzen hat sich in weiten Kreisen je länger je mehr die Einsicht Bahn gebrochen, und das schon vor Jahren, dass zurzeit von der Seite der herrschenden Finanzpolitik keine Möglichkeit geboten werde, soziale Aufgaben zu verwirklichen. Wir wissen ganz genau, dass man je und je betont hat, die Verwirklichung der Sozialversicherung, der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, sei eines der wichtigsten Postulate, um die Volkswohlfahrt zu fördern. Aber es hat uns nicht genügt, dass man nur von dieser Aufgabe sprach; es hat uns nicht genügt, dass man immer neue Versprechen machte und neue Lösungsversuche vorschlug, dass man aber immer und immer wieder auf die prekäre Finanzlage des Bundes verwies, die nach Ihrer Auffassung eine Lösung des Problems verunmöglichte. So ist die Lösung der Alters- und Invalidenversicherung in immer weitere Ferne gerückt, und wenn heute morgen Herr Dr. Meyer von einer Altersfürsorge sprach, so kann diese keineswegs an Stelle der Alters- und Invalidenversicherung treten; ganz abgesehen davon, dass die Vorschläge der Herren Schöpfer und Usteri in der ständerätlichen Kommission in Minderheit geblieben sind. Von einer Tuberkulosenfürsorge, so wie sie im Interesse der Volksgesundheit dringend notwendig wäre, ist heute ebenfalls keine Rede. Die Arbeitslosenversicherung wird nicht gelöst und so sehen wir, dass alle diese sozialen Aufgaben in ihrer Lösung sich immer weiter entfernen, dass man uns auf die Zukunft vertröstet. Diese Vertröstung war während des Krieges schon da, sie ist auch nach Beendigung des Krieges dagewesen. Und heute, vier Jahre nach Kriegsende, wissen wir nicht, wann von Ihrer Seite dem Parlamente und dem Volke ein brauchbarer Plan unterbreitet wird, der es gestattet, in allernächster Zeit die wichtigsten sozialen Aufgaben zu lösen. Es ist im Gegenteil auch im Schosse der Kommission von den Herren Baumberger und Obrecht die pessimistische Auffassung vertreten worden, dass zurzeit an eine solche Lösung nicht gedacht werden könne.

Nun hat man nicht nur im Parlamente von dieser Ihrer Auffassung Kenntnis gehabt, sondern auch in weiten Kreisen des Volkes. Wir haben uns mit den Fragen, wie man Finanzen beschaffen könnte, um an die Lösung dieser Probleme heranzutreten, beschäftigt. Ein diesbezüglicher Vorschlag wurde Ihnen seinerzeit in Form einer Initiative unterbreitet, die zwar nicht eine bestimmte Zweckbestimmung hatte, sondern die nur das Gleichgewicht der Staatsfinanzen herstellen wollte. Es war die direkte Bundes-

steuer, die Sie auf das schärfste bekämpft haben, die Sie aber vielleicht in absehbarer Zukunft doch annehmen werden müssen, wenn Sie keine andern Vorschläge bringen. Nun haben wir uns gesagt, dass es notwendig sei, Finanzen zu beschaffen. Weil zurzeit aber die zweite Kriegssteuer läuft, würde eine Zuschlagssteuer oder eine direkte Bundessteuer in diesem Momente jedenfalls grosse Opposition hervorrufen; denn man würde sagen: «Wir haben bereits eine direkte Bundessteuer in der zweiten Kriegssteuer.» Deshalb unterbreiten wir Ihnen einen andern Vorschlag, der Ihnen hier in Form der Initiative vorliegt. Dieser Vorschlag ist keineswegs am Baume der Erkenntnis gewachsen, wie der ständerätliche Referent sich ausdrückte. Dieser Vorschlag ist nicht mit einem Paradiesesapfel zu vergleichen, der die Seligkeit dem Menschen verspricht, sondern dieser Vorschlag ist ein realer, der dahingeht, die Lösung sozialer Aufgaben zu erleichtern.

Der Gedanke ist bereits im Jahre 1919 in Winterthur in Parteiversammlungen diskutiert worden, und es war die zürcherische kantonale Partei, die den Winterthurer Vorschlag aufnahm und an die schweizerische Partei weiterleitete, die eine Kommission einsetzte, welche den Initiativvorschlag ausarbeitete. Der Initiativvorschlag ist am Dezemberparteitag der schweizerischen Sozialdemokratie in Bern im Jahre 1920, also vor zwei Jahren, gutgeheissen worden. Dann wurden die Unterschriften gesammelt, und es wurde dem Bundesrat vor ungefähr Jahresfrist die Initiative eingereicht. Aus der Not der Zeit ist der Gedanke geboren, dass man die Finanzen auf diese Art beschaffen sollte, um wenn irgend möglich die Realisierung der sozialen Versprechungen herbeizuführen.

Nun haben Sie den Inhalt der Initiative auf den Seiten 1—4 der Botschaft des Bundesrates vor sich, und ich möchte zuerst versuchen, objektiv diesen Inhalt Ihnen klarzulegen; nachher werde ich auf einzelne Punkte der Kritik eintreten, um falsche Auffassungen, die zum Teil vorherrschen, zu zerstören.

Wenn wir an die Spitze der Initiative als Zweckbestimmung gesetzt haben die Erfüllung sozialer Aufgaben, so geschah das mit Absicht. Die Initiative ist entstanden aus dem Gefühl heraus, dass die gegenwärtig herrschende Finanzpolitik, dass Sie als herrschende Parteien, nicht imstande sind, Mittel zu beschaffen, um an eine Lösung dieser Probleme heranzutreten. Wir haben nicht im Sinne, Ihnen nun ganz einfach zum Zwecke der Schuldentilgung eine Initiative zu unterbreiten, sondern wir wünschen ausdrücklich, dass das Geld, das aus dieser Initiative fliesst, für soziale Aufgaben verwendet werde. Diese sozialen Aufgaben sind hier nicht näher umschrieben. Wir haben in der Kommission der Partei, die sich mit der Frage befasste, darüber diskutiert. Es waren Vorschläge vorhanden, dass man ganz bestimmte Aufgaben, wie die Sozialversicherung, die Arbeitslosenfürsorge, die Tuberkulosenfürsorge usw. hineinnehme. Wir haben das nicht getan, um in dieser Hinsicht kein Präjudiz zu schaffen, sondern einfach zu ermöglichen, dass die Gemeinde ihren Anteil, der Kanton seinen Anteil und der Bund seinen Anteil am Ertrag der Vermögensabgabe so verwenden, wie die dringendsten sozialen Aufgaben es erfordern. Es ist selbstverständlich, dass für den Bund eine der dringendsten sozialen Aufgaben die Alters- und Invalidenversiche-

zung ist, daneben die Arbeitslosenversicherung und die Tuberkulosenfürsorge.

Nun haben wir diese Zweckbestimmung an die Spitze der Initiative gestellt. Ich werde nachher auf den sogenannten Nebenzweck, den Sie der Initiative sowohl in der Botschaft als in der Kritik unterschieben, nämlich dass sie die Sozialisierung bezwecke, zu sprechen kommen. Ich möchte mich zuerst mit einem andern Punkte der Initiative befassen, mit der Abgabebefreiung.

Die Abgabebefreiung ist in Ziff. 3 geordnet. Ich habe nicht im Sinne, hier Einzelheiten über die Auslegung zu geben; aber auf einen Punkt muss ich zu sprechen kommen. In Ziff. 3 b ist die Befreiung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften für das Vermögen, das als solches oder mit seinem Ertrag öffentlichen Zwecken dient, ausgesprochen. Man hat sich vor allem im Ständerat beklagt, so z. B. Herr Ständerat Keller, dass, wenn diese Bestimmung eng interpretiert werde, dann die Bürgergemeinden, die Alpengenossenschaften, die Nutzungsgemeinden, die Markgenossenschaften etc. nicht steuerfrei seien, weil sie nicht rein öffentlich-rechtlichen Zwecken dienen. Und Herr Ständerat Wirz hat darauf hingewiesen, dass dadurch lebenswichtige Einrichtungen im Wirtschaftsleben der kleinen Kantone getroffen werden, nämlich die Alpengenossenschaften, die Nutzungsgemeinden usw. Wir haben in der Fraktion über die Frage dieser Ziff. 3 b gesprochen und sind der Auffassung, dass es ganz selbstverständlich ist, dass Korporationen wie z. B. die aargauischen Bürgergemeinden, die öffentlich-rechtliche Zwecke erfüllen, indem sie für die Armen sorgen, eine Aufgabe, die sonst ohne weiteres dem Staate zufällt, und dass Nutzungsgenossenschaften, die eine öffentlich-rechtliche, historisch gewordene Aufgabe erfüllen, nicht unter die Abgabepflichtigen fallen, sondern unter die Ziff. 3 b zu subsumieren sind. Soviel hinsichtlich der Steuerbefreiung.

Und nun hinsichtlich der Befreiung der einzelnen Abgabepflichtigen. Hier möchte ich zuerst etwas über die juristischen Personen sagen. Sie finden in der Ziff. 6 der Initiative eine Bestimmung über die Abgabepflicht der juristischen Personen. Hier ist ausdrücklich festgestellt, dass das einbezahlte Grund- und Stammkapital, also das Aktienkapital, nicht abgabepflichtig ist, und dass ebenso nicht abgabepflichtig sind die Rücklagen für ausschliesslich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke, sofern deren Verwendung gesichert ist. Ich begreife nicht, dass ein so intelligenter Mann, wie Herr Ständerat Keller es doch ist, Zweifel darüber hegen kann, ob hier eine andere Auslegung möglich sei. Diese Ziffer ist so klar, dass es ganz selbstverständlich ist, dass das Aktienkapital nicht unter die Abgabe fällt, weil die Aktionäre, die als Grossaktionäre einen Teil des Aktienkapitals besitzen, ja von der Vermögensinitiative schon erfasst werden, für jenen Teil, der in Aktien ihrem Vermögen eingliedert ist. Es ist deshalb so, dass alles, was heute morgen der Kommissionsreferent über die Verteilung der Aktien auf kleine Leute sagte, illusorisch wird. Die von ihm genannten Folgen treten nicht ein, denn in Wirklichkeit wird dieses Kapital der Kleinaktionäre nicht getroffen. Es ist also die Doppelbesteuerung vollständig ausgeschlossen; aber es werden auch die kleinen Aktionäre in keiner Weise von der Initiative

betroffen, weil das Aktienkapital frei ist und ebenso natürlich das Genossenschaftskapital.

Nun komme ich zu der Steuerbefreiung der einzelnen physischen Personen, der natürlichen Personen. Hier haben wir eine Steuerbefreiung von 80,000 Fr. für den Familienvater, d. h. für die einzelstehenden Personen überhaupt, eine weitere Befreiung für die Ehefrau von 30,000 Fr., für jedes Kind von 10,000 Fr., und eine Steuerbefreiung für das Mobiliar. Wenn man nun die Auffassung vertreten hat, dass die Ansätze nach oben, wie sie in der Tabelle unter Ziff. 10 festgelegt sind, viel zu hoch seien, so ist festzustellen, dass auch ein grösseres Vermögen den abgabefreien Betrag von 80,000 Fr., nebst Frau- und Kinderzulage, geniesst. Denn das Vermögen als solches zerfällt in Staffeln: Unten die abgabefreien Beträge, dann die einzelnen Staffeln mit Abgabepflicht, Beträge, die je nachdem 8 %, 10 bis 60 % bezahlen. Und nun ist festzustellen, dass die Abgabepflicht nicht eine derartige ist, dass dadurch jemand in seiner Existenzfähigkeit betroffen würde. Wenn ich Ihnen vor Augen führe, dass bei einem Vermögen von einer Million Franken rund 120,000 Fr. abzugeben sind, bei 10 Millionen Franken Vermögen 2½ Millionen Franken, so werden Sie mir zugeben müssen, dass die Abgabe immerhin den Betreffenden einen sehr grossen Teil ihres Vermögens lässt und dass sie deshalb mit diesem Vermögen noch viel besser existieren können als Tausende und Abertausende von Volksgenossen, und dass auch in dieser Richtung die Abgabe nicht unerträglich ist.

Wenn wir die Zahlungsfrist auf 3 Jahre festgesetzt haben, so geschah das in der ausdrücklichen Absicht, dass man dadurch versuchen will, in absehbarer Zeit die Realisierung der sozialen Postulate zu verwirklichen, wenigstens einen Anfang mit der Verwirklichung zu machen. Es ist vorhin von Herrn Dr. Meyer darauf hingewiesen worden, dass auch Vorschläge auf 20 Jahre, analog der deutschen und der italienischen Vermögensabgabe, vorhanden gewesen seien. Diese Vorschläge sind in der Partei nicht weiter diskutiert worden, sondern man hat sich auf die drei Jahre geeinigt. Und nun hat Ihnen Herr Dr. Meyer heute morgen vor Augen geführt, welche verhängnisvollen Folgen diese kurze Abgabefrist für die Einzelpersonen, für die Industrie usw. haben könnte. Wir sind uns wohl bewusst gewesen, dass, wenn man strikte auf dem Grundsatz der Barabgabe stehen und verlangen würde, dass jedermann das Geld, das er abzugeben hat, in bar abliefern muss, dies gewisse Störungen zur Folge hätte. Gewisse Störungen vor allem in den Schuldverhältnissen, die andere dem Abgabepflichtigen gegenüber haben. Aus diesem Grunde haben wir Ihnen die Ziff. 13, Abs. 3 und 4, unterbreitet, wo die Ausführung der Bestimmung über die Naturalabgabe in die Kompetenz der Bundesversammlung, dieser mehrheitlich bürgerlichen, dieser mehrheitlich gut kapitalistischen Bundesversammlung gelegt wird. Es ist ganz falsch, wenn Sie daraus nun ein Obligatorium Ihrerseits für die Naturalabgabe ableiten. Das steht nirgends, und Sie werden es auch nicht aus dem Text irgendwie ableiten können, sondern Sie werden ehrlicherweise zugeben müssen, dass man hier einzig und allein dem Umstande Rechnung getragen hat, dass gewisse Verhältnisse, die störend wirken können, durch diese

Ziff. 13 geregelt werden. Wir haben einzig und allein von einer Ausführung dieser Bestimmung in der Initiative abgesehen, weil wir die Initiative nicht noch umfangreicher machen wollten und weil eine detaillierte technische Regelung natürlich nicht in einigen Sätzen möglich gewesen wäre.

Sie weisen darauf hin, dass die Initiative ausserordentlich brutal sei, indem Sie von der Abstempelung der Wertpapiere sprechen. Vom Bankgeheimnis habe ich nicht reden gehört; es scheint, dass diese Frage für Sie erledigt ist, erledigt zwar durch die Abstimmung, die wir seinerzeit bei der Kriegssteuer hatten. Aber ich weiss, dass auch diese Massnahme Ihnen als sehr brutal erscheint; und es war ja seinerzeit unser Kollege Herr Dr. von Streng, der da schauerliche Bilder entwarf über die Lüftung des Bankgeheimnisses, respektive über die Folgen, die bei der Lüftung des Bankgeheimnisses eintreten würden. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, warum wir nicht eine besondere eidgenössische Behörde für die Erfassung und Einschätzung der Vermögen eingesetzt haben. Wir haben genau den gleichen Weg beschritten, wie der Bund bei der ersten und der zweiten Kriegssteuer, und zwar deshalb, weil wir keine eidgenössischen Einschätzungsbehörden haben. Und Sie wären die ersten gewesen, wenn wir einen besondern Einschätzungsapparat vorgeschlagen hätten, die über Buteaukratie gezetert und dem Volke bewiesen hätten, dass man ihm eine unnütze technische Massnahme auferlege. Weil wir das nun nicht getan haben, kommen Sie heute und erklären: Es ist ein Mangel, dass keine einheitliche Einschätzung durch eidgenössische Beamte durchgeführt wird!

Ueber die Verteilung des Ertrages der Abgabe haben wir vorgesehen, dass der Bund 60%, der Kanton 20 % und die Gemeinde 20 % erhält. Ich glaube, dass es notwendig war, diese Verteilung zu treffen, weil die Gemeinde ebenfalls soziale Aufgaben in hohem Masse zu erfüllen hat, ebenso wie der Kanton.

Nun möchte ich auf einzelne Einwände der Gegner eintreten. Ich möchte zuerst darauf aufmerksam machen, dass die Initiative einen grossen Widerhall in der Oeffentlichkeit weckte und dass das Gewissen der Besitzenden mächtig schlug, als dieser «Angriff auf das Privateigentum», wie Sie es nennen, erfolgte. Man hat vom Mittelpressbureau aus eine ganze Reihe von Artikeln lanciert. Die Botschaft des Bundesrates wurde dem Schweizervolke zum Geburtstage der schweizerischen Eidgenossenschaft übergeben. Sie ist so gut eine Parteischrift, wie es jene Zeitungsartikel waren. Sie ist vom Standpunkt der 6‰ aus geschrieben, die hier in der Botschaft so wirksame Vertreter finden.

Nun zuerst ein Wort darüber, unter welchen Umständen Sie eine Vermögensabgabe zu akzeptieren bereit sind. Das sagen die Herren Kritiker nämlich auch. Sie seien bereit, so erklären sie, eine Vermögensabgabe dann zu akzeptieren, wenn der Staat vor dem Ruine stehe, wenn jedenfalls nicht mehr viel zu machen ist, wie in Oesterreich und wie in Deutschland. — Dann also kann man über die Frage diskutieren. Wir müssen hier offen gestehen, dass wir anderer Auffassung sind. Wir sind der Auffassung, dass man nicht erst in einem solchen Moment über ein Mittel, wie die Vermögensabgabe es darstellt, diskutiert, sondern dass man es heute beschliesst, damit man wichtige soziale Aufgaben lösen kann, um so die Gesamtheit

vorwärts zu bringen; um damit das Volk leistungsfähiger zu machen. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass diejenigen Leute, die unter der Not leiden, eben nicht so leistungsfähig sind, dass sie die Arbeitsfreudigkeit verlieren, dass sie deprimiert werden und infolgedessen nicht das leisten können für die Gesamtheit wie es sonst der Fall wäre. Diese Argumentation nehmen Sie aber nur für die Abgabepflichtigen in Anspruch, indem Sie in der Botschaft irgendwo sagen, dass bei jenen der Antrieb zur Arbeit ertötet werde.

Wir wollen also keine Schuldentilgung, wie es ebenfalls als eine Möglichkeit für eine Vermögensabgabeinitiative vorgeschlagen wurde, sondern wir wollen, dass dieses Geld für bestimmte Zwecke verwendet werde. Wir wollen nicht, dass es in der allgemeinen Staatskasse verschwinde und dort einer Verwendung, vielleicht auch einer Verschwendung entgegengehe, für Militärausgaben und für andere Ausgaben, die wir nicht als dringlich und nicht als nötig erachten. Im grossen und ganzen bedeutet die Vermögensabgabeinitiative trotz ihrer Zweckbestimmung eine wesentliche Entlastung der Gemeinden, der Kantone und auch des Bundes. Denn wenn wir auf Grund der Vermögensabgabeinitiative den Anfang zur Lösung der Alters- und Invalidenversicherung machen, so werden Sie nicht bestreiten, dass durch diese Versicherung nicht eine Erleichterung für die Armengemeinden und für den Staat in Armensachen überhaupt eintritt. In dieser Richtung ist es eben so: Wenn Sie es wirklich ernst meinen mit der Erfüllung sozialer Aufgaben, dann müssen Sie das Geld einmal beschaffen und auslegen, damit Sie an die Lösung dieser Aufgabe herantreten können.

Ein weiterer Vorwurf, der der Initiative gemacht wird, ist der, dass die Allgemeinheit der Steuerpflicht verletzt werde, dass die Initiative zur Nivellierung führe, dass sie durch die Verletzung der Allgemeinheit der Steuerpflicht auch die Demokratie verletze. Nur 6‰ der schweizerischen Bevölkerung würden der Steuer unterstellt; das sei eine Ausnahmegesetzgebung, eine Raubmassnahme, durch die die Sparsamkeit im Schweizervolk ertötet werde.

Zuerst ein Wort über die Allgemeinheit der Steuerpflicht, die angeblich verletzt wird. Es war sehr vorsichtig von Herrn Dr. Meyer, dass er sagte, die Grenzen dieser Allgemeinheit der Steuerpflicht seien nicht so genau festgelegt; sie seien mehr oder weniger flüchtig. Denn wenn er sich auf eine genaue Präzisierung derselben hätte einlassen wollen, dann hätte er schon zwischen der ersten und zweiten Kriegssteuer erhebliche Unterschiede gefunden, die ja auch in schmerzhafter Weise vom ständerätlichen Kommissionsreferenten, Herrn Böhi, festgestellt worden sind, der schon in seinem Votum mehr oder weniger durchblicken liess, dass die Allgemeinheit der Steuerpflicht bei der Kriegssteuer verletzt worden sei. In dieser Richtung ist es jedenfalls nichts mit dem Vorwurf, den Sie uns gegenüber erheben, denn sonst müsste man ja jedem Existenzminimum gegenüber den gleichen Vorwurf machen.

Was die Nivellierung anbelangt, so ist es eigentümlich, dass man heute, nachdem der Bundesrat die Kritik der Nivellierung mit aller Schärfe vertreten hat (wie der ständerätliche Referent übrigens auch), festzustellen versucht, dass es nicht soweit her sei mit dieser Nivellierung, und dass sowohl Herr Ständerat Keller als Herr Dr. Meyer heute morgen es unter-

nahmen, darzulegen, dass eine Ueberwälzung möglich sei, dass also alle getroffen würden. Bei Herrn Ständerat Keller ging es bis zu den Witwen und Waisen. Damit geraten Sie in einen Widerspruch, der aber nach Ihrer Auffassung nicht die gegenteilige propagandistische Wirkung, die man bezweckt, zur Folge haben wird. Ich glaube aber, dass die Leute doch mehr oder weniger einsehen, dass man nicht beide Auffassungen vertreten kann.

Was die Verletzung der Demokratie anbelangt, den Ausnahmezustand, den wir angeblich schaffen wollen durch diese « Raubmassnahme », die wir Ihnen vorschlagen, so will ich auch darüber noch einige Worte verlieren. Wir leben formell in einer Demokratie, die wirtschaftlich nicht besteht. In der Wirtschaft herrscht mehr oder weniger der Absolutismus und in der Vermögensverteilung bestehen ausserordentlich grosse Unterschiede. Wenn das nicht der Fall wäre, so würden nicht nur 6 ‰ der Bevölkerung von der Vermögensabgabeinitiative ergriffen. Es scheint, dass der Bundesrat dieser Tatsache vollständig blind gegenübersteht, und dass er nur plötzlich sieht, dass sechs von tausend Schweizerbürgern unter die Initiative fallen. Das empfindet er als eine Verletzung der Demokratie, wie wenn nicht die Grundtatsachen des Wirtschaftslebens die Demokratie verletzen würden, wie wenn nicht sie es wären, die die Ungleichheiten herstellen, und wie wenn es dann nicht die Pflicht des Bundesrates wäre, dafür zu sorgen, dass diese Ungleichheiten in der Wirtschaft etwas erträglicher würden, damit nicht die Gesetzesbestimmungen, die wir Ihnen vorschlagen, nur so wenige treffen.

Von einer Raubmassnahme kann man nicht reden. Der Raub ist ein gesetzlich geheiligtes Prinzip im heutigen kapitalistischen Wirtschaftsleben; da kann man dem Arbeiter seine Arbeitskraft zum Teil rauben, da kann man ihm den Ertrag seiner Arbeit vorenthalten. Die grossen Vermögen, das können Sie schon bei Sombart lesen, sind nicht durch Sparsamkeit entstanden, sondern auf ganz andere Art und Weise. Also regen Sie sich nicht auf über die vorliegende Massnahme. Sie ist nur eine kleine Abschlagszahlung dessen, was man im Laufe der Jahrzehnte dem Volke abgenommen hat; das soll hier wieder dem Volke zugeführt werden. Herr Ständerat Keller hat allerdings gefunden, wie das innerschweizerische Blätter schon früher entdeckt hatten, dass eine solche Initiative nicht nur staatsgefährlich, sondern verfassungswidrig sei. Er hat dem Gedanken Ausdruck gegeben, dass man vielleicht prüfen müsste, ob nicht ein Mittel zu finden sei gegen staatsgefährliche und verfassungswidrige Initiativen. Ich gebe meinem Erstaunen Ausdruck darüber, dass man einen solchen Satz überhaupt aussprechen kann, denn es ist doch selbstverständlich, dass jede Verfassungsänderung gegen das Bestehende verstösst, sonst würde man die bestehende Verfassung nicht ändern wollen.

Und nun zu dem Hauptvorwurf, der uns gemacht wird, zu dem sogenannten versteckten Nebenzwecke, zur Sozialisierung. Sie haben aus Ziff. 13, Abs. 3 und 4 abgeleitet, dass wir im Grunde genommen gar nicht die Erfüllung sozialer Aufgaben in den Vordergrund stellen, sondern die Sozialisierung der Wirtschaft, die *pénétration pacifique* durch den Sozialismus, eine *pénétration*, die, wie der ständerätliche Kommissionsreferent ausführte, letzten Endes beim Kom-

munismus endige. Der vielangefochtene Satz in der Initiative lautet folgendermassen: « Ebenso kann der Abgabepflichtige verpflichtet werden, Wertpapiere und andere Vermögenswerte an Zahlungsstatt abzuliefern. Die Fälle dieser Naturalabgabe, wie die Bewertungsgrundsätze werden durch Bundesgesetz festgelegt. » Ich will Ihnen sofort sagen, wie dieser Passus entstanden ist. Ich habe vorhin schon angedeutet, dass wir in der Kommission der Partei, die die Initiative formuliert hat, der Auffassung waren, dass bei einer streng durchgeführten Barabgabe des abgabepflichtigen Betrages gewisse Schwierigkeiten entstehen können; Schwierigkeiten z. B. dann, wenn ein Abgabepflichtiger seine Hypotheken kündigt, indem dadurch nicht er in erster Linie in Verlegenheit kommt, sondern der Hypothekarschuldner, der kleine Mann. Dem muss vorgebeugt werden. Es liegt im Interesse einer ruhigen Durchführung der Initiative, dass hier Massnahmen getroffen werden, um diese Störungen zu vermeiden. Herr Dr. Meyer wird zugeben müssen, wenn man einmal auf dem Grundsätze der Abgabe mit diesen kurzen Fristen steht, so wird man logischerweise die Möglichkeit schaffen müssen, dass die genannten Verwicklungen nicht entstehen. Deshalb haben wir diesen Artikel aufgenommen, aber nicht so, wie ihn der verstorbene Genosse Gustav Müller ursprünglich beantragte, nicht so, dass wir ein Obligatorium für die Naturalabgabe vorgeschlagen haben, sondern wir postulieren ein Fakultativum. Von diesem Fakultativum machen Sie Gebrauch, nicht wir; denn wir sind die Minderheit. Sie haben nun, wie es scheint, zu sich selber ein derart schlechtes Zutrauen, dass Sie alle die Wirkungen durch Ihr Bundesgesetz erwarten, die heute morgen hier und die vorher im Ständerat geschildert worden sind. Ein derart schlechtes Selbstvertrauen spricht allerdings nicht für Ihre Politik, sondern dagegen. Wenn wir es Ihnen überlassen, die Ausführungsbestimmungen zu treffen, so kommen Sie mit dem Vorwurf und behaupten, wir drängen Ihnen das Obligatorium auf. Davon ist ja gar keine Rede. In Wirklichkeit ist es so, dass wir Ihnen die Fakultät einräumen, so vorzugehen oder anders. Sie haben es dann selbst in der Hand, richtig vorzugehen.

Der meistangefochtene Punkt der Initiative, diese sogenannte Sozialisierung und alle Einwendungen, die dagegen erhoben werden, fällt damit in nichts zusammen. Es ist ein Kartenhaus, das Sie aufbauen und an dessen Bestand Sie selber nicht glauben.

Noch ein Wort darüber, warum wir nicht auf das Obligatorium eingetreten sind. Genosse Müller hat, wie andere von uns, Goldscheid studiert, und er war der Auffassung, dass die Naturalabgabe ein Mittel zur Sozialisierung sei, wie er es übrigens an der Finanzkonferenz ausgeführt hat. Wir glaubten aber, dass das Problem der Sozialisierung nicht so nebenbei durch die Initiative gelöst werden könne, sondern dass es schwieriger zu lösen ist, und wir sind deshalb davon abgekommen, dem Vorschlage von Gustav Müller Folge zu geben. Deshalb haben wir die fakultative Bestimmung aufgestellt. Sie werden die Ausführung der Bestimmung beschliessen. Sie werden, wenn Sie Befürchtungen haben, davon gar keinen Gebrauch machen, oder wenn Sie finden, dass es in einzelnen Fällen notwendig sei, werden Sie davon Gebrauch machen; denn es heisst in Ziff. 13, es kann der Abgabepflichtige verpflichtet werden. Darüber ent-

scheidet ein Bundesgesetz, das Sie, also der Ständerat und die bürgerliche Mehrheit des Nationalrates, festlegen.

Noch ein Wort über die Erwerbssteuer. Man hat uns den grossen Vorwurf gemacht, dass wir nicht den Erwerb zur Abgabe herangezogen hätten. Ich hätte das Geschrei hören wollen, wenn wir mit dieser Vermögensabgabe gleichzeitig noch eine Erwerbssteuer eingeführt hätten. Sie hätten uns gesagt: In dem Moment, wo man aus dem Erwerb die Vermögensabgabe zahlen soll, wird dieser Erwerb auch noch besteuert. Es wird uns damit unmöglich gemacht, die schlimmen Folgen dieser Initiative zu verhindern. Das wäre Ihre Logik gewesen, wenn wir diesen Satz auch noch aufgenommen hätten. Das eine möchte ich im übrigen nicht festhalten: Wenn Sie so sehr nach der Besteuerung des Erwerbes lechzen, dann haben Sie ja Gelegenheit, eine Vorlage für eine direkte Bundessteuer zu unterbreiten, wo beides versteuert wird, Erwerb und Vermögen. Es ist im Ständerat noch auf einen Punkt grosses Gewicht gelegt worden, den der Bundesrat nicht so sehr betont hat, das ist die Verletzung des Privateigentums. Es ist durch Herrn Keller nachgewiesen worden, dass das Privateigentum in einer ganzen Reihe von Kantonsverfassungen geschützt werde. Nun frage ich Sie, bedeutet es nicht eine Verletzung des Privateigentums, wenn eine Kriegssteuer erhoben wird? Der Einwand, der gemacht worden ist, dass das Privateigentum verletzt werde, müsste allen Steuern gegenüber erhoben werden. In mehr oder weniger weit gehendem Masse wird eben bei allen Steuern das Privateigentum verletzt. Es ist aber ein Grundsatz des öffentlichen Rechtes überhaupt, dass der Private verpflichtet ist, aus seinem Privatvermögen dem Staate Steuern zu bezahlen. Das weiss Herr Keller so gut, wie Sie alle, und deshalb können wir seine Ausführungen nicht ernst nehmen, so wenig als diejenigen des Herrn Loretan, der darauf hinwies, das selbst die Naturvölker, die in der finstersten Barbarei lebten, das Privateigentum achten. Ich weiss nicht, ob Herr Loretan auch an die Barbarei gedacht hat, die darin bestand, dass zu gewissen Zeiten die Frau Privateigentum war, und dass es heute nicht mehr als Grundsatz der Kultur gilt, dass jener «privatrechtliche» Grundsatz der Naturvölker aufrecht erhalten bleibe. Die Begriffe sind eben wandelbar; in diesem Falle glücklicherweise.

Nun sagt man, die Lüftung des Bankgeheimnisses und die Abstempelung der Wertschriften seien eine Brutalität sondergleichen. Es mag sein, dass es dem Einzelnen brutal erscheint, wenn er seine Lebensgeheimnisse in Geldsachen dem Steuerbeamten offenbaren muss und wenn der Steuerbeamte einen Einblick bekommt in seine Verhältnisse, wenn es sich darum handelt sein Vermögen festzustellen. Sie behaupten auch, dass das Steuerkapital abnehme. Das ist Ihre Auffassung. Ich glaube aber, dass bei der Feststellung der Vermögen in den einzelnen Gemeinden nachher von vielen Steuerpflichtigen mehr versteuert werden müsste als heute, weil es eine Erfahrungstatsache ist, dass je grösser das Vermögen und das Einkommen ist, umso mehr der Steuerfiskus hintergangen wird.

Ich will mich nicht eingehend mit dem Vorwurf befassen, die Initiative rufe einer Wiederholung und sie trage eine zweite gleiche Initiative in ihrem Schosse

und vielleicht noch eine dritte und dies wiederhole sich auf Generationen hinaus. Damit will ich mich nicht weiter befassen. Dieser Vorwurf ist ein Schreckgespenst, das man dem Volke vormacht. Aber ich will mich befassen mit einer andern Frage, nämlich mit dem Ertrag. Es ist gesagt worden, ein Zehntel des Zinsertrages der 1250 Millionen Franken reiche nicht hin, um den grossen bürokratischen Apparat den die Initiative erfordere, zu bezahlen. Und dann könne man die Alters- und Invalidenversicherung nicht verwirklichen. Auf Seite 34 der Botschaft ist das Programm des Herrn Bundesrat Musy erwähnt. Es wird dort gesagt, dass die Tabak- und Alkoholsteuer, und die Erbschaftssteuer die ständig fliessenden Mittel zur Durchführung der Sozialversicherung liefern werden. Das ist auch unsere Auffassung. Allein der Ertrag, der aus der Vermögensabgabe fliesst, wird die nötigen Fonds für die Sozialversicherung liefern.

Nun hat Herr Keller im Ständerat darauf hingewiesen, dass wir den Genuss der sozialen Werke wie ein riesiges grosses Plakat ausgehängt hätten, das das Volk anziehe, ähnlich wie ein Wahlplakat, und das das Volk verleiten solle, auf diesen Wechsel der Zukunft 1250 Millionen Franken zu bezahlen. Diese Logik ist falsch, weil wir uns mit dem Plakat nicht begnügen, sondern weil wir die Verwirklichung dieser sozialen Postulate fordern. Diese Logik ist aber auch deswegen falsch, weil wir nicht vom Schweizervolk die 1250 Millionen Franken fordern, sondern von den 6‰, von den 25,000 Steuerpflichtigen, und zwar zugunsten des Schweizervolkes, damit das Schweizervolk in den Genuss der sozialen Postulate kommt, die Sie nicht nur in Plakaten, sondern auch in Flugschriften und andern Drucksachen dem Volke schon so oft vorgespiegelt haben. Aber das Volk will sich nicht etwas vorspiegeln lassen, sondern es will endlich die Erfüllung der Versprechen. Aus dem Ueberfluss der Reichen soll ein Teil für die Wohlfahrt des Volkes abgeliefert werden.

Hier möchte ich auf Ihre Stellung zur Initiative im allgemeinen zurückkommen. Die Initiative hat schon eine fühlbare Wirkung gehabt. Das geht aus den Zeitungen hervor, geht daraus hervor, dass Sie sich so emsig bemühen, das Volk über die Initiative nicht aufzuklären, sondern über das, was Sie vorgeben, dass die Initiative zur Folge habe. Es war eigentümlich, dass Herr Nationalrat Baumberger in der Sitzung der Kommission in Brunnen sogar Zuflucht nahm zu dem heiligen Augustin, wo Herr Baumberger zwar feststellen musste, dass dieser Heilige der Christenheit für die Verwendung des Ueberflusses der Reichen zugunsten der Allgemeinheit war. Aber vorsichtigerweise hat Herr Baumberger gesagt, der heilige Augustin habe nicht bestimmt, dass die Mehrheit dann über diesen Ueberfluss der Reichen verfügen dürfe. Also habe hier die Mehrheit nichts zu sagen. Im weitern hat Herr Baumberger gesagt, dass man logischerweise von keinem Ueberfluss sprechen könne bei Vermögen von 200,000—300,000 Fr. Es wird in dieser Richtung Herr Baumberger in Zukunft natürlich seine Sozialpolitik nun noch viel stärker wirken lassen müssen, nachdem er nach oben diese Feststellung macht.

Während Herr Baumberger auf den heiligen Augustin gekommen ist, ist im Ständerat jemand anders als Sachverständiger zitiert worden, und zwar

von Herrn Keller. Der Zitierte ist der Exgenosse Leo Wulfsohn, der heute die Finanzrevue redigiert. Wulfsohn wurde als so wertvoller Streiter im Kampfe gegen die Initiative angesehen, dass im Ständerate mehr als eine ganze Spalte seines Geistesproduktes verlesen wurde. Ich will es denen, die Wulfsohn kennen, überlassen zu beurteilen, ein wie starker Mitstreiter er ist.

Die Initiative hat den Zweck, den sozialen Ausgleich zu fördern. Hier muss ich nun auf einen Professor zurückkommen, der heute morgen von Herrn Dr. Meyer zitiert worden ist, nämlich auf Herrn Prof. Mombert, der nicht nur die Schrift « Besteuerung und Volkswirtschaft », sondern auch andere Schriften herausgegeben hat. So unter anderem « Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie », eine Sammlung von Einzelbändchen und in einem dieser Bändchen wird von den Grundsätzen der Besteuerung gehandelt. Mombert zitiert dort einen Mann, der unter Friedrich dem Grossen sich ebenfalls mit Steuerpolitik befasste. Es ist dies Johann Wilhelm von der Lith, der 1766 eine Schrift herausgegeben hat. Ueber diese Schrift sagt Mombert unter anderem folgendes: « Die Stellen, welche im folgenden abgedruckt sind, zeigen auch, dass er schon wichtige Zusammenhänge zwischen Besteuerung und Wirtschaft gekannt hat und dass ihm auch ganz moderne steuerpolitische Ueberlegungen sozial-politischer Natur nicht fremd waren, wenn er dafür eintritt, dass ein weiser Regent die Steuern dazu verwenden solle, die Ungleichheit des Vermögens der Untertanen zu vermindern. »

Ich muss sagen, wenn Mombert so spricht, über das Problem selbst — Herr Dr. Meyer hat sich gehütet über das Problem selbst eine Stelle vorzulesen —, dass hier der wichtige sozialpolitische Grundsatz für die Steuergesetzgebung anerkannt ist, die Steuer solle die Ungleichheit der Vermögen vermindern. Das ist indirekt eine Rechtfertigung unserer Initiative und ich kann Ihnen nicht vorenthalten, zu zeigen, in welcher drastischer Weise Johann Wilhelm von der Lith seine Auffassung illustriert hat. Ich will Ihnen nur wenige Sätze vorlesen. Von der Lith sagt unter anderem: « Der berühmte Swift hat, in einer seiner Schriften, deren Staatsbedienten mit Recht gespottet, welche, indem sie ihren Herren die Wahl dieser oder jener Steuer anraten, das Mass von dem Vermögen der Besteuerten sich gar zu keiner Richtschnur dienen zu lassen. Denn es erdichtet dieser sinnreiche Schriftsteller, es seye in einem gewissen Lande eine solche Anlage beliebt worden, vermöge welcher, jeder Einwohner desselben täglich nach der Zahl der Stunden, in welchen er das Licht von der Sonne genossen, eine gewisse Steuer habe zinsen müssen. Nun habe solches Licht den Bauern und Armen jeden Tag zwölf Stunden lang gedienet. Dieselben hätten demnach eine noch einmal so hohe Abgabe als die Reichen und Vornehmen erleget, indem diese bis auf den Mittag in dem Bette liegend geblieben wären, und nur sechs Stunden des Tags gewachtet hätten. Swift meldet ferner, es seye, in eben gedachtem Lande, unter allen Arten des Getränkes, bloss für das Wasser, so die Einwohner getrunken, ein Umgeld abgefordert worden. Da nun die Reichen eines stärkern Trankes sich zu bedienen gewohnt gewesen wären, so hätten die Armen allein solches Umgeld bezahlen müssen. »

Erinnert das nicht an die heutige Zeit, wo Sie die ganze Finanzpolitik auf Zölle und indirekte Abgaben

aufbauen? Während dem wir Ihnen hier nur einen kleinen Ausgleich der Vermögen, wie ihn schon der sel. Wilhelm von der Lith gefordert hat, in Form der Vermögensabgabe, unterbreiten.

Es ist von Herrn Ständerat Keller daran erinnert worden, dass er einmal Adolph Wagner, den grossen Finanztheoretiker hörte in einem Kolleg. Dieser hätte die Privatwohlthätigkeit der Schweiz gepriesen, die Caritas. Herr Keller hat die Vorsicht gehabt festzustellen, dass er nicht orientiert sei, wie viele Millionen in der Schweiz aus der Caritas flössen. Aber Herr Keller hat gesagt, man solle wenigstens dafür sorgen, dass die Caritas durch die Vermögensabgabe nicht gestört werde. Herr Ständerat Keller hätte besser getan, wenn er Adolph Wagner nicht mit einer nebensächlichen Bemerkung im Kolleg dem Ständerat vorgeführt hätte, sondern wenn er ihn aus seinen Schriften selbst zitiert hätte. Beispielsweise aus seiner Finanzwissenschaft, wo im zweiten Teile folgendes zu lesen ist: « Danach kann neben dem « rein finanziellen » nächsten Zweck der Steuer auch noch ein zweiter sozialpolitischer Zweck unterschieden und aufgestellt werden, nämlich der Zweck, regulierend in die Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens einzugreifen, im allgemeinen daher so, dass eine Veränderung der im « freien Verkehr » sich vollziehenden Verteilung erfolge. An dieser Auffassung halte ich aller Polemik gegenüber fest. » Und weiter unten sagt er: « Die Möglichkeit eines solchen sozialpolitischen Zwecks und Begriffs ist meines Erachtens doch überhaupt nicht zu bestreiten, das tatsächliche Vorgekommensein und Vorkommen eines solchen Zwecks, mag es auch gemissbilligt werden, ebenfalls nicht. Streitig kann doch eigentlich nur sein, ob, wie, wie weit, unter welchen Umständen ein derartiger Zweck sich rechtfertigen oder gar fordern lasse. »

Und dann bemerkt Wagner auch, in welcher Hinsicht er wünscht, dass die Steuer sozialpolitisch wirkt, indem er sagt: « Eine solche Wirkung ist teils eine nicht gewollte, aber hingenommene, teils eine gewollte, absichtlich herbeigeführte. Letzteres ist die praktische Konsequenz des « sozialpolitischen » Steuerzweckes, und zwar die Herbeiführung einer veränderten Verteilung in einer den untern Klassen günstigen Richtung nach den heutigen Zielen der Sozialpolitik. »

Also damit sagt der berühmte Adolph Wagner deutlich, dass die Steuer einen gewissen Ausgleich in den Vermögensverhältnissen zugunsten der untern Klassen schaffen soll.

Und nun sage irgend jemand, ob das unsere Initiative nicht erfüllt? Dass sie dies tut, das haben Sie mit ihrem Geschrei in der Presse bewiesen. Sie tut es nach zwei Richtungen, indem sie neben der ausgleichenden Wirkung für die sozialen Aufgaben Geld beschaffen soll. Diese Initiative, die aus der Not der Zeit geboren ist, soll der Volkswohlfahrt dienen. Wir erhofften aber nicht von Ihnen, die Sie die Vertreter der 6 0/00, die Vertreter der Reichen und der Kapitalisten sind, Zustimmung. Von Ihnen erhoffen wir kein Verständnis für diesen Gedanken, so wenig als für die Gedanken von Adolph Wagner. Sondern dieses Verständnis erhoffen wir nur vom Volke, dem wir auch die Initiative zur Annahme empfehlen.

**Müller:** Die Herren, welche sich bisher gegen die Initiative auf Vermögensabgabe ausgesprochen

haben, sind der letzteren mit Gründen finanzieller und volkswirtschaftlicher Natur entgegengetreten, und das ist gewiss am Platze. Allein ein grosser Teil des Volkes, das über die Initiative abzustimmen hat, der weitaus grösste Teil dieses Volkes, beschränkt die volkswirtschaftliche und finanzielle Prüfung der Vorlage auf die Frage: Was wird die Initiative für einen Einfluss haben auf mein Vermögen, auf meine finanziellen Verhältnisse; wird sie mir nützlich oder nachteilig sein? Diese Leute werden wohl in der grossen Mehrzahl auch nicht besondere Freunde desjenigen sein, was wir unter Kapitalismus verstehen, und sie werden, wenn sie auch Sinn haben für das gerecht, mit Fleiss und durch Arbeit verdiente Vermögen, nicht geneigt sein, auch nur den kleinen Finger zu erheben für das, was man im technischen Sinne unter dem Worte Kapitalismus versteht. Für diese Leute wird die Stellung zu der Initiative in erster Linie eine Gewissensfrage sein. Sie werden sich darüber Rechenschaft geben und werden darüber Rechenschaft verlangen: Ist das, was man uns vorschlägt, vereinbar mit den Anforderungen, die ich an ein gesundes, an ein gerechtes Staatswesen stelle, ist es vereinbar mit den unveräusserlichen, natürlichen Rechten des Bürgers, und ist es vereinbar mit den Grundsätzen der Moral? Deshalb möchte ich die Ausführungen der bisherigen Redner, die sich gegen die Initiative ausgesprochen haben, ergänzen durch einige Erwägungen allgemein staatsrechtlicher, naturrechtlicher und moralischer Natur.

Vor 40 Jahren hat ein politischer Schriftsteller der Schweiz folgende Worte geschrieben: «Der Sozialismus ist eine Bestrebung, welche den Zweck hat, an Stelle der Gesellschaftsordnung von heute die Eigentumslosigkeit des Individuums, die Gemeinsamkeit aller Güter zu setzen. Er knüpft dabei speziell in Republiken an bestehende staatliche Zustände an und sucht Uebergangsformen, welche ihm eine gewissermassen legale Existenz verschaffen sollen. Daher ist der Sozialismus den Republiken gefährlicher als den Monarchien, weil, um aus der Theorie in die Praxis überzutreten, es in den letzteren einer Revolution bedarf, in der ersteren nicht. Wer am Ende der nächsten 30 Jahre in der Schweiz einen Rückblick auf die Entwicklung zu entwerfen hat, wird wahrscheinlich davon mehr zu sagen wissen als wir.» Wenn wir nun die Initiative auf Vermögensabgabe von diesem Gesichtspunkte der Entwicklung unseres politischen und sozialen Lebens aus betrachten, müssen wir sagen, dass die Eidgenossenschaft heute vor einer Schicksalsfrage steht, an dem Punkte, wo sie sich zu entscheiden hat, ob sie dem Sozialismus nicht nur wie bisher einen Finger, sondern die ganze Hand geben will, indem sie dessen Hauptprogramm, die Zerstörung oder doch die Aushöhlung des Eigentumsbegriffes bis zu einem gewissen Punkte zur Staatsmaxime macht. Denn darüber werden wir im Ernst keinen Zweifel haben, dass diese einmalige Vermögensabgabe, wenn sie beschlossen wird, nur den Anfang bildet, und dass ihr weitere Abgaben recht bald folgen werden. Man hat das soeben bestritten oder lächerlich zu machen gesucht. Ich glaube, die Herren, die es bestritten, sind so gut wie wir überzeugt davon, dass, wenn sie mit diesem Versuch einen günstigen Erfolg haben, denselben recht bald wiederholen werden.

Die Lehrer des allgemeinen Staatsrechtes, die Konservativen sowohl wie die Liberalen, sind bisher über einen Punkt so ziemlich einig gewesen, darüber, dass der Begriff des Eigentums wie andre derartige Begriffe, wie der Begriff der Familie, der Ehe usw. ein vorstaatlicher Begriff ist, dem gesitteten Menschen gewissermassen immanent, dass dem Staate daher keine absolute Verfügung über das Privateigentum zukomme, dass das Privateigentum als Privatrecht zunächst ausserhalb der Sphäre des Staatsrechtes liege. Der Staat schafft das Eigentum nicht, erhält es nicht, er hat daher auch kein Recht, dasselbe zu nehmen. Wie gesagt, wenn Sie die Lehrbücher des allgemeinen Staatsrechtes durchgehen, des vorigen Jahrhunderts und der früheren Jahrhunderte, alle Richtungen sind darüber einig, dass es für den Staat nicht angeht, einfach alles an sich zu ziehen und die allgemeine Grundlage der Volksauffassung vollständig zu ignorieren. Deshalb hat auch schon die französische Revolutionsverfassung den Grundsatz von der Garantie des Eigentums aufgestellt. Eine Enteignung ist nur möglich und zulässig in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und gegen volle Entschädigung. Und unsere kantonalen Staatsverfassungen haben in der Grosszahl diesen Grundsatz der Eigentumsgarantie ebenfalls übernommen. Nach dieser Auffassung rechtfertigt nur das Notrecht des Staates ein Abgehen, eine Verletzung des Privateigentums, eine Ausnahme von der genannten Regel. Um seine eigene Existenz zu retten, zum Beispiel im Kriege, darf der Staat auf das Vermögen seiner Bürger greifen. Aber es muss eine wirkliche Not vorhanden sein. Das blosse Interesse einer höheren Wohlfahrt rechtfertigt die Anwendung des Notrechtes nicht. Wenn man von diesem Grundsatz abgeht, dann haben wir überhaupt nichts mehr Festes im Staate, woran wir uns halten können.

Fragen wir uns nun, ob die Eidgenossenschaft heute in einer Lage ist, welche die Anwendung dieses Notrechtes begründen würde, so müssen wir das meines Erachtens mit aller Entschiedenheit verneinen. Wir sind nicht im Kriege. Die Kosten der Mobilisation können wir, wenn wir wenigstens nicht fortfahren, immer mehr auszugeben als wir einnehmen, durch die bereits beschlossenen Steuern bezahlen. Die Abgabe soll ja auch nicht zur Deckung der Staatsschuld, der Mobilisationskosten dienen, sondern für soziale Zwecke. Es geht aber meines Erachtens nicht an, dem einen zu nehmen, um es dem andern zu geben. Ich möchte gewiss das Notrecht des Staates nicht zu enge interpretieren. Ich glaube, dass der Staat unter Umständen auch zum Zwecke des Vermögensausgleiches Abgaben erzwingen dürfte. Aber das darf nur dann erfolgen, wenn die Ungleichheit des Besitzes einen derartigen Grad erreicht hat, dass Vernunft und Staatswohl einen Ausgleich durch besitzausgleichende Steuern erfordert. Ich gebe zu, es hat Zeiten gegeben, wo zum Beispiel der Grundbesitz in einzelnen Staaten einen Umfang annahm, dass die Verteilung dieses Besitzes unter die einzelnen Bauern angezeigt war. Ich glaube, es kann der Fall eintreten, und er ist vielerorts bereits eingetreten, dass gewisse Vermögen eine Höhe erreichen, dass die Besitzer von einer weiteren Vermehrung nichts mehr haben, dass es vernunftwidrig ist, derartige Vermögen bestehen zu lassen und dass

der Staat zweckmässig handelt, wenn er hier eingreift. Aber sind wir in der Schweiz in einem solchen Zustande? Haben wir Riesenvermögen wie die Rothschild oder gewisse Multimilliardäre in Amerika? Ich habe noch nie davon gehört, und ich glaube, dass schon die Multimillionäre in der Schweiz sehr wenig zahlreich sind (**Huggler**: Dreihundert!). Und dann, wenn es dreihundert sind, wie viele sind es, die vielleicht 5 Millionen oder 10 Millionen Franken haben? Ich glaube nicht allzu viele. Aber wenn es so ist, haben wir diesen nicht schon durch besitzausgleichende Steuern eine Last auferlegt, die doch wohl genügen sollte, ohne dass wir zur Vermögenskonfiskation schreiten. Im Kanton Luzern haben wir in den letzten Tagen ein Steuergesetz angenommen, das eine Schutzbestimmung für die Reichen enthält. Es enthält die Bestimmung, dass die Abgaben an die Einwohnergemeinden und an den Staat auf keinen Fall mehr betragen dürften als 30 % des gesamten Einkommens. Darin sind aber nicht inbegriffen die Steuern im Armenwesen, die Steuern an das Kirchenwesen und die Kriegssteuer an den Bund. Wenn wir das berücksichtigen, wenn wir sehen, dass die Reichen mehr als ein Drittel ihres Einkommens schon heute einzig und allein an Steuern an die Öffentlichkeit abführen müssen, dann können wir doch gewiss nicht im Ernste davon reden, dass man ihnen nicht soziale Pflichten auferlegt habe, die naturnotwendig zu einer Besitzesausgleichung auf diesem Wege führen müssen.

So gross wie im Kanton Luzern, wird diese Belastung wahrscheinlich auch in den meisten andern Kantonen sein, oder doch in Zukunft werden. Können wir unter diesen Umständen mit ehrlichem Gesicht behaupten, dass die grossen Vermögen, dass die Reichen zu wenig an den Staat abliefern müssen? Brauchen wir da wirklich eine Konfiskation? Ich möchte übrigens bei diesem Anlass auch noch auf einen Punkt hinweisen, den schon die andern Redner angetönt haben, auf die Ungleichheit und auf die Ungerechtigkeit, die darin liegt, dass nur die grossen Vermögen, nicht aber die grossen Erwerbe durch die Initiative betroffen werden. Mir ist eine geistliche Korporation bekannt, die ein Vermögen von Fr. 400,000 bis Fr. 500,000 besitzt. Aus den Zinsen dieses Vermögens, die etwa Fr. 20,000 bis Fr. 25,000 ausmachen mögen, werden über Fr. 1000 an Steuern bezahlt, und aus dem Rest müssen annähernd 50 Personen ihr Leben fristen. Wie schmal es da zugeht, kann man sich vorstellen. Aber diese Korporation würde der Vermögensabgabe unterliegen, während die Glücklichen mit Fr. 20,000, Fr. 30,000, Fr. 50,000, Fr. 80,000 und Fr. 100,000 Erwerb vollständig leer ausgehen würden. Meine Herren, ist das gerecht, ist das billig?

Was man uns heute mit dieser Vermögensabgabe vorschlägt, ist ja nichts Neues. Die Neigung zu Konfiskationen als Einnahmsquellen des Staates ist ebenso alt, wie das Bestreben, derartige Versuche mit demokratischen Phrasen zu drapieren. Es ist nichts anderes als die Theorie der Knechtschaft, wie sie uns in den dunkelsten Zeiten der Geschichte entgegentritt und die unsere stolze Kultur von gestern noch auf ewig für unmöglich betrachtet hätte. Ich glaube, zum Beweise dieser Behauptungen auf einige Beispiele aus der Geschichte verweisen zu dürfen.

Sie liegen zwar etwas weit zurück, haben aber nichtsdestoweniger mit der Gegenwart die allergrösste Aehnlichkeit.

Wir finden in den griechischen Städtestaaten seit dem peloponnesischen Kriege solche Auflagen, wie sie uns heute vorgeschlagen werden. Mit dem Niedergang des hellenischen Gemeindegewesens werden sie immer häufiger, bis das früher so stolze und reiche Griechenland vollständig verarmt ist und zum Beispiel Athen nur noch von den Erträgen des Fremdenverkehrs seinen Unterhalt kläglich bestreitet. Meine Herren, schlagen Sie irgendeine Geschichte Griechenlands auf, eine Wirtschaftsgeschichte oder eine Kulturgeschichte, Sie werden überall finden, dass der soziale Niedergang in allererster Linie diesen beständigen Vermögensabgaben, mit denen man die Besitzenden bedachte, zuzuschreiben ist. Und dann werden Sie auch finden, in welcher hässlicher Weise eine Einrichtung zur Durchführung dieses Systems gezüchtet wurde, das Sykophantentum, eine Einrichtung, unter der das ganze Volk unsäglich gelitten hat. Wenn wir den Artikel unserer heutigen Vorlage, welcher von der Aufhebung des Bankheimnisses, von der Taxation, von der Abstempelung handelt, genau ansehen, so kommen wir zu der Ueberzeugung, dass hier Grundlagen geschaffen sind, die uns zu ähnlichen netten Zuständen auch in der Schweiz führen könnten.

Was uns in Griechenland begegnet, finden wir wieder im Römischen Reich im vierten Jahrhundert, wo durch die Kriege eines Diokletian, seiner Mittyrannen und ihrer Prätorianer eine derartige Ebbe in der Staatskasse geschaffen wurde, dass man überall nach Vermögen suchte, mit dem Erfolg, dass zum Beispiel die Bauern der damaligen Zeit von ihren Höfen flohen, um ja nicht mehr die Steuer bezahlen zu müssen, weil diese Steuer grösser war als der Ertrag, den sie erarbeiten konnten, und dass man diese Leute von Staats wegen mit Gewalt wieder auf ihre Höfe zurückführte.

Die Neigung der Mehrheit, mittelst Anwendung der demokratischen Rechte den Besitzenden auszu-beuten, gehen eine Zeitlang ungestraft ihren Gang, bis man eines Tages inne wird, dass man einen Boden gefunden hat, wo auch der scharfsichtigste Raubkommunismus nichts mehr zu finden weiss. So ist es noch überall gegangen. Die Folge derartiger Vexationen war die vollständige Verarmung, die Pauperisierung des Landes.

In seinem vielbesprochenen Buche: «Der Untergang des Abendlandes» hat Spengler Tabellen aufgestellt, in denen er Analogien aufzeichnet, die bestehen zwischen den Zeiten des Unterganges der hellenischen und römischen Welt und der Gegenwart. Ich glaube, dass er für diesen seinen Analogiebeweis keine Tatsachen finden könnte, die bezeichnender wären als gerade unsere Initiative über Vermögensabgabe. Ich zweifle nicht daran, dass ein Teil unseres besitzlosen Volkes sich von der wiederholten Durchführung der Vermögensabgabe ein soziales Paradies erträumt. Aber es wird diesen Leuten gehen wie jenen Reisenden in der Wüste, vor denen plötzlich eine Fata morgana aufsteigt. Sie sehen vor sich eine freundliche Oase oder eine Stadt mit Mauern und Türmen und schönen Häusern. Wenn sie aber darauf zugehen, verschwindet alles in der blauen Luft.

Wie sollten unsere wirtschaftlichen Verhältnisse besser werden, wenn man dem Volkskörper eine, zwei, drei Milliarden Franken entzieht und den modernen Prätorianern, dem Bürokratismus, zuführt? Denn dass dieser unersättliche Moloch am Ende alles auffressen würde, daran kann nur der zweifeln, welcher den von seiner wahren Aufgabe abgekommenen, alles an sich ziehenden absoluten Staat nicht kennt. Zuerst würden der Industrie die Mittel entzogen werden, dann käme der mittlere Besitz, speziell die Landwirtschaft, an die Reihe. Wenn man dem Erwerbsverlangen jede Hoffnung auf volle Befriedigung nimmt, dann ist es aus mit der Schaffensfreudigkeit, mit dem tatkräftigen, ausdauernden Fleiss, mit jeder höhern Anspornung der Kräfte. Zuletzt bleibt nichts als die Arbeitslosigkeit und die allgemeine Verarmung. Unser wirtschaftliches Heil liegt, davon bin ich überzeugt, nicht im Raubkommunismus, sondern in der unablässigen Arbeit und in einer guten Mittelstandspolitik.

Die katholisch-konservative Partei hat es von jeher abgelehnt, der Volksmehrheit eine absolute Gewalt in wirtschaftlichen Dingen zuzuschreiben, eine Gewalt, wie sie der Initiative zugrunde liegt, weil wir wissen, dass mit einer derartigen Gewalt die Freiheit im Staate notwendig erdrückt und vernichtet wird, und an deren Stelle eine wirtschaftliche Knechtschaft treten müßte. Die konservative Partei hat es auch abgelehnt, diesem wirtschaftlichen Absolutismus ihre Zustimmung zu geben, weil sie dafür hält, dass solche Begehrlichkeiten mit den Grundsätzen der natürlichen Moral unvereinbar sind. Ich zweifle nicht daran, dass sich der Volksteil, den unsere Fraktion vertritt, einmütig auf den Boden stellen wird, den Leo XIII. in seiner Arbeiterzyklika eingenommen hat, wo er betont, « dass die öffentliche Autorität die Sicherheit des privaten Besitzes gewährleisten muss. » « Die Bewegung der Massen, » sagt er, « in welcher die Gier nach fremder Habe erwacht, muss gezügelt werden; ein Streben nach Verbesserung der eigenen Lage, ohne ungerechte Schädigung der andern, tadelt niemand; aber auf Aneignung fremden Besitzes ausgehen, und das unter dem Vorgeben, es müsse eine Gleichmachung in der Gesellschaft erfolgen, das ist ein Angriff auf die Gerechtigkeit und auf das Gemeinwohl zugleich. »

Das ist unsere Ansicht in dieser Frage, unsere Ansicht in wirtschaftlichen Fragen überhaupt, und wir werden daher ohne jedes Zögern wissen, dass wir uns auf den Boden der Botschaft des Bundesrates stellen müssen. Ich stimme deshalb für Ablehnung der Initiative (Bravo).

**Jenny (Bern):** Der Bundesrat hat nicht unterlassen, den ausserordentlichen Ausgaben, wie sie aus dem Weltkrieg und aus der Nachkriegszeit erwachsen sind, durch geeignete Finanzmassnahmen in weitgehendem Masse Rechnung zu tragen. Im Jahre 1915 wurde die einmalige eidgenössische Kriegssteuer beschlossen, nachfolgend kam die Kriegsgewinnsteuer, und im Jahre 1920 wurde die neue ausserordentliche Kriegssteuer erlassen, die am 1. Januar 1921 zur Auswirkung gelangte und ihre Fortsetzung von je vier zu vier Jahren haben wird. Nebenbei hat man nicht unterlassen, den Staatshaushalt zu unterhalten

durch neue Steuern, durch die Stempelsteuer, durch die Couponsteuer, durch vermehrte und erhöhte indirekte Steuern.

Gleichzeitig haben wir erfahren müssen, dass die Kantone und Gemeinden gezwungen waren, angesichts der ausserordentlichen Verhältnisse, ebenfalls ihr Steuerwesen zu verschärfen und vermehrte Steuern von den Bürgern zu verlangen. Und gerade in diesem Zeitpunkte, ausgerechnet in diesem Zeitpunkte, wo nun die Steuern konzentrisch von allen Seiten, vom Bund, von den Kantonen und den Gemeinden auf den Schweizerbürger einwirken, gerade in diesem Moment, wo die Steuern in vielen Kantonen und Gemeinden zur Unerträglichkeit angestiegen sind, kommt nun die Vermögensabgabe, die nicht mehr Steuercharakter hat, sondern die den Stempel der Konfiskation an sich trägt und die nicht dazu beitragen wird, dem Bund und den Kantonen Schulden abzunehmen und ihre Steuerlast zu erleichtern, indem diese Abgaben zu sozialen Zwecken verwendet werden müssen.

Interessant ist der Werdegang dieser neuesten sozialistischen Unternehmung. Die Botschaft gibt darüber erwünschte Auskunft. Als die Motion Göttschel auf einmalige Vermögensabgabe im Rat gestellt wurde, wurde dieselbe von sozialistischer Seite bekämpft mit dem durchaus berechtigten Hinweis, dass ein solcher Vorschlag die wirkliche Leistungsfähigkeit unberücksichtigt lasse, weil die hohen Einkommen nicht abgabepflichtig erklärt wurden. Heute ist Ihnen vom Berichterstatter der Mehrheit der Kommission, Herrn Dr. Meyer, gesagt worden, dass auch Herr Gustav Müller die Motion bekämpft habe in einer Versammlung in Zürich, mit dem Hinweis, dass die Vermögensabgabe die finanzielle Situation der Kantone und Gemeinden verschlechtern werde. Der Rat hat sich deshalb für die wiederholte Erhebung der Kriegssteuer entschieden und hat mit Unterstützung der Sozialdemokraten die Motion Göttschel auf Vermögensabgabe abgewiesen. Es war deshalb mehr als befremdend, dass im Jahre 1921, in diesem Zeitpunkt, den ich des nähern berührt habe, neuerdings die Vermögensabgabe auf den Plan getreten ist. Ueber die Beweggründe gibt die Botschaft des Bundesrates ausführlichen und sehr interessanten Aufschluss. Ich will darauf nicht eingreten, denn ich kann hier wohl mit Sicherheit annehmen, dass die Botschaft des Bundesrates diesmal von den Mitgliedern des Rates gelesen worden ist. Die Berichterstatter der Mehrheit der Kommission haben die Ablehnung der Initiative begründet in Hinsicht auf wirtschaftliche, auf finanzielle, auf soziale und politische Gesichtspunkte. Ich kann mich den gemachten Ausführungen ohne weiteres anschliessen und beschränke mich darauf, mit einigen wenigen Worten die Stellung des Mittelstandes, der selbständig Erwerbenden in Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft, die von der geplanten Vermögensabgabe in direkter Weise nur vereinzelt getroffen werden, zu kennzeichnen. Man hat die Frage speziell auch in der Landwirtschaft besprochen und könnte der Vermögensabgabe mit einer gewissen Gleichgültigkeit gegenüberstehen, indem die Zahl derjenigen, die von der Vermögensabgabe direkt betroffen werden, im Verhältnis zu der Gesamtheit der in der Landwirtschaft Tätigen nur eine geringe sein wird. Allein

wir haben diese Frage von allgemeinen Gesichtspunkten aus zu beurteilen. Wenn man die Gewissheit hätte, dass die Vermögensabgabe auf die grosse Masse der Bauern, welche von derselben nicht direkt betroffen werden, auf diesen Teil der Erwerbstätigen eine günstige Wirkung auslösen würde, so wäre man verpflichtet, der Vermögensabgabeinitiative etwas näherzutreten. Allein es ergibt sich ohne weiteres, dass dies nicht zutrifft. Sie haben aus den Berichterstattungen der beiden Referenten der Mehrheit der Kommission entnommen und haben es erkennen können aus der bundesrätlichen Botschaft, dass die Vermögensabgabe auch auf diese Kreise, das heisst auf die untern Schichten der Landwirtschaft, des Gewerbes und des Handwerks einen schädlichen Einfluss ausüben wird. Es ist deshalb für die Landwirtschaft Vorsicht geboten. Der Bauer ist an seine Scholle gebunden. Sein Grundbesitz, sein Vermögen liegt an der Sonne zu jedermanns Einsicht. Er muss die Wirkung neuer Gesetze in vollem Masse auskosten; er kann nicht, wie der Kapitalist, mobilisieren, den Wohnsitz verändern, seine Wertschriften im Auslande anlegen oder dieselben auf alle möglichen Weisen der Steuer hinterziehen. Deshalb ist für die Landwirtschaft bei derartigen Vorlagen äusserste Vorsicht geboten. Da nun die Vermögensabgabe die Privatvermögen reduziert, vermindert sich folgerichtig das steuerpflichtige Vermögen in den Kantonen und Gemeinden und dementsprechend auch der Steuerertrag. Diese Initiative wird den Kantonen und Gemeinden geradezu zum Verhängnis werden. Ich stimme vollständig überein mit demjenigen, was Herr Gustav Müller seinerzeit ausgesprochen hat. Die Kantone und Gemeinden müssen den Ausfall im Ertrag der Steuer decken durch Erhöhung der bestehenden Steuern. Was das im gegenwärtigen Moment besagen will, das brauche ich Ihnen nicht näher auszuführen. In den meisten Kantonen und Gemeinden ist man an die oberste Grenze der Leistungsfähigkeit gelangt und die Bevölkerung seufzt unter dem harten Steuerdruck der jetzigen Zeiten. Man wird nun einwenden, dass ja 20 % den Kantonen überwiesen werden und 20 % den Gemeinden. Allein Sie haben aus der Vorlage gesehen, dass die Kantone und Gemeinden nicht frei sind in der Verwendung von diesen Beiträgen, die ihnen zufließen, sondern diese sind für soziale Aufgaben zu verwenden, nicht etwa für Schuldenabzahlung, nicht für die Erleichterung der bestehenden Steuern. Die Folge wird nun die sein, dass, nachdem man die Steuerkapitalien in den Kantonen und Gemeinden verringert, die Steuern der Kantone und Gemeinden erhöht werden müssen. Das trifft nun nicht bloss einzelne, sondern die Gesamtheit des Volkes von oben bis unten. Wir in den Gewerben, im Handwerk, in der Landwirtschaft, bei den selbständig erwerbenden Existenzen, wir können nicht zugeben, dass hier nun eine Finanzmassnahme von dieser weitgreifenden Tragweite durchgeführt wird, ohne dass alle Volkskreise herangezogen werden. Wir betrachten es als unrecht, dass hier die hohen Einkommen vollständig auf der Seite gelassen werden. Ich kenne die Gründe nicht, warum man diese Einkommen nicht herbeigezogen hat, denn diese hohen Einkommen wären wohl in der Lage gewesen, auch etwas beizutragen. Eine Störung der Volkswirtschaft wäre nicht eingetreten, wie es der Fall sein wird bei der Vermögens-

abgabe in ihrer Wirkung auf den Grundbesitz und die industriellen Betriebe.

In dritter Linie möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Vermögensabgabe den Staatskredit erschüttern wird. Die Vermögensabgabe ist eine Beunruhigung auch des landwirtschaftlichen Besitzes, wo sich ohne weiteres eine Verschlechterung des Hypothekarwesens geltend machen wird. In einem Land, wo das Volk die Vermögensabgabe beschliesst, wo also die bestimmte Aussicht vorhanden ist, dass dieses Vorgehen sich wiederholen wird, in einem solchen Lande wird sich der Kapitalist hüten, auf Grundbesitz Geld zu leihen, indem ja dieser erste Schritt der Vermögensabgabe in seiner Auswirkung und in seiner Wiederholung zur Aufhebung des Privateigentums führen wird. In dieser Wirkung der Vermögensabgabe ist auch der Bauer wieder der Leidtragende, indem er zu den höhern Steuern auch erhöhten Zins zahlen muss. Das trifft wieder die gesamte Masse der selbständig Erwerbenden.

Geradezu unverständlich ist die Bestimmung, wonach der Hausrat bis auf einen Betrag von Fr. 50,000 abgabefrei sein soll. Man hat sich in der Landwirtschaft gefragt, was soll nun diese Bestimmung bedeuten? Und hier hat man sofort den Pferdefuss herausgefunden. Man will gewisse Volkskreise begünstigen. Man will die hohen Einkommensteuerpflichtigen ausnehmen und sie für die Vermögensabgabe auf dem Besitz gewinnen. Der hohe Einkommensteuerpflichtige mit seinem kostspieligen Hausrat geht frei aus, während das Bäuerlein mit allem herbeigezogen wird, mit seiner Viehhabe, seinen Wagen, Maschinen und Geräten, seinen Vorräten. Auch das ist eine krasse Ungerechtigkeit.

Schwere Bedenken hat man in der Landwirtschaft in bezug auf die Durchführung dieses sozialistischen Unternehmens. In der Schätzung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes bestehen zwischen den einzelnen Kantonen grosse Verschiedenheiten, Verschiedenheiten, die 50, 60, 70 und mehr Prozent ausmachen. Wenn hier nicht die grössten Ungleichheiten sich einstellen sollen, so muss auf eine möglichst gleichartige Wertung des Grundbesitzes in der ganzen Schweiz hingearbeitet werden, was nicht ohne Schwierigkeiten, nicht ohne grossen Zeitaufwand und grosse Kosten vor sich gehen wird. Wenn man diese Ungleichheiten bei der bisherigen Kriegssteuer noch auf sich genommen hat, weil es eine Steuer war und keine Konfiskation, so wird das bei der Vermögensabgabe nicht mehr der Fall sein. Namentlich werden wir im Kanton Bern auf gewaltige Schwierigkeiten stossen, wo man eine neue Grundsteuerschätzung aufgebaut hat auf das Rekordjahr 1918, die weit über die Schätzung anderer Kantone und weit über die heutigen und künftigen Ertragsverhältnisse in der Landwirtschaft hinausgehen. Es bestehen deshalb auch bereits Bestrebungen, um die Grundsteuerschätzung auf ein vernünftiges Mass herabzusetzen. Aehnlich ist es auch auf andern Gebieten. Wenn eine Vermögenskonfiskation durchgeführt werden soll, so kann die prozentuale Abgabe nur von einem wirklichen Vermögen gemacht werden; die Grundsteuerschätzung, wie sie bei uns besteht, kann für die Berechnung der Vermögensabgabe nicht in Betracht fallen; es muss der wirkliche Wert eines Landgutes festgestellt werden; der wirkliche Wert ist der Ertragswert, ansonst die Konfiskation zu

einer willkürlichen Raubwirtschaft ausarten würde. Das sind die Bedenken in finanzieller Beziehung, die uns veranlassen, gegen diese Vermögensabgabe Stellung zu nehmen.

In einer weitem Richtung scheint mir die Vermögensabgabe undiskutabel zu sein, wenn sie nämlich den politischen Zweck verfolgt, und das scheint der Hauptzweck der Initiative zu sein, die Privatwirtschaft zu entwurzeln und in den kommunistischen Staat überzuführen.

Der Bauer ist der ausgesprochene Vertreter der Privatwirtschaft. Der Bauer will keinen Polizei- und Bürokratenstaat, wo das gesamte Wirtschaftsleben in Fesseln geschlagen und die freie Entwicklung der Kräfte, welche einzig zur höchsten Produktion führt, und das Grundelement einer gesunden Volkswirtschaft bedeutet, lahmgelegt wird. Der Bauer will über seine Aecker frei verfügen, und in dieser Beziehung besteht kein Unterschied zwischen dem kleinsten Bäuerlein und dem grössern Grundbesitzer. Die Mentalität ist ein und dieselbe: Ein freier Mann auf freier Scholle.

Die Erfahrungen der Zwangswirtschaft, welcher der Bauer während der Kriegsjahre unterworfen wurde, haben den Sozialisierungsgedanken nicht etwa gefördert, sondern es ist das offenbare Gegenteil eingetreten. Die schweizerische Sozialdemokratie ist gewohnt, ihre Rezepte vom Auslande zu beziehen. Heute scheint sie von diesem Wege abgegangen zu sein und zeigt sich rückständig. In Russland hat man den kommunistischen Staat in Reinkultur gezüchtet, ist aber, gestützt auf gemachte Erfahrungen, im Begriffe, zurückzukehren auf wirtschaftliche Grundsätze, die vorher verworfen worden sind. Kein geringerer als unser Mitglied, Herr Huber, hat uns in seinem früheren Votum diese Tatsache illustriert und gekennzeichnet. Herr Huber hat folgendes ausgeführt: «Die Bolschewisten haben den ersten Traum ausgeträumt. Der russische Bauer hält an seiner eigenen Scholle so fest wie der Schweizerbauer. Das Gemeineigentum ist nur noch Schein. Die Unterdrückung der Genossenschaften ist aufgehoben worden. Dieselben werden heute privilegiert und subventioniert. Auf wirtschaftlichem Gebiete namentlich sind wesentliche Veränderungen vorgegangen.» Was in Russland nun heutzutage verlassen wird, das wird von der schweizerischen Sozialdemokratie wieder aufgenommen. Mit dieser Abenteuerpolitik möchte ich nicht mitmachen und infolgedessen möchte ich Ihnen beantragen, die Vorlage abzulehnen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici le débat est interrompu.)

**Nachmittagssitzung vom 5. Oktober 1922.**  
*Séance de relevée du 5 octobre 1922.*

Vorsitz: — Présidence: Hr. Klöti.

## 1625. Einmalige Vermögensabgabe. Begulachung des Volksbegehrens.

Impôt unique sur la fortune. Préavis sur l'initiative.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 731 hiavor. — Voir page 731 ci-devant.)

**Schär:** Wir hatten vor vier Jahren schon einmal Gelegenheit, in diesem Saale über die Vor- und Nachteile und die Wünschbarkeit einer Vermögensabgabe uns auszusprechen. Damals kam die Anregung, eine Vermögensabgabe zu beschliessen, nicht von kommunistischer, nicht von sozialistischer, sondern von gut bürgerlicher Seite, nämlich von dem verstorbenen Herrn Nationalrat Goetschel. Derselbe berief sich bei der Begründung seiner Anregung darauf, dass ihm aus weiten Kreisen, auch aus Kreisen von Handel und Industrie, zahlreiche Sympathiekundgebungen zugekommen seien, dass in diesen Kreisen die Idee einer Vermögensabgabe nicht unpopulär sei, soweit überhaupt eine Steuer populär sein kann.

Heute haben sich die Verhältnisse geändert. Damals hat der finanzpolitische Führer der sozialdemokratischen Partei, der ebenfalls verstorbene Nationalrat Gustav Müller, sich ziemlich energisch gegen die Vermögensabgabe ausgesprochen. Er hat damals erklärt, er befürchte, dass die Vermögensabgabe die Produktivkraft unserer Volkswirtschaft lähme. Der Sprechende war damals der einzige, der die Anregung Goetschel einigermassen unterstützt hat. Ich habe damals speziell die Einwände des Herrn Müller damit zurückgewiesen, dass ich ihn auf die Anregungen Rathenaus in seinen verschiedenen Werken, speziell in dem Werke «Von kommenden Dingen» aufmerksam gemacht habe, wonach unter Umständen, wenn liquide Mittel nicht an den Staat abgeführt werden könnten, durch Hypotheken oder Anteilsrechte oder andere Vermögensstücke Mittel dem Staate überwiesen werden könnten. Ich war damals zu dieser Auffassung gelangt, weil in dem bekannten «Archiv für Sozialpolitik» der deutsche Finanzmann Herr von Kühlmann über die technische Ausgestaltung einer Vermögensabgabe ganz interessante Ausführungen publiziert hatte. Ich habe dieses Buch dann Herrn Gustav Müller überwiesen und ihn ersucht, er möchte diesen Aufsatz lesen. Er gab mir später das Buch zurück, zum Teil mit Randbemerkungen, und ich schliesse daraus, dass nicht das Buch Goldscheids, wie die Botschaft behauptet, sondern die Ausführungen des bürgerlichen Herrn Kühlmann mit ihren technischen Erörterungen die Gesinnungsänderung des Herrn Müller bewirkt haben.

Heute hat sich das Bild geändert. Die Vermögensabgabe wird heute von der sozialdemokratischen

## **Einmalige Vermögensabgabe. Begutachtung des Volksbegehrens.**

### **Impôt unique sur la fortune. Préavis sur l'initiative.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1625
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1922
Date	
Data	
Seite	731-758
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 410

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

einer willkürlichen Raubwirtschaft ausarten würde. Das sind die Bedenken in finanzieller Beziehung, die uns veranlassen, gegen diese Vermögensabgabe Stellung zu nehmen.

In einer weitern Richtung scheint mir die Vermögensabgabe undiskutabel zu sein, wenn sie nämlich den politischen Zweck verfolgt, und das scheint der Hauptzweck der Initiative zu sein, die Privatwirtschaft zu entwurzeln und in den kommunistischen Staat überzuführen.

Der Bauer ist der ausgesprochene Vertreter der Privatwirtschaft. Der Bauer will keinen Polizei- und Bürokratenstaat, wo das gesamte Wirtschaftsleben in Fesseln geschlagen und die freie Entwicklung der Kräfte, welche einzig zur höchsten Produktion führt, und das Grundelement einer gesunden Volkswirtschaft bedeutet, lahmgelegt wird. Der Bauer will über seine Aecker frei verfügen, und in dieser Beziehung besteht kein Unterschied zwischen dem kleinsten Bäuerlein und dem grössern Grundbesitzer. Die Mentalität ist ein und dieselbe: Ein freier Mann auf freier Scholle.

Die Erfahrungen der Zwangswirtschaft, welcher der Bauer während der Kriegsjahre unterworfen wurde, haben den Sozialisierungsgedanken nicht etwa gefördert, sondern es ist das offenbare Gegenteil eingetreten. Die schweizerische Sozialdemokratie ist gewohnt, ihre Rezepte vom Auslande zu beziehen. Heute scheint sie von diesem Wege abgegangen zu sein und zeigt sich rückständig. In Russland hat man den kommunistischen Staat in Reinkultur gezüchtet, ist aber, gestützt auf gemachte Erfahrungen, im Begriffe, zurückzukehren auf wirtschaftliche Grundsätze, die vorher verworfen worden sind. Kein geringerer als unser Mitglied, Herr Huber, hat uns in seinem früheren Votum diese Tatsache illustriert und gekennzeichnet. Herr Huber hat folgendes ausgeführt: «Die Bolschewisten haben den ersten Traum ausgeträumt. Der russische Bauer hält an seiner eigenen Scholle so fest wie der Schweizerbauer. Das Gemeineigentum ist nur noch Schein. Die Unterdrückung der Genossenschaften ist aufgehoben worden. Dieselben werden heute privilegiert und subventioniert. Auf wirtschaftlichem Gebiete namentlich sind wesentliche Veränderungen vorgegangen.» Was in Russland nun heutzutage verlassen wird, das wird von der schweizerischen Sozialdemokratie wieder aufgenommen. Mit dieser Abenteuerpolitik möchte ich nicht mitmachen und infolgedessen möchte ich Ihnen beantragen, die Vorlage abzulehnen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici le débat est interrompu.)

**Nachmittagssitzung vom 5. Oktober 1922.**  
*Séance de relevée du 5 octobre 1922.*

Vorsitz: — Présidence: Hr. Klöti.

## 1625. Einmalige Vermögensabgabe. Begulachung des Volksbegehrens.

Impôt unique sur la fortune. Préavis sur l'initiative.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 731 hiavor. — Voir page 731 ci-devant.)

**Schär:** Wir hatten vor vier Jahren schon einmal Gelegenheit, in diesem Saale über die Vor- und Nachteile und die Wünschbarkeit einer Vermögensabgabe uns auszusprechen. Damals kam die Anregung, eine Vermögensabgabe zu beschliessen, nicht von kommunistischer, nicht von sozialistischer, sondern von gut bürgerlicher Seite, nämlich von dem verstorbenen Herrn Nationalrat Goetschel. Derselbe berief sich bei der Begründung seiner Anregung darauf, dass ihm aus weiten Kreisen, auch aus Kreisen von Handel und Industrie, zahlreiche Sympathiekundgebungen zugekommen seien, dass in diesen Kreisen die Idee einer Vermögensabgabe nicht unpopulär sei, soweit überhaupt eine Steuer populär sein kann.

Heute haben sich die Verhältnisse geändert. Damals hat der finanzpolitische Führer der sozialdemokratischen Partei, der ebenfalls verstorbene Nationalrat Gustav Müller, sich ziemlich energisch gegen die Vermögensabgabe ausgesprochen. Er hat damals erklärt, er befürchte, dass die Vermögensabgabe die Produktivkraft unserer Volkswirtschaft lähme. Der Sprechende war damals der einzige, der die Anregung Goetschel einigermassen unterstützt hat. Ich habe damals speziell die Einwände des Herrn Müller damit zurückgewiesen, dass ich ihn auf die Anregungen Rathenaus in seinen verschiedenen Werken, speziell in dem Werke «Von kommenden Dingen» aufmerksam gemacht habe, wonach unter Umständen, wenn liquide Mittel nicht an den Staat abgeführt werden könnten, durch Hypotheken oder Anteilsrechte oder andere Vermögensstücke Mittel dem Staate überwiesen werden könnten. Ich war damals zu dieser Auffassung gelangt, weil in dem bekannten «Archiv für Sozialpolitik» der deutsche Finanzmann Herr von Kühlmann über die technische Ausgestaltung einer Vermögensabgabe ganz interessante Ausführungen publiziert hatte. Ich habe dieses Buch dann Herrn Gustav Müller überwiesen und ihn ersucht, er möchte diesen Aufsatz lesen. Er gab mir später das Buch zurück, zum Teil mit Randbemerkungen, und ich schliesse daraus, dass nicht das Buch Goldscheids, wie die Botschaft behauptet, sondern die Ausführungen des bürgerlichen Herrn Kühlmann mit ihren technischen Erörterungen die Gesinnungsänderung des Herrn Müller bewirkt haben.

Heute hat sich das Bild geändert. Die Vermögensabgabe wird heute von der sozialdemokratischen

Partei nicht bekämpft, sondern befürwortet. Diese Partei hat eine eigene Initiative hierfür ausgearbeitet und von seiten der Bürgerlichen ist bis jetzt keine Zustimmung zu der heute vorgeschlagenen Vermögensabgabe erklärt worden. Woher kommt das? Es kommt daher, weil zwischen Vermögensabgabe und Vermögensabgabe sehr bedeutende Abstufungen vorhanden sein können. Kann eine Vermögensabgabe nicht in relativ bescheidenen Grenzen gehalten werden, dann ist sie mehr oder weniger eine Art Konfiskation. Und dieser Unterschied ist meines Erachtens in der Botschaft des Bundesrates nicht genügend gewürdigt worden.

Die Botschaft des Bundesrates tritt mit einer gewissen Impulsivität und mit einer gewissen Leidenschaft dieser Initiative auf Vermögensabgabe entgegen, und ich habe den Eindruck, dass man durch diese scharfe Bekämpfung der Initiative und des Begriffs der Vermögensabgabe überhaupt die Idee der Vermögensabgabe im allgemeinen, auch wenn eine solche unter Umständen sich in erträglichen Grenzen halten würde, diskreditiert. Das betrachte ich als eine Gefahr von der Erwägung aus, dass wir nicht wissen, ob wir nicht einmal dazu kommen müssen, dass von Bundes wegen eine solche Vermögensabgabe in erträglichen Grenzen vorgeschlagen werden muss. Ich hatte schon vor vier Jahren mir erlaubt — damals war Herr Bundesrat Motta Finanzminister — als mit grosser Leidenschaft die Initiative betreffend der Bundessteuer bekämpft wurde, zu sagen, dass es nicht ganz klug sei, sich alle Wege zu verrammeln und unter Umständen eine bestimmte Steuerart bis in den Boden hinein zu verdammen, weil man vielleicht später gezwungen sei, die gleiche Steuer selbst vorzuschlagen. Nach kurzer Zeit hat der Bundesrat selbst die ausserordentliche Kriegssteuer vorschlagen müssen, die sich ja von einer direkten Bundessteuer nicht viel unterscheidet. Ich weiss nicht, ob unser heutiger Finanzminister nicht in absehbarer Zeit gezwungen ist, auch eine Art Vermögensabgabe vorzuschlagen. Die Anzeichen dafür, dass wir mit normalen Mitteln nicht zur Amortisation der Schulden kommen, sind vorhanden, und im Ständerat hat man letzthin bei der Aktion zur Kohlenverbilligung und dann bei der Getreideverbilligung den richtigen Grundsatz aufgestellt, man solle keine neuen Ausgaben mehr bewilligen ohne Deckung. Wir haben nun aber in dieser Session schon 6 Millionen für die Uhrenindustrie bewilligt, wir werden 3 oder 5 Millionen für die Viehbesitzer bewilligen, und wie man hört, sind die 20 Millionen für Oesterreich auch wieder ziemlich sicher bewilligt, aber eine Deckung für diese Auslagen haben wir bis jetzt nicht. Wer weiss, wie viele Millionen wir noch beschliessen? Diese Finanzpolitik muss einmal dazu führen, dass man sich nach andern Mitteln zur Deckung umsieht als nach den gewöhnlichen direkten und indirekten Steuern. Ich möchte also auf meine einleitende Bemerkung zurückkommen, zwischen Vermögensabgabe und Vermögensabgabe können trotz des gleichen Titels sehr grosse Unterschiede bestehen, wie es auch Einkommens- und Vermögenssteuern gibt, die in den einzelnen Kantonen sehr differieren und sehr weit auseinandergehen.

Was die Initiative anbetrifft, die heute vorliegt, so bedaure ich sie. Ich würde gerade als Freund einer eventuell notwendigen Vermögensabgabe es bedauern,

wenn durch diese Initiative der gesunden Idee der Vermögensabgabe derart Abbruch getan wird. Bedauern würde ich es, wenn diese Initiative angenommen würde. Ich würde das als ein Unglück betrachten für unsere Volkswirtschaft und ich kann mich nach dieser Richtung all den Ausführungen, die im einzelnen die Unzulänglichkeit und die Fehler dieser Initiative dargetan haben, durchaus anschliessen.

Ich habe hier speziell noch ein Bedenken zu betonen, das bisher nicht erwähnt worden ist. Ich bekämpfe diese Initiative nicht vom Standpunkte des Kapitalisten aus, sondern vom Standpunkte der Gemeinschaft aus. Man will von einer Partei aus, die sonst die Förderung der Gemeinschaft auf ihre Fahne geschrieben hat, auch die Institute der Gemeinwirtschaft in unerhörter Weise schädigen. Es sind in der Initiative keine Erleichterungen, kein Entgegenkommen vorgesehen gegenüber wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinwirtschaft. Die Genossenschaften werden in gleicher Weise wie die kapitalistischen Unternehmungen herangezogen. Es ist z. B. ausgerechnet worden, dass die Stiftung Freidorf vielleicht gegen eine Million Franken Abgabe zu entrichten hätte, der Verband schweizerischer Konsumvereine vielleicht 600,000 Fr. und mehr und es ist zu betonen, dass die Initiative keine Rücksicht darauf nimmt, was solche Organisationen bereits für soziale Zwecke geleistet und ausgegeben haben. Man will den Ertrag dieser Vermögensabgabe für soziale Zwecke verwenden. Zu gleicher Zeit werden jedoch diejenigen, die bisher für solche sozialen Zwecke schon grosse Leistungen vollbracht haben, in der gleichen oder noch in schärferer Weise zur Vermögensabgabe herangezogen wie diejenigen, die bisher nichts getan haben. Der Verband schweizerischer Konsumvereine hat schon gegen 3 Millionen ausgelegt für die Sozialversicherung seines Personals. Es hat noch mit keinem Rappen von seinem Betriebe aus die Arbeitslosenfürsorgekasse in Anspruch genommen werden müssen. An die Versicherungsanstalt der schweizerischen Konsumvereine sind schon über 13 Millionen aufgewendet worden. Diese Gesellschaften werden ohne Rücksicht auf ihre bisherigen Leistungen in den gleichen Tiegel geworfen wie andere kapitalistische Unternehmungen, die noch keinen Rappen ausgegeben haben für eine richtige Sozialpolitik. Schon aus diesem Grunde allein müssen wir diese Initiative als etwas Schädliches betrachten.

Nun aber komme ich noch zu einer andern Seite dieser Frage. Ich habe das Bedenken, dass trotz diesen Unzulänglichkeiten, die dieser Initiative anhaften, unter Umständen, wenn sich die Stimmung in der Bevölkerung weiter verschlimmert, wie sich das am Sonntag vor acht Tagen gezeigt hat, die Möglichkeit vorhanden ist, dass diese Initiative ab irato vom Volke angenommen wird. Dann treten weitere bedenkliche Folgen ein. Dann werden speziell diejenigen, die öffentlich Rechnung ablegen, diejenigen, die es ehrlich meinen mit der Erfüllung ihrer Steuerpflicht, davon betroffen werden, während die Skrupellosen alle Mittel haben, sich der Vermögensabgabe zu entziehen. Das ist ein weiterer Punkt, der bei der Beurteilung dieser Initiative berücksichtigt werden muss.

Nun frage ich mich bei diesem Dilemma, wenn die Gefahr vorhanden ist, dass die Initiative vom Volk angenommen werden kann: ist es nicht vielleicht

richtiger, diesem Zerrbild einer sozialen Abgabe eine korrekte und richtige Vermögensabgabe entgegenzustellen? Da bin ich mit meinem Fraktionskollegen Herrn Weber zu der Auffassung gelangt, es sei besser, man versuche, durch einen Gegenvorschlag dasjenige, was an dieser Initiative als berechtigt anerkannt werden kann, zu verwirklichen und dadurch die Möglichkeit, dass die Initiative angenommen werde, auszuschalten oder möglichst zu reduzieren. Ich möchte hier betonen, dass wir nicht ausschliesslich nur auf unsere eigene persönliche Auffassung hin handeln. Herr Weber hat mir erklärt, dass in der Parteiversammlung der demokratischen Partei des Kantons St. Gallen die Auffassung vertreten wurde, es sollte ein Gegenvorschlag gemacht werden, und vor etwa drei bis vier Wochen, als wir im Zentralkomitee der radikal-demokratischen Partei des Kantons Basel-Stadt die Botschaft des Bundesrates zu dieser Initiative besprochen haben, ist auch der Standpunkt vertreten worden, die heutige Initiative sei allerdings zu verwerfen, aber die Idee der Vermögensabgabe sollte nicht mit dieser Wucht bekämpft werden, es könnten Verhältnisse eintreten, wo wir als ultima ratio zu dieser Vermögensabgabe schreiten müssen. Man sollte sie also nicht zum vornherein so ungestüm bekämpfen, dass man später die Bevölkerung nicht mehr für die Idee gewinnen kann. Das sind im wesentlichen die Gründe, die uns veranlassen, einen Gegenvorschlag aufzustellen.

Wir haben zuerst die Frage geprüft, ob nicht unter Umständen eine Rückweisung an die Kommission oder an den Bundesrat mit dem Auftrage, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, beantragt werden solle. Wir sind aber zu der Auffassung gelangt, es seien eigentlich diejenigen Punkte, die in dieser Volksinitiative beanstandet werden, relativ leicht zu korrigieren. Man beanstandet in erster Linie, dass man den Ertrag dieser Vermögensabgabe für soziale Zwecke verwenden will, während der Staat in Schulden erstickt; da ist die Abänderung gegeben: man verwende den Betrag zur Schuldentilgung. Man beanstandet ferner, dass die juristischen Personen in einer störenden Weise zur Steuer herangezogen werden sollen. Da ist die einfache Lösung: man lässt die juristischen Personen steuerfrei. Wir befinden uns mit diesem Vorschlag in guter Gesellschaft. Es wurde schon in dem Aufsätze des Herrn von Kühlmann über die technische Durchführung einer Vermögensabgabe der Standpunkt vertreten, man solle die juristischen Gesellschaften nicht heranziehen, aus dem einfachen Grunde, weil man sich keine Gesellschaft losgelöst von Menschen denken könne. Wenn Sie die Gesellschaft heranziehen, ziehen Sie immer Menschen, natürliche Personen heran, die in irgend einer Weise an dieser Gesellschaft beteiligt sind, und dann würde es sich um eine doppelte Besteuerung handeln. Man kann hier wohl diese Doppelbesteuerung als unzulässig bezeichnen. Dieser Fehler ist jedoch durch Weglassung, durch Steuerbefreiung der juristischen Personen leicht zu korrigieren.

Dann kommt drittens die Skala, die viel zu weit geht nach Auffassung derjenigen, die eine bescheidene Vermögensabgabe wünschen. Auch hier lässt sich unschwer eine Aenderung erzielen. Sie haben gesehen, wie wir in unserem Gegenvorschlage die Skala ausbauen von 1—10 %. Das sind natürlich reine Ermessensfragen, wie man das abstufen will. Wir haben

uns möglichst an die Vorschläge der Initiative gehalten, und müssen damit allerdings den Vorwurf, dass die Steuer dann nicht allgemein sei, in Kauf nehmen. Wir können diesen Vorwand nicht entkräften, wir müssen ihn zugeben. Unser Vorschlag hängt hier auch psychologisch mit der Abstimmungssituation zusammen. Wenn man weiter unten anfangen würde mit der Abgabe, so würde das bei der Verwirklichung und Gegenüberstellung des Gegenvorschlages alle diejenigen, die dadurch nun betroffen würden, veranlassen, für das Volksbegehren und nicht für den Gegenvorschlag zu stimmen. Daher müssen wir ungefähr auf der gleichen Grundlage anfangen, wie die Initiative. Dagegen gehen nun die Ansätze nicht besonders hoch. Herr Götschel hatte seinerzeit in seiner Motion ein Maximum von 8 % vorgeschlagen. Wir unterbreiten ja hier unsere Vorschläge nur als Diskussionsgrundlage. Wenn Sie beschliessen, einen Gegenvorschlag aufzustellen, ist man selbstverständlich nicht an unsere einzelnen Positionen gebunden; die kann man dann nach freiem Ermessen abändern, kann auch die Skala evt. anders gestalten. Darüber wird man sich dann leicht verständigen können.

Auch bezüglich der Möglichkeit, Vermögensverschiebungen vorzunehmen, begegnet unser Vorschlag einem Einwande. Die Volksinitiative will eine neue Taxation. Da können natürlich bis zur Annahme noch alle möglichen Verschiebungen vorgenommen werden. Nun verfügen wir aber glücklicherweise über die Taxation zur ersten Rate der ausserordentlichen Kriegssteuer. Die müsste zur Grundlage genommen und es müssten dann die allfälligen Veränderungen nachgewiesen werden. Bezüglich der Erhebungszeit sehen wir eine Verschiebung um ein weiteres Jahr vor. Wir nehmen an, bis in zwei Jahren würden sich die wirtschaftlichen Verhältnisse einigermaßen konsolidiert haben. Dass man heute, bei der heutigen Situation nicht gut eine Vermögensabgabe erheben kann, das gebe ich zu. Im weitern sollen dem Bund vier Fünftel und nicht nur drei Fünftel des Betrages zufallen.

Was schliesslich den Haupteinwand anbetrifft, der eigentlich einigermaßen komisch anmutet: man wolle mit dieser Vorlage die Kommunisierung oder die Sozialisierung vorbereiten, so weiss ich nicht, ob dieser Einwand besonders geschickt war. Glauben Sie, wenn die Sozialdemokratie die Verwirklichung und die Durchführung dieses Volksbegehrens in die Hand des Bundesrates legt, in die Hand von Herrn Bundesrat Musy, dass er dann sich beeilen werde, die Sozialisierung und Kommunisierung der Schweiz durchzuführen? Das ist eine reine Ermächtigung. Es ist kein Befehl, dass nun die Anteilsrechte der Gesellschaften etc. dem Staate abgeliefert werden müssten, sondern der Staat hätte einzig die Kompetenz, das zu verlangen. Solange eine bürgerliche Mehrheit im Bundesrate vorhanden sein wird, ist, glaube ich, keine Gefahr vorhanden, dass von dieser Kompetenz in einem Masse Gebrauch gemacht werde, das zu einer Kommunisierung und zu russischen Zuständen führen würde. Nach dieser Richtung hätte ich gar keine Bedenken. Nehmen Sie auch an, der Bund wäre an allen wirtschaftlichen Unternehmungen der Schweiz mit 10 % des Kapitals beteiligt, wäre dann die Privatwirtschaft ausgeschaltet oder beeinträchtigt? Zehn Prozent sind in einer Aktiengesellschaft zur Machtlosigkeit verurteilt, wenn die

übrigen 90 % oder nur 51 % gegen sie aufstehen. Dieser Einwand ist also meines Erachtens nicht berechtigt. Trotzdem trägt der Text unseres Gegenvorschlages dem Rechnung: nur im gegenseitigen Einverständnis können Vermögensstücke an Zahlungsstatt gegeben werden. Die Vorschrift, dass alle Wertpapiere angemeldet und abgestempelt werden müssen, haben wir ebenfalls weggelassen. Das geschah nicht in der Meinung, dass das unter Umständen absolut unmöglich sein sollte, sondern wir sind der Meinung, dass die grundsätzliche Berechtigung, wonach der Bund alle zur Durchführung und Sicherung der Abgabe notwendigen Massnahmen vorkehren sollte, unter Umständen diese Kompetenz auch geben soll, falls sie, bei näherer Prüfung sich als notwendig erweisen sollte.

Das sind nun die wesentlichen Aenderungen unseres Gegenvorschlages gegenüber der Initiative. Ich wage zu behaupten, dass wir den Hauptbedenken der Gegner der Initiative damit Rechnung getragen haben, dass also, wenn vielleicht in zwei bis drei Jahren der Bundesrat selbst zu einer Vermögensabgabe gelangen sollte, er auf dieser Basis weiter arbeiten könnte.

Und nun über die Opportunität eines Gegenvorschlages noch einige Worte. Persönlich habe ich schon letzten Montag erklärt, ich sehe die Notwendigkeit ein, dass vielleicht eines Tages eine solche Vermögensabgabe vorgeschlagen werden muss. Ohne Not würde ich heute noch keinen Gegenvorschlag machen, weil ich die Auffassung habe, die Einsicht in die schwierige Lage unseres Staatshaushaltes, die Einsicht in die Notwendigkeit einer Vermögensabgabe sei noch nicht in genügend weite Kreise gedrungen. Es muss in der Demokratie alles zuerst reif werden. Wir müssten also damit noch einige Zeit zuwarten, man könnte ja die Steuer allmählich vorbereiten. Aber wie die Verhältnisse heute sind, stehen wir nicht vor der freien Wahl, eine solche Vermögensabgabe nach unserem Sinn vorzuschlagen oder nicht vorzuschlagen, sondern wir stehen vor der Wahl, heute eine unannehmbare Vermögensabgabe dem Risiko einer Volksabstimmung zu unterbreiten, oder beim gleichen Anlass eine durchführbare, innerhalb vernünftigen Grenzen sich haltende Vermögensabgabe dem Volke zur Alternative zu unterbreiten.

Ein Gegenvorschlag bei dieser Situation, wo die Gegenpartei, die Urheberin der Initiative, nicht die Kompetenz hat, die Initiative zurückzuziehen, hat immer etwas Stossendes an sich, weil ja nach der Art und Weise unserer Abstimmungsvorschriften zwei Ja einen Stimmentzettel ungültig machen, anders als zum Beispiel im Kanton Zürich. Aber ich glaube, man muss sich über dieses Stossende hinwegsetzen angesichts des Risikos, das die Annahme der Volksinitiative für unsere ganze Volkswirtschaft mit sich bringen könnte, und speziell auch für unsere Gemeinschaft, in deren Interesse hauptsächlich ich zu meiner Stellungnahme gelangt bin.

**M. Torche:** Les exposés si complets de MM. les rapporteurs de la commission ainsi que les considérations si judicieusement émises par nos honorables collègues MM. Müller et Jenny pourraient me dispenser d'intervenir dans ce débat, mais comme membre de la commission, la question me paraît trop importante, les conséquences qu'elle laisse entrevoir trop

graves pour que nous nous abstenions de donner à cette question tous les développements qu'elle comporte et qui pourraient être de nature à renseigner d'une manière aussi complète que possible le peuple suisse à l'occasion du vote qu'il sera appelé à émettre prochainement.

Comme nous le savons et comme nous pouvons le constater chaque jour, les huit années qui viennent de s'écouler, soit quatre années de guerre et quatre années d'après-guerre, plus pénibles encore, elles, ont eu la plus funeste répercussion sur la situation politique, économique et financière du pays. Les dettes de la Confédération, des cantons et des communes se sont élevées durant cette malheureuse période à une hauteur vertigineuse; les budgets de la presque totalité des administrations publiques en Suisse se trouvent complètement bouleversés et l'équilibre est loin de pouvoir être rétabli dans les comptes annuels. Au 31 décembre 1921, les dettes de la Confédération seule s'élevaient à 2131 millions, alors que huit années auparavant, soit en 1913, elles n'atteignaient que 161 millions, d'où une augmentation en un espace relativement court de 2069 millions. Le déficit de l'exercice 1921, comme nous l'avons constaté par les comptes que nous avons approuvés l'autre jour atteint la somme excessive de 127 millions et n'est que de 34 millions inférieur à l'ensemble des dettes d'avant-guerre. Enfin les comptes de la Confédération pour l'année 1921 accusent un excédent passif de 1391 millions, passif qui, à la fin de la présente année, sera très probablement augmenté d'un nouveau milliard.

Pour enrayer quelque peu la marche ascendante de nos dettes, depuis 1915 à fin décembre 1921, le peuple suisse a payé à la Confédération en impôts divers près de 700 millions. Comme perspective d'avenir, le peuple suisse sait entre autres que durant douze années et même plus il sera astreint, en vertu du second impôt de guerre, au paiement d'une somme annuelle de 40 millions, indépendamment des droits de timbre, de l'impôt sur les coupons, des droits sur le tabac et de la majoration de la plupart des droits de douane.

C'est, Messieurs, en présence d'une pareille situation financière, au milieu d'une crise économique intense et d'une gravité inconnue jusqu'ici, alors que le peuple suisse tout entier plie sous le poids écrasant des impôts, des contributions et des appels de la charité que l'on vient le solliciter d'introduire dans la Constitution des dispositions qui permettraient à la Confédération de pouvoir procéder à un prélèvement sur la fortune privée selon des normes qui enlèvent à ce prélèvement tout caractère et qui ne constitue rien moins qu'une première spoliation, une première confiscation de la propriété privée, l'atteinte la plus grave que l'on ait portée jusqu'ici au droit de propriété garanti cependant par toutes nos constitutions fédérales et cantonales. L'histoire nous apprend et le message du Conseil fédéral relève que si l'idée d'un prélèvement sur la fortune a trouvé à travers les siècles à plusieurs reprises sa réalisation à l'occasion des grandes crises économiques et financières qui ont secoué les peuples, elle n'a cependant jamais été envisagée que comme le moyen extrême destiné à assurer le salut de l'Etat placé en face de la faillite et de la banqueroute. Le prélèvement a toujours été considéré comme le moyen rapide

d'amortir la dette publique et partant d'alléger les charges fiscales qui étreignaient le commerce, l'industrie, l'agriculture, en un mot toutes les forces vives de l'Etat et les menaçaient d'une ruine complète et prochaine.

Le projet d'initiative ne poursuit, comme on l'a dit, ni l'amortissement des dettes de la Confédération, des cantons et des communes, ni la réduction des charges qui pèsent de plus en plus lourdement sur le contribuable, mais le produit du prélèvement sur la fortune devra être affecté à un but qui non seulement n'a jamais été recherché, mais qui n'a même jamais été entrevu par les Etats qui ont dû recourir à pareille mesure. Il devra être réparti entre la Confédération, les cantons et les communes pour leur permettre de réaliser leurs tâches sociales. Monsieur le président et Messieurs, quelles sont les tâches sociales qui aujourd'hui ne rentrent pas dans l'activité d'un Etat civilisé? Quelles sont ces tâches sociales? L'initiative ne les énonce pas et ses auteurs sont restés jusqu'à ce jour assez discrets à ce sujet. La formule est générale, vague, sans précision aucune afin de pouvoir sans doute en tirer à l'occasion toutes les solutions que les circonstances pourraient laisser entrevoir. Cependant je crois que le produit de cette contribution extraordinaire devrait être en premier lieu affecté à la réalisation des assurances vieillesse-invalidité et des survivants qui font depuis quelques années l'objet des préoccupations des Chambres fédérales.

En présence de certaines dispositions que renferme le projet d'article constitutionnel, nous devons constater et nous le verrons plus loin que, sous des apparences humanitaires, le but recherché est avant tout le nivellement et la socialisation d'une partie de la fortune.

Nous ne devons pas nous faire d'illusions, l'organisation des assurances sociales telles que le Conseil fédéral les a proposées et telles que le Conseil national les a entrevues ne seront pas réalisables tant que nous vivrons des temps aussi troublés au point de vue économique que ceux qu'a engendrés la guerre et tant que la situation financière de la Confédération, des cantons et des communes ne se sera pas considérablement améliorée. Ce n'est du reste pas le produit du prélèvement sur la fortune, même sur la base des normes spoliatrices posées par l'initiative, qui s'élèverait à près de 1250 millions, soit 750 millions pour la Confédération, 250 millions pour les cantons et autant pour les communes qui suffirait à garantir le fonctionnement normal d'une institution de cette envergure.

Nous devons nous souvenir que, selon les calculs des experts, les assurances sociales devaient exiger une participation financière annuelle de 160 millions dont 40 millions à la charge de la Confédération, 40 millions à la charge des cantons et 80 millions à la charge des intéressés, des patrons et des chefs d'entreprises et encore pour assurer une pension extrêmement modeste et considérée comme insuffisante. Nous ne devons sans doute nullement perdre de vue les améliorations humanitaires qu'apporterait l'organisation des assurances sociales, mais le vaste programme élaboré avant et durant la guerre ne saurait être réalisé dans les conjonctures présentes, car les ressources qu'elles exigeraient dépassent et dépasseront durant plusieurs années encore les possibilités financières de la Confédération, des cantons

et des communes. Les œuvres sociales qui nous préoccupent tous devront être organisées sur des bases différentes et avant tout dans le cadre des cantons et peut-être même dans le cadre des organisations professionnelles. Du reste, dans les circonstances exceptionnellement pénibles que nous traversons, depuis plus de huit ans, avant d'espérer vivre en retraités ou en pensionnés, nous devons tout d'abord et avant tout nous préoccuper de vivre et d'assurer au moins à chacun l'indispensable, soit le pain de chaque jour. Que serait en effet le produit de ce prélèvement en supposant qu'il atteigne la somme déjà indiquée de 250 millions, un revenu annuel d'environ 50 millions dont il faudrait immédiatement déduire 4 à 5 millions qui devraient servir à rétribuer toute une nouvelle armée de fonctionnaires qu'exigeraient les formalités inquisitives de l'initiative.

Bien que la question des assurances soit restée en suspens, les administrations publiques n'en ont pas moins développé largement leur activité dans le domaine social, soit à l'égard de nos malheureux compatriotes à l'étranger, soit à l'égard de la classe ouvrière en particulier. Le message du Conseil fédéral du 1<sup>er</sup> septembre 1922 concernant l'octroi de nouveaux crédits pour venir en aide aux chômeurs nous édifie largement sur les tâches sociales qui incombent actuellement à nos administrations publiques. Depuis le 1<sup>er</sup> janvier 1918 au 30 juin 1922, le chômage a coûté à la Suisse la somme énorme de 401 millions, dont 224 millions payés par la Confédération, 160 millions payés par les cantons et les communes, 17 millions par les chefs d'entreprises. De son côté l'office de l'alimentation, depuis le 1<sup>er</sup> août 1914 au 31 décembre 1921, accuse un excédent de dépenses de 426 millions à la charge de la Confédération. Il n'était du reste point besoin de l'initiative pour rappeler aux soins de nos administrations publiques ceux qui tout spécialement souffrent des difficultés et des bouleversements économiques de l'heure présente. Le Conseil fédéral lui-même ne sollicite-t-il pas pour combattre le chômage un nouveau crédit de 50 millions?

L'impôt unique que proclame l'art. 1 du projet d'initiative n'est qu'un leurre. De l'ensemble des nombreuses dispositions que nous trouvons dans ce long texte qui constitue tout un code et tout un programme, il ressort qu'il ne s'agit pas seulement d'un principe d'ordre constitutionnel, mais que cet impôt unique sera nécessairement suivi de bien d'autres. C'est par là qu'on espère réaliser peu à peu la socialisation des moyens de production en Suisse et nous faire faire connaissance avec les beautés du régime qui anéantit dans la misère et dans la mort le malheureux peuple russe.

Nous n'avons nullement besoin de nous attarder à cet égard au texte lui-même. Qu'il nous suffise de nous souvenir qu'au sein de la commission on a parfaitement reconnu la possibilité d'un et même de plusieurs prélèvements subséquents.

Ainsi qu'on l'a déjà rappelé à plusieurs reprises, l'initiative méconnaît le principe de la généralité de l'impôt, puisque le 3 ½ % des contribuables à l'impôt cantonal, le 9 % des personnes frappées par l'impôt de guerre et le 6 pour mille de la population seulement seraient frappés par le prélèvement.

En exonérant dans une proportion si extraordinaire l'immense majorité de la population, on

espère réveiller les bas instincts qui sommeillent dans le cœur de l'homme et rencontrer, le jour de la votation, une majorité suffisante d'électeurs qui se laisseraient guider par la jalousie et la haine que l'on ne manquera pas de raviver à cette occasion.

En ne s'attaquant qu'à la fortune et en exonérant totalement le produit du travail si élevé soit-il, l'initiative méconnaît le principe de l'égalité politique des citoyens et l'obligation pour chacun de supporter, selon ses moyens, sa part des charges publiques.

Si, pour réduire rapidement les dettes de guerre et tenter d'améliorer une situation économique complètement bouleversée, l'on peut à toute rigueur justifier un certain prélèvement sur la fortune, cette mesure ne s'explique plus dès qu'il s'agit d'en affecter le produit à des buts sociaux, comme le prévoit l'initiative. Pourquoi ce manque de solidarité et pourquoi ne point étendre cette contribution extraordinaire au produit du travail lui-même? Pourquoi accorder la faveur de l'exonération à celui qui est en mesure de dépenser de gros revenus, de vivre la grande vie et qui cependant n'a pas une fortune susceptible d'être atteinte. Les auteurs de l'initiative savent aussi bien, si ce n'est même mieux que nous, que le peuple suisse ne vit pas du revenu de sa fortune, mais avant tout du produit de son travail, qu'il soit exercé dans le commerce, dans l'industrie, dans les métiers ou dans les professions libérales.

L'initiative ne se borne point à demander l'introduction dans la Constitution fédérale de dispositions de principe; elle renferme en plus de nombreuses dispositions, de procédures d'application qui, selon notre droit public, ont toujours été abandonnées à la loi. En le faisant, les auteurs de l'initiative ont voulu, dans le cas de son acceptation par la majorité du peuple, mettre les Chambres fédérales en présence de questions déjà résolues et sur lesquelles le peuple ne pourrait plus être appelé à se prononcer.

Selon l'initiative, l'état des fortunes au 31 décembre 1922 ferait règle pour la taxation et le produit du prélèvement pourrait être acquitté en une fois ou en acomptes annuels dans l'espace de trois ans. Moins de trois mois nous séparent de la date fatale du 31 décembre, le peuple ne pourra être appelé à se prononcer sur l'acceptation ou le rejet de l'initiative que vers la fin de la présente année. En cas d'acceptation, le Conseil fédéral devra élaborer un projet de loi d'application de ces nouvelles dispositions constitutionnelles que les Chambres fédérales devront ensuite discuter et adopter. Bien que l'initiative refuse au peuple suisse le droit de se prononcer par voie du referendum, les nouvelles dispositions légales ne pourraient guère entrer en vigueur avant 1924, car il n'est pas à prévoir que, soit le Conseil national qui sortira des élections prochaines, soit particulièrement le Conseil des Etats ne veuillent consentir à marcher avec trop d'empressement et d'enthousiasme dans la voie où l'on désire engager les destinées du pays et du peuple suisse. Quelle que soit l'époque de l'entrée en vigueur de la loi d'application, soit en 1924, soit en 1925, tous les contribuables, sans tenir compte de leur situation de fortune, devront déclarer l'ensemble des biens qu'ils possédaient au 31 décembre 1922. Pareille disposition est de nature à créer de grandes difficultés et de grossières inégalités. Pendant le temps qui s'écoulera du 31 décembre 1922 au moment du paie-

ment, quantité de fortunes se seront modifiées ou auront disparu et nous verrons des contribuables astreints à payer un impôt pour une fortune qu'ils ne posséderont plus tandis qu'à côté des fortunes qui se seront nouvellement et rapidement édifiées, seront totalement exonérées de la contribution.

En passant, je ne puis me dispenser de relever que les auteurs de l'initiative se montrent extrêmement âpres au gain et qu'ils ne veulent point laisser chômer la somme à payer par le contribuable, somme qui ne pourra cependant être fixée et devenir exigible que dans deux ou trois ans seulement. Le contribuable sera en effet tenu de payer à partir du 1<sup>er</sup> janvier 1923 l'intérêt au taux du 6 % de la contribution dont il sera frappé. Les auteurs de l'initiative ne tiennent aucun compte des circonstances qui modifient si rapidement l'état du marché monétaire et veulent faire fixer par la Constitution et pour un temps relativement prolongé un intérêt, qui actuellement dépasse de beaucoup le prix de l'argent et qui de plus est soumis à toutes les fluctuations du marché monétaire. Non seulement les taux qui varient du 8 au 60 % pour le prélèvement sur les fortunes constituent une véritable confiscation, mais l'intérêt tel qu'il est proposé, considéré dans les conditions où il sera payé est aussi lui-même une spoliation. Le paiement du prélèvement n'intervenant que trois ans après le 1<sup>er</sup> janvier 1923, le contribuable dont la cote aura été fixée, je suppose, à 100,000 fr. devra payer en outre 18,000 fr. d'intérêts.

Les contribuables pourront se libérer en espèces ou en remettant en paiement les obligations ou bons de caisse de la Confédération. Ce sont là des modes de libération admis pour les divers impôts de guerre prélevés jusqu'ici, mais en deux lignes reléguées au troisième alinéa de l'art. 13, le parti socialiste laisse apparaître clairement son but. Ce n'est point comme il paraît le proclamer à l'art. premier, la réalisation des tâches sociales qui le préoccupe avant tout, mais la main-mise par l'Etat sur une partie de la fortune privée. Nul doute ne peut subsister à cet égard et l'honorable chef du département des finances l'a suffisamment démontré l'autre jour dans la séance où le Conseil des Etats s'est occupé de cette importante question: « Les personnes soumises à l'impôt, dit l'initiative, peuvent de même être obligées à remettre en paiement des titres ou autres valeurs, » et l'article ajoute: « les cas de ce genre ainsi que les principes de mise en valeur seront fixés par une loi. » Le texte allemand est plus catégorique encore et souligne davantage le caractère de socialisation du prélèvement sur la fortune. Ce ne sont plus en allemand « les cas de ce genre » du texte français, mais « die Fälle dieser Naturalabgabe », ce qui signifie en français: « les cas de prestations en nature ». Cette divergence considérable dans le texte a-t-elle été voulue par les rédacteurs de l'initiative? Je ne le rechercherai pas; mais dans une langue comme dans l'autre nous découvrons dans cet art. 13 ce qui est réellement le but recherché, soit l'étatisation de toute une partie de la fortune privée. Il ne s'agit plus du paiement en titres ou en espèces, mais c'est purement et simplement le droit conféré à l'Etat d'exiger du contribuable une partie des biens que l'Etat jugera à propos de lui réclamer et de s'attribuer. Le contribuable selon le bon plaisir de l'Etat pourra être appelé à payer sa contribution sous forme de remise

d'actions de banque ou d'entreprises industrielles, d'abandon d'immeubles bâtis ou non bâtis, de prés, de champs, de vignes, de carrières, etc. L'Etat deviendra ainsi tour à tour actionnaire, créancier, copropriétaire, il cherchera à pénétrer dans toutes les entreprises et s'arrogera des droits de direction qui ne pourront qu'être funestes à la bonne marche et à la prospérité de ces entreprises. Cette disposition, comme nous le voyons, revêt une importance capitale et si l'initiative était adoptée, l'on ne manquerait point lors de l'élaboration de la loi d'application d'invoquer le vote de la majorité du peuple suisse et de prétendre que celui-ci s'est déjà prononcé en faveur de la socialisation.

Il n'est pas admissible qu'une question d'une importance économique et politique aussi grave, qui est de nature non seulement à bouleverser l'ordre établi, mais même à la détruire totalement, soit présentée subrepticement au peuple, enfouie dans de longues prescriptions de procédure, au lieu de lui être soumise ouvertement et comme question principale.

Les auteurs de l'initiative ont évidemment spéculé sur le fait que nombreux seraient les citoyens qui ne prendraient point la peine de pousser l'étude du projet jusqu'à cet art. 13 ou même qu'en le faisant ils ne s'y arrêteraient point ou ne se rendraient nullement compte que la réalisation des tâches sociales de l'Etat invoquées à l'article premier n'est en réalité qu'un prétexte, qu'une façade pour parvenir à la socialisation de l'économie publique suisse, au transfert de la propriété aux mains de l'Etat. Pareille tentative a échoué lors de la guerre générale de 1918 et en la reprenant l'on suppose le peuple suisse assez naïf pour courir aujourd'hui semblable aventure.

Les auteurs de l'initiative ont prévu les conséquences de leur demande. Ils ont prévu que l'exode des capitaux serait la conséquence immédiate de son acceptation et pour y parer ils ont énoncé différentes mesures que les Chambres fédérales devraient édicter immédiatement et d'urgence. Les mesures prévues seraient évidemment inefficaces, les prescriptions légales ne pourraient être édictées qu'après le vote de l'article constitutionnel et exigeraient l'accord des deux conseils qui ne manqueraient pas d'opposer une certaine résistance et une répulsion fort compréhensible à l'introduction chez nous du désordre économique et politique que l'on cherche à faire triompher.

La fortune suisse se serait considérablement volatilisée avant que les mesures d'exécution aient pu l'atteindre, car quel est le propriétaire qui, de gaieté de cœur et sans résistance, consentirait à sacrifier au profit indirect de l'Etat, du 8 au 60 % de sa fortune ? Ce qui a échoué à l'étranger ne saurait mieux réussir en Suisse, car nous ne saurions nous montrer plus habiles que dans les pays voisins à empêcher la fuite des capitaux. Les expériences faites dans certains pays et l'abondance de fonds dans certaines parties du pays nous montrent combien les mesures prises, malgré les sanctions extraordinairement sévères, sont restées sans résultat appréciable.

La décision du peuple n'aurait pas seulement comme conséquence de pousser le contribuable suisse à transporter ses capitaux à l'étranger, mais quelle confiance l'étranger lui-même pourrait-il conserver dans le gouvernement d'un pays dont la constitution,

de par la majorité populaire, consacrerait le principe de la confiscation de la propriété ?

D'un autre côté, nous aurions l'émigration en masse du capital suisse, de l'autre le rappel du capital étranger, et cependant le revenu des deux est absolument indispensable, même en temps normal, à la prospérité économique du pays. Pareille situation constitutionnelle entraînerait nécessairement la ruine rapide et complète de notre commerce, de notre industrie, de notre agriculture déjà si cruellement éprouvés par une crise qui a déjà trop duré et qui menace de se prolonger longtemps encore.

Enfin, l'initiative prévoit en plus le timbrage de tous les titres, en vue évidemment de les inventorier. Cette opération ne vise pas seulement les titres dont les propriétaires seraient astreints au paiement de la contribution extraordinaire, soient de ceux dont la formule serait supérieure à 80,000 fr., mais elle serait pareillement obligatoire pour constater la fortune de chacun et cela sous peine de nullité du titre pour tous les porteurs domiciliés en Suisse.

Il est à prévoir qu'un grand nombre de détenteurs de titres que le prélèvement ne saurait atteindre à cause de l'insuffisance de leur fortune omettraient de les soumettre à la formalité du timbrage. Quelle que soit la cause de cette informalité, celle-ci entraînera l'extinction de la créance, puisque le texte constitutionnel déclare la créance nulle au profit du débiteur. La morale que l'on proclame ainsi dans les milieux de l'initiative crée un nouveau mode d'extinction des obligations que les législateurs n'avaient pas précisément entrevu jusqu'à nos jours.

La formalité du timbrage, c'est l'inventaire obligatoire. Elle n'est pas prévue comme un simple moyen de contrôle, mais elle a une portée générale et constitue l'une des mesures principales destinée à faciliter la socialisation et l'étatisation de la propriété.

D'autre part, comme nous avons pu le voir, les personnes physiques et juridiques seraient tenues de fournir tous les renseignements nécessaires à l'autorité chargée de la perception de l'impôt. Les établissements de banque seront de plus contraints de se soumettre à toutes les mesures de contrôle des organes de taxation. Cette obligation n'est pas limitée à certains renseignements, mais elle est générale et absolue. C'est l'inquisition poussée à l'extrême, qui va bien au-delà de la levée du secret des ventes que le Conseil national, après de longues et de vives discussions, a rejetée en 1920, à la majorité des  $\frac{2}{3}$  contre  $\frac{1}{3}$ . Par la levée du secret des banques, on voulait obliger celles-ci à fournir quelques renseignements au fisc; mais l'initiative pousse les recherches bien au delà, puisqu'elle oblige les banques à subir dans leurs livres les recherches, les perquisitions, le contrôle détaillé des commissions de taxation qui pourront suivre toutes les opérations d'un contribuable, ses dépôts en obligations, en comptes courants, en carnets d'épargne, comme aussi tous ses engagements. De semblables mesures constitutionnelles enlèveront fatalement aux établissements de crédit la confiance qui leur est si rigoureusement nécessaire et qui est basée particulièrement sur la discrétion. Il en résultera encore un retrait de fonds, une exportation nouvelle de valeurs, la raréfaction des capitaux en Suisse et, comme conséquence inévitable, le renchérissement de l'argent au détriment de l'industrie et de l'agriculture, partant une hausse du taux de l'intérêt et un nouveau ren-

chérissement du coût de la vie, au moment où nous nous débattons dans une crise économique et financière qui oblige les autorités constituées tant fédérales que cantonales et même communales, à consacrer la meilleure partie des ressources publiques pour permettre à une partie importante de la population suisse de pouvoir vivre et se sustenter.

Nous savons déjà par le message du Conseil fédéral que le paiement en trois annuités des contributions extraordinaires dépasserait de 100 millions la totalité du revenu de la fortune calculé au taux de 5 %. Si le paiement de cette contribution extraordinaire devait être effectué en une seule annuité ce serait le 500 % du revenu total. Si le paiement de cette contribution extraordinaire devait être effectué dans ces conditions, le contribuable ne pourrait se libérer en prélevant sur son revenu, comme dans la plupart des états qui ont recouru au prélèvement sur la fortune pour amortir leur dette publique et améliorer la situation économique du pays, mais il devrait nécessairement aliéner une partie de son capital, se qui aurait comme conséquence l'apport sur le marché d'une quantité considérable de valeurs de tous genres et dès lors une dépréciation importante à ajouter aux 15 milliards que représentent à peu près les pertes subies par suite de la guerre et des troubles économiques qui en sont résultés. Partant nous aurions une nouvelle réduction de la fortune et pareillement du capital imposable. L'industrie, l'agriculture dont la situation est devenue si précaire devraient, pour se libérer, apporter leurs dernières réserves ou tenter d'emprunter, alors que leur crédit se trouve déjà si limité par la crise qui les enserre. En l'absence de crédit, elles se trouveraient dans l'obligation de réaliser leur avoir à vil prix ou d'abandonner à l'Etat leurs entreprises ou leurs immeubles. Il est inutile d'insister, car il est facile et aisé de prévoir le bouleversement complet qui se produirait dans toute notre économie nationale . . . (M. le **Président** interrompant: Die reglementarische Redezeit ist abgelaufen. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden, dass Herr Torche seine Rede beendet.) . . . J'en ai encore pour trois minutes.

Le prélèvement d'un milliard et demi sur la fortune entraînerait une réduction importante du produit de l'impôt que perçoivent les cantons et les communes. Comme je l'ai déjà dit, cette diminution du produit de l'impôt devrait se retrouver quelque part. La fortune restante serait imposée plus fortement et cela simplement par le jeu de la majoration des taux. Ces charges nouvelles pèseront en premier lieu sur la classe moyenne l'agriculteur, l'artisan et sur l'ouvrier lui-même. L'exode des capitaux enlèvera à l'industrie les moyens financiers qui lui sont nécessaires pour fournir à l'ouvrier un travail régulier et rémunérateur. Le crédit hypothécaire suisse auquel la prospérité de notre agriculture se trouve si intimement liée ne disposerait plus des fonds nécessaires à son fonctionnement et l'argent se raréfiant, le taux de l'intérêt augmenterait et cette augmentation serait suivie d'une dépréciation importante de la valeur des immeubles.

L'acceptation de l'initiative par la majorité du peuple revêtirait un caractère de gravité bien plus considérable et plus durable que si elle était le résultat de l'arrêté d'un gouvernement ou de décret d'un gouvernement. Tandis que ceux-ci peuvent être rapportés par l'autorité qui les a pris, un revirement

populaire ne s'opère ni facilement, ni rapidement, à cause des intérêts divergents qui se trouvent en jeu et des passions diverses que l'on arrive trop souvent à exploiter au préjudice du pays et de la collectivité.

« De toutes façons et de quelque côté qu'on l'examine, écrivait dernièrement un économiste suisse, le prélèvement sur la fortune tel que l'initiative le propose au peuple suisse ne présente que des dangers et ne laisse entrevoir que des bouleversements. Il est une confiscation déguisée et le premier pas le plus important sur le chemin de la socialisation des moyens de production. Il prépare la ruine de notre industrie, la ruine de notre agriculture, la ruine de nos finances et la ruine de notre crédit dans le monde. Mesure extrême, que des circonstances exceptionnellement graves peuvent seules justifier à la condition toutefois que le produit soit destiné à l'assainissement des finances publiques, car elle n'est plus sans cela qu'un moyen de désagrégation et de bouleversement de l'ordre social. »

L'initiative tend évidemment au but que je viens d'indiquer, mais messieurs, le peuple suisse ne saurait consentir jamais à se prêter dans sa majorité à un système qui lui ferait perdre plus de 9 siècles de liberté chèrement acquise, l'indépendance fièrement conservée qui le ferait rétrograder dans sa civilisation et le plongerait dans la plus pénible, la plus honteuse, la plus barbare des servitudes dont le malheureux peuple russe nous en est actuellement une épouvantable manifestation.

Il est inutile de vous dire que je conclus en me ralliant entièrement aux propositions de la majorité de la commission et du Conseil fédéral.

**Baumberger:** Wenn man gegen die Vermögensabgabe-Initiative spricht, so hat das wenigstens zurzeit einen Vorteil, man kommt nicht in Verdacht, eine Wahlrede zu halten. Zuerst möchte ich mich ganz kurz mit Herr Kollege Schmid beschäftigen, der die Güte hatte, mein Votum in der Kommissionssitzung in Brunnen zu erwähnen. Es ist richtig, ich habe den heiligen Augustin zitiert und scheue mich nicht, ihn zu zitieren. Denn er war einer der ragendsten Geister in der Kultur des alten Roms und ist der noch ragendere Geist geworden in der neuen christlichen Kultur, ein Geist, der heute noch in der Kulturwelt aller Staaten als Leuchte geehrt werden darf. Ich wünschte nur, die verehrliche sozialdemokratische Fraktion hätte etwas von diesem Geiste. Sie würde es dann unterlassen haben, eine solche Ungeheuerlichkeit dem Schweizervolk zu präsentieren, wie die Vermögensabgabe-Initiative eine ist.

Heute morgen ist bereits sehr vieles und sehr gutes gegen diese Initiative gesprochen worden. Herr Kollege Müller hat in ausgezeichneter Weise den grundsätzlichen Standpunkt dargelegt, warum wir Konservative schon aus Grundsatz gegen diese Initiative sind. Aus dem gleichen grundsätzlichen Gesichtspunkt heraus sind wir auch gegen den Gegenvorschlag des Herrn Kollega Schär. Denn schliesslich, Eigentumsconfiskation ist Eigentumsconfiskation! Und ob sie nun bei hundert Franken einsetzt oder bei tausend, das gilt ganz gleich. Wir sind grundsätzlich gegen die Eigentumsconfiskation, und dass diese Initiative die Eigentumsconfiskation bezweckt, das hat der verehrte Herr Kollega Schmid in Brunnen an der Kommissionssitzung selber zugestanden.

Herr Kollega Müller hat in ausgezeichneter Weise dargelegt, dass als ultima ratio auch wir uns zu einer Vermögensabgabe bequemen könnten, sofern es sich um die Erhaltung des Staates handeln würde; wenn kein anderes Mittel mehr da wäre, wie es z. B. in Oesterreich und in Deutschland der Fall war. Aber derjenige Staat in Europa, und dasjenige Volk in Europa, das während des Weltkrieges und nach dem Weltkrieg am ungeschlagensten weggekommen ist — und das ist das Schweizer Volk von allen Völkern Europas —, darf wahrhaftig nicht sagen, auch es sei nun auf dem Punkte angekommen, bei dem man zur ultima ratio greifen muss. Der Beweis hierfür ist auch gar nicht versucht worden, sondern man kommt immer wieder mit der Formel: Ohne Vermögensabgabe keine Finanzierung der Sozialversicherung. Da möchte ich nun doch sagen: Wenn wir ernst machen wollen mit der Sozialversicherung, mit der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, wenn Sie auf der äussersten Linken darauf verzichten, Ihre fiskalischen Marotten an dieses Postulat anzuhängen, und wenn, ich gebe das zu, auch auf unserer Seite auf die eine und andere Liebhaberei verzichtet wird, wenn wir wirklich nur die Sache im Auge haben, dann bringen wir die Sozialversicherung zustande. Und wenn Herr Schmid und seine Freunde uns hier die Hand reichen, dann habe ich das volle Vertrauen, dass wir schon in einem Jahr weit vorgeschritten sind in dieser Materie.

Aber nun eines, meine Herren. Die Sozialversicherung möchte ich niemals mit einem wirtschaftlichen Landesunglück erkaufen, wie es diese Initiative wäre, wenn sie angenommen würde. Es hat mich gefreut, dass auch der Ihnen sehr nahestehende, heute wenigstens sehr nahestehende, Herr Kollega Schär erklärt hat, die Annahme dieser Initiative wäre ein Landesunglück. Das gleiche hat auch der sehr vorsichtig urteilende Thurgauer Ständerat Böhi und haben dutzend andere gesagt. Ja, meine Herren, die Vermögensabgabe wäre ein Landesunglück; es wäre ein wirkliches Landesunglück, wenn die Initiative angenommen würde.

Der Kommissionsreferent, Herr Kollega Meyer, hat in treffender Weise ausgeführt, wie die Vermögensabgabe geradezu von ruinösen Folgen für den eidgenössischen Staatskredit, für den kantonalen Staatskredit und für den Kommunalkredit wäre. Von Herrn Jenny ist sehr zutreffend nachgewiesen worden, welchen Schaden die Annahme für die Bauernsamen bedeutete, beziehungsweise für den Hypothekarkredit und in bezug auf die Wirkungen auf den Hypothekarzinsfuss. Ich hoffe, andere Redner aus der gleichen Fraktion werden vielleicht diese Punkte noch etwas lucider darlegen. Dass das gleiche auch für das Gewerbe zutrifft, brauche ich gar nicht zu betonen.

Wie sehr die Vermögensabgabe gerade unter heutigen Verhältnissen die Industrie schädigen würde, unsere darniederliegende Industrie, das sollte auch dem letzten von uns klar sein; darüber sollte man kein Wort verlieren müssen. Die Industrie schädigen, heisst aber die Arbeiterwelt schädigen. Ob das im jetzigen Zeitpunkt der Arbeitslosigkeit Ihre oder unsere Aufgabe ist, das brauche ich gar nicht zu entscheiden.

Das ist aber noch nicht alles. Seien Sie überzeugt, die Vermögensabgabe hätte eine Kapitalflucht aus

der Schweiz zur Folge, wie wir sie noch nie erlebt haben, und noch etwas anderes, eine Flucht des Schweizergeldes in Auslandswerte, wie sie ebenfalls nie erlebt wurde. Das haben Sie meisterhaft verstanden, meine lieben Herren Kollegen von der äussersten Linken, dieser Flucht des Schweizerkapitals in Auslandswerte die breiteste, schönstgepflästerte Strasse zu ebnen, die es überhaupt gibt. Ich komme dann noch darauf zurück. Unsere Geschäftswelt und Bankwelt fühlen heute schon den Schaden, den diese Initiative anrichtet. Sie haben auch beobachten können, wie nach dem 24. September, dessen Resultat von gewissen Leuten, nicht von mir, als ein böses Omen für die Volksabstimmung über die Vermögensinitiative aufgefasst wurde, diese blosse Befürchtung schon einen Druck auf unsere schweizerischen Werte ausübte, wie die Kurse infolge davon bereits erheblich stürzten. — Warum? Weil das Schweizerkapital die Schweizerwerte auf den Markt geworfen hat. Der Preis wäre ein viel zu hoher, die Sozialversicherung mit einem wirtschaftlichen Landesunglück, mit einer wirtschaftlichen Katastrophe zu bezahlen.

Wenn ich Ihnen das sage, ist damit auch gesagt, dass es nichts unrichtiges gibt als zu sagen: Ja, ihr lieben Leute, beruhigt euch; diese ganze Initiative trifft ja nur 9‰ von allen Bürgern (Zuruf: 6‰), die ändern haben damit nichts zu tun. Von den Wirkungen dieser Initiative wird so ziemlich der letzte Schweizerbürger direkt oder indirekt in Mitleidenschaft gezogen. Das ist die Wahrheit, und diese Wahrheit muss verkündet werden und wird verkündet werden. Und nun muss ich schon sagen, ein besonnener Geist hat die Verfasser dieser Initiative nicht beseelt. Es hat doch merkwürdige Ungleichheiten und Ungeheimtheiten darin!

Das bewegliche Eigentum kommt materiell besser weg als das unbewegliche. Das unbewegliche bleibt hängen, das bewegliche Grossvermögen kann sich mit Leichtigkeit verziehen, verstecken, ins Ausland flüchten, weiss Gott was! Sie nehmen das Vermögen, aber das Einkommen lassen Sie beiseite. Das Witträulein mit vielleicht 150,000 Fr. Vermögen müsste neben den Steuern, die für dasselbe ganz gross sind, eine Vermögensabgabe von vielleicht 4—5000 Fr. bezahlen. Der Herr Verwaltungsratspräsident eines Grossunternehmens mit vielleicht 150,000 Fr. Einkommen hätte hievon keine Abgabe zu entrichten. Wer 200,000 Fr. Vermögen hat, der müsste, wenn ich nicht irre, etwa 16,000 Fr. Vermögensabgabe geben. Derjenige, der dann in drei Jahren eine Million erspekuliert, hätte keine Abgabe zu leisten; denn die Vermögensabgabe tritt ausser Kraft, sobald sie einmalig durchgeführt ist.

Zwar hat Herr Kollega Schmid ein kleines Geständnis in Brunnen gemacht, und dies in etwelchem Gegensatz zu dem, was er heute gesagt hat. Hier sagte er: Es denkt doch beileibe niemand an eine Wiederholung dieser Geschichte. In Brunnen hat er etwas anders gesprochen, um mich zu trösten und zu beruhigen: Ja, wenn sich dann die wirtschaftlichen Uebelstände herausstellen würden, die ich in Brunnen angeführt hatte, dann natürlich würde man die Geschichte nicht wiederholen. (Schmid: Das habe ich nicht gesagt.) O ja, mein lieber Herr Kollega. (Heiterkeit.) Ich bin alt, aber ein bischen Gedächtnis habe ich mir immer noch bewahrt. (Heiterkeit.)

Aber nun ein ganz anderes Kapitel, das viel ernster ist. Es trägt die Aufschrift «Schweizerwerte im Ausland und Auslandwerte in der Schweiz». Dabei kommt in Betracht der famose Abs. 2 in Ziff. 15 des Begehrens: «Auf einen bestimmten Termin ist namentlich die Abstempelung der Wertpapiere durch den Staat zu ordnen. Bei Wertpapieren, die der Abstempelung entzogen werden, erlischt die Zahlungspflicht des betreffenden, Schuldners.» Nehmen wir ein Beispiel. Irgend eine Bank in Paris hat ein paar Millionen Franken schweizerischer Werttitel. Glauben Sie nun diese Pariserbank werde diese Werttitel zur Abstempelung in der Schweiz präsentieren? Da täuschten Sie sich schwer. Die Pariserbank wird sagen: «Beschliesst in der Schweiz was Ihr wollt, Eure Wertpapiere sind mir gut genug.» Und versucht es nur ihre Gültigkeit zu bestreiten, weil ich (die Bank) sie nicht abstempeln liess! Hinter uns würde eine Regierung stehen, die der Schweiz sagt, was ihre Pflicht und Schuldigkeit ist. (Enderli: Damit kann man aber alles erreichen.) Die betreffende Regierung hat recht, wenn sie ihre Leute schützt. Die Bank in Paris, die Schweizerwerte besitzt, könnte so handeln; der Schweizer selber in der Schweiz, der Steuern bezahlt, aber nicht. Wehe ihm, wenn er seine schweizerischen Werttitel nicht abstempeln lässt, denn dann sind sie ungültig, der Schuldner braucht sie nicht anzuerkennen. In dieser Seite der Angelegenheit zeichnen sich kommende Konflikte mit dem Ausland ab, wenn diese Initiative durchgeführt werden wollte. Es ist noch etwas ganz anderes, das in Frage kommt. Einerseits werfen wir unsere Inlandpapiere wegen der Initiative auf den Markt, sie werden billiger, das Ausland kauft sie, weil es sehr genau weiss, dass diese Papiere ganz gut sind, mit einem Wort: Wir expatriieren unsere schweizerischen Wertpapiere. Wir haben das schon einmal getan, das wäre nur die Wiederholung von etwas Altem. Es war so mit unseren Eisenbahnaktien, und wenigstens die Aeltern unter uns wissen es, in was für eine demütige Stellung die Schweiz durch jene Expatriierung schweizerischer Werte gekommen war.

Und nun der andere Punkt: die Auslandwerte in der Schweiz. Der schweizerische Kapitalist müsste also seine Inlandwerte der Abstempelung unterbreiten, so gut wie das arme Weiblein sein Sparkassenbüchlein, das ja auch ein Werttitel ist. Aber der gleiche schweizerische Kapitalist müsste seine Auslandpapiere nicht abstempeln lassen; er könnte sie ruhig in seinem Kasten bewahren, denn der ausländische Schuldner bliebe zahlungspflichtig, auch wenn die betreffenden Titel nicht abgestempelt wären. Natürlich in den Tresor könnte er sie nicht mehr tun, weil ja kein Bankgeheimnis mehr existierte; aber es gibt auch noch gute Kästen zu Hause. (Heiterkeit.) Der Schweizer würde bei Annahme der Initiative sein Geld viel lieber und sicherer in Auslandwerte stecken — und es gibt sehr solide Auslandwerte trotz allem Wirrwarr der heutzutage leider in der Auslandvaluta herrscht. Mit andern Worten: Wir jagen das gute Schweizergeld in Auslandwerte hinein, und das verehrte Herr Kollega Reinhard, ist die wunderbare Strasse, die Sie mit dieser Initiative für das schweizerische Geld angelegt haben, um es förmlich in Auslandwerte hineinzujagen, hineinzuzwingen und zu peitschen. Ob das den Namen Wirtschaftspolitik

oder schweizerische Volkswirtschaftspolitik verdient, das will ich nicht untersuchen, das mag jeder von Ihnen entscheiden.

Und auch mit der Beute ist es so eine Sache. Es ist ja eine alte Geschichte, sobald das Wort «Beute» genannt wird, geraten sich die Eidgenossen in die Haare. Aber dass man nun diese Beute nun so konstruiert, dass sie sich in die Haare geraten müssen, das ist doch ein wenig zu viel. 60 % dem Bunde, 20 % den Gemeinden und 20 % den Kantonen, das wäre ja an und für sich ganz hübsch; aber 20 % den Kantonen und 20 % den Gemeinden vom Ertrage der Vermögensabgabe auf ihren Territorien, das ist etwas ganz anderes. Was heisst das? Das heisst, dass Hunderte und Hunderte ärmere schweizerische Gemeinden, die keinen einzigen Bürger haben, der unter die Vermögensinitiative fällt, keinen roten Rappen von der ganzen Geschichte bekämen, dafür aber die reicheren und reichen Gemeinden in der Schweiz. Es heisst wiederum, dass die ländlichen Kantone, in denen nur wenige Bürger und wenige Institute sind, die unter diese Initiative fallen, so gut wie nichts erhielten, reiche Städtekantone dagegen wie Basel, Genf — es hat noch andere, ich will sie nicht nennen, um niemand stolz zu machen (Zuruf: Der reiche Städtekanton Zürich) — würden natürlich gut abschneiden. Das ist ein soziales Prinzip, das Sie, meine Herren von der Sozialdemokratie, sonst nicht hochhalten und sonst nicht pflegen: denen die nichts haben, nichts zu geben, und denen die schon haben, viel zu geben. (Heiterkeit.)

Und nun möchte ich noch einen Augenblick beim sozialen Schaden der Initiative verweilen. Das ist für jeden klar, dass eine solche Abknöpfung des Wohlstandes der Schweiz, wie sie diese Initiative im Gefolge hätte, den gegenwärtigen, wirtschaftlichen Niedergangsprozess in der Schweiz — und wir leben in einem wirtschaftlichen Niedergangsprozess — auch bei uns stark verschärfen würde. Ich erinnere mich noch, dass einer der gefeiertsten deutschen Sozialdemokraten, ich glaube es war Bebel oder Liebknecht, kann mich aber nicht genau erinnern, welcher von beiden, erklärt hat, in einem verarmenden Lande lasse sich keine gute Sozialpolitik treiben. Das ist eine eiserne Wahrheit, und diese Initiative würde dazu führen, den jetzigen schon eingetretenen Verarmungsprozess unseres Landes noch zu verschärfen.

Noch ein Wort von den moralischen Wirkungen der Initiative. Die bundesrätliche Botschaft sagte hier, dass der Sparsinn des Schweizervolkes geschädigt würde. Durchaus zugegeben, aber das ist nicht das Wichtigste. Viel wichtiger ist, dass durch die Vermögensabgabe auch der charitative, der gemeinnützige Sinn im Schweizervolk gegenüber der Öffentlichkeit ganz erheblich geschwächt, ja vielleicht sogar in Stücke zerschlagen würde. Wir wollen diesen charitativen und gemeinnützigen Sinn, den das Schweizervolk, und gerade auch diejenigen Klassen, nicht jeder einzelne, aber die Klassen an sich, die von der Vermögensabgabe betroffen würden, betätigten, doch ein wenig in Ehren halten. Es ist unendlich viel Gutes, unendlich viel Grosses und unendlich viel Wohltätiges durch diesen Sinn im Schweizerlande und im Schweizervolk, gerade für die untern Klassen des Schweizervolkes, geschaffen worden. Dieser Zug im Schweizervolk ist vielleicht einer seiner schönsten und

sittlichen Züge und hat auch dem Schweizervolk viel Ansehen und viel Ruhm rundum in Europa gebracht. Wollen wir diesen Sinn zerstören? Aber die schlimmste Folge in moralischer Richtung wäre die, dass mit der Annahme der Initiative der Rechtssinn im Schweizervolk erschüttert würde, dass das Rechtsbewusstsein im Volke eine Schwächung erlitt. Da bin ich nun gar nicht mit Herrn Kollega Schär einverstanden, dass so ein bisschen Vermögensabgabe, so ein bisschen Konfiskation ganz gut wäre. Nein, der Rechtssinn im Schweizervolk sagt sich, was die kantonalen Verfassungen festgelegt haben, und was von jeher gegolten hat, dass die Konfiskation am Eigentum etwas Unrechtes, etwas sittlich Verwerfliches ist. Und diesen Rechtssinn, den sollen wir nicht erschüttern, denn mit diesem Rechtssinn und mit seiner Aufrechterhaltung steht auch ein bestes Stück des guten ehrlichen Schweizernamens im Zusammenhang, steht auch ein gutes Stück schweizerischen Ansehens im Zusammenhang, ein gutes Stück des Ansehens der schweizerischen Eidgenossenschaft. (Lebhafter Beifall.)

M. le conseiller fédéral **Musy**: Messieurs! Il suffit de parcourir les journaux et spécialement la chronique parlementaire pour se rendre compte que les questions financières préoccupent au plus haut point l'opinion publique. Je sais que vous attendez de moi des précisions sur le problème financier fédéral. La proposition formulée par M. le conseiller national Schär m'oblige à des déclarations que je voudrais à la fois très claires et pourtant succinctes.

Pour se faire une idée approximativement exacte des finances publiques suisses, il ne suffit point de considérer la situation de la Confédération, mais il faut tenir simultanément compte de l'état des finances cantonales et communales. Je m'efforcerais, par conséquent, dans une synthèse rapide où je traiterai spécialement le problème financier fédéral, de repérer parallèlement la situation des cantons et des communes. J'éviterai de surcharger mon exposé de chiffres, je me contenterai d'en indiquer quelques-uns: considérez-les comme les points de repère indispensables mais suffisants à préciser la situation et à vous indiquer où nous en sommes et où nous allons.

En 1913, le bilan de la Confédération accusait une fortune nette de 100 millions, c'est-à-dire un excédent de l'actif sur le passif s'élevant en chiffres ronds à 100 millions. Le bilan qui sera dressé à la fin du présent exercice nous indiquera la situation au 1<sup>er</sup> janvier 1923. Elle sera approximativement la suivante:

Le solde global des dix exercices déficitaires 1913/24 s'élèvera à environ 550 millions. Nous aurons dépensé, en outre, 730 millions à peu près pour couvrir les crédits spéciaux (actions de secours en faveur de l'alimentation, livraison de denrées à prix réduits, services de ravitaillement, troupes de surveillance, subventions extraordinaires, etc. etc.). La mobilisation de l'armée nous a, en outre, coûté 1 milliard 150,000 fr. C'est-à-dire que le solde déficitaire du compte d'Etat ajouté aux dépenses extraordinaires et aux frais de mobilisation représente un excédent de dépenses de 2 milliards 400 millions sur les recettes ordinaires.

Le premier impôt de guerre nous a rapporté 100 millions. L'impôt sur les bénéfices de guerre, y compris le versement au fonds de chômage, environ 600 mil-

lions, c'est-à-dire que nos recettes extraordinaires se sont élevées à 700 millions. La période de guerre et d'après-guerre nous a donc valu une approximative aggravation de 1 milliard 700 millions comparative-ment à la situation de 1913. Ce qui signifie qu'après avoir absorbé la fortune que la Confédération possédait à cette époque, notre bilan actuel solde par un passif de 1 milliard 600 millions.

En parlant de la dette de la Confédération, on a articulé tout à l'heure le chiffre de 2 milliards 600 millions. J'insiste sur la nécessité de ne pas confondre les dettes de la Confédération, c'est-à-dire l'ensemble de nos dettes avec la dette de l'Etat. Nous avons, en effet, un bilan des actifs dont il faut tenir compte. La dette de la Confédération est égale à l'excédent du passif sur l'actif, c'est-à-dire à 1 milliard 600 millions.

En 1918 déjà, le peuple suisse a décrété le prélèvement du deuxième impôt de guerre qui doit nous rapporter 450 millions. Si nous n'avions plus de dépenses extraordinaires en perspective et que notre budget soit équilibré, notre dette publique serait ramenée à 1 milliard 150 millions après perception du deuxième impôt de guerre.

Ici, une courte parenthèse: Les circonstances économiques douloureuses que nous subissons nous imposeront inévitablement de nouveaux sacrifices. La lutte contre le chômage, les actions de secours en faveur de nos industries nationales exigeront de nouvelles dépenses. D'autre part, le retour à l'équilibre budgétaire suppose un effort continu poursuivi encore pendant plusieurs années. De sorte que le bienfait allégué obtenu par l'affectation du produit du deuxième impôt de guerre ne fera malheureusement que compenser la nouvelle aggravation provenant des dépenses extraordinaires et des déficits du compte ordinaire. Il est probable, dès lors, qu'à l'expiration de la période de perception du deuxième impôt de guerre, notre dette publique n'aura pas diminué. Nous devons même nous estimer heureux si elle n'a pas augmenté.

Cette considérable aggravation est d'autant plus pénible que, depuis 1915, le peuple suisse s'est imposé, au profit de la Confédération, des sacrifices très onéreux. Elle s'explique, par contre, immédiatement si l'on tient compte que l'ensemble de nos dépenses ordinaires et extraordinaires depuis 1913 dépasse 5 milliards 300 millions.

Les communes, de leur côté, ont dépensé, depuis 1913, 3 milliards 500 millions, les cantons 3 milliards 400 millions, de sorte que le chiffre global des dépenses publiques en Suisse depuis 1913 atteint 12 milliards. Communes et cantons ont beaucoup plus que doublé leurs impôts. Malgré cela, les budgets cantonaux pour 1922 bouclent par un déficit de 75 millions. Quant aux dépenses des communes qui étaient de 240 millions en 1913, elles atteignent 480 millions déjà en 1920. C'est dire que les trois positions de nos finances publiques suisses se sont très sérieusement aggravées depuis 1913. Communes, cantons et Confédération se trouvent aujourd'hui dans une situation financière très difficile.

1,600,000,000 fr., voilà la somme dont la Confédération devra servir l'intérêt et faire l'amortissement.

Parmi ceux qui ont touché à la grave question de l'amortissement, les uns voudraient aller très vite et faire supporter à la génération présente la presque

totalité du remboursement de notre dette publique. Les autres, par contre, entendent en répartir le poids sur une période beaucoup plus longue. Entre ces deux alternatives, ma préférence va à la première qui répond beaucoup mieux à nos méthodes budgétaires, aux exigences de la situation financière et économique actuelle.

En effet, l'administration ne connaît pas le budget extraordinaire. Toutes ses dépenses annuelles, même celles qui, en raison de leur nature, ne se répètent qu'à intervalle très lointain, telles par exemple la construction d'un important immeuble, figurent dans le compte annuel. Si les grosses dépenses ayant un caractère extraordinaire étaient portées dans un compte spécial dont le remboursement serait différé, le problème de l'amortissement se présenterait dans des conditions toutes différentes. La dette de l'Etat, en effet, s'augmenterait annuellement de toutes les dépenses extraordinaires et exigerait dès lors un service plus ample et plus rapide. Mais toutes ces dépenses extraordinaires étant couvertes par le budget, la dette publique fédérale n'est en réalité que la cristallisation de nos dépenses de mobilisation, ajoutées aux dépenses extraordinaires et au déficit de la période de guerre et d'après-guerre. Notre dette publique résulte exclusivement de circonstances qui, nous avons le droit de l'espérer, ne se reproduiront pas avant longtemps.

Tenant compte de tout cela, je crois pouvoir affirmer que les règles strictes d'une prudente administration nous autorisent à répartir l'amortissement de notre dette publique sur 50 ou 60 ans.

Un député socialiste a prétendu hier que la politique du Conseil fédéral était une politique extrêmement imprudente, en ajoutant que si une commune ou un canton faisait besogne aussi déplorable, on lui adjoindrait un Conseil judiciaire. Je serai moins sévère envers lui qu'il ne le fut à notre égard. Je me contenterai de lui conseiller d'examiner la situation financière des différents Etats européens, non pas seulement celle des Etats qui ont fait la guerre, mais également celle des neutres. Cette étude lui fournira de sérieux motifs de modifier son jugement. Je rappelle en passant que pour les motifs que vous connaissez, il n'est peut-être pas d'Etat neutre qui financièrement et économiquement ait été aussi douloureusement touché que la Suisse. Le service en intérêts de notre dette nous coûte actuellement exactement 90,000,000 fr. non compris l'amortissement des différences de cours. Avant la guerre l'intérêt de la dette française absorbait 960,000,000 fr. Elle coûte aujourd'hui 10,600,000,000 fr. Pour l'Angleterre 600,000,000 fr. en 1913, 4,800,000,000 fr. en 1921. Comparez notre situation avec celle des autres pays. Vous constaterez que si l'Etat de nos finances est difficile, il est relativement moins inquiétant. C'est que la politique fiscale de la Confédération, des cantons et des communes a été courageuse. Grâce à cet esprit de sacrifice, nous avons pu empêcher jusqu'ici que notre dette publique n'atteigne des proportions alarmantes. Le critique dont j'ai parlé plus haut me permettra de souligner ici que les capitalistes et surtout la finance étrangère nous jugent moins sévèrement que lui. Notre crédit est resté excellent, j'en vois la preuve dans la tenue de notre change,

dans le succès de nos emprunts, émis à des taux très inférieurs à ceux pratiqués dans les autres Etats.

Pour rembourser totalement ces 16 cents millions en 60 ans, il suffirait de verser annuellement 5½ millions dans un fonds spécial créé à l'effet d'amortir notre dette publique. Après 60 ans, si la Confédération a su maintenir son budget en équilibre, notre dette aura disparu et le compte annuel sera dégrevé d'une charge de 90 millions. Peut-on raisonnablement prétendre après cela que notre politique tende à sacrifier le futur au présent, les générations futures à la génération actuelle. Les 5½ millions dont nous avons besoin pour amortir cette dette, nous pourrions les obtenir probablement des économies réalisées par le moyen de la conversion de nos emprunts. Le service de l'amortissement pourrait donc s'effectuer sans charger notre budget d'une dépense nouvelle. —

**NOTRE COMPTE ANNUEL.** Notre compte annuel boucle malheureusement par un déficit encore très considérable. En dépit des impôts nouveaux, c'est-à-dire des efforts considérables consentis par le peuple pour améliorer notre situation, le total des dépenses annuelles excède considérablement le chiffre global de nos recettes.

Nous avons fait dresser un graphique des dépenses de la Confédération depuis 1850.

L'allure rapidement progressive du développement de nos dépenses est frappante. Le total des dépenses annuelles était de 6,700,000 fr. en 1850, de 29,000,000 francs en 1870, de 63,000,000 fr. en 1890, de francs 100,000,000 en 1900, de 190,000,000 fr. en 1913, de 283,000,000 fr. en 1918 pour passer à 508,000,000 fr. en 1921.

Les recettes ont augmenté dans une très forte proportion, mais tout de même plus lentement. Elles n'étaient que de 100,000,000 fr. en 1900. Elles atteignent 186,000,000 fr. en 1913, 220,000,000 fr. en 1918 pour s'approcher de 390,000,000 fr. en 1921. Considérez l'allure de cette progression, tenez compte de l'effort que représentent les charges fiscales actuelles, n'oubliez pas la situation difficile dans laquelle se trouvent communes et cantons et vous conclurez avec moi que nous ne saurions, sans courir le plus grand danger, nous obstiner sur la voie de l'augmentation progressive des dépenses.

Il est sans doute plus facile et plus agréable de pratiquer la politique de la bourse ouverte que de revenir au régime des économies. Mais, le moment est venu d'enclencher le développement des dépenses. Je vais plus loin, je prétends qu'il s'impose de la façon la plus urgente de les réduire. Il faudra se résigner enfin à proportionner les dépenses aux recettes et ne plus voter toujours de nouvelles dépenses dans la pensée que plus tard on y adaptera les recettes. Précisons le chiffre de notre déficit annuel. Je l'évalue à 100 millions en comptant la recette des douanes à 140,000,000 fr. et le déficit de l'administration des postes à 10,000,000 fr. Ces 100,000,000 fr., nous n'avons pas le droit de les demander au peuple avant d'avoir fait un effort maximum pour réduire nos dépenses. On a prétendu que les économies étaient impossibles. On a prétendu que c'était temps perdu que de parler d'économie parce qu'on sait fort bien qu'on n'arrivera pas à réduire les dépenses. A cette affirmation gratuite, je réponds par des chiffres. La Confédération a, comparativement aux chiffres de 1920, réalisé une économie de 22,000,000

francs dans les dépenses pour le personnel. Elle a diminué l'effectif de personnel de l'administration centrale de 1800 unités en deux ans. Les chemins de fer fédéraux ont pratiqué une politique parallèle et réalisé une économie à peu près égale. Obtenir une réduction de plus de 40,000,000 fr. est déjà un résultat appréciable. J'ai toutefois le droit d'ajouter qu'il a été péniblement acquis.

L'office du personnel qui assume la lourde et ingrate mission de réaliser des économies persévèrera courageusement dans sa tâche et j'ai la conviction que dans un an vous pourrez enregistrer de nouveaux résultats. C'est à lui qu'incombe la délicate mission de notre réforme administrative qui ne sera ni l'œuvre d'un seul homme, ni l'œuvre d'un seul parti, parce qu'elle ne pourra être pleinement accomplie qu'avec la collaboration de toutes les bonnes volontés. Elle ne sera point faite contre le personnel mais avec lui.

Une réduction sérieuse de nos frais généraux est possible par le moyen d'une simplification qui s'impose avec urgence. Elle se heurtera à des difficultés considérables et spéciales à la routine. Certaines améliorations ont été accomplies, d'autres sont en voie de réalisation. Il suffira de persévérer. Tout cela est nécessaire, afin d'éviter un développement continu de la bureaucratie. Plus d'employés inutiles. Plus d'employés faisant un travail inutile. Ramener le plus tôt possible l'activité de l'Etat dans le cadre des attributions qui lui sont propres. Qu'il s'impose comme règle de ne jamais sortir de sa sphère naturelle d'action. Une administration n'a jamais trop de bons employés bien rémunérés. Les employés médiocres et inutiles même s'ils sont mal payés sont toujours trop chers. Ne jamais oublier que l'employé une fois nommé aura nécessairement la tendance naturelle à justifier et perpétuer sa fonction. Si la fonction crée l'organe, il arrive aussi que l'organe crée la fonction. Imprégnons de ces principes notre politique compressive.

Je renvoie à une autre occasion la critique de la politique que nous avons faite dans d'autres domaines et en particulier dans celui de la construction. Rappelons simplement que certains bâtiments de postes, certaines gares, telles constructions édifiées par les chemins de fer fédéraux, nos banques publiques et privées attestent que nous avons eu un peu le culte du colossal.

Il y aurait long à dire également concernant la politique des subventions. En 1913, le total des subventions atteignait 22,000,000 fr. Il a dépassé francs 50,000,000 en 1922. Sans insister sur cette grave question, je veux simplement indiquer qu'il est exclu que l'on poursuive le développement des subventions et qu'il faudrait au contraire songer plutôt à les réduire. Il en est qui devront être maintenues et peut-être même augmentées. Par contre, sans nuire à l'économie générale ni au développement du progrès nous pourrions effectuer certaines compressions sur plusieurs points que nous signalerons plus tard à votre attention.

Je compte que les économies possibles dans cette direction permettront aux postes d'équilibrer leur budget et à l'administration centrale de réduire ses dépenses d'une dizaine de millions. Nous aurions ainsi ramené notre déficit de 100 à 80 millions.

J'ai chiffré la recette des douanes à 140 millions. Nous pouvons compter que cette recette atteindra

environ 180 millions. Je ne crois pas que notre politique douanière et fiscale nous permette de dépasser sensiblement ce chiffre.

Le jour où les douanes nous apporteront 180 millions notre déficit sera donc ramené à 40 millions. Nous devons nous résigner à demander cette somme à des recettes nouvelles.

Ces 40 millions devront être couverts par une augmentation de recettes. Où les trouver? Problème délicat. La Confédération doit poursuivre le rétablissement de son équilibre budgétaire par l'application méthodique de mesures réfléchies dont le choix est d'autant plus difficile qu'elles doivent s'adapter à une situation financière et économique très grave, à un régime fiscal déjà extrêmement compliqué. Puis, il ne suffit pas de donner à l'Etat une bonne comptabilité, il faut choisir des moyens fiscaux adéquats à la situation, c'est-à-dire que le programme fiscal doit rester fonction du programme économique. En d'autres termes, il ne suffit pas d'avoir un programme fiscal, il faut avoir un programme financier. Il faut adapter les nouveaux impôts à la situation économique financière et politique du pays.

La situation fiscale actuelle. Les communes perçoivent aujourd'hui en impôts près de 200 millions par an; leurs recettes ne dépassaient pas 90 millions en 1913. Les cantons encaissent environ 200 millions contre 90 millions en 1913 et la Confédération qui percevait 84 millions avant la guerre recevra en 1922, y compris l'impôt de guerre, près de 300 millions.

Depuis 1913, le contribuable suisse a payé 3 milliards 850 millions d'impôts; 3 milliards 330 millions en impôts directs et environ 520 millions d'impôts de consommation. Les impôts directs représentaient en 1921 le 80% environ de la recette fiscale, c'est-à-dire que les impôts de consommation apportent au fisc à peu près le quart de la contribution totale.

Il n'y a pas un état en Europe où la proportion des impôts directs soit aussi élevée par rapport aux impôts indirects qu'en Suisse. Je vous ai déjà fourni des précisions sur ce point à une autre occasion. Je n'y reviens pas. La fortune a donc fait un large apport. Ceux qui s'obstinent à soutenir le contraire sont dans l'erreur. Ce n'était du reste que justice. Cela répond à l'équité fiscale, telle que la conçoit notre démocratie. Mais, tout de même est-il qu'il faudrait le reconnaître. A ceux qui voient dans l'exagération des taux un moyen politique de nature à hâter l'avènement du socialisme, je rappelle ce que Jaurès disait à ce sujet à la Chambre française, le 21 mars 1896: «Ce n'est pas du tout d'une crise de misère et d'un arrêt de l'activité sociale que nous attendons le triomphe de nos doctrines et la réalisation de nos idées. Nous sommes convaincus, au contraire, que le pays y parviendra d'autant plus vite sous l'action du prolétariat organisé. Je vous déclare nettement que vous me trouverez avec vous pour limiter le taux de la progression au moment où il pourrait devenir une inquiétude et un péril pour le fonctionnement de notre société économique.» Jaurès fit cette déclaration à un moment où les impôts perçus en France étaient fort loin des charges fiscales que le contribuable supporte actuellement en Suisse.

En 1920 les cantons ont bouclé leur compte par un déficit global approchant de 50 millions. Leur budget pour 1922 prévoit un déficit approximatif

de 75 millions. Une partie de ce déficit pourra sans doute être couverte par les économies auxquelles les cantons se devront résigner. Il est certain toutefois que plusieurs d'entre eux n'échapperont pas à l'obligation d'une nouvelle aggravation des charges fiscales, c'est-à-dire à un relèvement du taux des impôts directs. La Confédération doit éviter d'aggraver les difficultés auxquelles se heurte et quelquefois se butte la reconstitution des finances cantonales. Pour conserver l'entité cantonale comme foyer d'éducation morale, sociale, intellectuelle, politique et économique, il faut lui laisser ses moyens matériels d'action. Priver le canton des éléments nécessaires à son activité, c'est le condamner à la paralysie, c'est-à-dire lui enlever sa raison d'être. Point n'est mon intention d'examiner ici ce côté capital du problème politique suisse. Qu'il me suffise de rappeler à cet égard que la décentralisation est la condition nécessaire de la vraie démocratie. Le gouvernement du peuple par le peuple est une formule politique réservée exclusivement aux Etats. offrant une certaine homogénéité de besoins et d'intérêts.

On a reproché dernièrement au Conseil fédéral de n'avoir pas proposé courageusement un nouvel impôt direct. Je rappelle que le peuple s'est prononcé contre l'impôt direct fédéral le 2 juin 1918. Dans les démocraties le Gouvernement a eu aussi l'obligation de respecter la volonté du souverain.

Il est vrai qu'en 1918 les besoins de la Confédération étaient moins considérables que de nos jours. Mais il faut se souvenir aussi que depuis cet époque, l'impôt direct cantonal et communal s'est considérablement développé. Il faut ne pas oublier non plus que la Confédération ne percevait en 1918 ni impôt sur le timbre, ni impôt sur le coupon et que le second impôt de guerre n'avait pas encore été voté. Il me semble dès lors actuellement exclu que la Confédération prélève, à côté des impôts cantonaux et des contributions qu'elle a institués à son profit, un nouvel impôt sur la fortune et le produit du travail. Je fais une réserve expresse en ce qui concerne l'impôt sur les masses successorales. Je comprends que les cantons se refusent à consentir à des concessions à la Confédération dans le domaine de l'impôt sur les successions. Par contre, le régime fiscal cantonal pourrait probablement s'accommoder d'un impôt fédéral sur les masses successorales. Celui-ci serait justifié par les besoins considérables de la Confédération. Des études faites sur cette question nous ont permis de constater que l'impôt sur les masses successorales pourrait fournir à la Confédération une vingtaine de millions.

Les possibilités qui demeurent à côté de cet impôt, ce sont les impôts indirects. Dans cette voie, seule la consommation de luxe pourrait nous fournir un important appoint. Les éléments de première nécessité et tout ce qui n'est pas article de luxe sont déjà touchés, moins qu'ailleurs sans doute, mais je regretterai toute nouvelle charge sur ce rayon de notre consommation.

Nous avons cherché à préciser ce que nous pouvons considérer en Suisse comme une consommation de luxe. Une étude consciencieuse de cette question me permet d'affirmer que chez nous la consommation de luxe consiste surtout en boissons alcooliques et en tabac. Il y a sans doute d'autres éléments qui sont à considérer comme articles de luxe; la fourrure, les bijoux, certains vêtements. Mais un examen minutieux de tout le problème nous a conduits à la

conviction que ces éléments constituent une masse totale si peu importante qu'il n'y a point là matière fiscale intéressante. Ces articles ne sauraient être frappés d'une taxe établie par un impôt spécial. La revision du tarif douanier nous fournira l'occasion de relever la taxe d'importation qui leur est applicable. Pour les atteindre, sous une autre forme, il faudrait introduire chez nous l'impôt général sur le chiffre d'affaires prévoyant pour la consommation de luxe un tarif plus élevé. Nous savons que l'impôt sur le chiffre d'affaires serait une solution plus large. A tort ou à raison on lui reproche d'être tracassier et criticable au point de vue économique. Il n'en est pas moins certain qu'il demeure un moyen fiscal à fort rendement.

Par contre, l'imposition de l'alcool, et j'entends par là l'imposition de toutes les boissons alcooliques, ainsi que l'impôt sur le tabac pourraient à eux seuls, nous apporter annuellement 80 millions. Pour obtenir ce résultat, il suffirait de prélever une taxe équivalant à une imposition de 15 fr. par tête sur l'alcool et autant sur le tabac. Or, l'Angleterre et la France perçoivent plus de 30 fr. par tête sur le tabac et plus de 40 fr. sur l'alcool. Rappelons ici que la statistique a évalué à 700 millions notre consommation annuelle en alcool, alors que le pain et le lait ne nous coûtent pas 800 millions. Relevons enfin que les  $\frac{3}{4}$  des vins que nous consommons sont des vins étrangers; une compression de la consommation est dès lors possible sans nuire à la vigne indigène que nous voulons prospère.

Il y a donc dans cette direction possibilité de trouver la somme nécessaire à rendre l'équilibre à notre budget et à faire simultanément aux assurances sociales une plate-forme financière solide. L'impôt sur les masses successorales et une exploitation enfin normale du tabac et de l'alcool nous fourniraient une solution acceptable au point de vue fiscal, politique et économique.

Je n'exclus pas toute autre combinaison fiscale, mais j'en suggère une à laquelle je vous prie d'ores et déjà de réfléchir.

Notre situation financière n'est donc pas du tout désespérée comme semblent le croire certains orateurs de l'extrême gauche. Il nous reste des marges de taxation suffisantes à couvrir tous nos besoins financiers et à préparer les moyens matériels indispensables aux assurances. Il s'impose toutefois de faire ici une réserve. Si la crise économique devait s'accroître et durer encore plusieurs années; si pour lutter contre le chômage et soutenir nos industries, il fallait sacrifier encore des centaines de millions, notre situation en serait considérablement aggravée. Le poids des crédits extraordinaires et des comptes spéciaux qui resteront la caractéristique des époques troublées grèverait notre budget de charges nouvelles.

Les conditions de notre rétablissement financier dépendent beaucoup de la durée de la crise économique. Impossible dès lors d'arrêter un programme fiscal définitif avant d'être approximativement fixé sur le chiffre des dépenses extraordinaires qu'elle va encore imposer à la Confédération.

Conclusion. Notre situation financière est difficile, mais nous pouvons y faire face sans recourir à des moyens extrêmes. Cette constatation, à elle seule, doit suffire à confirmer notre confiance dans l'avenir. Notre situation financière sera surtout ce que le peuple, les Chambres et nos administrations voudront qu'elles soient. Elle n'offre rien d'inquié-

tant si nous nous résignons à la politique des économies et avons le courage des sacrifices nécessaires.

**PRÉLÈVEMENT SUR LA FORTUNE.** Je vous devais ce rapide exposé de notre situation financière avant d'aborder l'examen de l'initiative tendant au prélèvement de l'impôt sur la fortune.

Les excellents discours prononcés par les deux rapporteurs, les judicieuses observations présentées par les orateurs que vous avez entendus me dispensent de vous faire un exposé détaillé de cette importante question, qu'il me suffise de rappeler les arguments principaux qui ont déterminé le Conseil fédéral à prendre énergiquement position contre le prélèvement sur la fortune.

Le prélèvement sur la fortune est une confiscation. L'impôt direct est en réalité la participation du fisc au revenu de la fortune et au produit du travail. Le bénéficiaire des intérêts du capital se libère de l'impôt en versant une partie de son revenu à la caisse publique. Celui qui réalise un bénéfice paie son impôt en versant à la caisse publique une part de son gain. Tous deux se libèrent en cédant à l'Etat une portion de leur revenu. Le prélèvement par contre oblige celui qui en est frappé à remettre à l'Etat une partie de son capital. Le contribuable subit ici une véritable expropriation.

Le prélèvement sur la fortune est dès lors un coup droit, une atteinte directe au principe fondamental de la propriété privée.

C'est pour hâter l'avènement d'un nouveau régime que l'initiative propose en outre de conférer à l'Etat le pouvoir discrétionnaire d'astreindre le contribuable au paiement en nature, c'est-à-dire à lui remettre des titres ou autres valeurs. C'est l'acheminement vers la socialisation des moyens de production.

L'initiative tend donc au bouleversement du régime économique actuel.

Dans sa profonde détresse l'Allemagne a cru devoir recourir au moyen extraordinaire du prélèvement sur la fortune. Mais elle a prudemment échelonné le paiement de cette contribution sur une période prolongée. Sous cette forme le prélèvement prend l'allure d'un impôt dont la charge annuelle est à peine supérieure au taux de notre impôt de guerre. Nous faisons la même constatation concernant les modalités du prélèvement ordonné en Italie.

L'initiative socialiste propose la confiscation d'une portion de la fortune pouvant aller jusqu'à 60 %. Elle en exige l'acquittement total en 3 ans, afin de conserver au prélèvement son caractère d'expropriation. Tous les pays qui se sont résignés à cette douloureuse extrémité ont résolument écarté le système fiscal qu'on propose d'imposer à la Suisse. L'Allemagne, l'Italie et l'Autriche ont justifié le prélèvement en invoquant l'urgente nécessité d'atténuer la crise économique par la réduction de la dette publique. On espérait par ce moyen diminuer le service des intérêts de la dette de l'Etat et pouvoir réduire les impôts dont la charge écrasante paralysait l'essor économique. En Suisse, le prélèvement sur la fortune n'apportera aucune amélioration aux finances publiques, puisque son produit est réservé à un but spécial. Il aggravera au contraire les difficultés financières en réduisant le rendement actuel des impôts à un moment où les dépenses publiques augmentent.

L'initiative escompte l'égoïsme de tous ceux qui ne seront pas atteints. Le projet prévoit, en effet,

que seules les fortunes supérieures à 80,000 fr. seront mises à contribution. Afin de réduire encore le nombre de ceux qui seront atteints, elle prévoit d'importants dégrèvements. L'Allemagne a imposé toutes les fortunes supérieures à 5000 marcs. Notre démocratie ne saurait adhérer à un système fiscal qui méconnaît le principe de la généralité de l'impôt sans violer les principes d'égalité, qui sont à la base de notre régime politique.

En rejetant l'initiative le peuple suisse attestera qu'on a eu tort d'escompter son égoïsme et fera la preuve qu'il a parfaitement compris que si l'initiative ne touche directement qu'un nombre restreint de fortunes privées, elle frappera tous les citoyens suisses par l'inévitable répercussion qu'elle aura sur l'économie générale. La situation précaire de notre industrie est due en partie à l'insécurité et dans une certaine mesure aux difficultés auxquelles se heurte la production. Le prélèvement qui priverait l'industrie et le commerce d'une partie de leurs moyens financiers aggraverait inévitablement la crise. Il aurait à ce point de vue les conséquences les plus graves. Tous, employeurs et employés, attendent avec impatience le retour de conjonctures normales. Le prélèvement sur la fortune prolongerait la période d'insécurité, c'est-à-dire la durée de la crise. Si la contribution proposée par les socialistes était une solution fiscalement et économiquement possible, si elle n'avait pas d'autres conséquences que la diminution de certaines fortunes, ce ne sont pas les récriminations des intéressés qui m'empêcheraient d'y adhérer. J'en suis l'adversaire parce que le prélèvement préjudicierait grandement aux intérêts de chacun en aggravant les difficultés de tous.

Les perturbations que l'on constate depuis quelques jours sur le marché suisse nous donnent une idée de la dépression que déclencherait l'acceptation de l'initiative socialiste. La chute de toutes nos valeurs, ce qui signifie l'élévation immédiate des taux de capitalisation et par conséquent l'aggravation des taux en serait l'immédiate conséquence. Le prélèvement sur la fortune atteindrait donc aussi tous ceux qui ont besoin de crédits, c'est-à-dire la presque totalité des entreprises auxquelles est rivé le sort de milliers d'ouvriers.

L'initiative propose de frapper non pas seulement les fortunes privées, mais encore les biens collectifs, communes, paroisses, fondations, corporations de droit cantonal, tels les sociétés d'allmend, les sociétés du C. F. O., les associations coopératives, les sociétés de consommation, les sociétés agricoles, caisses d'épargne, etc. qui auront à verser les unes le 10 % de leur fortune, les autres le 10 % de leur réserve.

Le prélèvement toucherait donc douloureusement tous ces groupements économiques, associations de personnes et de biens, qui sont des créations intéressantes de notre économie moderne.

La loyauté exige que l'on précise avec netteté la signification fiscale du prélèvement, afin que chaque citoyen puisse se prononcer en parfaite connaissance de cause.

Il faut que l'on sache également que le prélèvement sur la fortune frappera surtout les villes où les impôts sont déjà si lourds. A peine le prélèvement effectué, il faudra, pour compenser la diminution du rendement des impôts cantonaux et communaux sur la fortune, majorer les taux de tous les impôts locaux. Les petites fortunes constituées d'économies réalisées avec peine, les petits traitements surtout,

subiraient inéluctablement la douloureuse répercussion de cette grave erreur. Le prélèvement atteindrait donc dans ses conséquences indirectes les milieux ouvriers déjà lourdement chargés par les impôts actuels et toute la classe moyenne qui constitue l'ossature de notre démocratie suisse.

Je reproche également à l'initiative d'exonérer totalement le produit du travail. Tous les gros bénéficiaires dont la puissance fiscale est souvent considérable échapperaient à cette contribution. Le revenu total de la fortune suisse peut être évalué à environ 1 milliard 200 millions, le produit annuel du travail dépasse 4 milliards. On se fait des illusions sur la puissance statistique de notre capital et l'on mésestime par contre la puissance dynamique de notre activité économique. L'un des buts de l'initiative est évidemment l'égalisation des fortunes. Il importe de rappeler ici que le phénomène de la concentration de la fortune ne s'est heureusement pas produit chez nous dans une proportion importante. La taxation préparatoire à la perception du deuxième impôt de guerre nous a fourni la preuve que depuis 1918 les événements ont frappé beaucoup de contribuables. Même les fortunes modestes ont subi parfois de graves réductions. En Suisse les grandes fortunes sont peu nombreuses. Enfin ce que l'on appelle à l'étranger la grosse fortune est pour ainsi dire inexistante. Je ne m'en plains pas, car la grosse fortune, comme la misère, est un grave danger social. Nous ressentons par conséquent moins chez nous qu'ailleurs le besoin de ces mesures égalitaires. N'oublions jamais que le peuple suisse ne vit pas de ses rentes. Il gagne sa vie.

Nous pouvons tirer argument aussi contre l'initiative de la procédure tracassière qu'elle propose. Le peuple suisse a toujours été adversaire de la fiscalité tracassière. Comment lui faire admettre qu'à l'occasion du prélèvement sur la fortune tous les titres, c'est-à-dire également ceux qui sont la propriété de citoyens non astreints à l'impôt devront être présentés au timbrage sous peine d'annulation? Tous les carnets d'épargne, bons de dépôt, bons de caisses, obligations, etc. devront être présentés au fisc pour être timbrés. Qui ne remplirait pas cette formalité aurait perdu le droit de réclamer sa créance puisque l'initiative prévoit qu'elle serait prescrite au profit du débiteur.

Comment demander au peuple d'adhérer à un système consacrant des solutions à la fois irrationnelles et profondément injustes?

Conclusion. L'initiative socialiste constitue une confiscation. Elle est une atteinte directe au principe de la propriété privée, qui est la base sur laquelle repose l'édifice économique et social de tous les États civilisés. Elle nous achemine vers la suppression de la propriété privée dont le maintien est indispensable à la liberté et à la dignité humaine. Le peuple suisse rejettera cette initiative parce que, en l'acceptant, il renierait tout son passé.

Gardiennne vigilante du précieux acquit de siècles de civilisation, notre démocratie rejettera une solution qui signifie un retour à une forme rudimentaire de civilisation économique, c'est-à-dire un retour vers un stade lointain, dépassé depuis des siècles.

L'initiative va soumettre notre régime démocratique à une périlleuse épreuve. Il en sortira victorieux et fortifié. Le peuple suisse infligera un démenti

à ceux qui ont escompté l'égoïsme miope des citoyens qui ne seront pas directement touchés. Il affirmera à la face du monde que dans la vraie démocratie l'esprit civique est assez éclairé, la solidarité et le patriotisme assez grands pour le protéger contre les insidieuses embûches de la démagogie.

La situation financière de la Confédération n'exige point l'application de cette mesure extrême. Accepter l'initiative ne serait pas un acte de courage, mais un geste de désespoir à un moment où la confiance dans l'avenir de la patrie est un capital précieux qu'il faut savoir conserver.

Le prélèvement sur la fortune n'apporterait aucune amélioration aux finances publiques de la Suisse, il aggraverait considérablement la situation financière des communes et des cantons et prolongerait la période d'insécurité dont il importe de sortir le plus tôt possible.

Au lieu de guider le peuple suisse vers un sort meilleur, l'initiative aboutirait à une aggravation des difficultés de l'heure présente.

Pour couvrir ses besoins budgétaires et satisfaire aux exigences financières d'une politique sociale qui restera progressiste, quand l'heure sera venue, le peuple suisse donnera la preuve qu'il sait avoir le courage des résolutions et des sacrifices nécessaires. Il adoptera des mesures fiscales répondant aux exigences de la situation. Mais il écartera résolument les solutions qui précipiteraient fatalement notre pays dans la misère et prépareraient l'avènement de la dictature instaurée sur les ruines de la plus vieille démocratie du monde.

Pleinement conscient de l'importance du problème posé par l'initiative et de la gravité du danger auquel il expose notre patrie, le Conseil fédéral vous recommande instamment son rejet.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici le débat est interrompu.)

**Nachtsitzung vom 5. Oktober 1922.**  
**Séance de nuit du 5 octobre 1922.**

Vorsitz: — Présidence: Hr. Klöti.

**1625. Einmalige Vermögensabgabe. Begutachtung des Volksbegehrens.**

Impôt unique sur la fortune. Préavis sur l'initiative.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 758 hievor. — Voir page 758 ci-devant.)

**Ullmann:** Gestatten Sie mir, einige Punkte aus der Vorlage herauszugreifen, die ich von der ethischen oder vielleicht besser gesagt von der moralischen Seite aus beleuchten und bekämpfen möchte. Herr Schmid (Oberentfelden) sagte heute morgen in der Debatte, dass er von den bürgerlichen Mitgliedern im Saale kein grosses Verständnis erhoffe. Ich gestehe Ihnen ganz offen, dass das bei mir in der Tat der Fall ist und dass ich ihm absolut kein Verständnis entgegenbringen kann. Wenn man die Vorlage genau analysiert, so sieht man sie bald im rechten Lichte. Man lernt bald unterscheiden, was der Entwurf zu sein scheint und was er in Tat und Wahrheit ist. Wohl trägt der Entwurf ein Schild an der Stirn, im Glanze einer Pseudohumanität, mit dem Titel: Ver-

## **Einmalige Vermögensabgabe. Begutachtung des Volksbegehrens.**

### **Impôt unique sur la fortune. Préavis sur l'initiative.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1625
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1922
Date	
Data	
Seite	758-773
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 411

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

subiraient inéluctablement la douloureuse répercussion de cette grave erreur. Le prélèvement atteindrait donc dans ses conséquences indirectes les milieux ouvriers déjà lourdement chargés par les impôts actuels et toute la classe moyenne qui constitue l'ossature de notre démocratie suisse.

Je reproche également à l'initiative d'exonérer totalement le produit du travail. Tous les gros bénéficiaires dont la puissance fiscale est souvent considérable échapperaient à cette contribution. Le revenu total de la fortune suisse peut être évalué à environ 1 milliard 200 millions, le produit annuel du travail dépasse 4 milliards. On se fait des illusions sur la puissance statistique de notre capital et l'on mésestime par contre la puissance dynamique de notre activité économique. L'un des buts de l'initiative est évidemment l'égalisation des fortunes. Il importe de rappeler ici que le phénomène de la concentration de la fortune ne s'est heureusement pas produit chez nous dans une proportion importante. La taxation préparatoire à la perception du deuxième impôt de guerre nous a fourni la preuve que depuis 1918 les événements ont frappé beaucoup de contribuables. Même les fortunes modestes ont subi parfois de graves réductions. En Suisse les grandes fortunes sont peu nombreuses. Enfin ce que l'on appelle à l'étranger la grosse fortune est pour ainsi dire inexistante. Je ne m'en plains pas, car la grosse fortune, comme la misère, est un grave danger social. Nous ressentons par conséquent moins chez nous qu'ailleurs le besoin de ces mesures égalitaires. N'oublions jamais que le peuple suisse ne vit pas de ses rentes. Il gagne sa vie.

Nous pouvons tirer argument aussi contre l'initiative de la procédure tracassière qu'elle propose. Le peuple suisse a toujours été adversaire de la fiscalité tracassière. Comment lui faire admettre qu'à l'occasion du prélèvement sur la fortune tous les titres, c'est-à-dire également ceux qui sont la propriété de citoyens non astreints à l'impôt devront être présentés au timbrage sous peine d'annulation? Tous les carnets d'épargne, bons de dépôt, bons de caisses, obligations, etc. devront être présentés au fisc pour être timbrés. Qui ne remplirait pas cette formalité aurait perdu le droit de réclamer sa créance puisque l'initiative prévoit qu'elle serait prescrite au profit du débiteur.

Comment demander au peuple d'adhérer à un système consacrant des solutions à la fois irrationnelles et profondément injustes?

Conclusion. L'initiative socialiste constitue une confiscation. Elle est une atteinte directe au principe de la propriété privée, qui est la base sur laquelle repose l'édifice économique et social de tous les États civilisés. Elle nous achemine vers la suppression de la propriété privée dont le maintien est indispensable à la liberté et à la dignité humaine. Le peuple suisse rejettera cette initiative parce que, en l'acceptant, il renierait tout son passé.

Gardiennne vigilante du précieux acquit de siècles de civilisation, notre démocratie rejettera une solution qui signifie un retour à une forme rudimentaire de civilisation économique, c'est-à-dire un retour vers un stade lointain, dépassé depuis des siècles.

L'initiative va soumettre notre régime démocratique à une périlleuse épreuve. Il en sortira victorieux et fortifié. Le peuple suisse infligera un démenti

à ceux qui ont escompté l'égoïsme miope des citoyens qui ne seront pas directement touchés. Il affirmera à la face du monde que dans la vraie démocratie l'esprit civique est assez éclairé, la solidarité et le patriotisme assez grands pour le protéger contre les insidieuses embûches de la démagogie.

La situation financière de la Confédération n'exige point l'application de cette mesure extrême. Accepter l'initiative ne serait pas un acte de courage, mais un geste de désespoir à un moment où la confiance dans l'avenir de la patrie est un capital précieux qu'il faut savoir conserver.

Le prélèvement sur la fortune n'apporterait aucune amélioration aux finances publiques de la Suisse, il aggraverait considérablement la situation financière des communes et des cantons et prolongerait la période d'insécurité dont il importe de sortir le plus tôt possible.

Au lieu de guider le peuple suisse vers un sort meilleur, l'initiative aboutirait à une aggravation des difficultés de l'heure présente.

Pour couvrir ses besoins budgétaires et satisfaire aux exigences financières d'une politique sociale qui restera progressiste, quand l'heure sera venue, le peuple suisse donnera la preuve qu'il sait avoir le courage des résolutions et des sacrifices nécessaires. Il adoptera des mesures fiscales répondant aux exigences de la situation. Mais il écartera résolument les solutions qui précipiteraient fatalement notre pays dans la misère et prépareraient l'avènement de la dictature instaurée sur les ruines de la plus vieille démocratie du monde.

Pleinement conscient de l'importance du problème posé par l'initiative et de la gravité du danger auquel il expose notre patrie, le Conseil fédéral vous recommande instamment son rejet.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici le débat est interrompu.)

**Nachtsitzung vom 5. Oktober 1922.**  
**Séance de nuit du 5 octobre 1922.**

Vorsitz: — Présidence: Hr. Klöti.

**1625. Einmalige Vermögensabgabe. Begutachtung des Volksbegehrens.**

Impôt unique sur la fortune. Préavis sur l'initiative.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 758 hievor. — Voir page 758 ci-devant.)

**Ullmann:** Gestatten Sie mir, einige Punkte aus der Vorlage herauszugreifen, die ich von der ethischen oder vielleicht besser gesagt von der moralischen Seite aus beleuchten und bekämpfen möchte. Herr Schmid (Oberentfelden) sagte heute morgen in der Debatte, dass er von den bürgerlichen Mitgliedern im Saale kein grosses Verständnis erhoffe. Ich gestehe Ihnen ganz offen, dass das bei mir in der Tat der Fall ist und dass ich ihm absolut kein Verständnis entgegenbringen kann. Wenn man die Vorlage genau analysiert, so sieht man sie bald im rechten Lichte. Man lernt bald unterscheiden, was der Entwurf zu sein scheint und was er in Tat und Wahrheit ist. Wohl trägt der Entwurf ein Schild an der Stirn, im Glanze einer Pseudohumanität, mit dem Titel: Ver-

mögensabgabe des Besitzes zwecks Erfüllung sozialer Aufgaben. Die Initiative ist ganz geschickt abgestellt auf Stimmungsmache in den politisch fanatischen Massen. Sie ist geschickt abgestellt auf Stimmungsmache in politisch naiven Kreisen. Es ist eine Spekulation auf die Unfähigkeit und auf die Oberflächlichkeit der Stimmenden, Eigenschaften, die verhindern, den Dingen auf den Grund zu sehen und auf den Grund zu gehen. Der Hass gegen die sogenannten Reichen und die Begeisterung der Kritiklosen für den sogenannten idealen Zweck, diese Momente gehören zur Signatur der Initiative. Darum kann man nicht laut genug sagen: Nicht die Vermögensabgabe mit der idealen Begründung, dass Mittel für soziale Zwecke beschafft werden müssen, nicht die Abgabe mit dieser idealen Begründung bildet den Ausgangspunkt und den Kern des Entwurfes. Der Entwurf segelt unter falscher Flagge. Er hat sich ein Deckmäntelchen umgehängt; er trägt eine Maske, und dahinter steckt ein sozialisierendes, vielleicht sogar ein kommunistisches Gesicht. (Heiterkeit bei den Sozialdemokraten und den Kommunisten.)

Zuerst ist die Tatsache festzustellen: Die finanzielle und steuerpolitische Bedeutung tritt zurück hinter der rein politischen, und diese tritt zutage in Ziff. 13, Abs. 3. Da heisst es: « Ebenso kann der Abgabepflichtige verpflichtet werden, Wertpapiere und andere Vermögenswerte an Zahlungsstatt abzuliefern. » Wie eine nebensächliche Bestimmung verkriecht sich dieser Passus ganz bescheiden unter die Zahlungsmittel, und dabei ist er von höchster Wichtigkeit. Er ist der Angelpunkt des sozialistischen Vorschlages. Diese Forderung gibt der Initiative ihre ungeheure Tragweite und sie offenbart die eigentlichen und grundsätzlichen Ziele der Initiative. Mit einem Worte: Dieser Passus ist der Pfadführer für die Sozialisierung des Privateigentums! Hier steckt des Pudels Kern! Diese fakultative Form als versteckter Nebenzweck ist nicht so harmlos, wie Herr Schmid heute zu schildern versuchte. Diese Forderung hat man ganz klug zu einem steuertechnischen Mittel gestempelt. So soll sie in die Verfassung eingeschmuggelt werden. Dadurch steuern wir mit vollen Segeln in die kommunistische Regierungsform. Nach Ziff. 13, Abs. 3, wird also die Zahlungsart nicht im Willen des Abgabepflichtigen stehen; vielmehr kann der Staat bestimmte Wertpapiere oder überhaupt Vermögenswerte, die ihm genehm sind, kurzerhand verlangen. Auf den ersten Blick mutet diese Naturalabgabe noch wie eine Zahlungserleichterung an. Das ist sie nun ganz und gar nicht. Solche Naturalabgaben können sein: Aktien, Obligationen, Hypothekartitel, Anteile an Waren, an Fabriken, an Bierbrauereien, an Bauerngütern, Genossenschaften, Konsumgesellschaften usw. Der reine Privatbesitz hört damit auf; für den Anfang nur zu einem Teil. Der Staat wird Teilnehmer des Besitzes mit allen Rechten der übrigen Teilhaber. In welcher Weise sich die weitere Entwicklung vollziehen wird, ist klar. Der Kommunismus ist dann wahrscheinlich auf dem Marsch. Wie ein Vampir wird er sich auf die Industrie und auf unser Wirtschaftsleben stürzen und ihnen das Blut aus den Adern saugen. (Grosse Heiterkeit bei den Sozialdemokraten und Kommunisten.) Wohin diese Konfiskation geführt hat, und wohin solche Massnahmen führen, das hat heute morgen schon Herr Müller durch Beispiele aus der Geschichte gezeigt. Das haben wir auch in der

letzten Zeit in Russland gesehen. Das hat Russland erlebt und hat Russland erlitten. Die kommunistische Kampfform ist die Verneinung alles Bestehenden. Es ist eine ernste Sache, um die es bei dieser Initiative geht, dem darf man sich nicht verschliessen; jedenfalls keiner, der seine Stimme abzugeben hat. Hier steht Weltanschauung gegen Weltanschauung!

Es genügt nicht, den Entwurf nur in seiner Gegenwartsbedeutung zu erfassen. Man muss ihn durchdenken bis in seine letzten Konsequenzen hinein. Es ist zu bezweifeln, ob alle die Unterzeichner der Initiative die volle Bedeutung erfasst haben. Vielleicht wurde gerade das Wichtige manchem vorenthalten. Kurz und gut, wir geraten mit einer solchen Teilsozialisierung auf abschüssige Bahnen, auf die Bahn der bolschewistischen Enteignungspolitik. Ist aber der Karren einmal ins Rollen geraten, so wird kein Mittel ihn mehr halten. Das mögen sich namentlich diejenigen gesagt sein lassen, an denen heute noch der Opferstock vorübergeht. Es sind ihrer viele. Von tausend sollen nur sechs der Operation unterzogen werden, einer Operation, die manche zu finanziellen Krüppeln machen wird. Die hohe Weisheit der sozialistischen Gesetzgebung lässt die übrigen 994 vorläufig ungeschoren. Ich sage vorläufig. Man sichert sich dadurch deren Zustimmung. Möglich, dass es vielen nicht schwer fallen wird, so zu stimmen. Es fällt nicht schwer, anderen Lasten zuzumuten, die man selber nicht zu tragen braucht, und es fällt nicht schwer, andere ruhig zahlen zu lassen. Ich frage Sie aber: Ist das gerecht, ist das billig? Zu allen Zeiten ist es unser Stolz gewesen, Bürger eines wahrhaft demokratischen Staatswesens zu sein. Hier wird dieses System total durchbrochen, ebenso wie das andere fundamentale Prinzip, dass sich die Steuer richte nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit im Augenblicke der Einziehung. Gegen dieses fundamentale Gesetz sollen Ausnahmegesetze geschaffen werden, denen 60/100 des Schweizervolkes unterstellt sind. Das schlägt dem Prinzip der Gleichheit ins Gesicht. Ob einer solchen Zumutung sollte einem eigentlich die Schamröte ins Gesicht steigen! Der Schweizerstolz muss solchem Ansinnen ein ehernes Nein entgegenstellen. Fühlt man denn nicht das Unmoralische, fühlt man nicht das Unwürdige eines solchen Begehrens? Das sind Fragen, die nicht allein steuertechnisch, die nicht allein rechnerisch, die nicht nur als blosser Zahlenoperationen beantwortet werden müssen, sondern sie sollen auch beantwortet werden unter dem Beistand des sittlich-menschlichen und des politischen Gewissens. Jeder würde im gewöhnlichen Leben ohne Besinnen die Beteiligung an einem Raubzuge, an einem Diebstahl, mit höchster Entrüstung von sich weisen. Schon der blosser Gedanke an eine solche Möglichkeit wäre ja eine Beleidigung an der Ehre. Was hier vor sich gehen soll, dieser Beutegzug, unterscheidet sich vom gewöhnlichen Stehlen nur dadurch, dass es gesetzlich ist. Keiner, der sich daran beteiligt, wird nachher als Hippokrit sagen können: Ich wasche meine Hände in Unschuld!

Leider sind die ethischen Gesichtspunkte in der heutigen Zeit sehr in Misskredit geraten. Wer aus ethischen Gesichtspunkten heraus urteilt und handelt, gilt als Dummkopf, bestenfalls als Idealist, als ein Schwärmer, der den Boden unter den Füßen verloren hat. Ich sage aber: Wenn wir das Ethische in unserer Politik auch als einen Machtfaktor ansehen, so fördern

wir nach bestem Wissen den Frieden und das Glück unseres Volkes.

Nach diesem Ausfluge in des Ideales Reich kehre ich nun in eine nüchterne Atmosphäre zurück und stelle die Frage: ist die Vermögensabgabe überhaupt vom Standpunkte der Bundesfinanzen aus zweckmässig?

Das ist nicht der Fall, wie heute schon durch verschiedene meiner Herren Vorredner nachgewiesen wurde. Ich kann darum auf die weitern Ausführungen hierüber verzichten. Die Vermögensabgabe soll bestimmt sein zur Erfüllung neuer künftiger sozialer Aufgaben. Das ist nun, wie ich schon bei der Versicherungsvorlage gesagt habe, bei der heutigen Finanzlage der Schweiz so verkehrt wie möglich. Es ist, als ob man auf ein Haus mit morsch gewordenem Fundament, statt dieses morsch gewordene Fundament zu stärken, ein neues Stockwerk aufbauen wollte. Das weitere kann man sich selbst ausmalen, bei einem Hausbau, wie bei einem Staatsbau! Nach der ganzen Anlage der Initiative wird der erste Schlag mit voller Wucht auf die Industrie fallen. Die Zermürbung bis zum endlichen Zusammenbruch der Privatwirtschaft, das liegt wohl hauptsächlich im Ziel der Initiative. Man beginnt mit kleinen Angriffen, bis die Festung sturmreif geworden ist und die volle Sozialisierung erzwungen werden kann.

Der geistige Urheber des Planes ist Goldscheid; das haben wir gehört. Nach ihm ist die Sozialisierung der Produktionsmittel das beste Mittel zur Verwirklichung des sozialistischen Programms, und bei Goldscheid sind unsere Initianten, wenigstens einzelne von Ihnen, jedenfalls in die Lehre gegangen. Aber die sozialistische Produktionsweise hat bis jetzt noch nirgends eine Ueberlegenheit zu erweisen vermocht und die Zeiten sind zu ernst, es steht viel zu viel auf dem Spiele, als dass wir uns ein leichtsinniges Experimentieren erlauben dürften.

Die Vermögensabgabe zeigt stark demagogische Züge. Sie rechnet auf den Neid der Menge. Es ist aber eigentlich eine kurzsichtige Politik. Mit einer zugrunde gerichteten Industrie würde auch die Arbeiterschaft in die Tiefe gerissen werden und gerade die Massen, die sich goldene Berge versprechen, gehen wahrscheinlich dann auch einer Verelendung entgegen. Die Kreise der Opfer würden viel grösser werden als die Initianten selber glauben.

Dass die geplante Umordnung unser ganzes Steuersystem für Jahre hinaus in Unordnung bringen wird, die Steuerlasten schwerer werden und auf alle dann fallen, auf die Bauern, Kleinbürger und Handwerker, das alles wurde heute schon ausgeführt, das kann ich auch übergehen. Jedenfalls wird so die Situation nicht saniert, sondern erschwert, und ich meine, dass wir für die nächsten Jahre an Kriegssteuern, an erhöhten Kantons- und Gemeindesteuern mehr als genug haben.

Nur noch eines zum Schluss. «Die Reichen sollen zahlen!» So heisst das Schlagwort. Die Animosität gegen das Kapital wird seit Jahr und Tag zu pflanzen versucht. Das Kapital wird in Misskredit gebracht bei der urteilslosen Menge, und wie oft ist ein solches Kapital in langsamem Wachstum geworden, als Frucht der Arbeit von vielen Jahrzehnten. Manches Kapital hat eine Geschichte hinter sich; sie umfasst zwei oder drei Generationen und in dieser Geschichte wäre viel zu erzählen von Fleiss und Gewissenhaftigkeit, und es ist eine billige Redensart,

wenn man das einfach abtut mit einem Satze, dass das den Arbeitern genommen worden sei. Diejenigen, welche den soliden Grundstock gelegt haben, führten kein Drogenleben. Es waren Männer der Arbeit und der Tatkraft, und so wurde die Grundlage geschaffen für die gewaltigen wirtschaftlichen Leistungen unserer Zeit. Das private Sparkapital ist das Lebensblut geworden im Körper unserer Volkswirtschaft. Alles Grosse in unserer Industrie, in unsern Unternehmungen, im gesamten volkswirtschaftlichen Leben ist nur im Zusammenhang mit diesen ersparten Kapitalien entwicklungsfähig, und ich sage auch, die gehobene, bessere Lebensführung der Arbeitermassen ist nur im Zusammenhang mit den ersparten Kapitalien denkbar und erhaltbar. Von diesen Sparern und von diesem Ersparten ist viel Gutes ausgegangen, und es will mir nun einmal nicht in den Kopf hinein, dass das Sparen gleichsam unter Strafe gestellt werden soll. Gemeinhin hat Sparsamkeit doch von alters her als eine Tugend gegolten, und mit der Annahme der Vermögensabgabe wird mancher sich sagen, wozu sparen, wenn mir nachher doch alles genommen wird. So wird mancher sagen, und es ist eine gefährliche Geistesverfassung, diese gewaltsame Ertötung der Sparsinnes. Oben wird es anfangen und sich fortfressen wie ein Krebschaden bis in die untersten Schichten.

Im englischen Parlament hat gerade dieses Sparsamkeitsmoment eine ausschlaggebende Rolle gespielt bei der Ablehnung der Vermögensabgabe, und dieser Grund trifft auch bei uns zu.

Summa summarum: die Vermögensabgabe ist steuertechnisch in gerechtem Sinne nicht lösbar; sie bringt Verwirrung in unsere Finanzwirtschaft; sie ist eine Schädigung des Wirtschaftslebens; sie vermindert dauernd die Steuerkraft von Kantonen und Gemeinden; sie ertötet den Sparsinn und auch das Volksleben in seinen ethischen Grundlagen. Diese Vermögensabgabe ist brutal; sie ist unheilvoll; sie steht ethisch und moralisch auf tiefer Stufe. Ihr letzter Zweck ist die Sozialisierung des Besitzes und damit die Einführung des Kommunismus in der Schweiz. Das ist die Wahrheit über die Vorlage.

Und nun weil ich gerade das Wort habe, noch ein Wort an die Adresse des Herrn Schär. Sein Antrag ist ja wohl etwas milder ausgefallen, aber auch sein Antrag verletzt die grundsätzliche Seite ebenfalls in schroffer Weise und verletzt das Grundprinzip. Es wird in gleicher Weise über den Haufen geworfen. Herr Schär hätte besser getan, den Antrag nicht einzubringen. Er hätte auch den Schein vermeiden sollen, dass er den Konsumvereinen zu Hilfe kommen will. Auch sein Antrag ist abzulehnen. Ich habe geschlossen.

**Platten:** Zur Zeit, als die Initiative im Schosse der Arbeiterschaft erörtert wurde, da war unsere Partei noch eine Gruppe in der sozialdemokratischen Partei, in deren Namen die vorliegende Initiative lanciert wurde. Wir haben uns seinerzeit selbstverständlich für das Zustandekommen dieser Initiative bemüht, denn sie entspricht durchaus dem, was wir auch unsererseits mit andern Mitteln stets zu verfechten versuchten. Wir wollen durch das Mittel der Initiative den Versuch unternehmen, auf durchaus gesetzliche Art und Weise einen Zustand herbeizuführen, der imstande ist, der Bevölkerung grösseres

Glück zu verleihen, als wie es heute unter dem kapitalistischen System möglich ist. Ich erkläre gleichzeitig, dass so wie bei der Unterschriftensammlung unsere Partei gemäss unserer Stärke alles getan hat, was ihr als Partei überbunden werden konnte, sie auch ihr Bestes tun wird, wenn die Vorlage zur Abstimmung gelangt. Wir werden uns mit all unserer Kraft einsetzen, dass eine möglichst grosse Stimmenzahl auf die Vorlage vereinigt wird.

Der Gedankengang der Initiative ist, soweit wir ihn dem Wortlaute nach nehmen und gemessen an dem, was gegenwärtig angestrebt wird, unzweifelhaft steuerpolitisch ein Versuch, Gelder in ausreichendem Masse zusammenzubringen, um dadurch dem Staate die Möglichkeit zu bieten, auf sozialpolitischem Gebiet eine neue Aera zu eröffnen. Prinzipiell, dass soll meinerseits ohne weiteres zugestanden werden, liegt in der Vorlage auch ein Versuch, Werte, die sich heute ausschliesslich in Privathänden befinden, durch eine Verfassungsänderung in die Hände des Staates überzuführen, also in einem bestimmten Umfang eine Sozialisierung zu vollziehen.

Wie man sie auch auffasst, ist es eine Expropriation der Expropriateure durch das Mittel der gesetzgebenden Gewalt. Nach der Auffassung der Sozialdemokraten dürfte die Sache so gedeutet werden, dass durch das Mittel der Einholung von Vermögenswerten priyatkapitalistischer Kreise ein Fonds geschaffen wird, der eben, wie gesagt, ausreichen soll, um zu einer grosszügigen Aera übergehen zu können. Es wird, da auch die Sozialdemokraten das Ziel verfolgen, eine völlig veränderte Wirtschaftsordnung herbeizuführen, auch ihnen daran liegen, auszudrücken, dass es sich um eine Uebergangsphase vom kapitalistischen zum sozialen Staate handelt.

So wie die Vorlage heute lautet, handelt es sich um eine einmalige Abgabe, und demgemäss müsste man, streng genommen, sie nur als eine Etappe auffassen, als einen Teil der Expropriation, die einer Wiederholung nicht ausgesetzt wäre. Soweit unsere Partei in Frage kommt, müssen wir sagen, dass insofern wir nur die Möglichkeit sehen würden, wir nicht anstehen würden, auch eine zweite und dritte und eine letzte Vermögensabgabe herbeizuführen. (Heiterkeit.) Wenn es glimpflich abgeht, werden wir ihnen eine Erholungszeit gewähren und dann werden wir die Initiative ergreifen, um dann der Sozialdemokratie einmal Gelegenheit zu geben, auch uns einmal zu unterstützen. (Heiterkeit.)

Nun zur Argumentation der Gegner. Eines der Argumente, das immer und immer wieder angeführt wird, ist das, dass die Erfassung von so wenig Steuerpflichtigen auf ein durchaus undemokratisches Empfinden zurückzuführen sei. Es ist durchaus richtig, dass durch die Initiative nur eine geringe Zahl von Steuerpflichtigen eingeholt wird und dass vielleicht zirka 3,6 % tatsächlich alles aufzubringen hätten, was durch die Vorlage eingeholt werden soll, nämlich 1250 Millionen. Allein darin kann ich nichts Undemokratisches erblicken, denn undemokratisch ist es in einem Staate, der ein Volksstaat sein will, dass so wenige so ungeheure Vermögen besitzen können, ohne gezwungen zu sein, den Armen zu Hilfe zu kommen mit ihrer Vermögensabgabe.

Dieses Vermögen, das sich in den Händen von wenigen befindet, ist ja auf eine Art und Weise zustande

gekommen, die nichts weniger als dem entspricht, was wiederum ein Teil der Volksvertreter hier immer zu erwägen beliebt, wenn es sich um irgendeine andere Frage handelt. Solange ich im Ratssaal bin, hörte ich immer von Zeit zu Zeit, dass einige Ratsmitglieder ernsthaft bestrebt seien, eine Ueberwucherung des Kapitalismus im Lande zu vermeiden und dem Gewerbestand, dem Kleingewerbe wieder auf die Beine zu helfen. Und gerade jetzt, wo Gelegenheit gegeben würde, dem Kleingewerbe, dem fast der Atem ausgehen will, wieder einmal auf die Beine zu helfen durch einen Ausgleich, eine Nivellierung der Kapitalien, da redet kein Mensch davon, und selbst die Gewerbeverbändler schweigen. Ich weiss nicht warum. Aber ich möchte sie immerhin auffordern und fragen, ob sie nicht ihrerseits die Gelegenheit wahrnehmen wollen, ihrem schwersten Konkurrenten, dem Grosskapital, eines zu versetzen zugunsten der kleinen Gewerbetreibenden. Sie jammern stets über die Konkurrenz der Warenhäuser, der hochqualifizierten Industrie, und wo sie nun diesem einen Teil des Vermögens entziehen und in die Hände des Staates überführen könnten, tun sie es nicht. Ich will mit diesen wenigen Worten nicht etwa einen Versuch unternehmen, diese Kategorie der Bevölkerung für die Vorlage zu stimmen, absolut nicht.

Die Ausführungen von Herrn Dr. Meyer, dem Chefredaktor der «Neuen Zürcher Zeitung», veranlassen mich zu einer polemischen Bemerkung, weil er sich erlaubt hat, zu erklären, dass die Reproduktion des Kapitals eine absolute Notwendigkeit sei und dass selbst Karl Marx anerkannt hätte, dass, wenn diese Reproduktion des Kapitals ausbleibe, die betreffenden Industrien Gefahr laufen würden, nicht mehr konkurrenzkräftig genug zu sein. Sie wird bei der Abstimmungskampagne vielleicht in den Vordergrund gerückt werden von seite derjenigen, die die Parole zur Verwerfung der Vorlage herausgeben, weil sie darauf spekulieren, dass ein Teil von Arbeitern erschreckt werden könnte mit dem Argument: «Wenn man der Grossindustrie das Kapital entziehe, so treffe das auch sofort den Arbeiter, indem die betreffenden Industrien nicht mehr konkurrenzfähig und deshalb eben gezwungen wären, ihre Betriebe einzuschränken oder ganz zu schliessen. Hier wird von Herr Meyer absichtlich ausser acht gelassen, dass ein Reproduktionsprozess des Kapitals, den wir theoretisch als absolut notwendig anerkennen, ruhig einmal oder in längeren Zeitläufen mehrmals, unterbunden werden kann, ohne dass dadurch die Industrie gefährdet wird und das deshalb, weil unter gleichen Voraussetzungen überall entsprechend gleiche Abgaben verlangt werden. Ich behaupte, dass durch die eventuelle neue Verfassungsbestimmung die betroffenen Etablissements unter sich in keiner Weise in eine veränderte Stellung zueinander kommen. Im besten Fall ist ein Zurückdämmen des Grosskapitals zugunsten der mittleren und der unteren Gewerbetreibenden zu erwarten. So fasse ich die Einwirkung der Vorlage in bezug auf den Reproduktionsprozess des Kapitals auf. Selbst wenn man annehmen würde, dass durch diese Vermögensabgabe der Prozess der Reproduktion des Kapitals unterbunden würde, so wäre es auch kein Schaden. Denn gerade dieser Reproduktionsprozess hat zu all dem Unheil geführt, das wir heute in der ganzen Welt

haben. Wenn wir tiefer in die Ursachen des Krieges eindringen, so wird man sich nicht verhehlen können, dass durch die ewige und ewige Reproduktion von Kapitalien solche Kapitalanhäufungen stattgefunden haben und solche Machtfaktoren auf dem Gebiete des Volkswirtschaftslebens geschaffen wurden, dass die Betreffenden ihre Absatzprodukte nicht mehr mit hohem Gewinn im Lande unterzubringen vermochten und den Versuch unternahmen, zu imperialen Tendenzen überzugehen. Der Krieg ist eine Frucht dieser Tendenzen des Kapitalismus. Nehmen wir doch nur ein Beispiel: Auf der einen Seite ein Schmied oder Schlossermeister mit 3 oder 4 Arbeitern, auf der andern Seite die Firma Krupp in Essen, mit ihren 70,000 Arbeitern. Das ist es, was wir auf Grund des Reproduktionsprozesses an Gebilden vor Augen geführt bekommen, die einen ohnmächtig und schwach, kaum noch existenzfähig, die andern aber übermächtig, ja sogar bestimmend in Staat und Gesellschaft. Das ist das Unheil, dass bei einer derartigen Ansammlung von Kapitalien in den Händen einzelner oder einzelner Weniger sich Gefahren ergeben, die nicht auszudenken sind. Heute werden die Handlungen der Regierungen der einzelnen Staaten von Kapitalistenkreisen diktiert. Ich erinnere nur an die Affäre zwischen Frankreich und Deutschland in der Angelegenheit Marokko, wo ein einziger deutscher Unternehmer, Mannesmann, im Falle war, die Regierung bis vor die Gefahr des Krieges zu führen. Alles das sind Auswüchse des Kapitalismus. Wir haben sie ja in Amerika auch. Wir haben dort Rockefeller, Vanderbilt und andere, die Milliarden zusammengearbeitet haben, um in ihrer Sprache zu sprechen, respektive zusammengestohlen haben, wenn ich mich in meiner Sprache ausdrücken darf (Heiterkeit); die wenigsten wahrscheinlich haben durch ihre persönliche Arbeit auf ehrliche Weise die Vermögen erworben, sondern nach der Lenin'schen Maxime durch List und Betrug. (Heiterkeit.)

Soweit die Frage der Reproduktion noch einer Beleuchtung bedarf bezüglich der Wirkung gegenüber dem Auslande, so ist zu sagen, dass die heutige schweizerische Industrie nicht wegen ihrer Kapitalarmut mit dem Auslande nicht konkurrenzfähig ist. Da sind ganz andere Ursachen vorhanden weshalb unsere Industrie nicht prosperieren kann. Es sind vor allem Erscheinungen in den Kriegsländern, herbeigeführt durch die Reproduktion des Kapitals — durch den Weltkrieg und den damit im Zusammenhang stehenden Wirtschaftszusammenbruch und die daraus resultierende Verelendung und Verarmung. Das alles hat auch uns in Mitleidenschaft gezogen, sodass wir in unseren Absatzmärkten ausserordentlich beengt dastehen. Herr Dr. Meyer hat sich soweit hinreissen lassen, unsern geistig hochstehendsten, bedeutungsvollsten Theoretiker des Sozialismus, Karl Marx, für sich als Kronzeugen anzurufen. Ich glaube, er hat durchaus kein Recht, und wenn die Stelle, die er zitiert hat aus dem kommunistischen Manifest auch richtig zitiert ist und tatsächlich auch nicht bestritten werden kann, dass während der kapitalistischen Epoche die Ausdehnung an Produktionsmitteln, an Verkehrsmitteln usw. gewaltig zugenommen hat, so müsste Herr Dr. Meyer auch so freundlich sein, etwas weiter zu zitieren. Dann würde er rasch zu der Gegenseite der Medaille gelangt sein, nämlich dass eine derartige Entwicklung nur wieder möglich ist auf Kosten

der breiten Bevölkerung. So wie das Mass des Reichtums in den Händen einzelner Weniger steigt, so verarmt in diesem Ausmasse ein Grossteil der Bevölkerung. Und der geistesverwandte Kamerad Marxens, Friedrich Engels, der genau gleichen Theorien gehuldigt hat, hätte, wenn die zitierte Stelle ein Loblied auf den Kapitalismus hätte sein sollen, das Marx gesungen hat, nicht ein weiteres Werk zu schreiben gehabt, nämlich das Werk über «Die Lage der arbeitenden Klassen in England», wo er gerade auf Grund dieser Entwicklung zeigt, was für soziale Folgeerscheinungen der Kapitalismus nach sich zieht. Erinnern wir uns nur an die Gründungsperiode nach dem deutsch-französischen Kriege, erinnern wir uns an die Herrschaft von Louis Philippe in Frankreich, dann wissen wir, wie diese schrankenlose, zügellose Entwicklungsmöglichkeit von Spekulanten, Wucherern, Schiebern und Ausbeutern ihrer Skrupellosigkeit wegen reich wurden, derweil das Volk in Armut stöhnte.

Unsere Partei bewegt sich in bezug auf die vorliegende Materie durchaus parallel zur sozialdemokratischen Partei. Was wir an Zielen noch aufzuweisen haben, und was wir an Methoden zur Anwendung bringen wollen zur Erreichung dieses Zieles, und wodurch wir uns unterscheiden von ihnen, kommt in der vorliegenden Frage nicht in Betracht. Dagegen möchte ich eine polemische Bemerkung gegenüber Herrn Ullmann noch anbringen. Er sagt, die Initianten spekulierten auf die Naivität der Bevölkerung, indem sie durch Weckung egoistischer Gefühle den Versuch machen wollten, einen Verfassungsartikel zustandezubringen, der eben zur Expropriation führen würde. Unsere Spekulation appelliert nicht an die politisch-naiven Persönlichkeiten. Im Gegenteil, an die Einsichtigen, an diejenigen, die über 5 zu zählen vermögen, an diejenigen, die verstehen, dass sie bei einem derartigen Unterschied, wie er heute in der Demokratie der Schweiz existiert in bezug auf Vermögenswerte, endlich sich aufraffen müssen, einem derartigen ungesunden Zustand ein Ende zu bereiten. Wir spekulieren nicht auf diejenigen, die nur ein nein oder nur ein ja haben, ohne zu wissen, was sie damit dokumentieren, sondern gerade in der vorliegenden Frage werden wir den grössten Anklang finden bei dem fortgeschrittensten, zielbewusstesten Proletariat. Diese werden verstehen, dass wenn eine solche Initiative zustande kommt, ein Schritt getan ist zu dem Ziele, nach dem sie streben. Sie dagegen spekulieren auf die Dummheit der Bevölkerung und vor allem auf die Angstmeier, die es geben wird, auf diejenigen, die befürchten, auch sie könnten einen Hosenkopf verlieren, derweil die andern einen Tausendfrankenschein opfern müssen. Ich glaube auch in der Arbeiterschaft werden wir noch Leute finden, die das begriffen haben, so dass, wenn es zur Abstimmung über diese Vorlage kommt, sie sich mit demselben Elan ins Zeug legen werden; wie sie sich ins Zeug gelegt haben im Kampfe gegen die Lex Häberlin.

Man hat der Initiative den Vorwurf gemacht, dass die Gelder, die eventuell bei Annahme der Initiative aufgebracht und in die Hände des Bundes gelegt würden, ausschliesslich zu sozialen Zwecken verwendet und nicht dazu herangezogen werden dürften, den ordentlichen Haushalt zu sanieren. Wir wissen durchaus, warum wir diese einengende Bestimmung in die Initiative aufgenommen haben,

nämlich weil wir die luderhafte Finanzwirtschaft im Bund nicht dadurch beheben wollen, dass wir das, was versäumt worden ist während der Kriegszeit an steuerpolitischen Massnahmen vorzunehmen, nicht dadurch belohnen wollen, dass wir dem Staat die Mittel geben, seine Staatsrechnung zu bilanzieren. Wir wollen die Mittel für soziale Zwecke. Man will mit der Initiative gleichzeitig und sehr bewusst ausdrücken, dass eine soziale Aera beginnen soll, und dass die aufgebrachten Mittel ausschliesslich für diese Zwecke reserviert sein müssen. Ich habe die Hoffnung, dass gerade dieser Umstand, diese Klausel der Initiative eine grosse Zahl von Freunden verschafft, indem sich doch sehr viele sagen, es ist höchste Zeit, dass eine Menge anderer sozialpolitischer Massnahmen endlich getroffen wurden. Alles das wäre möglich einzuführen, wenn man endlich einen derartigen Fonds zur Verfügung hätte, der ausreichen würde, um diesen unsern Zielen sozialpolitischer Natur gerecht zu werden.

Es sei bei diesem Anlass noch darauf hingewiesen, dass durch die Art, wie die Gelder erhoben werden sollen, eine Katastrophe für die Industrie gar nicht eintreten kann. Man beachte, dass die Einziehung dieser Werte de facto in die Hände des Staates nicht stattfindet, indem plötzlich entsprechende Mittel der Industrie entzogen werden, sondern sie können weiterhin dort investiert bleiben auf Jahre hinaus und brauchen nur wertdeckend für den Bund sein. Es ist das sogar eine erwünschte Anlage, die der Bund hat, wenn er die entsprechenden Werttitel in rentablen Unternehmungen untergebracht hat. Man hat die Behauptung aufgestellt, dass, wenn diese neue Steuer käme, es ja, höre und sage, vorkommen könnte, dass wenn einer ein Vermögen von 100,000 bis 500,000 Fr. hätte, der ganze Gewinn, den er durch eine Verzinsung erhalten könnte, vom Staate eingezogen würde. Man vergisst aber zu betonen, dass eine ganze Anzahl von Industrien nicht nur während des Krieges, sondern auch heute noch Gewinne einheimsen, die weit über 5 % hinausgehen. Wir haben Fälle erlebt, wo 20, 30, 50, 100 % Dividenden bezahlt worden sind. Jawohl, wir können dutzende von Fällen nachweisen in der Schweiz, wo derartige Riesengewinne in einem Jahre erzielt werden konnten. Wenn man da plausibel machen will, dass das ganze Kapital sich überhaupt nur zu 4 oder 5 % verzinse, so ist das eine offensibare Schwindelei, die wir nicht anerkennen können. Wir wissen ganz genau, dass durch derartige Gesetze in keiner Weise auch nur das, was an Zinsen dem Einzelnen zufliesst, aufgesogen wird. Es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass bei einer derartigen Massnahme, wie wir sie vorschlagen, keinerlei Erschütterung im Volkswirtschaftsleben der Schweiz eintreten wird. Sie natürlich müssen den Teufel an die Wand malen, Sie haben alle Ursache, die Sache so schrecklich wie möglich darzustellen, denn ich kann mir vorstellen, dass bei einem grossen Teil von Ihnen die Empfindung vorhanden ist: Teufel, wenns uns nur nicht geht wie mit der Lex Häberlin.

**Grimm:** Es sind jetzt mehr als zehn Jahre her, seit ich als Mitglied des Parlamentes Gelegenheit habe, bundesrätliche Botschaften zu lesen. Ich gestehe, die Botschaft, die uns heute beschäftigt, ist eine der schludrigsten Arbeiten, die mir in diesen zehn Jahren

unter die Augen gekommen ist. Die Botschaften des Bundesrates machten bis jetzt auf einen Anspruch: auf eine gewisse magistrale Würde. Sie waren geschrieben von einer Warte aus, die nicht ohne weiteres die Warte einer Partei war. Sie machten nicht Anspruch darauf, eine Streitschrift irgend einer Partei zu sein, geschrieben aus einem Gefühl der Leidenschaft, ja aus einem Gefühl des Hasses gegen eine andere Auffassung heraus. Diese Botschaft lässt die magistrale Würde, lässt die hohe Warte vermissen und lässt auch vermissen die Objektivität, die in einer solchen Frage immerhin gewahrt werden sollte, gewahrt werden sollte auch von einem schweizerischen Bundesrat, der in seiner Mitte keinen Vertreter der sozialdemokratischen Minderheit hat, gewahrt werden sollte auch von einem schweizerischen Bundesrat deswegen, Herr Musy, weil die Verhältnisse in verschiedenen Kantonen nicht so sind wie im Kanton Freiburg, wo eine Regierung ihrem Grossen Rat das bieten kann, was heute der Bundesrat in dieser Botschaft dem schweizerischen Parlament geboten hat.

Noch eine Erfahrung aus diesen zehn Jahren. Ich habe mir so angewöhnt die Botschaften des Bundesrates nicht von vorne nach hinten, sondern von hinten nach vorne zu lesen, und ich bin dabei, soweit es die Botschaften des Bundesrates es erlauben, immer klüger und weiser geworden, habe meine Kenntnisse vertieft, und so ist es mir auch diesmal mit der Botschaft über die Vermögensinitiative gegangen. Sie finden hier gegen den Schluss der Botschaft folgenden schönen Satz, der nicht ohne Selbstüberhebung geschrieben ist, der eine gewisse Ueberlegenheit zur Schau trägt und also lautet: « In Steuerangelegenheiten, wie in wirtschaftlichen Dingen überhaupt, genügt der gute Wille allein noch nicht zur Bildung eines zutreffenden Urteils. Nötig sind ausserdem Wissenschaft, Scharfsinn und Erfahrung. » Ich habe dann so im Blättern von hinten nach vorne nach der Wissenschaft, nach dem Scharfsinn und nach der Erfahrung geforscht, aber ich muss Ihnen gestehen, ich konnte beim besten Willen keine andere Wissenschaft finden, als die des Jesuitismus und keinen andern Scharfsinn, als den der Demagogie. Diese beiden Sachen habe ich in der Botschaft gefunden, und sie wurden mir von Seite zu Seite bestätigt.

Beschäftigen wir uns zunächst mit dem Zweck der Initiative. Herr Kollega Ullmann, der eine seiner Kaltwasserreden gehalten hat (Heiterkeit), hat vorhin erklärt, der Untertitel dieser Initiative sei für die politisch Naiven berechnet. Ich frage mich so für mich selbst: Warum unterschreibt denn Herr Ullmann diese Initiative nicht? (Heiterkeit). Mit diesem Untertitel beschäftigt sich auch die Botschaft des Bundesrates. Sie unterschiebt den Initianten einen Zweck, den sie nicht verfolgen, sondern der sich ergibt aus der Struktur der wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Zweck, den die Initiative verfolgt, ist klar umschrieben und lautet: « Der Bund erhebt eine einmalige Vermögensabgabe zu dem Zwecke, sich, den Kantonen und den Gemeinden die Erfüllung der sozialen Aufgaben zu ermöglichen. » Sie können davon halten, was Sie wollen, aber das Eine können Sie nicht auswischen, dass, wenn ein derartiges Gebot Gesetz wird, und wenn es in die Verfassung aufgenommen wird, daran nicht zu rütteln ist. Wenn heute

erklärt wird, der Zweck sei ein ganz anderer, es handle sich gar nicht um die Erfüllung der sozialen Aufgaben des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, dann haben Sie ein schlechtes Gottvertrauen zu Ihrer Verfassungsmässigkeit, und dann muss man annehmen, dass Sie eben die Verfassung anwenden jenachdem, und nicht so, wie sie nach ihrem Wortlaut ausgelegt werden muss.

Was erklärt die Botschaft in bezug auf diesen Zweck? Da sind Widersprüche, die offenbar auf jene Wissenschaftlichkeit, jenen Scharfsinn und jene Erfahrung zurückzuführen sind, von der soeben die Rede war. So heisst es z. B. auf Seite 26: «Ein Blick auf ihre kurze Geschichte lässt die wahre Absicht der Initiative erkennen, erklärt auch den schroffen Wechsel in der Haltung der sozialdemokratischen Partei und gibt der Annahme recht, dass die Sozialisierung als Hauptzweck der Initiative zu betrachten ist.» Und auf Seite 29 — die Aufmachung ist eine sehr hübsche, nämlich in Fettdruck, damit mal eine Botschaft zur Abwechslung einmal fleissiger gelesen werde: — «Der politische Zweck des sozialistischen Vorschlages ist die Sozialisierung der Produktionsmittel, also die Verstaatlichung eines Teiles des Privateigentums durch die Konfiskation. Die Initiative erstrebt nichts Geringeres als die Einführung der kommunistischen Regierungsform in der Schweiz.» Und zwischen diesen Seiten 26 und 29 steht verschämt das folgende Redeblümchen: «Gemäss diesen Bestimmungen ist die etwaige Beteiligung des Staates am Privateigentum oder an der Verwaltung privater Unternehmungen nicht der Hauptzweck, sondern nur die unvermeidliche Folge der Naturalleistung.»

Wo bleibt denn da die Logik? Entweder ist die Sozialisierung der Hauptzweck, oder sie ist nicht der Hauptzweck, aber beides miteinander stimmt nicht. Und wenn nun das ein Ausdruck der Wissenschaftlichkeit und der Schlaueit ist, mit der man der Initiative zu Leibe gegangen ist, dann kann man sich vorstellen, was der andere Inhalt dieser Botschaft bedeutet.

Um es bei dieser Gelegenheit gleich zu erledigen: Der Privatdozent Platten (Heiterkeit) hat vorhin wirklich etwas rein theoretisch die Sache behandelt. Er schien offenbar den Text der Initiative nicht ganz zu kennen, sonst hätte er nicht sagen können, man werde die Vermögensabgabe, ein zweites, ein drittes und ein viertes Mal wiederholen. Denn, wenn man sie ein zweites Mal wiederholt, und hier auf der obersten Stufe schon 60% Abgabe vorgesehen ist, dann müsste ja die kommunistische Partei diesen Leuten das zweite Mal schon wieder etwas zurückgeben. Also kann es offenbar nicht ganz stimmen, was Herr Platten meinte. Im übrigen besteht ja keine Gefahr, dass die kommunistische Partei der Schweiz diese Vorlage ein zweites, ein drittes und ein viertes Mal bringen werde, denn beispielsweise bei uns im Kanton Bern hat diese Partei nicht einmal so viele Mitglieder, wie sie Kandidaten nötig hätte für die Nationalratswahlen. (Heiterkeit). Also ich glaube, die Herren haben in dieser Richtung mehr Angst als wir selber, und darum auch der Grund der ganzen Diskussion: ein fürchterliches Geschlotter im Gebein (Oho-Rufe) denn sonst würde sich der Aufwand, mit dem Sie diese Vorlage bekämpfen, nicht rechtfertigen. Entweder betrachten Sie diese Vorlage nicht als eine Gefahr, und dann ist es sinnlos, mit dieser Verve

in den Kampf zu gehen, oder Sie betrachten sie als eine Gefahr, haben Angst um ihren Mammon, und dann ist Ihr Aufwand am Platze.

Hier eine kleine Einschaltung. In der Botschaft des Bundesrates steht Seite 30 der Satz: «Um die Nachforschungen des Fiskus zu erleichtern, will man den natürlichen und juristischen Personen eine Auskunftspflicht auferlegen, die der Angeberei gleichkommt.» So wunderbar schön ist das, wenn man jetzt ein paar Tage nach der Abstimmung über die Lex Häberlin, von der Angeberei spricht, wo ja die ganze Lex Häberlin auf der Angeberei aufgebaut war! Und was die Angeberei in Steuersachen betrifft, ist die Sache schliesslich die, dass der Arbeiter auf Grund der Lohnlisten besteuert wird, der Angestellte und Beamte mit dem letzten Rappen hergenommen wird, dass hier die Angeberei also eine Selbstverständlichkeit ist. Aber wenn es sich dann um die andern Leute handelt, ist die «Angeberei» etwas Unmoralisches, das man nicht ertragen kann.

Die Vorlage beschäftigt sich auch mit der Geschichte der Initiative. Auf Seite 26 wird erklärt, man wolle einen kurzen Abriss über ihre Geschichte geben. Ich kann Ihnen auch einen kleinen Beitrag dazu beisteuern. Wie war die Sache? Nach Ausbruch des Krieges wurden Schulden auf Schulden gehäuft. Der richtige Moment, wo eine kluge Finanzpolitik des Staates hätte eingreifen müssen, um die Vermögen, die damals angehäuft wurden, zu besteuern, wurde verpasst. Dann wurde die direkte Steuer bekämpft, und es wurden die Versprechen in bezug auf die Sozialversicherung des Bundes nicht erfüllt. Und weil nun das alles zusammenwirkte, einerseits die Nichterfassung der Werte, die man damals hätte erfassen können, bevor sie ins Ausland gegangen sind oder irgendwo versteckt wurden, andererseits die Nichterfüllung in bezug auf die Sozialversicherung und die Bekämpfung der direkten Bundessteuer — deswegen ist die Vermögensinitiative gekommen. (Sehr richtig!)

Sie hätten die Sache leicht anders haben können. Ich erinnere mich, mit mehr als einem Besitzenden gesprochen zu haben in den Jahren 1914 und 1915, der mir erklärte: Ich würde gerne die Hälfte meines Vermögens opfern, wenn ich sicher wäre, dass die andere Hälfte sichergestellt würde. Das war die Stimmung von damals. Und im Vergleich zum Ausland, zu Deutschland, zu Oesterreich, zu den französischen Provinzen im Norden, die durch den Krieg überzogen worden, hätten da die schweizerischen Besitzenden nicht Grund gehabt, zu sagen: Es ist uns doch besser gegangen als jenen Leuten, und wir wollen unsern Teil auf den Altar des Vaterlandes legen! Wenn eine solche Sprache geredet worden wäre, dann wäre die Vermögensinitiative nicht gekommen. Aber sie entstand aus dieser Stimmung heraus, und darum ist die Geschichte ihrer Entstehung schon etwas anders, als sie in der Botschaft dargestellt wird.

Was will die Initiative? Sie will dem Staat und den Gemeinden Mittel verschaffen. Sie will sie nicht dem Einzelnen verschaffen; es ist nicht eine Expropriation eines Geschäftsmannes durch den andern, sondern die Mittel sollen bereitgestellt werden für den Staat und die Gemeinde. Heute allerdings haben wir das Votum des Herrn Bundesrat Musy gehört, das darin gipfelte: Das haben wir gar nicht nötig! Ich

werde mich daran erinnern, wenn es sich um die Besoldungsfrage des eidgenössischen Personals handelt, wenn es sich um die Finanzierung der Alters- und Invalidenversicherung handelt, wenn es sich um den Kampf gegen die Tuberkulose handelt, wenn es sich um den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit handelt, wenn es sich um den Kampf für die Wohnungsfürsorge handelt. Hier wären Mittel zu schaffen gewesen und der Finanzminister des Landes erklärt stolz, das brauchen wir nicht! Er erklärt es auch in bezug auf die Kantone und Gemeinden, die diese Mittel sehr gut brauchen könnten, wie im Berner-Jura und andern industriellen Gegenden, wo die Gemeinden heute ruiniert sind, die Arbeitslosenunterstützung nicht mehr bezahlen können und die Staatshilfe in Anspruch nehmen müssen.

Woher sollen diese Mittel kommen? Da ist es eine kleine Demagogie, was in der Botschaft darüber enthalten ist. Sie spricht konstant von 6‰ der Bevölkerung, die durch die Vermögensabgabe erfasst werden. Herr Bundesrat Musy, die Wissenschaftlichkeit und der Scharfsinn in Steuersachen erheischen, dass man das prozentuale Verhältnis zu den Steuerpflichtigen erfasst und nicht die Säuglinge in der Wiege und die Frauen und Kinder und alles Mögliche mitberücksichtigt, um die Zahl, auf die es ankommt, herauszurechnen. Aber es wurde so gemacht, denn es passt für den Zweck der Gegner der Initiative besser, wenn sie sagen können, nur 6‰ der Bevölkerung werden betroffen, vielleicht aber sollten sie doch vorsichtiger sein, denn die Zahl 6‰ könnte sich leicht in den Köpfen der breiten Schichten der Bevölkerung festhalten, so dass die Leute sich sagen würden: Wenn nur 6‰ von der Vermögensabgabe betroffen werden, dann umso mehr für die Initiative das Ja in die Urne gelegt, damit sie zum Gesetz wird.

Nun wird behauptet: Die Initiative ist undemokratisch, ist ungerecht, ist brutal, sie bedeutet Raubwirtschaft, führt zum Ruin der Volkswirtschaft, ist die Diktatur der Tyrannen oder, wie heute abend Herr Ullmann meinte, die Vampire setzen sich an das Volk und saugen ihm das Blut heraus. Die Vampire! Unsre arme Fraktion zusammengesetzt aus Vampiren! (Heiterkeit). Das ist eine lächerliche Uebertreibung. Was nimmt man denn den Besitzenden? Auf Seite 36 haben Sie eine Tabelle hier in der Botschaft. Auch hier eine kleine Irreführung, ich will nicht sagen Fälschung, aber eine Irreführung, indem es hier heisst: «Abgabebetrag, dann Total Jahresrate, dann kommt der Gesamtbetrag in der ersten Kolonne, zum Beispiel beim Ledigen mit 100,000 Fr. Gesamtvermögen, 20,000 Fr. steuerbares Vermögen, 1600 Fr. Jahresrate. Das ist aber nicht eine Jahresrate, sondern die Gesamtabgabe. Man merkt das weiter nicht. Es ist das wiederum ein Zeugnis, ein Ausdruck der Wissenschaftlichkeit. (Widerspruch: Das ist ein Druckfehler!) Ich bitte die Tabelle genau nachzusehen. Und nun: Was nimmt man denn den Abgabepflichtigen? Man nimmt einem Ledigen, der 100,000 Fr. Vermögen hat, 1600 Fr. Man nimmt einer Familie mit 200,000 Fr. Vermögen 4000 Fr. Es bleibt dieser armen Familie noch 196,000 Fr. Vermögen, ganz abgesehen vom Einkommen. Und mit diesen 196,000 Fr. kann diese arme Familie nicht mehr essen als drei Mal Kaffee und Rösti im Tag (Heiterkeit). Eine schreckliche Sache, wenn man die Zahlen näher betrachtet.

Und nun frage ich, ist das Raubkommunismus, Herr Müller? Ah, dann haben wir viel feschere Verfahren gehabt in bezug auf den Kommunismus. Dann waren die Aristokraten, die den Bauern den Gemeindebesitz nahmen, viel grössere Raubkommunisten, als wir alle zusammen. Dann war der Staat der Reformation, als er die katholischen Kirchen depossedierte, ein viel grösserer Raubkommunist, als wir alle zusammen. Dann war der Freisinn der 40er Jahre, als er die Klöster enteignete, ein viel grösserer Räuber als alle Sozialdemokraten zusammen, und dann ist der Kapitalismus der heutigen Tage ein viel grösserer Räuber. Er hat dem Arbeiter das Familienleben geraubt, er raubte der Mutter die Kinder und den Kindern die Mutter, er hat die Erziehung der Arbeiterfamilie nicht so ermöglicht, wie sie möglich gewesen wäre bei einer vernünftig organisierten Gesellschaft. Er hat den Arbeiter häufig genug der Heimat beraubt. Ja meine Herren, wenn man von Raubkommunismus reden will, wir sind dabei, und können sagen, dass wir Wilden doch viel bessere Menschen sind als die, die uns diese Vorwürfe machen.

Und nun das Udemokratische, die berühmten 6‰! Auf der einen Seite erklärt man, es ist durchaus undemokratisch, was von den Sozialdemokraten verlangt wird. Lesen Sie auf Seite 24 und auf Seite 14 der Botschaft, dort finden Sie, dass es heisst: «Nicht nur der Besizende leidet unter den Folgen der Initiative, sondern die Vermögensabgabe verschlechtert die Lage der Industrie, vermehrt die öffentlichen Lasten und trifft somit mittelbar auch den Arbeiter, der unter der unvermeidlichen Hemmung des Wirtschaftslebens zu leiden haben wird.» Bald sind es nur die 6‰, dann wieder malen Sie den Teufel an die Wand, und behaupten, das ganze Volk werde betroffen. Ja, was reklamieren Sie denn, dass die Initiative undemokratisch sei? Uebrigens: Wenn man von der Demokratie spricht, dann bitte sehr, in einem andern Zusammenhang! Udemokratisch ist es, dass es diese gewaltigen Unterschiede in den Besitzverhältnissen gibt, dass auf der einen Seite, wie die Kriegssteuer-Statistik es nachweist, etwa 78% der Bevölkerung, der Vermögenssteuerpflichtigen nur ein geringes Vermögen haben, währenddem der kleinere Teil, der übrig bleibt, die übrigen 22%, den grössten prozentuellen Anteil am Vermögen besitzt. Dann ist das eine Schande, und nicht das, dass wir erklären, man solle nach Massgabe seines Vermögens und seines Besitzes an die Lasten des Staates beitragen.

Und nun ist noch von der Moral und von der Ethik gesprochen worden. Es ist allemal etwas faul im Staate Dänemark, wenn in solchen Fragen mit der Moral und mit der Ethik operiert wird. Herr Müller hat übrigens ein paar ganz hübsche neue Begriffe aufgestellt. Er betrachtet in seinem konservativ-aristokratischen Herzen die Republik überhaupt als eine Gefahr, denn sie könnte auf gesetzmässigem Wege, wie sie heute gesagt haben, Herr Müller, schliesslich dazu führen, dass eine Depossidierung, eine Expropriation des Besitzes eintreten würde. Und das wollen Sie doch nicht. Bei einer Monarchie sei das nicht der Fall, da braucht es Gewalt, und die kann man unter Umständen darniederhalten. Herr Müller hat weiterhin von der Ausbeutung des Besitzes durch die Armen gesprochen! Die Ausbeutung des Besitzes durch die Armen! Stellen Sie sich vor, wie die armen Insassen der Armenhäuser im Kanton

Luzern die reichen Millionäre des Hotels Schweizerhof usw. ausbeuten! Ein wunderbares Bild, genau so wunderbar wie das andere, dass Griechenland zugrunde gegangen sei an der Vermögensabgabe, als ob es nicht in Griechenland einen Sklavenstaat gegeben hätte, auf dem das demokratische Griechenland beruhte, und dass wie in jeder Gesellschaft, wo Ausgebeutete und Ausbeuter bestehen, schliesslich ein Umwälzungsprozess sich durchsetzt, und dass das Ausbeutungsmoment die Ursache ist, warum der Staat zugrunde geht. Das war nicht nur in Griechenland so, sondern auch im alten Rom. Und später wieder in der neuzeitlichen Entwicklung, in dem Kampf zwischen dem Feudalismus und der aufstrebenden Bourgeoisie.

Nun hat man von der christlichen Moral gesprochen. Herr Baumberger und Herr Müller stehen ja hier auf dem gleichen Boden. Ich habe mir die Mühe genommen, mich auch ein bisschen in der christlichen Moral zu unterrichten. Ich kenne sie noch etwas von früher her. Leider hat das Parlament keine Bibel, aber unsere Fraktion ist im Besitze einer solchen. (Heiterkeit.) (Baumberger: Einer entliehenen!) Nein, sie ist im Besitze der Fraktion, und wir haben heute abend sogar zwei, wenn Ihnen diese eine nicht genügt, Herr Baumberger. Da hat mich gewundert, was so die alten Propheten in bezug auf die Vermögensabgabe etwa gesagt hätten! (Heiterkeit.) Ich habe feststellen können, dass von Amos bis zu Deutero-Jesaja eigentlich alle antikapitalistisch und antidynastisch gerichtet waren. Ich will Ihnen nicht alle diese schönen Sachen zitieren, aber eine, zwei, drei Stellen werden Sie sicher freuen, wenn Sie die alten Klänge von anno dazumal wieder hören. Da lese ich beispielsweise in Jesaja, Kapitel 3, Vers 14: «Der Herr kommt ins Gericht mit den Aeltesten seines Volkes und seinen Fürsten: Ihr seid es, die Ihr meinen Weingarten verderbt haben, der Raub des Armen ist in euren Häusern. Warum zertretet ihr mein Volk und zermalmet die Angesichter der Elenden?» Und an einer andern Stelle der wunderbar schönen Bergpredigt lesen wir: «Jesus trat zu ihm: Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe was Du hast und gib es den Armen, so wirst Du einen Schatz im Himmel haben und komm, folge mir nach.» Bekanntlich ist er nicht nachgefolgt, so wenig, wie Sie uns in der Frage der Vermögensabgabe nachfolgen werden. Und da sprach Jesus zu seinen Jüngern: «Wahrlich, ich sage euch, ein Reicher wird schwer in das Himmelreich eingehen, und wiederum sage ich, es ist leichter dass ein Kamel durch ein Nadelöhr eingehe, als dass ein Reicher in das Reich Gottes eingehe.» So steht es in der Bibel, und es stehen noch andere schöne Sachen drin. An andern Stellen, in Lukas 12, Vers 15: «Er sagte aber zu ihnen: sehet zu und hütet euch vor der Habsucht, denn niemandes Leben besteht in seinen Gütern, in denen er Ueberfluss hat.» Wir wollen niemandem seine Güter wegnehmen, sondern nur den Ueberfluss. Aber nun bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, dass eine Bibel, um vollkommen zu sein, wenigstens das Verlagszeichen Benziger & Co., Einsiedeln, tragen müsse. Eine solche Bibel besitze ich nicht, aber es hat mich denn doch gewundert, wie etwa die Kirchenväter sich zur Vermögensabgabe stellen würden, und da lese ich ein Zitat aus einer Schrift des Bischofs Asterius, der erklärt: «Infolge dieser Habgier ist das Leben voll Ungleichheit, die

Einen müssen sich vor Satttheit an ihrem Ueberfluss fast erbrechen, gleich als ob sie Nahrung mit der sie sich überfüllt, von sich speien müssten, und stopfen sich mit Speisen bis zum Erbrechen. Die Andern, von Hunger und Mangel gedrückt, sind allen Schrecken des Elends preisgegeben. O seltsame Ungleichheit der Lebenslage unter den Menschen, welche die Natur alle gleich geschaffen hat. Dieser Umsturz der Dinge, diese Unordnung hat keine andere Quelle als die Habsucht. Sie ist es, die die Einen verdammt, fast nackt zu gehen, während der Andere nicht nur viele Kleider sich zu bedecken besitzt, sondern noch Purpur, um seine Wände zu verziern.» Und nun ist von Kommunismus gesprochen worden, als von einer Pest der heutigen Gesellschaft. Hören Sie, was der heilige Ambrosius in dieser Richtung gesagt hat: «Jene (die Vögel) finden Ueberfluss auf dem Felde, welches sie sogar unangebaut gelassen haben, denn sie erheben kein spezielles Herrschaftsrecht über die Früchte, welche ihnen gegeben sind, um ihnen als gemeinsame Nahrung zu dienen. Wir im Gegenteil haben die Vorteile des Kommunismus verloren», sagt der heilige Ambrosius, Herr Baumberger, «indem wir Privateigentümer schafften, denn das Privateigentum zerstört alle Sorglosigkeit für die Zukunft durch die Ungewissheit der Ernte».

Damit genug aus diesen christlichen Schriftstellern. Aber noch eins. Herr Müller hat heute erklärt, irgend ein Demokrat der 40er Jahre hätte den Warnfinger empor gehalten und gesagt, wer in 30 Jahren einmal die Geschichte schreibe, der wird zweifellos mehr Beispiele von dem Ueberhandnehmen des Kommunismus erzählen können. So ungefähr war das Zitat. Hören wir, was Meister Gottfried Keller in seinem «Fähnlein der sieben Aufrechten» sagt, auch einer, der 40er Jahre, Herr Müller: «Glücklicherweise gibt es bei uns keine ungeheuer reichen Leute, der Wohlstand ist ziemlich verteilt. Lass aber einmal Kerle mit vielen Millionen entstehen, die politische Herrschaft besitzen und du wirst sehen, was die für einen Unfug treiben.» Und an einer andern Stelle: «Es wird eine Zeit kommen, wo in unserem Lande wie anderwärts sich grosse Massen Geldes zusammenhängen, ohne auf tüchtige Weise erarbeitet und erspart worden zu sein. Dann wird es gelten, dem Teufel die Zähne zu weisen, dann wird es sich zeigen, ob der Faden und die Farbe gut sind an unserm Fahmentuch.» Das sagt Gottfried Keller, der eine ziemlich gute Voraussicht gehabt hat in dieser Beziehung und den Sie wohl als Kronzeugen werden gelten lassen wollen.

Und nun nur noch eine kleine Bemerkung in bezug auf die Wirkungen der Vermögensabgabe. Herr Ullmann hat davon gesprochen, dass der Sparsinn verloren gehe. Das klingt so, als ob die grossen Vermögen alle durch das Sparen entstanden wären. Es ist davon gesprochen worden, dass das Kapital ins Ausland sich verflüchtige. Vielleicht gestatten Sie mir den einen Vergleich. Wenn ein Soldat seinen Dienst, den Ehrendienst in Ihrem Sinn, verweigert, dann wird er beim Wickel genommen und eingesperrt, und wenn ein Kapitalist seinen Ehrendienst verweigert auf einem andern Feld, dann ist das Kapitalflucht, gegen die man nichts unternehmen kann. Das ist eine kleine Reflexion, die man draussen im Volke anstellt, und wobei man nicht versteht, dass hier dieses Gezeter und Gejammer erhoben wird über die Kapitalflucht.

**(Präsident:** Ihre Redezeit ist abgelaufen). Ich bin im Augenblick fertig, wenn die Herren noch 5 Minuten gestatten. Und nun steht im Mittelpunkt der ganzen Frage das Eigentumsproblem, und da wird nun erklärt, ihr tastet das heilige Eigentum an. Wir haben hier so ungefähr dieselbe Atmosphäre wie seinerzeit im deutschen Reichstag, als der selige Eugen Richter die Sozialdemokratie «vernichtete», indem er die Eigentumsfrage in den Vordergrund der Erörterungen stellte. Ja, es ist wahr, wir kämpfen gegen das Eigentum an, und zwar deswegen, weil das Privateigentum heute Monopol einer verhältnismässig kleinen Gesellschaftsklasse und die grosse Mehrheit, die überwiegende Majorität des Volkes eigentumslos ist. Weil wir der überwiegenden Mehrheit des Volkes das Eigentum verschaffen wollen, deswegen werden wir von Ihnen bekämpft. Dabei verwechseln Sie vielleicht das Eine, dass wir das Eigentum nicht schlechthin bekämpfen, sondern das Eigentum in seiner heutigen Form, die Form des Eigentums, wie sie zum Ausdruck kommt in der Kriegssteuerstatistik, in der Feststellung der 6<sup>0</sup>/<sub>100</sub>, die Vermögen entrichten müssen, während die grosse Klasse der Bevölkerung besitzlos ist. Herr Musy hat heute einen Dithyrambus auf das Privateigentum gesungen. Es ist ihm dabei derselbe Irrtum unterlaufen, wahrscheinlich auch aus der gleichen tief wissenschaftlichen Ueberzeugung heraus, die ihn sagen lässt, dass unser Land die älteste Demokratie der Welt sei, während Herr Müller heute Vormittag darauf hingewiesen hat, dass vorher schon die altgriechische Demokratie existierte. Und nun das Privateigentum als Quelle und Grundlage des Glückes, was hat es Ihnen gebracht? Haben sie die 4½ Jahre grausamen Krieges schon vergessen, die zurückzuführen sind auf das kapitalistische Privateigentum und nicht auf die Asiaten der Seite 18 der Botschaft; die zurückzuführen sind auf die gesellschaftlichen Widersprüche, die auf der Grundlage des Privateigentums entstanden sind? Haben Sie vergessen, dass, wenn jemand davon spricht, man solle ihm das Eigentum lassen, der Arbeiter in erster Linie Anspruch darauf hat, dass man ihm das Eigentum erstatte, da die Frucht seiner Arbeit, der Ertrag seines Schaffens, bisher nicht ihm zukommt, sondern der Oberschicht der Gesellschaft. Das Glück der Menschheit, Herr Musy, besteht nicht darin, dass sich eine Oberschicht der Gesellschaft alle Güter der Kultur aneignen kann, dass diese Schicht Teil haben kann an allen Errungenschaften der Geisteswissenschaften usw., während die Andern davon ausgeschlossen sind, sondern dass die Eigentumsverhältnisse so geordnet werden müssen, um alle diese Gaben, um alle diese Errungenschaften, nicht nur einer Schicht von Privilegierten zugestehen, sondern der ganzen Masse der Bevölkerung.

Es ist durchaus richtig, was Herr Ullmann gesagt hat: Zwei Welten, zwei Weltanschauungen stehen sich in dieser Frage gegenüber! Das Problem ist: Welche dieser Weltanschauungen wird siegen? Sie können diese Vermögensinitiative ablehnen; das Volk mag sie ebenfalls ablehnen; wir mögen die eine oder andere Niederlage erleiden und werden doch eines Tages siegen. Wir haben das Eine, was Sie nicht haben, und was uns die Kraft und den Mut und die Begeisterung gibt: Wir sind jung, und das ist schön! (Beifall).

**Holenstein:** Mein Herr Vorredner hat seine Rede damit begonnen, dass er Kritik an der bundesrätlichen Botschaft geübt und ihr zum Vorwurf gemacht hat, sie stehe nicht auf einer hohen Warte. Ich glaube, Ratsmitglieder über den Kreis der bürgerlichen Parteien hinaus haben das Gefühl, dass man sonst von unserem Herrn Kollegen Grimm Besseres zu erwarten gewohnt war, als er uns heute abend hier geboten hat. Die Rede stand in Gehalt und Ton auch nicht auf hoher Warte. Ich kann mir füglich die Aufgabe erlassen, in die Details derselben einzutreten. Der Kampf um die Initiative wird ja ohnehin nicht in diesem Ratssaal ausgefochten werden; über ihr Schicksal wird das Volk entscheiden. Das Volk wird sie nach ethischen und rechtlichen Gesichtspunkten prüfen und sich dabei vor allem die Frage vorlegen: Wer wird von dieser Vermögensabgabe betroffen? Da möchte ich vor allem, dass in dieser Richtung schon in dem Momente Klarheit geschaffen werde, wo wir vor dem Angesichte des Landes die Initiative behandeln und beraten. Es ist eine Selbsttäuschung, wenn man glaubt, und eine Täuschung Dritter, wenn man vorgibt, dass von der Vermögensabgabe nur ein kleiner Bruchteil unseres Volkes betroffen werde. Das ist eine Täuschung und eine Verschleierung des wirklichen Sachverhaltes. Von dieser Vermögensabgabe werden direkt und indirekt weite Kreise unseres Volkes betroffen. Es ist ein Irrtum, wenn man sich vorstellt, wir besitzen in unserem Lande eine grössere Zahl von Rentiers, die auf mühelosem Gewinne sitzen und sich der Freude hingeben können, die Zinsen ihrer Kapitalien in Ruhe zu verzehren und die daher eine solche Vermögensamputation, wie sie ihnen diese Initiative zumutet, ohne alle schädigenden Folgen für sich und für die Allgemeinheit ertragen können. Eine solche Auffassung, die ja die Freunde der Initiative ihr bewusst geben wollen, ist eine vollständige Täuschung. Wo steckt unser Nationalvermögen, wo steckt unser Volksvermögen? Es steckt in unserer Industrie, steckt im Handel, steckt im Gewerbe und steckt in unserem Grundbesitze. Da ist der Grossteil unseres Vermögens. Hier werden nun die Schröpfgläser und wird die Saugspritze von den Initianten angesetzt. In welchem Momente und unter welchen wirtschaftlichen Verhältnissen wird die Vermögensabgabe gegenüber diesen in der Industrie, im Gewerbe und in der Landwirtschaft befindlichen Kapitalien verlangt? In einem höchst ungünstigen Momente. Jene Jahre, wo die grossen Kapitalien noch in unserem Lande vorhanden waren, die in leichtem Gewinn erworben wurden, sind längst vorbei. Wir stehen heute in einer wirtschaftlichen Krisis, unter welcher Handel und Industrie und Landwirtschaft in ganz empfindlicher Weise leiden. Wir müssen froh sein, wenn es noch Unternehmer gibt, die stark genug sind, den wirtschaftlichen Betrieb aufrecht zu erhalten. In diesem kritischen Moment soll nun der Staat von all diesen sich ohnehin in ungünstigen Verhältnissen befindenden Unternehmern noch eine Vermögensabgabe verlangen? Ich möchte einmal die verehrlichen Ratsmitglieder nur daran erinnern, in welchem Widerspruch wir uns selbst begeben. Gestern hat man über die misslichen Verhältnisse in der Uhrenindustrie geklagt; sie sind schon früher hier dargelegt worden. Nächste Woche wird die Stickereiindustrie kommen und um Hilfe beim Staat anklopfen. Vor Jahresfrist haben wir

uns mit der Hotelindustrie befasst und waren gezwungen, ihr zu helfen. Alle diese Industrien klopfen als Notleidende an unsern Ratssaal. Der Staat gibt mit der einen Hand Subventionen, und im gleichen Moment soll er mit der andern Hand von diesen Unternehmern einen Teil des Betriebskapitals unter dem Titel der Vermögensabgabe wieder zurückverlangen? Nicht bloss die Unternehmer selbst leiden unter dieser Vermögensabgabe, auch die Arbeiter und Angestellten; denn sie haben ein Interesse an einer kräftigen, gesunden und die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Zeit überwindenden Industrie.

Aber nicht bloss Handel und Gewerbe leiden unter dieser Vermögensabgabe. Ich verweise auf grosse Kreise unserer Bevölkerung, vor allem auf die landwirtschaftlichen Kreise. Darüber noch einige Bemerkungen.

Unter die Vermögensabgabe fallen alle grösseren genossenschaftlichen Unternehmungen kantonaler und interkantonalen Art, die in den letzten Jahren geschaffen wurden und an denen weite Kreise unserer ländlichen Bevölkerung interessiert sind. Unter die Vermögensabgabe fallen aber auch ein grosser Teil unserer Gemeinden; es fallen darunter im Kanton St. Gallen viele unserer Bürger- oder Ortsgemeinden, und neben andern Korporationen auch die Alpgenossenschaften. Viele Gemeinden und Korporationen in unserem Kanton haben grössere Grundstücke an Ackerfeld, Weideland, Waldungen usw. im Werte von 300,000, 500,000, 1 Million Franken oder noch darüber. Alle diese fallen auch unter die Vermögensabgabe. Herr Kollege Schmid hat heute vormittag aus begrifflichen Gründen den Beschwichtigungsversuch probiert und erklärt, nach seiner Auffassung und auch nach der Auffassung seiner Fraktionsgenossen fallen diese Gemeinden nicht unter die Vermögensabgabe. Das ist eine ganz unrichtige Auffassung. Entscheidend ist nicht die Meinung des Befürworters der Initiative und einzelner Freunde derselben, sondern entscheidend ist der Wortlaut des Vorschlages. Nach diesem Wortlaute sind nur jene Gemeinden und öffentlichen Korporationen befreit, deren Vermögen ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient. Der grössere Teil des Vermögens der Bürgergemeinden, Korporationen und Alpgenossenschaften dient nicht gemeinnützigen Zwecken; sie dient zum Teil Armenzwecken; aber diese Zwecke absorbieren nur einen kleinen Teil ihres Vermögens. Der grössere Teil ist Nutzungsvermögen der Gemeinde- und Korporationsgenossen und daher abgabepflichtig. Diese Frage ist übrigens entschieden. Alle diese Gemeindevermögen unterstanden der Kriegssteuer. Die Initianten haben für die Abgabepflicht der Korporationen und Gemeinden genau die gleichen Bestimmungen herübergenommen, wie sie für die Kriegssteuer aufgestellt worden waren. Es ist daher unrichtig, wenn die Initianten behaupten, diese Nutzungsgenossenschaften, Bürgergemeinden und Alpgenossenschaften fallen nicht unter die Abgabepflicht. Was für Konsequenzen ergeben sich für diese Korporationen aus der Initiative? Ich habe schon bemerkt, dass wir Gemeinden und Alpkorporationen besitzen, die ein grösseres Vermögen ihr eigen nennen, Gemeinden mit einem Vermögen von  $\frac{1}{2}$  Million, 1 Million bis zu 2 Millionen Franken. Ich habe hier die Taxationen, nach der diese Gemeinden und Alpgenossenschaften für die Kriegssteuer ein-

geschätzt worden sind. Gemäss diesen auch für die Vermögensabgabe massgebenden Steueransätzen ergeben sich — ich will nur einzelne Beispiele herausgreifen — folgende Konsequenzen. Eine Gemeinde im Unterhental hat ein Korporationsgut im Werte von 1,080,000 Fr. Diese hätte eine Abgabe von 100,000 Fr. zu leisten. Weiter hinauf durch das Rheintal und den Bezirk Werdenberg folgen Gemeinden, die weit höhere Leistungen zu machen hätten, nämlich 150,000 Fr. und mehr. Die sechs Gemeinden des Bezirkes Werdenberg hätten an Vermögensabgabe zu leisten 1,100,000 Fr. Vom Bodensee das Rheintal aufwärts bis an die Bündnergrenze und von dort abwärts bis nach Rapperswil an der Zürchergränze befinden sich sechs Bezirke, in denen alle Gemeinden Korporationsgut besitzen, das kriegssteuerepflichtig war, und also auch hier unter die Vermögensabgabe fällt. Diese sechs Bezirke hätten eine Vermögensabgabe von 3,5 Millionen Franken zu leisten. Ich frage, woher sollen diese Ortsgemeinden und Alpgenossenschaften das Geld zu diesen Leistungen von 50,000, 100,000, 150—200,000 Fr. nehmen? Sie besitzen nur wenig, viele Gemeinden gar kein Fondskapital. Wie können sie diese Zahlungen machen? Nur dadurch, dass sie ihren Grundbesitz hypothekarisch belasten und Anleihen erheben. Das ist an konkreten Beispielen nachgewiesen, die soziale Wirkung dieser Initiative, von der Herr Grimm uns heute abend verkündet, dass sie den Zweck habe, den Gemeinden und dem Staate Mittel für soziale Institutionen zu verschaffen! Die Bürger dieser Gemeinden werden eine sonderbare Auffassung bekommen von der sozialen Wirkung dieser Initiative, die sie zwingt, Schulden zu machen und diese Schulden alljährlich zu verzinsen.

Noch eine Bemerkung sei hier beigefügt. Die sechs Bezirke, die ich hier genannt habe, respektive fünf davon, haben am 24. September von allen ländlichen Bezirken unseres Kantons das grösste Plus an Nein gegen die Lex Häberlin abgegeben. Ich glaube, wenn einmal die Abstimmung über diese Initiative kommt, so brauchen diese Bürger dieser sechs Bezirke keine lange Belehrung, sie wissen, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie zur Abstimmung gehen und ihren Stimmzettel in die Urne legen. Sie werden eine deutliche Antwort auf diese Initiative geben und diese Bezirke repräsentieren eine Bevölkerung von 110,000 Seelen, also mehr als einen Drittel der Bevölkerung unseres Kantons. Ich habe mit den Verhältnissen im Kanton St. Gallen exemplifiziert, in andern Kantonen werden ähnliche Verhältnisse vorliegen.

Das ist ein Bild über die Auswirkung dieser Initiative, die, nach Vorgabe ihrer Urheber soziale Werke fördern und nur eine ganz kleine Zahl von Rentiers treffen soll! Diese Vorgaben sind eine Täuschung. Das Volk wird bei näherer Prüfung sich bewusst werden, dass diese Initiative unsere industriellen und gewerblichen Unternehmungen stark belastet und ihnen Betriebskapital entzieht, worunter nicht bloss der Geschäftsunternehmer, sondern alle, die am geschäftlichen Unternehmen interessiert sind, der Angestellte wie der Arbeiter, zu leiden haben. Diese Initiative belastet auch einen grossen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung, namentlich Gemeinden, welche Korporationsgüter besitzen und alle Alpgenossenschaften. Die Initiative belastet auch unsere

ländlichen Spar- und Leihkassen, sowie die Raiffeisenkassen in unserem Lande. Der Zug der Leidtragenden bei dieser Initiative auf Vermögensabgabe ist also ein sehr grosser! Weite Kreise unserer Bevölkerung werden davon betroffen. Das wird unser Volk einsehen; es wird aber noch zu einer andern Erkenntnis gelangen, wenn es diese Initiative genauer prüft.

Der Bürger wird zur Einsicht kommen, dass die Initiative nicht bloss wirtschaftliche Schädigungen für einen grossen Teil unseres Volkes bringt, sondern dass ihr auch eine politische Idee inne wohnt, welche Idee ein grosser Teil unseres Volkes schon aus prinzipiellen Gründen ablehnen wird.

Ich will nicht behaupten, dass die Initianten der Initiative nur einen sozialen Deckmantel gegeben haben. Ich glaube, dass es das ehrliche Bestreben eines grossen Teiles der Initianten ist, auf diesem Weg soziale Institutionen zu fördern. Aber ich behaupte, der Hauptreiz, den die Initiative für einen grossen Teil der Initianten besitzt, liegt doch darin, dass unter dem Schilde der Förderung sozialer Institutionen zugleich ein wirksames politisches Ziel verfolgt, ein grosser Schritt zur Sozialisierung unseres Wirtschaftslebens versucht werden soll. Diese Absicht liegt deutlich vor in der Ziffer 13 des Initiativbegehrens, wo dem mit der Abgabe Belasteten, der nicht aus eigenen Mitteln, aus flüssigen Geldern die Abgabe zahlen kann, die Wahl gestellt wird, auch Wertpapiere, Obligationen oder Aktien an Zahlungsstatt abgeben zu können. Aber nicht bloss das steht in diesem Art. 13; er bestimmt ferner: «Ebenso kann der Abgabepflichtige verpflichtet werden, Wertpapiere und andere Vermögenswerte — was alles darunter subsumiert werden kann, ist nicht deutlicher gesagt — an Zahlungsstatt abzuliefern». Es kann somit verlangt werden von einem Unternehmer, dass er Aktien, Wertschriften usw. abliefern und der Staat zum Beteiligten an diesem Unternehmen wird, und in dem Betriebe mitreden kann. Es ist der Weg bewusst gesucht und gefunden, um mittelst dieser Initiative die Sozialisierung unseres wirtschaftlichen Lebens durchzuführen.

Zum Schlusse eine Frage. Wer ist eigentlich der Vater dieser Idee, dieses Kunstmittels, möchte ich sagen, das in verdeckter Form die Sozialisierung unseres Wirtschaftslebens einleiten soll? Nach der Botschaft des Bundesrates ist ein Nationalökonom, namens Goldscheid Urheber dieser Idee. Aus einer Bemerkung der Botschaft zu schliessen, soll er ein Oesterreicher sein, wohl aus einem östlichen Grenzgebiet der alten Donaumonarchie. Dieser Herr Goldscheid hat geschrieben über «Sozialisierung der Wirtschaft — oder Staatsbankrott». Er hat in diesem Werke ausgeführt, dass es zur Beseitigung des bürgerlichen Staatswesens und der bestehenden Wirtschaftsordnung zwei Wege gebe: den Weg der Gewalt, der Revolution; derselbe scheint zurzeit nicht angängig zu sein. Aber es gibt nach Goldscheid noch einen andern Weg, denjenigen der allmähigen Sozialisierung der Produktionsmittel. Er bedauert, dass man die ungeheuren, sozialen Vorzüge der Vermögensabgabe nicht schon früher erkannt habe, und behauptet von ihr: «Die Vermögensabgabe ist das einzige praktische Mittel zur Umformung der bestehenden Wirtschaftsordnung im Sinne der Sozialisierung.» Er ist so offen, an einer andern Stelle folgendes Geständnis abzulegen: «Die Vermögensabgabe ist nichts

anderes als eine glücklich gewählte Schönfärberei, denn in Wirklichkeit sollte man nicht von einer Vermögensabgabe reden, sondern von einer Einziehung des Vermögens zugunsten des Staates.» Eine glücklich gewählte Schönfärberei, sollte noch die «Vermögensabgabe» sein! So schön man die Initiative gefärbt hat, die man dem Schweizervolke unterbreitet, schaut unter dem sozialen Deckmantel der Pferdefuss allzudeutlich hervor, als dass das Schweizervolk ihn nicht erkennen, und aus diesem Grunde — wie aus andern Gründen, die ich genannt habe — die Initiative ablehnen wird.

**Obrecht:** Es ist nicht gerade angenehm, erst nach halb elf Uhr zum Wort zu kommen, um so weniger, als unter dem unerbittlichen Polizeiregiment des Herrn Schneeberger nach elf Uhr nichts mehr zur Auffrischung des Gemüts erhaltlich sein wird. Es ist mir auch deshalb nicht angenehm, weil ich beabsichtige, Sie wieder auf die Sache, in die trockene Sprache der Zahlen zurückzuführen, nach den hohen Tönen des Herrn Grimm und den humoristischen Einlagen des Herrn Platten. Von Herrn Grimm wollen wir mit Befriedigung konstatieren, dass er wieder zum Alten Testament zurückgekehrt ist. Er scheint das Vertrauen in das Neue Testament von Moskau endgültig verloren zu haben. Er hat der bundesrätlichen Botschaft Mangel an Seriosität vorgeworfen. Aber bei Anhörung seines Votums musste ich mich unwillkürlich eines Ausspruches des Herrn Brodtbeck von gestern oder vorgestern erinnern, wo er von einem Plädoyer für einen faulen Handel gesprochen hat. Herr Grimm ging um die Sache herum wie die Katze um den heissen Brei. Er hat alle möglichen Zitate von Kirchenvätern und aus dem Testament angeführt; aber zur Sache hat er dürftig gesprochen.

In erster Linie muss ich eine Bemerkung des Herrn Nobs berühren, die er letzte Woche bei Behandlung des Geschäftsberichtes an meine Adresse gerichtet hat. Er hat meine momentane Abwesenheit dazu benutzt, um die Behauptung aufzustellen, ich hätte den Herrn Vorsteher des Finanzdepartementes durch allzu pessimistische Berichte zu beeinflussen gesucht, natürlich im reaktionären Sinne. Wenn man sich heute über Finanzfragen begutachtend äussern muss, so setzt man sich leicht dem Vorwurf aus, man sei zu pessimistisch, ja man färbe bewusst seine Anschauungen oder Berichte in pessimistischem Sinne. Was ich dem Finanzdepartement einzureichen hatte, das waren Berichte über die Finanzlage der Kantone und auch der Gemeinden, und da habe ich mich rein und objektiv an die Sprache der Zahlen gehalten. Die Zahlen waren pessimistisch genug; da brauchte nichts beigefügt zu werden. Ich habe dann in den Berichten auch meine Ansicht geäußert über die absehbare Zukunft, und wenn ich nun die einzelnen Berichte nachträglich nachlese und jeweilen vergleiche, das, was ich geschrieben habe, mit dem, was sich nach Jahr und Tag verwirklicht hat, so muss ich anhand meiner Berichte konstatieren, dass ich im Prophezeien immer zu optimistisch war, indem sich die Entwicklung der Finanzlage des Bundes und der Kantone viel verhängnisvoller gestaltet hat, als meine Prophezeiungen in Aussicht stellten. Darin liegt die beste Widerlegung der Verdächtigung des Herrn Nobs.

Uebrigens kann ich mich ja, was die Bundesfinanzen anbetrifft, nun auf die beiden Kronzeugen, die Herren Brodtbeck und Hauser berufen. Die beiden haben sich, bei der Staatsrechnung der eine, bei Behandlung des Alkoholmonopols der andere, dahin ausgesprochen, unsere Bundesfinanzlage sei höchst bedenklich geworden, und ich teile diese Auffassung. Ich bin durchaus einverstanden mit dem, was Herr Brodtbeck gesagt hat, und auch mit dem, was Herr Hauser gesagt hat, soweit es sich auf die Situation bezog. Aber nicht einverstanden bin ich mit der Beurteilung der Ursachen. Ich habe vor einiger Zeit in einem Bericht an eine kantonale Regierung mich folgendermassen ausgesprochen: «Die Repräsentanten des Volkes standen in den letzten Jahren allgemein unter dem Eindruck, dass die Grosszügigkeit auf Kosten des Staates im Volke beliebt sei. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Not der Zeit den Souverän geneigt machte, ausserordentliche Belastungen des Staates als eine Notwendigkeit hinzunehmen. Die zahlreichen kantonalen Volksabstimmungen über Kredite und Anleihen enthalten den Beweis. Und aus der gleichen Denkweise heraus erklären sich die ausserordentlich weitgehenden Belastungen, welche im Lande herum die Gemeindeversammlungen sich zugemutet haben. Mehr und mehr treten aber die Anzeichen hervor, dass im Volke ein Unbehagen vor den riesenhaften Staats- und Gemeindeschulden sich verbreitet. Bestünde nicht zwischen dem Arbeiter, der vom Gemeinwesen Arbeitsgelegenheit verlangt, und dem Geldgeber, welcher heute den Industriewerten nicht traut und deshalb die Staatsobligationen einseitig bevorzugt, eine ungewollte Interessengemeinheit, so wäre jenes Unbehagen sicherlich bereits zum Volksunwillen ausgewachsen. So aber hat sich der Ruf nach vermehrter Sparsamkeit in Staat und Gemeinden bis jetzt auf die landwirtschaftliche Bevölkerung beschränkt. Der Zeitpunkt dürfte aber nicht ferne liegen, wo die Finanzpolitik der weisen Oekonomie wieder zur Geltung gelangt sein wird. Eine Behörde, welche in die Zukunft vorausblickt, wird nicht abwarten, bis die Grosszügigkeit als Misswirtschaft verdächtigt wird . . . . .»

Ich habe also damit gerechnet, dass eines Tages im Bund und in den Kantonen und in den Gemeinden der Vorwurf der Misswirtschaft sich erheben werde, weil wir in Situationen hineingekommen sind, bei denen es einem nicht mehr behaglich zumute sein kann. Aber dass nun auf eidgenössischem Boden ausgerechnet von sozialdemokratischer Seite dieser Vorwurf zuerst erhoben würde, das habe ich allerdings nicht erwartet. Von sozialdemokratischer Seite sage ich deshalb, weil unsere Kollegen zur Linken im Beschliessen von Ausgaben sich nie genug tun konnten. Immer haben sie uns noch zu überbieten gesucht. Und es geht ja auch der Vorwurf des Herrn Brodtbeck wie des Herrn Hauser nicht darauf hinaus, dass wir etwa zu viel ausgegeben hätten, sondern sie machen uns den Vorwurf, wir hätten zu wenig Einnahmen geschaffen. Letzter Tage kam einer nach dem andern dieser Herren mit der Darstellung: wenn wir den finanzpolitischen Ratschlägen der sozialdemokratischen Partei gefolgt wären, so würde die eidgenössische Finanzlage allerdings nicht glänzend, aber doch viel besser dastehen als es heute der Fall ist. Das scheint man im Volke verbreiten zu wollen

anlässlich der Empfehlung der Vermögensabgabemassnahme. Wie verhält es sich in Wirklichkeit? Was haben uns die Sozialdemokraten speziell empfohlen in der Einnahmepolitik? Sie haben immer und immer wieder an die direkte Bundessteuer erinnert und davon sich alles Heil versprochen. Aber wir wollen uns doch daran erinnern, wie die direkte Bundessteuer nach der sozialdemokratischen Initiative gedacht war, speziell was für einen Ertrag man sich davon versprochen hat. Mit 30 Millionen Franken Jahreserträgen hat man bei dieser Initiative gerechnet, und sie wäre wahrscheinlich, wenn sie angenommen worden wäre, erstmals im Jahre 1919 zur Anwendung gelangt. Wir stünden also jetzt im vierten Steuerjahr, und wenn diese 30 Millionen erreicht worden wären, so hätten wir bis jetzt eine Gesamteinnahme von 120 Millionen aus der direkten Bundessteuer. Vielleicht wären es mehr gewesen, ich will mit 150, ich will gar mit 200 Millionen rechnen. Aber wenn festgestellt werden muss — Herr Schär hat das getan — dass wir eine effektive Unterbilanz von über 1,6 Milliarden Franken zu verzeichnen haben, so ergibt sich ohne weiteres, dass auch mit dieser direkten Bundessteuer nicht viel an der Situation geändert worden wäre. Und wir dürfen eines nicht vergessen: Hätten wir diese direkte Bundessteuer eingeführt, so hätten wir die wiederholte Kriegssteuer nicht einführen können, und diese wiederholte Kriegssteuer wird uns während der Dauer ihrer Existenz pro Finanzjahr mehr abwerfen, als die direkte Bundessteuer nach der sozialdemokratischen Initiative uns eingebracht hätte. Wir wollen uns auch erinnern, warum wir dieser wiederholten Kriegssteuer und nicht der direkten Bundessteuer den Vorzug gegeben haben. Wir wollen uns erinnern an die schwerwiegenden föderalistischen Bedenken unserer Miteidgenossen in der Westschweiz und in den Innerkantonen usw. Wir hätten für eine direkte Bundessteuer das Ständemehr gar nicht aufgebracht. Wir waren, wenn wir zu einem praktischen Resultat gelangen wollten, geradezu gezwungen, ein anderes Mittel, eine andere Lösung, eine andere Form zu suchen und haben sie gefunden in der wiederholten Kriegssteuer. Praktisch ändert das an der Sache nicht viel. Der Jahresertrag wird grösser sein, als er mit der direkten Bundessteuer gewesen wäre. Der Unterschied besteht darin, dass es nicht eine dauernde Steuer ist, sondern dass sie in ihrem Zwecke zeitlich begrenzt ist. Aber was dann, zumal, gegen Ende dieser Kriegssteuerperiode hin, für eine Situation und für eine Neigung in Rat und Volk bestehen wird, das können wir heute nicht voraussehen. Es ist also äusserst gewagt, die Behauptung aufzustellen, dass, wenn man den sozialdemokratischen Ratschlägen gefolgt wäre, wir besser dastehen würden, als es der Fall ist. Ich neige zu der Auffassung, dass wir mit der Schaffung von Einnahmen das Mögliche, das Erreichbare getan haben. Ich teile zwar die Ansicht, dass wir in manchem rascher hätten handeln können, dass wir zum Beispiel gut daran getan hätten, was die Tabaksteuer anbetrifft, nicht so lange am Monopolgedanken festzuhalten, nachdem er sich doch bald als undurchführbar erwiesen hatte. Man hätte sich rascher an die Situationen anpassen können. Aber was an erfassbaren Quellen vorhanden war, aus dem wurde schliesslich geschöpft und reichlich geschöpft; wir

haben ganz gewaltige Einnahmen eingebracht. Ich erinnere daran, dass wir vom Jahre 1917 bis zum Jahre 1921 annähernd 700 Millionen nur aus der Kriegsgewinnsteuer eingeholt haben. Wir haben aus der erstmaligen Kriegssteuer für Kantone und Bund 125 Millionen hereingebracht. Nun haben wir die wiederholte Kriegssteuer geschaffen, die pro Jahr dem Bunde 35—40 Millionen eintragen wird. Wir haben die Couponsteuer eingeführt, wir haben die Stempelsteuer geschaffen. Das sind alles ganz respektable Einnahmequellen. Und wir haben endlich auch den Tabak uns fiskalisch zunutze gemacht. Dass unsere Meinungen sich trennen mit bezug auf die indirekten Steuern, speziell auf die Zölle, das ist eine alte Tatsache, auf die ich heute nicht eintreten will. Aber daran muss ich erinnern, dass gerade Herr Hauser schon im Jahre 1915 in einem wissenschaftlichen Buche den Satz aufgestellt hat, vielerorts im Schweizerlande sei die Steuerbelastung so stark angewachsen, dass sie geeignet erscheine, den Betrug zur Selbsthilfe zu stempeln. Damals war der Ertrag der Kantonssteuern ohne die Gemeindesteuern, pro Kopf der Bevölkerung berechnet, etwa 15 Fr. Heute ist der Ertrag pro Kopf über 40 Fr. Die Kopfbelastung hat sich nahezu verdreifacht bei den Kantonssteuern; bei den Gemeindesteuern wissen wir das nicht so genau, aber die Dinge werden sich ungefähr im gleichen Verhältnisse entwickelt haben. Nun kann man einwenden, ja aber die Steuerfaktoren sind eben grösser geworden, das Vermögen ist riesenhaft angeschwollen, das Einkommen ist gewaltig angestiegen. Was das Vermögen anbetrifft, glaube ich, dass wir froh sein dürfen, wenn wir heute mit der privaten Vermögenslage noch so dastehen, wie es vor dem Kriege der Fall war. Schon im Jahre 1920 haben Finanzexperten dem Vorsteher des Finanzdepartementes ihre Meinung dahin abgegeben, dass das Schweizervolk sich während des Krieges nicht oder doch nur unwesentlich bereichert habe. Aber was sind seither für Entwertungen, für Verluste auf Waren, auf Forderungen, auf Wertpapieren, fast auf allen Vermögensobjekten eingetreten! Dieser Rückschlag ist so gewaltig, dass man heute nicht übertreibt, wenn man behauptet, die allgemeine Vermögenslage sei weniger günstig, als sie es vor dem Kriege war. Davon können wir also den Mehrertrag der Steuern nicht ableiten. Dagegen ist richtig, dass die Einkommen, speziell die Einkommen der Festbesoldeten, der Arbeiter im allgemeinen, erheblich gestiegen sind. Sie sind auch in den Unternehmungen angewachsen, mit Ausnahme der letzten zwei Jahre, wo sie wieder bedenklich zusammengeschrumpft sind. Also muss die absolute Steuerbelastung ganz bedeutend in die Höhe gegangen sein, und wenn Herr Hauser schon im Jahre 1915, wo er die Frage rein wissenschaftlich untersuchte und beurteilte und noch frei war von politischen Einwirkungen, die Ansicht hatte, dass vielerorts die Belastung maximal geworden sei, so muss sie es heute noch viel mehr sein. Und zu diesen Belastungen, die die Kantone und Gemeinden haben herbeiführen müssen, ist noch die Kriegssteuer hinzugekommen. Was die Kriegsgewinne anbetrifft, so sage ich Ihnen, wir haben mit der Kriegsgewinnsteuer in einem Masse zugegriffen, dass ein Mehr volkswirtschaftlich gar nicht zu rechtfertigen gewesen wäre. Fragen Sie nur jemand von der Steuerverwaltung, von der Liquidationsabteilung,

die die schwere Aufgabe hatte, die Steuerrückstände einzubringen. Die konnten sich ein Bild machen von den Verheerungen, welche die Nachkriegszeit in unserer Privatwirtschaft angerichtet hat. Die Gewinne, die ausserordentlicherweise durch das stetige Steigen der Preise eingetreten sind und von denen die Kriegsgewinnsteuer 42 % absorbierte, sind durch die rückläufige Bewegung, die Folgen der sinkenden Preistendenz und durch die Vermögenseinbussen wieder aufgefressen worden. Die Unternehmungen der Industrie und des Handels waren im allgemeinen froh, wenn sie sich nur halten konnten. Viele konnten es nicht mehr, sondern waren genötigt, einen Nachlassvertrag oder den Konkurs durchzuführen. Wir haben also mit dieser Kriegsgewinnsteuer herausgeholt, was wirtschaftlich überhaupt erträglich gewesen ist. Wo hätten wir noch ernten sollen? Die Sozialdemokraten sind ja gegen die Zölle. Wir haben noch ein grosses Gebiet in der Besteuerung des Alkohols. Dieser Alkohol hat eine fast unerschöpfliche Tragfähigkeit für den Fiskus. Aber da begegnen wir Schwierigkeiten referendumpolitischer Art und wissen noch nicht, ob wir zum Ziele kommen werden.

Da sage ich nun: Heute muss unser erstes Sinnen und Trachten dahingehen, dass die Volkswirtschaft sich wieder erholt von den schweren Schlägen, die sie in den letzten Jahren auszuhalten hatte. Daran ist jedermann interessiert, der Angestellte und der Arbeiter in einem jeden Geschäft, dass die Unternehmen wieder auf die Beine kommen und nicht Gefahr laufen, in sich zusammenzuberechnen. Sobald wir das erreicht haben, ist das Fundament wieder vorhanden, auf dem wir die Sozialpolitik aufbauen können. Wenn immer wieder der Vorwurf erhoben wird, man verlasse die schönen Gedanken der Sozialversicherung, so muss ich demgegenüber feststellen, dass es nicht wahr ist. Kein Mensch, der es jemals ernst gemeint hat mit diesen Perlen der Sozialpolitik, ist heute der Meinung, dass man darauf verzichten wolle. Wir waren ja an der Arbeit, haben alle möglichen Steuerquellen für diesen Zweck separieren wollen, aber dann kam diese gewaltige Depression im volkswirtschaftlichen Leben, es kamen die Ausfälle in den Steuereinnahmen bei Kantonen und Gemeinden, auch der Bund wird seine Kriegssteuer in der ersten Zeit nicht voll einbringen. Da muss man anerkennen: Es ist nicht möglich, in einer Zeit eines so tiefgehenden Zusammenbruches unserer vorher glänzenden Volkswirtschaft die gewaltigen sozialpolitischen Aufgaben durchführen zu wollen, sondern es muss in erster Linie wieder die Grundlage dafür geschaffen werden in einer lebensfähigen Volkswirtschaft. Wenn wir das erreicht haben, dann können wir wieder aufbauen.

Und da kommt nun der Gedanke einer Vermögensabgabe wie ein verheerender Blitz. Da, wo wieder einige Hoffnung sich aufrichtete, wo die Lage wieder anfang, sich etwas erträglicher zu gestalten, wird man resigniert erklären: «Wenn das noch kommt, dann ist unsere ganze Wiederaufrichtungsarbeit wieder in Frage gestellt.» Da liegt die grosse und tiefgehende Gefahr einer Vermögensabgabe, zumal im jetzigen Zeitpunkt. Ich bin der letzte, der aus Mitleid mit den berühmten 6 ‰ gegen die Sache Stellung nehmen würde. Es handelt sich nicht um die direkt Betroffenen, sondern es handelt sich um die Fern-

haltung einer Massnahme von unserer Volkswirtschaft, die nichts Gutes bringen würde, sondern in bedenklichstem Masse Verheerungen anrichten müsste. Das wollen wir verhüten, im Interesse der Arbeiter, die heute in diesen unter grössten Schwierigkeiten arbeitenden Betrieben kein gutes Los haben; wir wollen es verhüten im Interesse der Angestellten und nicht zuletzt im Interesse des Staatspersonals.

Ich will Ihnen nur von einem Kanton verraten, was die sozialdemokratische Initiative bedeuten würde. Es ist mir von der Steuerverwaltung ausgerechnet worden, wie viele Millionen aus dem Kanton Basel-Stadt als Vermögensabgabe erhoben würden. Es ist die erschreckende Summe von 160 Millionen. Glauben Sie, meine Herren, dass Sie aus Basel-Stadt 160 Millionen herausholen können, ohne dass das Staatswesen gelähmt und beeinträchtigt wird in seinen eigenen vitalen Aufgaben? Dieses Vorwegnehmen einer so gewaltigen Summe verringert selbstverständlich das Steuerkapital; die Steuern gehen sowieso in den Kantonen zurück, weil die Einkommen sich wieder senken und die Vermögen sich gewaltig verringert haben. Und wenn Sie nun noch eine solche Vorwegnahme am Steuerkapital versuchen wollen, dann kommt der Staat Basel-Stadt in finanzielle Verlegenheiten; er wird sich behelfen müssen, entweder indem er seine Steuersätze neuerdings erhöht, damit der Ausfall wieder ausgeglichen wird, oder, weil das zurzeit äusserst unpopulär ist, indem man noch viel intensiver und nachhaltiger darauf dringt, dass im Staatshaushalt gespart wird; dem Personal wird der Lohn abgebaut werden in schärferem Masse, als das unter dem Druck der Verhältnisse bis jetzt versucht worden ist. Insofern muss auch das Staatspersonal sich wohl Rechenschaft geben, auf welche Seite es sich in diesem Kampf stellen will.

Nun zur Initiative selber. Ich beschränke mich darauf, gegenüber Herrn Dr. Arthur Schmid festzustellen, dass der Wortlaut der Ziff. 3 über die Befreiung speziell der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten sich genau deckt mit dem Wortlaut des Kriegssteuergesetzes. Es ist nicht richtig, wenn Herr Dr. Arthur Schmid heute, allerdings nicht ganz deutlich, sondern etwas verschwommen, die Meinung entstehen lassen wollte, die Bürgergemeinden seien doch öffentlich-rechtliche Gebilde und fallen deshalb gar nicht unter die Vermögensabgabe. Die Bürgergemeinden sind wohl in vielen Kantonen öffentlich-rechtliche Gebilde (**Schmid** [Oberentfelden]: Ich habe von den aargauischen Bürgergemeinden gesprochen), aber sie sind nur frei für das Vermögen, dessen Ertrag öffentlich-rechtlichen Zwecken dient. Uebrigens können Sie heute in diesem Punkte ganz einwandfrei feststellen, wie weit die Steuerpflicht geht, sowohl nach dem Umfang der Steuerobjekte, als nach dem Umfang des steuerpflichtigen Vermögens. Denn alle diese juristischen Personen sind bereits für die Kriegssteuer eingeschätzt, und alle diese Gemeingebilde, welche unter die Kriegssteuer fallen, fallen auch unter die Vermögensabgabe, und zwar mit demselben Vermögen, von dem sie die Kriegssteuer bezahlen müssen. Also ist die Sache ganz klar. Es handelt sich um den gleichen Wortlaut. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die Initianten, die Herren Sozialdemokraten, auch die Schweizerische

Nationalbank von der Vermögensabgabe befreit haben, währenddem sie Kriegssteuer bezahlen muss. Wieso die Nationalbank bei der Sozialdemokratie besondere Rücksicht gefunden hat, weiss ich nicht; es musste auch den Initianten bekannt sein, dass die Nationalbank eine Aktiengesellschaft ist.

Was die Sozialisierung anbetrifft, wollen wir nicht mehr lange Worte darüber verlieren. Herr Platten hat uns nun in der offensten Weise gesagt, wie die Sache aufzufassen sei, und er hat uns auch unverblümt die Möglichkeit vor Augen geführt, dass es bei diesem erstmaligen Versuch nicht bleiben werde. Wenn Herr Grimm erwidert hat, das sei gar nicht möglich, denn man könne 60 % nicht mehr als einmal erheben, so stimmt das nicht. Sie erheben diese 60 % das erstemal. Nachher hat der Mann weniger Vermögen, und dann können Sie vom reduzierten Vermögen wieder 60 % wegnehmen, und nachher ein drittes, ein viertes Mal. Wenn Herr Grimm geziemend hervorgehoben hat, dass er als Gemeinderat gelernt habe, Zahlen und Tabellen zu lesen, so hat er sich in dieser Sache doch noch nicht ganz zurechtgefunden. (**Huber**: Es wird von niemand 60 % weggenommen.) Ich habe die Sache genau so dargestellt wie Herr Grimm.

Zum Schluss noch einige Bemerkungen zum Vorschlag des Herrn Schär. Es geht meines Erachtens nicht an, die juristischen Personen vollständig zu befreien, wenn man überhaupt eine Vermögensabgabe einführen will. Es war durchaus richtig von den sozialdemokratischen Initianten, dass sie bei den Aktiengesellschaften und den Genossenschaften das Aktien- resp. das Genossenschaftskapital der Besteuerung nicht auch unterworfen haben. Aber die Reserven müssten doch versteuert werden. Wenn Sie die juristischen Personen vollständig ausnehmen, dann schaffen Sie krasse Ungleichheiten zwischen den Aktiengesellschaften einerseits, und zwischen den Einzel-firmen und den Kollektiv- und Kommanditgesellschaften andererseits. Die Folge wäre eine eilige Umwandlung der letzteren in Aktiengesellschaften.

Dann die Basierung auf den 1. Januar 1921, oder mit den zulässigen Korrekturen auf den 30. Juni 1921. Das würde für eine Vermögensabgabe doch nicht angehen. Man hätte auch in der Initiative den Stichtag besser auf den 1. Januar 1924 festgesetzt. Denn bevor ein Einführungsgesetz da ist, lässt sich nicht viel anfangen, und inzwischen werden die Vermögensverhältnisse sich nicht unwesentlich verändern.

**Präsident**: Ihre Redezeit ist abgelaufen.

**Obrecht**: Ich will nur noch den Satz beendigen. Aber den Stichtag gar noch auf den 30. Juni 1921 zurückzustellen, würde nicht angehen. — Herr Präsident, zu einem letzten Gedanken brauche ich doch noch zwei Minuten.

Herr Direktor Blau von der Steuerverwaltung hat uns heute in der Kommission gesagt, die Vermögensabgabe des Herrn Schär würde eine Gesamtbeute von 300 Millionen Franken ergeben. Nun ist vorgesehen, dass 10 % den Gemeinden und 10 % den Kantonen zufallen, zusammen 20 %. 80 % blieben dem Bund, das macht 240 Millionen. Deswegen wollen wir nun doch nicht zum Mittel der Ver-

mögensabgabe greifen. Wenn wir einmal die 240 Millionen einbringen wollen, dann verlängern wir doch einfach die Kriegssteuer um zwei Perioden. Darin haben wir ein probates Mittel. Je mehr wir die Kriegssteuer verlängern, um so mehr wird den Sozialdemokraten die Brücke gebaut zur bleibenden Bundessteuer. Aber wegen 240 Millionen dieses furchtbare Instrument einer Vermögensabgabe anwenden zu wollen, wäre mir unverständlich. Schliesslich handelt es sich hier um ein Prinzip. Und da stehe ich durchaus auf dem Boden des Herrn Baumberger und sage: Das ist nicht mehr eine Steuer, sondern eine Enteignung. Und in der jetzigen Zeit, wo alle Kräfte wieder angespannt werden müssen, um unsere darniederliegende Volkswirtschaft aufzurichten, wollen wir den Sinn für das Eigentum und die Sparsamkeit nicht ertöten, sondern wieder grossziehen. Das ist ein elementares Erfordernis. (Beifall.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

---

**Vormittagssitzung vom 6. Oktober 1922.**  
*Séance du matin du 6 octobre 1922.*

Vorsitz: — Présidence: Hr. Klöti.

**1625. Einmalige Vermögensabgabe. Begutachtung des Volksbegehrens.**

*Impôt unique sur la fortune. Préavis sur l'initiative.*

**Fortsetzung. — Suite.**

(Siehe Seite 773 hievor. — Voir page 773 ci-devant.)

**Tobler:** Gestatten Sie, dass ich namens der Bauernfraktion mich in der Diskussion über die vorliegende vitale Frage auch noch in gedrängter Kürze äussere.

Zunächst glauben wir nicht, dass, wenn einmal durch Mehrheit des Volkes eine Vermögensabgabe beschlossen ist, es bei der einmaligen Durchführung sein Bewenden hätte. Wir befürchten vielmehr, dass die jetzt als einmalig proklamierte Vermögensabgabe wahrscheinlich bereits den Keim für Wiederholungen in sich trägt. Der Redner der Minderheit, Herr Dr. Arthur Schmid, bemühte sich hier, durch seine Darlegungen die Befürchtungen für eine Wiederholung zu zerstreuen. Ich hätte ihm auch dann nicht geglaubt, wenn nicht durch Herrn Platten in anerkennenswerter Offenheit die wahre Absicht bekundet worden wäre, indem für uns die Bemerkung, die Herr Dr. A. Schmid in seinem Kommentar über die Initiative, der uns durch die sozialdemokratische Presse bekannt wurde, darauf hingewiesen hat, dass die sozialdemokratische Partei «zurzeit», das heisst gleichzeitig mit der Initiative auf Vermögensabgabe «die direkte Bundessteuer» nicht aufnehmen werde;

das heisst nach bisherigen Erfahrungen doch wohl soviel, dass sie offenbar unmittelbar nachher folgt. Wenn vielleicht der Wille zur Einmaligkeit noch bestände, so befürchten wir in der Wirkung der einmaligen Abgabe einen derartigen Krisenzustand, dass schliesslich zur vermeintlichen Rettung man keinen anderen Ausweg findet als den einer Wiederholung. Die Anhänger der Initiative werden es daher verstehen, wenn wir in ihrer Schöpfung den Anfang eines Systems erblicken und befürchten, dass deren Folgen für unser Wirtschaftsleben katastrophale sind.

In der Sache selbst pflichtet die Bauernfraktion dem Antrag des Bundesrates, dem Beschluss des Ständerates und dem Antrag unserer Mehrheit der Kommission einstimmig zu. Wir können uns weder mit dem Zweck, noch mit den Mitteln, mit welchen das Ziel zu erreichen versucht wird, einverstanden erklären. Die Folgen und Wirkungen beurteilen wir für unser wirtschaftliches und politisches Leben als äusserst verderblich. So wie uns heute die Vermögensabgabe vorgelegt und mundgerecht gemacht werden will, beurteilen wir sie als ein politisches und wirtschaftliches Abenteuer (Zuruf: Dr. Schmid: Hört, hört). Es wäre nicht nur unnötig, sondern auch undankbar gegenüber dem Bundesrat, der in einer anerkennenswerten, offenen, deutlichen und für uns wohlthuenden Sprache durch seine Botschaft Stellung bezogen hat, gegenüber den einlässlichen, wohlorientierten Referaten der Berichterstatter und vieler anderer Vorredner, wenn ich mich auch noch im einzelnen äussern wollte. Daher begnüge ich mich mit einigen wenigen skizzenhaften Darlegungen. Die Meinungen sind ja wohl in diesem Streit endgültig gemacht.

Die Verwirklichung des Gedankens der Vermögensabgabe kommt zu spät. Das Prinzip der Vermögensabgabe, sei es eingekleidet in das rohe Gewand der sozialdemokratischen Initiative oder eingehüllt in die Wolle des Antrages Schär-Weber, steht im Gegensatz zur Tendenz, die vom Schweizervolk in zwei Abstimmungen über Verfassungsrevisionen, über die Einführung und Wiederholung der Kriegssteuer sanktioniert wurde. Mit diesen Abstimmungen bekundete die Mehrheit des Volkes den Willen zur möglichst baldigen Entlastung des allgemeinen Bundeshaushaltes von Schulden der Mobilisationskosten, überhaupt den eindeutigen Willen der Ablenkung des schweren Schuldendruckes. Das will aber die Initiative nicht. Sie durchquert diesen Willen und wir halten daher den angegebenen Zweck für verfehlt und lehnen heute das Prinzip der Vermögensabgabe vollständig ab. Die Bauernfraktion will durch sorgfältiges Zusammenhalten aller finanziellen Mittel auf dem Wege der Tilgung der Schulden das Budget des Bundes in Ordnung bringen. Das Mittel dazu erblicken wir in der Schonung und Mehrung der privatwirtschaftlichen Kräfte, niemals auf dem Wege der Sozialisierung und Kommunalisierung der Volkswirtschaft. Sodann teilt die Bauernfraktion vollständig die Auffassung, die in der Vermögensabgabe eine gewaltige Schwächung der Steuerkraft für Bund, Kantone und Gemeinden — und zwar das ist zu betonen, bei mindestens gleichbleibenden Bedürfnissen — erblickt. Die Verminderung der Steuererträge gilt nun nicht allein der Vermögenssteuer, es ist selbstverständlich, dass die Wirkungen die gleichen sind auf die Einnahme aus der Einkommens- und Erbschafts-

## **Einmalige Vermögensabgabe. Begutachtung des Volksbegehrens.**

### **Impôt unique sur la fortune. Préavis sur l'initiative.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1625
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1922
Date	
Data	
Seite	773-788
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 412

mögensabgabe greifen. Wenn wir einmal die 240 Millionen einbringen wollen, dann verlängern wir doch einfach die Kriegssteuer um zwei Perioden. Darin haben wir ein probates Mittel. Je mehr wir die Kriegssteuer verlängern, um so mehr wird den Sozialdemokraten die Brücke gebaut zur bleibenden Bundessteuer. Aber wegen 240 Millionen dieses furchtbare Instrument einer Vermögensabgabe anwenden zu wollen, wäre mir unverständlich. Schliesslich handelt es sich hier um ein Prinzip. Und da stehe ich durchaus auf dem Boden des Herrn Baumberger und sage: Das ist nicht mehr eine Steuer, sondern eine Enteignung. Und in der jetzigen Zeit, wo alle Kräfte wieder angespannt werden müssen, um unsere darniederliegende Volkswirtschaft aufzurichten, wollen wir den Sinn für das Eigentum und die Sparsamkeit nicht ertöten, sondern wieder grossziehen. Das ist ein elementares Erfordernis. (Beifall.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

---

**Vormittagssitzung vom 6. Oktober 1922.**  
*Séance du matin du 6 octobre 1922.*

Vorsitz: — Présidence: Hr. Klöti.

**1625. Einmalige Vermögensabgabe. Begutachtung des Volksbegehrens.**

*Impôt unique sur la fortune. Préavis sur l'initiative.*

**Fortsetzung. — Suite.**

(Siehe Seite 773 hievor. — Voir page 773 ci-devant.)

**Tobler:** Gestatten Sie, dass ich namens der Bauernfraktion mich in der Diskussion über die vorliegende vitale Frage auch noch in gedrängter Kürze äussere.

Zunächst glauben wir nicht, dass, wenn einmal durch Mehrheit des Volkes eine Vermögensabgabe beschlossen ist, es bei der einmaligen Durchführung sein Bewenden hätte. Wir befürchten vielmehr, dass die jetzt als einmalig proklamierte Vermögensabgabe wahrscheinlich bereits den Keim für Wiederholungen in sich trägt. Der Redner der Minderheit, Herr Dr. Arthur Schmid, bemühte sich hier, durch seine Darlegungen die Befürchtungen für eine Wiederholung zu zerstreuen. Ich hätte ihm auch dann nicht geglaubt, wenn nicht durch Herrn Platten in anerkennenswerter Offenheit die wahre Absicht bekundet worden wäre, indem für uns die Bemerkung, die Herr Dr. A. Schmid in seinem Kommentar über die Initiative, der uns durch die sozialdemokratische Presse bekannt wurde, darauf hingewiesen hat, dass die sozialdemokratische Partei «zurzeit», das heisst gleichzeitig mit der Initiative auf Vermögensabgabe «die direkte Bundessteuer» nicht aufnehmen werde;

das heisst nach bisherigen Erfahrungen doch wohl soviel, dass sie offenbar unmittelbar nachher folgt. Wenn vielleicht der Wille zur Einmaligkeit noch bestände, so befürchten wir in der Wirkung der einmaligen Abgabe einen derartigen Krisenzustand, dass schliesslich zur vermeintlichen Rettung man keinen anderen Ausweg findet als den einer Wiederholung. Die Anhänger der Initiative werden es daher verstehen, wenn wir in ihrer Schöpfung den Anfang eines Systems erblicken und befürchten, dass deren Folgen für unser Wirtschaftsleben katastrophale sind.

In der Sache selbst pflichtet die Bauernfraktion dem Antrag des Bundesrates, dem Beschluss des Ständerates und dem Antrag unserer Mehrheit der Kommission einstimmig zu. Wir können uns weder mit dem Zweck, noch mit den Mitteln, mit welchen das Ziel zu erreichen versucht wird, einverstanden erklären. Die Folgen und Wirkungen beurteilen wir für unser wirtschaftliches und politisches Leben als äusserst verderblich. So wie uns heute die Vermögensabgabe vorgelegt und mundgerecht gemacht werden will, beurteilen wir sie als ein politisches und wirtschaftliches Abenteuer (Zuruf: Dr. Schmid: Hört, hört). Es wäre nicht nur unnötig, sondern auch undankbar gegenüber dem Bundesrat, der in einer anerkennenswerten, offenen, deutlichen und für uns wohlthuenden Sprache durch seine Botschaft Stellung bezogen hat, gegenüber den einlässlichen, wohlorientierten Referaten der Berichterstatter und vieler anderer Vorredner, wenn ich mich auch noch im einzelnen äussern wollte. Daher begnüge ich mich mit einigen wenigen skizzenhaften Darlegungen. Die Meinungen sind ja wohl in diesem Streit endgültig gemacht.

Die Verwirklichung des Gedankens der Vermögensabgabe kommt zu spät. Das Prinzip der Vermögensabgabe, sei es eingekleidet in das rohe Gewand der sozialdemokratischen Initiative oder eingehüllt in die Wolle des Antrages Schär-Weber, steht im Gegensatz zur Tendenz, die vom Schweizervolk in zwei Abstimmungen über Verfassungsrevisionen, über die Einführung und Wiederholung der Kriegssteuer sanktioniert wurde. Mit diesen Abstimmungen bekundete die Mehrheit des Volkes den Willen zur möglichst baldigen Entlastung des allgemeinen Bundeshaushaltes von Schulden der Mobilisationskosten, überhaupt den eindeutigen Willen der Ablenkung des schweren Schuldendruckes. Das will aber die Initiative nicht. Sie durchquert diesen Willen und wir halten daher den angegebenen Zweck für verfehlt und lehnen heute das Prinzip der Vermögensabgabe vollständig ab. Die Bauernfraktion will durch sorgfältiges Zusammenhalten aller finanziellen Mittel auf dem Wege der Tilgung der Schulden das Budget des Bundes in Ordnung bringen. Das Mittel dazu erblicken wir in der Schonung und Mehrung der privatwirtschaftlichen Kräfte, niemals auf dem Wege der Sozialisierung und Kommunalisierung der Volkswirtschaft. Sodann teilt die Bauernfraktion vollständig die Auffassung, die in der Vermögensabgabe eine gewaltige Schwächung der Steuerkraft für Bund, Kantone und Gemeinden — und zwar das ist zu betonen, bei mindestens gleichbleibenden Bedürfnissen — erblickt. Die Verminderung der Steuererträge gilt nun nicht allein der Vermögenssteuer, es ist selbstverständlich, dass die Wirkungen die gleichen sind auf die Einkünfte aus der Einkommens- und Erbschafts-

steuer. Die Folge wäre eine Erhöhung der Ansätze der Steuern von Kantonen und Gemeinden und dadurch eine unvermeidliche Mehrung der Steuerlasten aller Steuerpflichtigen, also auch aller derjenigen, die jetzt nicht von der Vermögensabgabe direkt erfasst werden. Das müssen und wollen wir verhüten. Wir sind der Auffassung, dass unsere Steuerlasten die Grenze des wirtschaftlich Erträglichen erreicht haben. Eine weitere Erhöhung der allgemeinen Steuerlasten würde eine Belebung unserer Volkswirtschaft nahezu verunmöglichen. Abbau an direkten Steuern und nicht Aufbau tut uns not. Im Zusammenhang mit der Mehrung der Steuerlasten stehen Folgen, die ebenfalls wohl zu beachten sind. Auf das Abnehmen der freiwilligen Leistungen zugunsten allgemein wohltätiger, gemeinnütziger Anstalten, die durch die Opferfreudigkeit der Bevölkerung ihre segensreiche Tätigkeit einschränken oder einstellen müssten, wurde aus bereits gemachten Erfahrungen heraus mit Recht hingewiesen. Die beständige Erhöhung der Steuern, vollends aber eine Vermögensabgabe, bringt immer mehr und mehr Leute zur Ansicht, es sei eigentlich töricht, sich in gesunden Tagen zu bemühen, Ersparnisse zu machen, um dann das Erträgnis von Fleiss und Sparsamkeit sich durch Steuern oder Abgaben wegnehmen zu lassen und dazu noch den Spott jener zu tragen, die durch Verbrauch des Erwerbes das Leben so angenehm und genussreich als möglich sich gestalten und sich für die kranken und alten Tage auf die Hilfe des Staates verlassen. Die Bauern möchten nicht mithelfen, diesen moralischen Schaden zu mehren; sie erkennen vielmehr in der Pflege des Sparsinnes ein wirksames Mittel zur Besserung der wirtschaftlichen Notlage. Dieser Sparsinn lässt sich nicht durch verfehlte Finanzoperationen ohne die verhängnisvollsten Wirkungen für unsere ganze Volksgemeinschaft abschwächen oder gar verdrängen. Herr Kollega Baumberger und andere haben ganz richtig darauf hingewiesen, dass das mobile Grossvermögen ins Ausland wandert, dass der schweizerische Kapitalist seine Hefte revidiert und sich der veränderten Situation zum Nachteil unseres Landes anpasst. Wer die Bewegung auf dem Kapitalmarkt nur einigermaßen objektiv verfolgt, dem konnte nicht entgehen, dass die Initiative bereits ihre Schatten vorauswirft, vor allem seit dem Ausgang der Abstimmung vom 24. September. Die befürchtete Kapitalabwanderung hat bereits eingesetzt. Das können Sie in Bern wie in Zürich und in andern Städten des Landes erfahren (Zuruf: Patriotismus). Bereits wurden günstige Konditionen für Anleihen von öffentlichen Korporationen zurückgezogen. Es handelt sich um gewaltige Summen, die uns hier verloren gehen. Die Verantwortung für die Rückwirkungen auf die Verdienstlosigkeit, auf die weitere Verschlechterung des Standes des Arbeitsmarktes fällt auf jene zurück, die in schwerster Zeit nicht die Hand von wirtschaftlich abenteuerlichen Experimenten lassen konnten. Die Nachteile treffen aber schliesslich die ganze Volksgemeinschaft. Ich könnte mir in den Wirkungen nichts Verhängnisvolleres denken in wirtschaftlicher Beziehung, als die Annahme der Initiative. Den Nachteil der Abwanderung des mobilen Grosskapitals haben das nichtmobile Vermögen, die Mittelvermögen, die investierten Vermögenswerte des Mittelstandes, zu tragen.

Ich muss mir leider im Hinblick auf, die Zeit

versagen, näher auf die üblen Wirkungen, welche diese Initiative für die Industrie und die Arbeiter hätte, hinzuweisen. Dagegen muss ich die verhängnisvollen Einwirkungen auf das Hypothekarwesen kurz erwähnen. Haben wir schon jetzt durch die Beruhigung des Kapitalmarktes die sinkende Tendenz des Zinsfusses stark gestört als unmittelbare Folge der Abwanderung und der Verminderung der für unser Land verfügbaren Summen, so werden wir es in Zukunft bei Annahme der Initiative mit einer erheblichen Steigerung des Zinsfusses und mit einer für die schweizerische Landwirtschaft ruinösen Erschwerung des Hypothekarkredites zu tun bekommen (Zuruf **Greulich**: Herr Tobler soll doch Beweise bringen). Ich kann es fast nicht glauben, dass die angedeuteten Rückwirkungen auf die Verteuerung des Geldes, welche Verteuerung die Einleitung zu einer neuen allgemeinen Verteuerung sein würde, den Vätern der Initiative entgangen wären. Sie müssen doch mit uns erkennen und zugeben, dass die Ansicht richtig ist, die zum Schluss kommt, dass ein erheblicher Teil der Vermögensabgabe nur auf dem Wege der Kreditbeanspruchung vollzogen werden kann, das heisst vulgär ausgedrückt, auf dem Wege der neuen Schuldenfabrikation. Das führt zu einer unmittelbaren Erhöhung des Zinsfusses mit allen seinen verteuernenden Wirkungen auf die Lebenshaltung ganz allgemein. Der Landwirt, der Forstwirt, der Gewerbetreibende so gut wie der Industrielle wird Mühe haben, selbst zu hohem Zins den Betriebskredit zu erhalten. Das heute schon bestehende Missverhältnis zwischen der Höhe des Zinsfusses und dem Erträgnis der landwirtschaftlichen Unternehmung wächst ins Unerträgliche. Sie treiben den Landwirt in die Armut, an der nur derjenige Freude und Gefallen hat, welcher der verderblichen Auffassung ist, dass nur durch die Verproletarisierung der Massen eine bessere Zukunft leuchtet. Wir müssten es aber auch erleben, dass zahlreiche Hypotheken gekündigt würden, neue Hypotheken nicht übernommen und damit, das ist sicherlich nicht übertrieben, das landwirtschaftliche Hypothekarkreditwesen ganz wesentlich erschwert werden müsste. Es ist ganz klar, dass Inhaber von kündbaren Hypotheken — und diese Bewegung hat leider bereits begonnen — zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Vermögensabgabe nicht zur Bank gehen, dort keinen Kredit in Anspruch nehmen, sondern dem Landwirt den Schuldbrief kündigen. Denken Sie sich diese Konsequenzen mit uns etwas aus! Die Bedrängnis der Landwirtschaft wächst, das solideste Fundament der bisherigen staatlichen Ordnung kommt ins Wanken. Sie können die Wirkungen der Initiative ansehen von welcher Seite Sie wollen, sie zeigten sich immer gleich verderblich. Die Landwirtschaft hätte aber neben den Wirkungen, die sich aus der Störung des Hypothekarwesens und der Verteuerung des Betriebskredites ergeben, noch mehr zu leiden. Wir befürchten, zufolge unsachlicher Wertschätzungen aller mobilisierten und immobilisierten Betriebs- und Anlagewerte, ziemlich bald, jedenfalls rascher als man heute glauben machen will, dass zahlreiche Landwirte in den Geltungsbereich der Initiative kommen.

Diese Bedenken können die Vertreter der Entseignungsinitiative auch mit den freundlichsten Worten nicht zerstreuen. Herr Ständerat Wirz hat zutreffend die sich einstellenden Verhältnisse der Landwirtschaft

in der Innerschweiz geschildert. Herr Holenstein hat richtig die Zustände dargelegt, die sich für das st. gallische Rheintal ergeben würden. Was für diese Gegenden Geltung hat, gilt im Kanton Zürich beispielsweise für Zivilgemeinden, für Schulgemeinden, für Armengemeinden usw. Die bösen Folgen gelten aber auch für die Landwirte des Flachlandes, nicht minder für die Bauern im Jura und auch der Alphirt in Bünden hat sie zu tragen. In den genossenschaftlichen Vereinigungen der Landwirtschaft liegt für den an Kapital meistenteils schwachen Landwirt der Anker für einen erträglichen Betrieb und die Stütze seiner Existenz.

Die Vermögensabgabe macht aber nicht Halt beim Kapital der landwirtschaftlichen Verbände, so wenig wie vor den Alpholzallmeindkorporationen usw. Die katastrophenmildernden Einrichtungen, die wir beispielsweise in der Hagelversicherung, in der Tierseuchenversicherung, in den Fonds zur Versicherung gegen Elementarschäden haben, müssen so gut erhalten wie entsprechend grosse Privatvermögen. Diese Ueberlegungen waren zweifellos auch der Antrieb für Herrn Dr. Schär, einen Antrag einzubringen, der die natürlichen Personen und nicht die juristischen Personen — denn juristische Personen ohne Konsumvereine dürfte man wohl nicht sagen — auseinanderhalten möchte. Die Initiative würde für die Existenz vieler landwirtschaftlicher genossenschaftlicher Einrichtungen, nämlich für zahlreiche bäuerliche Organisationen, ruinös wirken. Hierzu bieten wir nicht Hand, und ich darf hoffen, dass auch die Mehrheit unserer Bevölkerung an die segensreiche ~~die~~ tätigen landwirtschaftlichen Vereinigungen nicht die Zerstörerfaust anlegen wird. Bei allen diesen üblen wirtschaftlichen Folgen müsste der Landwirt dann noch zusehen, wie selbst grosse Einkommen aus Erwerb frei ausgehen. Die Initiative ist voll von Ungerechtigkeiten! Sie werden mir es daher nicht als anmassend ankreiden, wenn ich meiner Ueberzeugung Ausdruck gebe, dass der Ausgang der Abstimmung vom 24. September nicht als Vorprobe für die Stellungnahme zur Vermögensabgabe ausgelegt werden kann.

Aber auch der weitere Hinweis sei mir gestattet, dass die Vermögensabgabe uns in der Erfüllung sozialer Aufgaben nicht vorwärts, sondern rückwärts bringt. Sie verunmöglicht eine Mehrung des Volkvermögens durch Untergrabung der wesentlichen Voraussetzungen für eine gedeihliche Volkswirtschaft. Sie führt zur Verarmung, und im gleichen Masse schwindet die Möglichkeit der Hilfe des Staates für die ökonomisch Schwachen. So ist nach der Auffassung der Bauernfraktion die Initiative finanziell wie wirtschaftlich, steuerpolitisch, fiskalisch und sozialpolitisch eine schwere Schädigung der wichtigsten und vornehmsten Landesinteressen, und wir lehnen sie daher mit Ueberzeugung einstimmig ab.

**M. Piguet :** Après les nombreux discours que vous avez entendus au cours de laborieuses séances, convaincu du reste que les convictions sont arrêtées et que tout ce qu'on dira ne peut modifier le résultat de la votation, je pourrais et devrais renoncer à prendre la parole. Cependant au risque de répéter ce qui a été déjà si bien exposé dans le rapport du Conseil fédéral sur l'initiative socialiste du prélèvement sur la fortune et dit à maintes reprises au cours

de cette longue discussion, je dois cependant déclarer au nom de mes amis politiques que nous sommes des adversaires résolus de cette initiative et je voudrais motiver très brièvement pourquoi.

Lors de la discussion par la commission du rapport du Conseil fédéral, les représentants du groupe socialiste ont observé une très grande réserve. Aussi, contrairement aux prévisions, la séance fut très courte, elle dura à peine trois heures de temps.

Ces Messieurs sachant bien qu'ils n'arriveraient pas à convaincre leurs collègues voulaient sans doute conserver leurs arguments pour le débat aux Chambres. Et maintenant, Messieurs, ils tirent à boulets rouges — c'est le cas de le dire — sur ce pauvre régime capitaliste et bourgeois incapable de réaliser une œuvre sociale et qu'il faut absolument démolir. Le premier combat se livre devant vous aujourd'hui. Il se renouvellera très prochainement, plus violent encore devant le peuple et si, par impossible, la brèche était ouverte, c'est par là que passeront ensuite la socialisation des moyens de production, la confiscation du capital, le nivellement des fortunes, puis le communisme cher à notre collègue M. Platten. (Rires).

Tout ce que nous venons d'entendre déjà de la bouche de ces messieurs confirment nos craintes et nous fait voir toujours mieux les conséquences déplorables, pour notre économie nationale, de l'initiative socialiste. Ces conséquences, ainsi que vient de le relever déjà mon collègue M. Tobler se font sentir déjà: La situation politique extérieure d'une part, mais surtout la crainte de voir l'initiative adoptée, crainte que je ne partage pas du reste, car j'ai assez confiance dans le bon sens de la grande majorité du peuple suisse pour croire qu'il ne mordra pas à un appât aussi grossier. Ces deux facteurs — situation politique et initiative — ont déterminé ces jours derniers une vraie panique à la bourse des valeurs et nous avons vu baisser dans une proportion inquiétante les titres de la Confédération, de nos chemins de fer, de nos cantons et de nos communes. C'est une diminution d'un nombre respectable de millions de la fortune publique. Les capitaux étrangers considérables déposés dans les banques s'inquiètent et si l'initiative était adoptée, ne tarderaient pas à chercher un refuge plus hospitalier. Et ces capitaux seraient suivis certainement de ceux de beaucoup de nos nationaux qui chercheraient à se soustraire à une confiscation aussi arbitraire que celle qui nous est proposée. D'où nouvelle dépréciation des cours de toutes les valeurs et nouvelle diminution de la fortune nationale.

Il est aisé, M. le Président et Messieurs, de tirer la conséquence de cette dépréciation de la fortune, tout particulièrement en ce qui touche la situation financière des cantons et des communes, ainsi qu'on l'a relevé à plusieurs reprises déjà au cours de ce débat. Nul n'ignore combien cette situation financière est chargée et avec quelle peine on cherche à équilibrer les budgets au moyen autant que possible d'économies, mais surtout par l'aggravation des impôts dont la charge pèse lourdement déjà sur le contribuable.

Si, par suite du prélèvement sur les fortunes, les recettes des cantons et des communes devaient diminuer, — elles diminueraient certainement — il faudrait bien donner un tour de vis à l'impôt.

Et alors, ce serait tous les contribuables, petits et gros qui seront touchés. Il faut bien qu'on le sache. Puis, Messieurs, il faudra chercher aussi à faire des économies. Toutes les administrations auront à examiner où et comment elles pourront faire ces économies. Il faudra nécessairement réduire le train, simplifier les rouages administratifs, diminuer le personnel et revoir l'échelle des traitements. Cela aussi, il faut que l'on se le dise.

L'industrie est dans le marasme. Quelle sera sa situation après le prélèvement prévu du 10 % sur son capital? Pense-t-on peut-être que lorsque l'Etat participera à son administration par l'accaparement d'actions de nos principales sociétés, accaparement voulu et prévu au paragraphe 13 de l'initiative, les affaires marcheront peut-être mieux? La réponse ne saurait être douteuse, l'industrie sera anémiée, le travail diminuera encore. Par contre ce qui augmentera, c'est le chômage, et qui en supportera les conséquences? Ce sera l'ouvrier en définitive.

Et l'agriculture, grâce à l'abondance des capitaux disponibles, le taux de l'intérêt a baissé et il pourrait baisser encore, mais après la saignée proposée, la confiance étant définitivement ébranlée, qui voudra encore consentir des prêts hypothécaires ou autres. Une fois entrés dans la voie de la confiscation du capital, celui-ci, rendu craintif, s'en ira ou ne se constituera pas, le sens de l'épargne étant étouffé par la mesure proposée.

Un mot encore, Messieurs, du timbrage des titres et de ce singulier mode d'extinction des dettes qui consiste à libérer le débiteur de toute obligation dont le titre n'aurait pas été timbré. Cette disposition entraînera à des complications sans fin, d'abord pour les titres propriété d'étrangers qu'on ne pourra pas pourtant frapper de confiscation sans s'exposer à des réclamations diplomatiques ou à des représailles. Difficultés également en ce qui concerne les titres suisses à l'étranger qui ne pourront pas être timbrés non plus et annulés de ce fait.

Le peuple suisse n'a rien voulu jadis du bailli scolaire. Croit-on qu'il acceptera de gaîté de cœur ce grand inquisiteur des finances qui exigera de chaque propriétaire d'un titre quelconque, action, obligation, cédule, bon de dépôt, carnet d'épargne, la production de ce titre pour être estampillée? Il faut que l'on sache aussi que si une partie infime des contribuables est touchée par l'initiative tous, sans exception, devront se soumettre à cette formalité, à cette inquisition prévue au paragraphe 15.

L'initiative portera aussi une atteinte grave aux banques non seulement par le prélèvement fait sur leurs réserves, mais surtout par le fait que le crédit d'un pays qui se livre à une opération aussi risquée que celle qui est proposée, que ce crédit, dis-je est gravement compromis et avec lui celui de ses principaux établissements financiers.

Plus d'argent de l'étranger, plus de prêteurs bénévoles dans le pays. Où faudra-t-il contracter des emprunts pour l'Etat, pour les chemins de fer, les cantons et les communes, et à quel taux? Quelle sera également la situation de nos caisses d'épargne et de nos sociétés d'assurance dont les réserves garantissent les engagements? Nous avons déjà la crise des assurances allemandes, voulons-nous, dans un avenir plus ou moins approché, déclencher la crise des sociétés d'assurance suisses? Nous ne le pensons

pas. Il serait facile de multiplier l'énumération des conséquences fâcheuses de ce malheureux projet de socialisation et de communisme en embryon; je crois en avoir assez dit pour justifier notre attitude nettement négative, attitude qui sera certainement celle de la majorité de cette assemblée et, nous en sommes certains, celle de la grande majorité du peuple suisse.

**Präsident:** Es ist nun der Zeitpunkt gekommen, wo der Präsident den Rat über Schluss der Debatte zu befragen hat. Wird Schluss der Debatte beschlossen, so haben noch die Mehrheitsreferenten das Wort; ebenso hat Herr Schmid (Oberentfelden) das Wort zu einer persönlichen Bemerkung verlangt.

#### Abstimmung. — Votation.

Für Schluss der Debatte	98 Stimmen
Dagegen	29 Stimmen

**Meyer, Berichterstatter der Kommission:** Nachdem Sie den Schluss der Diskussion angeordnet haben, möchte ich diesen Entscheid auch respektieren in der Weise, dass ich nicht auf Einwände irgendwelcher Art zurückkomme, sondern mich auf das beschränke, was ich Ihnen im Namen der Kommission zu den Anträgen der Herren Schär und Weber vorzubringen habe. Die Kommission hat sich gestern, soweit es die Zeit erlaubte, mit diesen Anträgen befasst und zu ihnen Stellung genommen. Es ist anzuerkennen, dass der Antrag der Herren Schär und Weber, wie dies ja auch in der Begründung des Herrn Schär ganz besonders zum Ausdruck kam, eine Kritik an der sozialdemokratischen Initiative darstellt und dass der Antrag in der Form der Aufstellung eines Gegenentwurfes bemüht ist, den Haupteinwänden gegen die sozialdemokratische Initiative einigermaßen Rechnung zu tragen. Sie haben ja einmal in diesem Gegenentwurf die Rücksicht auf unsere finanzielle Situation, an der die sozialdemokratische Initiative vollständig vorbeigehen will, in dem Sinne, dass der Antrag Schär-Weber vorsieht, der Erlös aus der Vermögensabgabe könne zur Schuldentilgung verwendet werden. Dann liegt ein wesentlicher Unterschied auch in den Sätzen. Der Gegenentwurf stellt Sätze auf, die sich von 1—10 % bewegen. Weiter spielt auch die Naturalabgabe, die in Ziff. 13 der sozialdemokratischen Initiative aufgeführt ist, nicht die gleiche Rolle. Soweit sie überhaupt im Gegenentwurf vorkommt, wird sie in das Ermessen des Bundesrates gestellt; eine bundesrätliche Verordnung soll die Fälle bestimmen, wo sie Platz greift. Auch die Abstempelung ist nicht besonders aufgeführt, obwohl sie wahrscheinlich zu den Mitteln gehören wird, die auch im Gegenentwurf vorgesehen sind, um die Erfassung des Vermögens zu sichern.

Zuletzt ist ein Einwand von Herrn Schär geltend gemacht worden, der hier im Saale, soweit ich gehört habe, von niemandem aufgegriffen worden ist; er betrifft die juristischen Personen. Ich habe nicht gehört, dass irgend jemand Anstoss daran genommen hat, dass die sozialdemokratische Initiative auch die juristischen Personen ergreift. Aber Herr Schär sieht darin einen wesentlichen Mangel. Er spricht vom Standpunkt der Gemeinwirtschaft oder vielleicht mehr vom Standpunkt der Genossenschaft aus und

will also juristische Personen von der Vermögensabgabe vollständig frei lassen.

Wenn nun auch zugegeben werden soll, dass dieser Gegenentwurf in der Tat einige Hauptbedenken berücksichtigt, so bleiben dann doch noch Bedenken genug, die sich auch gegen ihn richten. Es bleibt das Prinzip, dass es nicht eine Steuer ist, die man da auferlegt und die aus dem laufenden Einkommen getragen würde. Die Sätze sind ja wesentlich reduziert, und in manchen Fällen wird es möglich sein, die Steuer aus dem Einkommen zu leisten. Aber in andern Fällen werden auch die Sätze dieses Gegenentwurfes das ganze Einkommen, den ganzen Vermögensertrag auffressen, und dann wird faktisch, weil die Leute doch auch noch andere Ausgaben machen müssen als nur Steuern zu bezahlen, die Substanz in manchen Fällen angegriffen. Nun bleibt auch das, dass wir in dieser Krisis, in dieser erschöpften und schonungsbedürftigen Volkswirtschaft eine neue schwere direkte Abgabe haben, die nicht nur allgemein den Steuerdruck verschärft, sondern die Konkurrenz des Bundes von neuem mit Kanton und Gemeinden aufnimmt, die von dieser Seite beklagt wird. Es ist ja gegenüber einem Antrag, wie ihn jetzt die Herren Schär und Weber einreichen, seinerzeit bei Anlass der Opfermotion Goetschel entschieden worden zugunsten der Steuer, die wir jetzt haben. Zu dieser wiederholten Kriegssteuer, die man damals gewählt hat, soll nach diesem Gegenentwurf wieder eine neue Belastung in dieser Form der Abgabe kommen.

Was die juristischen Personen anbetrifft, so wird man doch sagen müssen, dass es eigentlich eine Rechtsungleichheit wäre, wenn das Privatunternehmen die Vermögensabgabe zu entrichten hat, die Aktiengesellschaften, die Genossenschaften usw. aber nicht. Da ist doch sonnenklar, dass jeder, der es überhaupt kann, und das werden viele tun können, den Weg der Aktiengesellschaft, der juristischen Person wählen wird, um der Steuer zu entgehen. Ich glaube, auf solche Art kann man doch nicht Gesetze machen, dass die Leute gewissermassen darauf hingewiesen werden, auf welchem Wege sie das Gesetz zu umgehen die Möglichkeit haben.

Und nun haben Sie bei diesem Gegenentwurf nach den Angaben des Direktors der Kriegssteuerverwaltung einen Ertrag von 300 Millionen Franken zu erwarten. Es liegt ja eine Aenderung in dem Antrage Schär-Weber gegenüber der sozialistischen Initiative auch darin, dass von diesem Gesamtertrage nicht je 20 % an Kantone und Gemeinden fallen, sondern nur je 10 %. Es würden daher von diesen 300 Millionen Franken insgesamt 60 Millionen Franken auf Kantone und Gemeinden kommen und dem Bunde würden 240 Millionen Franken bleiben. Da hat gestern Herr Obrecht mit voller Berechtigung darauf hingewiesen: Das können wir denn doch auf eine zehnmal einfachere Weise erreichen, da brauchen wir diesen Apparat einer Vermögensabgabe nicht dazu, da können wir, wenn das gemacht sein soll, hier in der Bundesversammlung beschliessen, die wiederholte Kriegssteuer noch eine weitere Periode zu erheben.

Auf einen Punkt, der ein Nachteil des Gegenentwurfes ist, hat Herr Schär selber hingewiesen, nämlich auf das Stossende der Abstimmung. Es ist nun einmal so, bei unserem geltenden Rechte bringt eine solche Abstimmung Verwirrung. Es ist

eine Abstimmung, die den Willen des Stimmberechtigten gar nicht zum Ausdruck bringen kann. Sie erinnern sich, dass hier im Rate eine Motion gestellt worden ist auf Abänderung der Gesetzgebung, die darauf hinauslief, in diesen Fällen, wo man einer Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellt, eine Eventualabstimmung zu ermöglichen. Auf diese Weise käme etwa noch der richtige Wille des Volkes heraus. Aber bei der heutigen Gesetzgebung ist das nicht der Fall. Gerade die Abstimmung ist ein Moment, das uns davor bewahren sollte, einen solchen Gegenentwurf dem Stimmberechtigten mit der Initiative vorzulegen.

Das sind die Beweggründe, aus denen die Kommission gestern mit 13 gegen 1 Stimme beschloss, Ihnen den Antrag zu stellen, diesen Gegenantrag der Herren Schär und Weber abzulehnen.

**M. Bersier**, rapporteur français de la commission: Le débat a duré assez longtemps et a suffisamment épuisé le sujet pour que nous ne revenions pas sur le projet d'initiative présenté par le parti socialiste. Cependant un contre-projet est apparu sous la signature de MM. Schär et Weber. La commission s'est occupée hier de ce contre-projet et elle a chargé les rapporteurs de vous en dire quelques mots.

Je serai extrêmement bref et me bornerai à faire remarquer que le contre-projet qui vous est soumis atténue assez sensiblement l'initiative socialiste, d'abord dans son but. Tandis que l'initiative socialiste avait pour but de fournir de l'argent à la réalisation des œuvres sociales, MM. Schär et Weber désirent que le prélèvement sur la fortune qui serait effectué soit attribué à l'amortissement de la dette de la guerre et de l'après-guerre.

Une seconde modification se trouve à l'art. 2. MM. Schär et Weber ne prévoient l'imposition que pour les personnes physiques et non pour les personnes juridiques. Nous avouons que la commission n'a pas compris la différence de traitement prévue par MM. Schär et Weber pour ces deux genres de contribuables.

Aucune critique n'a été élevée au cours de la discussion contre le fait que l'initiative socialiste frappait à la fois les personnes physiques et les personnes juridiques. Au contraire, le principe admis, l'imposition de ces deux genres de contribuables est parfaitement justifiée. Il est évident qu'en supprimant l'imposition des personnes juridiques, M. Schär et M. Weber ont eu en vue un allègement des charges qui devaient peser sur le commerce. Mais nous croyons que la modification apportée ne serait pas heureuse.

Au paragraphe 5, M. Schär et M. Weber prévoient que la taxation s'opère sur la base des déclarations faites pour la première perception de l'impôt de guerre extraordinaire. Or, cet impôt a été évalué en juin 1921. C'est alors que la taxation est intervenue. Cette date est trop éloignée du moment actuel pour permettre une taxation utile, équitable et juste.

Au paragraphe 7, MM. Schär et Weber ont très sensiblement atténué les taux de prélèvement prévus et ils ont au fond transformé l'initiative socialiste en une doublure de l'impôt de guerre.

Enfin, nous attirons votre attention encore sur le fait qu'aux paragraphes 8 et 13, MM. Schär et Weber ont modifié les pourcents prévus soit pour

l'intérêt de retard, soit pour l'attribution d'une part du prélèvement aux cantons et aux communes.

Telles sont les principales modifications apportées à l'initiative par le contre-projet qui vous est présenté. Les auteurs du contre-projet ont mis de côté, et avec raison, un certain nombre de dispositions qui figurent dans l'initiative socialiste, mais qu'ils ont voulu laisser à la loi. Il s'agit en particulier du timbrage des titres, il s'agit aussi de la question des prestations en nature qui seraient réglées par la loi d'application. Nous ne pouvons que rendre hommage aux intentions des deux auteurs du contre-projet qui ont cherché à atténuer la cause des critiques adressées à l'initiative socialiste. Mais nous devons cependant faire remarquer que le principe reste le même: il s'agit d'un prélèvement sur la fortune et c'est une question de principe avant tout. Ce n'est pas dans les modalités d'application que nous pouvons chercher la justification d'une votation favorable au prélèvement sur la fortune. Du reste, la question n'est plus intacte. Comme on l'a fait remarquer déjà dans le grand débat qui a eu lieu hier, elle a été tranchée par le Conseil national — je ne dis pas qu'il ne puisse pas revenir là-dessus — mais elle a été tranchée lors de la discussion de la motion de feu notre collègue Goetschel. A ce moment-là, la question était posée comme suit: ou l'impôt de guerre ou le prélèvement tel qu'il était proposé par M. Goetschel. Le Conseil national s'est prononcé pour l'impôt de guerre. Cet impôt de guerre est actuellement dans la période de perception et si nous introduisions même le projet très atténué de MM. Schär et Weber, nous superposions à une contribution votée pour alléger les charges qui pèsent sur la Confédération, une autre contribution qui contribuerait à grever lourdement les mêmes contribuables. Il s'agit là d'une question de principe et c'est pourquoi nous vous proposons non seulement de repousser l'initiative socialiste, mais de repousser encore le contre-projet présenté par MM. Schär et Weber.

**Schmid (Oberentfelden):** Bevor ich diese persönliche Bemerkung abgebe, noch ein Wort zur Geschäftsführung des Rates. Ich muss neuerdings feststellen, dass es dem Geschäftsreglement des Nationalrates, Art. 68 und 69, widerspricht, dass nach Schluss der Beratung die Mehrheitsreferenten das Wort bekommen. Das war ursprünglich vorgesehen in einem Erlass, der aus den Vorschlägen des Bureaus hervorging und betitelt war: «Anwendung des Geschäftsreglementes», und der vom 15. Februar 1921 datiert war. Diese Vorlage ist nie beraten worden und kann deshalb auch nicht für die Geschäftsführung massgebend sein. Ich möchte neuerdings dagegen Verwahrung einlegen, dass man etwas, das nicht beschlossen worden ist, hier als Geschäftsübung bezeichnet.

Und nun zur persönlichen Bemerkung. Es ist gestern von Herrn Baumberger die Behauptung aufgestellt worden, ich hätte in Brunnen mich dahin geäußert, dass, wenn die Vermögensabgabe wirklich jene schlimmen Folgen zeigen sollte, die Herr Baumberger und andere Mitglieder der Kommission prophezeit hatten, dass man dann eine Wiederholung unterlassen könnte. Ich muss feststellen, dass das nicht wahr ist, was Herr Baumberger behauptet. Auf die Behauptung des Herrn Baumberger, dass

eine Wiederholung ohne weiteres eintrete, habe ich folgendes bemerkt. Ich habe gesagt: Es ist diese Vermögensabgabe als einmalige Vermögensabgabe schon in ihrem Titel gekennzeichnet. Wir beabsichtigen, sie zu ergänzen durch eine direkte Bundessteuer, wie das übrigens in dem von Herrn Tobler zitierten Satze des Zeitungsartikels steht, den ich geschrieben habe. Wenn aber die Vermögensabgabe die Wirkung haben sollte, dass Sie, Herr Baumberger, derart von den günstigen Wirkungen dieser Vermögensabgabe überzeugt sind, dass Sie von sich aus eine Wiederholung veranstalten, dann können wir ja sehr wohl zustimmen. Das ist, was ich gesagt habe, gerade das Gegenteil von dem, was man mir gestern unterschoben hat.

Und nun glaube ich, wenn man zu derartigen persönlichen Entstellungen greifen muss, so beweist das nur, dass man seiner Sache nicht sicher ist, wie ja übrigens auch der Schluss der Debatte, wo nur zwei Anhänger der Initiative mit Ausnahme des Kommunisten Platten reden konnten, und Sie im übrigen die Diskussion vollständig ausfüllten. Das zeigt neben dieser persönlichen Anrempelung, die ich gestern erfahren habe, dass Ihre Sache sehr schlecht steht.

**Präsident:** Es ist alte Uebung und Interpretation des Reglementes, dass man den Referenten am Schluss der Beratung das Schlusswort gibt. Ich habe das vor der Abstimmung über Schluss der Debatte angekündigt; es hat niemand dagegen Einspruch erhoben, dass die Mehrheitsreferenten das Wort erhalten.

**Schmid (Oberentfelden):** (Zurufe: Schluss.) Ich möchte mich noch einmal dagegen verwahren, dass man etwas als Gesetz erklärt, was einmal Uebung war. Es ist am 17. Dezember 1920 das neue Geschäftsreglement in Kraft getreten, das in seinem Wortlaute klar und deutlich ist und das sagt, dass nach Schluss der Beratung niemand mehr das Wort erhält, also auch nicht die Referenten. Diese Uebung, die vorher bestand, ist durch diese Neuregelung erloschen und es geht nicht an, dass man etwas fortbestehen lässt, was an und für sich ausser Kraft gesetzt wurde durch eine Neuregelung der betreffenden Bestimmung.

**Präsident:** Ich kann mitteilen, dass das Bureau seinerzeit einstimmig als Interpretation diese Regel aufgestellt hat. —

Ich beantrage Ihnen, in eventueller Abstimmung zunächst den Antrag der Minderheit dem Antrag des Herrn Schär gegenüberzustellen, und was dabei herauskommt, dem Antrag der Kommissionsmehrheit.

**Forrer:** Ich beantrage, die Hauptabstimmung unter Vornahme des Namensaufrufes vorzunehmen. Ich möchte es dem Präsidenten anheimstellen, ob er es gestatten will, dass dieser Namensaufruf gleichzeitig als Schlussappell gelten kann.

**Präsident:** Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden, dass, wenn Namensaufruf beschlossen wird, derselbe gleich als Schlussappell diene. Wir müssen also feststellen, ob der Antrag auf Namensaufruf von 30 Mitgliedern unterstützt wird. — Es ist der Fall.

**Affolter:** Vor der Hauptabstimmung ist der Antrag Schär dem Antrag auf Ablehnung gegenüberzustellen und dann, was herauskommt, dem Antrage auf Annahme der Initiative.

**Präsident:** Die Sache ist so, dass der Minderheitsantrag und der Antrag Schär das miteinander gemeinsam haben, dass sie eine Vermögensabgabe haben wollen. Jedenfalls müssen sie in eventueller Abstimmung einander gegenübergestellt werden und das Ergebnis dieser Eventualabstimmung in der Hauptabstimmung dann dem Antrage, dass überhaupt keine Vermögensabgabe erhoben werde.

**Schmid (Oberentfelden):** Jede Initiative ist der Volksabstimmung zu unterbreiten. Die Frage ist nun die, ob man sie dem Volke zur Annahme oder Ablehnung empfiehlt. Darüber muss abgestimmt werden. Wenn Sie den Antrag Schär der Initiative gegenüberstellen in der eventuellen Abstimmung, dann wird wahrscheinlicherweise — ich weiss es nicht — der Antrag Schär gutgeheissen. Dann werden Sie in namentlicher Abstimmung erst den Antrag Schär ablehnen müssen, der gar nicht der Volksabstimmung als solcher unterbreitet wird.

**Blumer:** Es handelt sich um eine Initiative. Darüber müssen wir Beschluss fassen, ob wir dieselbe mit Ja oder Nein beantworten wollen zuhanden des Volkes. Daneben ist der Antrag gestellt, einen Gegenvorschlag zu machen. Das sind zwei ganz getrennte Dinge. Es soll deshalb darüber abgestimmt werden, in erster Linie: Will die Bundesversammlung nach Antrag Schär einen Gegenvorschlag machen: ja oder nein? Wird dieser Antrag abgelehnt, was wahrscheinlich ist, dann haben wir die Hauptabstimmung: Wollen wir die Initiative befürworten oder ablehnen? Ich glaube deshalb, die beiden Anträge, der Antrag Schär und die Initiative, sollen einander nicht gegenübergestellt werden.

**Präsident:** Wir können nach Antrag Blumer abstimmen, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird. Ich frage Herrn Affolter an, ob er an seinem Antrage festhält.

**Affolter:** Nein.

#### Abstimmung. — Volation.

##### Eventuell. — Eventuellement.

Für den Antrag Schär	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

##### Definitiv. — Definitivement.

Mit Ja, d. h. für Annahme der Initiative, stimmen die Herren:

Votent Oui, c'est-à-dire acceptent l'initiative, Messieurs:

Affolter, Baumann Rudolf, Belmont, Berger, Brodtbeck, Bucher, Enderli, Eugster-Züst, Eymann, Forster, Frank, Graber, Greulich, Grimm, GrosPierre, Hauser, Hitz, Höppli, Huber, Huggler, Ilg, Kägi, Keel, Killer, Läufer, Naine, Nicole, Nobs, Perrin,

Platten, Reinhard, Ryser, Schäubli, Schenkel, Schmid (Olten), Schmid (Oberentfelden), Schneeberger, Schneider, Viret, Willemin. (40.)

Mit Nein, d. h. für Ablehnung der Initiative, stimmen die Herren:

Votent Non, c'est-à-dire rejettent l'initiative, Messieurs:

Abt, Balestra, Balmer, Baumann Jakob, Baumberger, Bersier, Bertschinger, Blumer, Bonhôte, Bopp, Boschung, Bosset, Bossi, Bühler, Bürgi, Burren, Caflisch, Calame, de Cérenville, Chamorel, Choquard, Couchepin, de Dardel, Dedual, Duft, Eggspühler, Eigenmann, Eisenhut, Evéquoz, Forrer, Freiburghaus, Frey, Gamma, Gaudard, Gelpke, Genoud, Gnägi, Gottret, Graf, Grand, Grobet, Grünenfelder, Hadorn, Häfliger, Hardmeier, Hartmann, Hilfiker, Hofmann, Hofstetter, Holenstein, Hoppeler, Hunziker, Jäger, Jaton, Jenny (Bern), Jenny (Ennenda), Keller, Knüsel, König, Lohner, Mächler, Maillefer, von Matt, Maunoir, de Meuron, Meili, Meyer, Michel, Miescher, Ming, Minger, Moeckli, Morard, Moser, Mosimann, Müller, Oehninger, Obrecht, Ödinga, Perrier, Petrig, Piguët, Pittet, de Rabours, Ringger, Rochaix, Rothpletz, Ruh, Schär, Scherrer Josef, Scherrer-Füllemann, Schirmer, Schüpbach, Schwander, Schwarz, Seiler (Liestal), Seiler (Sitten), Siegenthaler, Spichiger, Stähli, Steiner (Malters), Steiner (Schwyz), Steiner (Kaltbrunn), Steuble, Stössel, Stohler, Stoll, Sträuli, von Streng, Stuber, Tanner, Tobler, Torche, Troillet, Tschumi, Ullmann, Vonmoos, Waldvogel, Walser, Walther, Weber (St. Gallen), Weber (Grasswil), Wunderli, Wyrsh, Z'graggen, Zimmerli, Zschokke, Züblin, Zurburg. (129.)

Herr Klöti, als Präsident, stimmt nicht.

M. Klöti, président, ne prend pas part au vote.

Abwesend sind die Herren:

Sont absents, Messieurs:

Antognini, von Arx, Borella, Cailier, Cattori, Donini, Fehr, Gabathuler, Joray, Joss, Maraini, Mayor, Müri, Naville, Pitteloud, Roussy, Rusca, Sulzer, Viggizzi. (19.)

Herr Fehr lässt erklären, dass er, wenn anwesend, mit Nein gestimmt hätte.

M. Fehr fait déclarer qu'il aurait voté non s'il avait été présent.

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

## **Einmalige Vermögensabgabe. Begutachtung des Volksbegehrens.**

### **Impôt unique sur la fortune. Préavis sur l'initiative.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1625
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1922
Date	
Data	
Seite	788-794
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 413

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

membres non permanents de quatre à six devait être ratifiée ou non.

Personnellement et comme représentant de la Suisse dans la première commission, j'ai exprimé les raisons qui militent contre l'augmentation du nombre des membres comme aussi celles qui militent en faveur de cette augmentation. J'ai déclaré que j'étais personnellement très perplexe et que j'hésitais à suivre le Conseil dans la voie où il s'était engagé. J'ai ajouté, sans aucune contradiction, que si l'augmentation du nombre des membres non permanents du Conseil de quatre à six était admise, cette augmentation devrait être considérée comme un signe de la volonté du Conseil d'augmenter aussi le nombre de ses membres permanents le jour où l'Allemagne et la Russie feraient partie de la Société des nations et que, dans ce cas, j'étais d'avis que l'augmentation du nombre des membres permanents de quatre à six était un fait heureux. La question fut soumise au Conseil fédéral par la délégation suisse qui n'avait pas, sur ce point, d'instructions précises, surtout en ce qui concerne l'attitude à prendre dans l'Assemblée elle-même. Le Conseil fédéral autorisa la délégation suisse à adhérer à l'augmentation du nombre des membres permanents. Cette augmentation fut votée à l'unanimité moins le représentant des Pays Bas.

Telle est la situation. Je n'ai pas besoin de signaler la différence fondamentale qu'il y a entre la réalité et ce que l'on a cru voir ici.

Quant à l'autre question, celle de savoir si les membres qui ont un siège non permanent dans le Conseil doivent être soumis à un roulement, c'est ce que l'art. 4 qui vous est soumis propose. L'art. 4 actuel du Pacte déclare que le choix de l'Assemblée se fait librement. Ce mot « librement » a-t-il été interprété par quelques Etats comme devant être de nature à empêcher l'Assemblée d'établir d'abord une durée d'éligibilité et ensuite une période de non éligibilité? C'est précisément l'art. 4, voté par l'Assemblée l'année passée, qui résoud cette question en déclarant que l'Assemblée doit avoir, à la majorité des deux tiers, le droit de fixer les conditions de la durée des fonctions et les conditions de non éligibilité pendant un certain temps. M. Gelpke voit donc que non seulement il n'avait pas le droit de formuler des critiques contre la Société des nations, mais que ce que la Société des nations a fait est précisément ce qu'il désire lui même. Voilà pourquoi je crois pouvoir dire que la critique que M. Gelpke a formulée, de bonne foi sans doute, ne peut être que le produit d'une compréhension totalement inexacte de la situation.

Je ne répondrai pas à l'autre question, celle de savoir si un membre du Conseil fédéral doit être encore désigné comme délégué à la Société des nations. Je veux remarquer simplement une chose: cette question est de la compétence du Conseil fédéral qui la tranchera dans la plénitude de sa liberté et il n'y trouvera certainement pas obstacle. Je tiens à constater ici que j'ai rempli jusqu'à ce jour le mandat qui m'a été confié au plus près de ma conscience.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.  
(L'entrée en matière est décidée tacitement.)

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.*

**Präsident:** Die Kommission beantragt einstimmig Zustimmung zum Beschlusse des Ständerates. Die Kommissionsminderheit stellt ein besonderes Postulat, das vom Vertreter des Bundesrates bekämpft wurde.

Abstimmung. — *Votation.*

Für das Postulat der Kommissionsminderheit Minderheit

Gesamt abstimmung. — *Votation sur l'ensemble.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfs Einstimmigkeit

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

## 1625. Einmalige Vermögensabgabe. Begutachtung des Volksbegehrens.

Impôt unique sur la fortune. Préavis sur l'initiative.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe Seite 788 hiervor. — Voir page 788 ci-devant.)

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission.

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

**Meyer,** deutscher Berichterstatter der Kommission: Die Vorlage für den Bundesbeschluss, wie sie aus den Beratungen des Ständerates hervorgegangen ist, unterscheidet sich von dem Antrage der nationalrätlichen Kommission und dem Beschlusse des Nationalrates durch einige rein redaktionelle Aenderungen. Diese Aenderungen sind vorgenommen worden in Anlehnung an frühere Bundesbeschlüsse über Initiativen. Die Kommission hat sich zur Beschlussfassung darüber nicht versammelt, aber ich nehme an, dass aus den Kreisen der Kommission

keine Einwendungen erhoben werden. Ich möchte Ihnen persönlich den Antrag stellen, der Fassung des Ständerates zuzustimmen.

Angenommen. — *Adopté.*

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes	62 Stimmen
Dagegen	17 Stimmen

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

**Vormittagssitzung vom 14. Oktober 1922.**  
*Séance du matin du 14 octobre 1922.*

Vorsitz: — *Présidence:* Hr. Klöti.

**1426. Telegraphen- und Telefonverkehrsgesetz.**  
*Loi sur les relations télégraphiques et téléphoniques.*

(Siehe Seite 815 hievor. — *Voir page 815 ci-devant.*)

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Gesetzesentwurfes	68 Stimmen
Dagegen	keine

An den Bundesrat.  
(Au Conseil fédéral.)

**Schluss des stenographischen Bulletins der September/Okttober-Session.**  
*Fin du Bulletin sténographique de la session de septembre/octobre.*

## **Einmalige Vermögensabgabe. Begutachtung des Volksbegehrens.**

### **Impôt unique sur la fortune. Préavis sur l'initiative.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1625
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.10.1922
Date	
Data	
Seite	826-827
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 419

exposition illicite n'est responsable aussi civilement que s'il a connu le caractère illicite de l'audition, exhibition ou exposition.

Cette disposition est applicable que le . . .

**Wettstein**, Berichterstatter der Kommission: Wir beantragen Ihnen hier die Wiederherstellung des vom Nationalrat gestrichenen Art. 61 in einfacherer Form. Dieser Artikel handelt davon, dass derjenige, der einen Raum für eine widerrechtliche Aufführung zur Verfügung stellt, haftbar sein soll. Unsere erste Fassung war etwas kompliziert. Wir können es dem Gerichte überlassen, ob er als Gehilfe oder in anderer Weise strafrechtlich haftbar gemacht werden solle. Für uns ist nur von Interesse, dass der Inhaber eines Raumes, wenn er gegen besseres Wissen den Raum zur Verfügung gestellt hat, auch zivilrechtlich haftet, jedoch nur dann, wenn er die Widerrechtlichkeit der Veranstaltung gekannt hat.

In dieser Form beantragen wir Ihnen Wiederherstellung des Art. 61.

**Angenommen. — Adopté.**

*Art. 34.*

#### **Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates vom 20. Juni 1922.

#### **Proposition de la commission**

Adhésion à la décision du Conseil national du 20 juin 1922.

**Wettstein**, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 34 ist vom Nationalrat wieder hergestellt worden, indem er den Singularis durch den Pluralis ersetzt. Wir erklären uns damit einverstanden.

Der Art. 34 in der nationalrätlichen Fassung, den wir ursprünglich gestrichen hatten, lautet in der Fassung des Nationalrates: « Regelmässig hergestellte und in Verkehr gebrachte Exemplare eines nicht öffentlich bekannt gegebenen Werkes der bildenden Künste oder der Photographie dürfen auch ohne Einwilligung des Inhabers des Urheberrechtes öffentlich ausgestellt werden, sofern dieser nicht befragt werden kann. »

Es handelt sich, um die Sache durch ein konkretes Beispiel anschaulich zu machen, etwa um folgenden Fall: Es hat ein Maler ein Werk, das bei ihm bestellt wurde oder das er vielleicht auch aus eigener Initiative geschaffen hat, verkauft; er hat es noch nicht öffentlich bekanntgegeben, es sind keine Reproduktionen herausgegeben worden, es war noch an keiner Kunstausstellung, aber er hat es in den Verkehr gebracht, indem er es ohne weitere Bedingungen verkaufte. Der Inhaber eines solchen Werkes, sagen wir eines Bildes, darf es öffentlich ausstellen, wenn der Autor nicht befragt werden kann. Im andern Fall muss er seine Einwilligung haben. Man hat darauf hingewiesen, dass man vielleicht einem Künstler schweres Unrecht antun kann. Ein Bild, das auf Bestellung geschaffen wurde, das vielleicht Besonderheiten hat, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, kann unter Umständen für einen Künstler kompromittierend sein. Es kann für ihn unangenehm wirken, ihm in künstlerischer oder moralischer Rich-

tung Schaden bringen. Hier sollte der Künstler ein Einspracherecht haben. Das Gesetz gibt ihm ein solches, wenn er erreichbar ist, nicht aber dann, wenn er sich z. B. im Ausland aufhält. In dieser Zeit kann ein Werk von ihm ausgestellt werden, obschon es ihm vielleicht sehr unangenehm ist. Wir haben seinerzeit den Artikel mit Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte des Künstlers gestrichen. Der Nationalrat hat aber gefunden, dass man hier etwas zu subtil sei. Er hat darauf hingewiesen, dass ja dem Künstler immer noch der Schutz der Persönlichkeitsrechte aus dem Zivilgesetzbuch zur Verfügung stehe. Die Kommission ist allerdings der Ansicht, dass dieser Schutz etwas problematisch sei, denn wenn ein solches Werk ausgestellt wird, gemäss den Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes, so fehlt die Widerrechtlichkeit. Der Aussteller macht eben von einem gesetzlichen Recht Gebrauch. Da kommt unter Umständen das Persönlichkeitsrecht des Zivilgesetzbuches und das Recht des geistigen Eigentums miteinander in Konflikt. Wir wollten aber auch unsererseits Versöhnlichkeit zeigen und stimmen dem Nationalrat zu, wenn auch nicht ohne Bedenken. Immerhin glauben wir dass der Fall ziemlich selten sein wird, wo aus der Anwendung dieser Bestimmung Konflikte entstehen. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates.

**Angenommen. — Adopté.**

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

### **Vormittagssitzung vom 28. September 1922. Séance du matin du 28 septembre 1922.**

Vorsitz: — Présidence: Hr. Rüber.

### **1625. Einmalige Vermögensabgabe. Begutachtung des Volksbegehrens.**

**Impôt unique sur la fortune. Préavis sur l'initiative.**

Bericht des Bundesrates vom 1. August 1922 (Bundesblatt II, 917). — Rapport du Conseil fédéral du 1<sup>er</sup> août 1922 (Feuille fédérale II, 544).

#### **Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates auf Ablehnung der Initiative.

#### **Proposition de la commission.**

Adhésion à la proposition du Conseil fédéral tendant au rejet de l'initiative.

**Böhi:** Am 13. September 1921 wurde dem Bundesrat ein von 87,535 Schweizerbürgern unterzeichnetes Volksbegehren eingereicht, wonach in die Bundesverfassung ein neuer Art. 42 bis betreffend Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe aufgenommen

werden soll. Dieses Volksbegehren ist wie ein neuer Paradiesapfel am Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen gewachsen. Gar lieblich ist er anzuschauen; süsse Labung verheisst sein Genuss den breiten Massen des Volkes; sollen wir ihn brechen und kosten, oder sollen wir ihn unberührt an dem Baume, wo er gewachsen, hängen und verschmören lassen? Das ist die Frage, die wir heute zu handlen des Schweizervolkes und der eidgenössischen Stände zu beantworten haben. Weil es sich um eine Verfassungsrevision handelt, ist für deren Zustandekommen nicht nur die Mehrheit der Stimmberechtigten, sondern auch die Mehrheit der Stände erforderlich.

Der Wortlaut des Volksbegehrens findet sich auf Seite 1—4 der bundesrätlichen Botschaft. Seinem Umfange nach gleicht es mehr einem Gesetzeskodex als einem Verfassungsartikel. Seine 19 Punkte stellen ein Programm dar, das weit über den Rahmen der beiden sogenannten Kriegssteuerverfassungsartikel hinausgeht.

Als Zweck der einmaligen Vermögensabgabe wird in Ziff. 1 angegeben, dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden die Erfüllung der sozialen Aufgaben zu ermöglichen. Was unter den sozialen Aufgaben zu verstehen sei, wird in dem neuen Verfassungsartikel nicht gesagt. Jedermann kann sich darunter denken, was er will. Die Elastizität der Zweckbestimmung ist so gross, dass alles Mögliche und Unmögliche sich darunter subsumieren lässt.

Abgabepflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen (Ziff. 2).

Die Befreiung von der Abgabepflicht ist subjektiv, d. h. mit Bezug auf die Personen ziemlich gleich normiert wie bei der Kriegssteuer (Ziff. 3), objektiv dagegen, d. h. mit Bezug auf gewisse Vermögensteile, geht die Befreiung viel weiter als bei der Kriegssteuer. Der Hausrat ist nach der Initiative abgabefrei bis auf einen Betrag von 50,000 Fr.; bei der Kriegssteuer nur bis auf 25,000 Fr. (nebst 10,000 Fr. Gewerbefonds). Das übrige Vermögen ist nach der Initiative abgabefrei bis auf einen Betrag von 80,000 Franken, bei der Kriegssteuer nur bis auf 10,000 Fr. Ausserdem erhöht sich der abgabefreie Betrag bei Familien: für die Ehefrau um 30,000 Fr., für jedes minderjährige Kind um 10,000 Fr. Eine Familie mit 4 minderjährigen Kindern würde somit erst abgabepflichtig, wenn das Vermögen des Familienvaters 80,000 plus 30,000 plus vier mal 10,000 Fr. = 150,000 Fr. übersteigt (Ziff. 4—10). Bei der Kriegssteuer war eine Erhöhung des steuerfreien Betrages nur vorgesehen für Personen ohne ausreichenden Erwerb bis auf 25,000 Fr., wenn sie nur für sich, bis auf 35,000 Fr., wenn sie auch noch für Kinder oder andere Personen zu sorgen haben.

Der Abgabesatz oder Belastungsfuss beginnt für natürliche Personen mit 8 % bei den ersten abgabepflichtigen 50,000 Fr., erreicht bei einer Million bereits 18 %, bei 10 Millionen 32 %, bei 20 Millionen 46 % und bei ungefähr 31 Millionen das Maximum von 60 %.

In absoluten Zahlen ausgedrückt würde die Vermögensabgabe, nach dem Staffeltarif von Ziff. 10 der Initiative berechnet, ausmachen: für die ersten abgabepflichtigen 50,000 Fr. = 4000 Fr.; für 1 Million — ohne Abzug der abgabefreien 80,000 Fr. = 151,000 Fr.; für 10 Millionen = 2,585,000 Fr.; für

20 Millionen = 6,487,000 Fr., und für 30 Millionen = 11,587,000 Fr.

Bei der Kriegssteuer bewegte sich der Steuerfuss für natürliche Personen zwischen 1 und 25 ‰ des Reinvermögens.

Für juristische Personen beträgt die Vermögensabgabe 10 % des abgabepflichtigen Vermögens. Die Vermögensabgabe wird fällig auf den 31. Dezember 1922 und ist von diesem Tage an mit 6 % zu verzinsen (Ziff. 8—11). Die Abgabe kann auf einmal oder in drei Jahresraten entrichtet werden (Z. 12). Ueber den Zahlungsmodus bestimmt Ziff. 13 im weitern: «Nachweislich selbst gezeichnete Obligationen oder Kassascheine des Bundes werden zu einem zu bestimmenden Kurse an Zahlungsstatt angenommen.

Durch Bundesgesetz wird bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen Obligationen von Kantonen und Gemeinden und andere Vermögenswerte an Zahlungsstatt genommen werden. Ebenso kann der Abgabepflichtige verpflichtet werden, Wertpapiere und andere Vermögenswerte an Zahlungsstatt abzuliefern.

Die Fälle dieser Naturalabgabe wie die Bewertungsgrundsätze werden durch Bundesgesetz festgelegt.»

Veranlagung und Bezug der Abgabe erfolgt unter Aufsicht des Bundes durch die Kantone (Ziff. 14).

Zur Verhinderung der Kapitalflucht und überhaupt zur vollen Erfassung des abgabepflichtigen Vermögens hat eine staatliche Abstempelung der Wertpapiere stattzufinden mit der Wirkung, dass bei Wertpapieren, die der Abstempelung entzogen werden, die Zahlungspflicht des Schuldners erlischt (Ziff. 15). Die Selbsttaxation ist wie bei der Kriegssteuer obligatorisch; das Bankgeheimnis wird aufgehoben (Ziff. 16). Der Ertrag der Abgabe fällt zu je 20 % den Kantonen und den Gemeinden, zu 60 % dem Bunde zu (Ziff. 18.) Im gleichen Verhältnis werden auch die Kosten des Bezuges der Abgabe von diesen Gemeinwesen getragen (Ziff. 14).

Das ist im Wesentlichen der Inhalt des Volksbegehrens.

Wie schon eingangs bemerkt, wurden die Initiativunterschriften am 13. September 1921 eingereicht. Die in Art. 8 des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen, über die Revision der Bundesverfassung vom 27. Juni 1892 vorgesehene Jahresfrist, innert welcher die eidgenössischen Räte Beschluss zu fassen haben, ob sie dem Initiativentwurf, so wie derselbe lautet, zustimmen oder nicht, ist bereits abgelaufen. Diese Tatsache in Verbindung mit dem Umstande, dass in Ziff. 8 des Volksbegehrens der 31. Dezember 1922, also ein schon in nächste Nähe gerückter Zeitpunkt, als Stichtag für die Abgabepflicht festgesetzt ist, lässt eine beförderliche Erledigung der Initiative durch die eidgenössischen Räte als geboten erscheinen, auch wenn man im Uebrigen der Ansicht ist, es sei notwendig, die durch die Abstimmung vom letzten Sonntag aufgeregte Volksseele zunächst sich wieder beruhigen zu lassen, bevor sie durch einen neuen Sturm — und ohne solchen wird es bei der vorliegenden Initiative kaum abgehen — aufgepeitscht werden soll.

In formeller Hinsicht ist an der Initiative zu beanstanden, dass der deutsche und der französische Text nicht durchwegs übereinstimmen. Die Unstimmigkeiten zwischen den beiden Texten sind im Einzelnen auf Seite 4 der Botschaft namhaft gemacht.

Wir wollen uns, wie der Bundesrat, nicht lange bei diesen Unstimmigkeiten aufhalten, sondern begnügen uns, auf sie zu verweisen.

Auch darüber wollen wir nicht rechten, ob die Initiative nur eine Materie oder aber mehrere verschiedene Materien beschlage, und ob sie deshalb mit Art. 121, Abs. 3, der Bundesverfassung vereinbar sei oder nicht. Wir anerkennen ohne weiteres, dass alle die vielen und verschiedenartigen Einzelbestimmungen der Initiative als ein einziger Gesamtkomplex von Vorschriften, der den einen Zweck der Verwirklichung der Vermögensabgabe verfolgt, aufzufassen und vom Standpunkte der formellen verfassungsrechtlichen Zulässigkeit aus nicht zu beanstanden sind.

In der Sache selbst beantragt der Bundesrat mittelst Botschaft vom 1. August laufenden Jahres, die durch ihre ungeschminkte, freimütige Sprache wohlthuend berührt, es sei das Volksbegehren abzulehnen und mit dem Antrag auf Verwerfung, ohne einen Gegenentwurf der Bundesversammlung, der Abstimmung der Stände und des Volkes zu unterbreiten.

Ihre Kommission pflichtet diesem Antrage des Bundesrates einstimmig bei. Sie findet aus den in der Botschaft des Bundesrates dargelegten Gründen, dass der neue Verfassungsartikel weder nach dem Zweck, der er verfolgt, noch nach den Mitteln, mit denen der Zweck erreicht werden soll, noch mit Rücksicht auf die Folgen oder Wirkungen, die sich aus der Neuerung für unser wirtschaftliches und politisches Leben ergeben würden, annehmbar sei. Unter diesen drei Gesichtspunkten soll im Folgenden die Initiative noch etwas näher betrachtet werden.

1. Der Zweck der Initiative soll, soweit er ausdrücklich angegeben wird, wie bereits erwähnt, darin bestehen, dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden die Erfüllung der sozialen Aufgaben zu ermöglichen.

Diese Zweckbestimmung enttäuscht zunächst alle diejenigen, welche von der Notwendigkeit einer ausgiebigen und raschen Tilgung der Schulden unserer öffentlichen Gemeinwesen überzeugt, für diesen letztern Zweck selbst zu einem noch schwereren Opfer als dem der beiden Kriegssteuern bereit wären. Sie fordert aber erst recht den Widerspruch derjenigen Steuerzahler heraus, welche finden, dass der Bund in der Belastung mit direkten Abgaben durch die Erhebung der Kriegssteuer bereits weit genug gegangen sei.

Durch die projektierte Vermögensabgabe würden die Schulden von Bund, Kantonen und Gemeinden, sowie deren Verzinsung um keinen Franken erleichtert; denn neue Ausgaben für soziale Zwecke ungenannter Art sollten mit dem Ertrag der Vermögensabgabe bestritten, es sollen einfach die Ausgaben vermehrt, die Schulden aber keineswegs vermindert werden. Diese Tendenz steht in grellem Gegensatz zu derjenigen, welche den Verfassungsrevisionen betreffend Einführung und Wiederholung der Kriegssteuer zu Grunde lag, und welche vom Schweizervolke in zwei Abstimmungen mit grosser Mehrheit gebilligt wurde. Möglichst rasche Tilgung des Kapitals der Mobilisationsschuld und sukzessive Entlastung des allgemeinen Bundesbudgets von der Verzinsung der Mobilisationsschuld war der Zweck der beiden Kriegssteuerbeschlüsse. Dieser Zweck wird von dem Zweck der Vermögensabgabe-Initiative

durchkreuzt, gefährdet, in bezug auf den Zeitpunkt seiner Erreichung mindestens alteriert, und man hat sich daher für den einen oder den andern zu entscheiden. Ihre Kommission steht nach wie vor auf dem Boden der Kriegssteuerbeschlüsse, d. h. der Schuldentilgung, der Konzentration und nicht der Zersplitterung der finanziellen Kräfte des Bundes. Sie hält den in Ziff. 1 der Initiative angegebenen Zweck für verfehlt.

Die Initiative verfolgt aber neben dem ausdrücklich angegebenen noch einen weitem, nicht offen ausgesprochenen Zweck, nämlich die Nivellierung und Sozialisierung unserer Volkswirtschaft. Dieser Zweck ergibt sich augenscheinlich aus zwei Bestimmungen des neuen Verfassungsartikels: aus der Höhe des Abgabesatzes und aus der Möglichkeit der förmlichen Konfiskation von Wertpapieren und andern Vermögenswerten.

Die Höhe des Abgabesatzes ist mit 8—60 % so bemessen, dass die Abgabe — auch unter voller Ausnützung der dreijährigen Zahlungsfrist — schon bei Vermögen von zirka 700,000—800,000 Fr. nicht mehr aus dem Zinsertrag, wenn dieser nur 4 % beträgt, entrichtet werden kann; es muss die Substanz des Vermögens, das Kapital, und zwar bei grösseren Vermögen in sehr erheblichem Umfange angegriffen werden, um die Abgabe zu bezahlen; in dieser quantitativen Vermögensbeschneidung kommt die Nivellierungstendenz zum Ausdruck.

Der Sozialisierung dient die Bestimmung der Ziff. 13, Abs. 2, des Volksbegehrens, wonach der Abgabepflichtige in der Wahl der Zahlungsmittel nicht frei ist, sondern, selbst wenn er in bar zahlen könnte und wollte, gezwungen werden kann, in Wertpapieren oder andern dem Staate genehmen Vermögenswerten Zahlung zu leisten. Der Staat begnügt sich nicht damit, das Vermögen der Abgabepflichtigen quantitativ zu reduzieren; der Staat verfügt auch qualitativ, welche Vermögensobjekte an ihn abzuliefern und welche dem Abgabepflichtigen zu belassen sind. Auf diese Weise will sich der Staat die Möglichkeit der Beteiligung an bisheriger privatem Eigentum oder an der Verwaltung privater Unternehmungen verschaffen. Es ist eine pénétration pacifique, eine friedliche Durchdringung der Privatwirtschaft durch die staatliche, soziale, und darin liegt die Sozialisierung.

Nivellierung und Sozialisierung in der von der Initiative vorgesehenen Weise bedeuten aber einen derartigen Einbruch in die bisherige Rechts- und Wirtschaftsordnung, dass nur diejenigen mit demselben sich befreunden können, welche für einen radikalen Umsturz alles Bestehenden und für das aus den Ruinen erblühende neue Leben schwärmen. Die Mitglieder unserer Kommission sind keine solchen Schwärmer; sie stehen auch dem indirekten, nicht offen ausgesprochenen Zwecke der Initiative, der Nivellierung und der Sozialisierung, ablehnend gegenüber.

2. Die Mittel, mit denen der Zweck der Initiative erreicht werden soll, verstossen gegen zwei Grundsätze der fiskalischen Gerechtigkeit, nämlich gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Abgabepflicht und gegen denjenigen der Anpassung an die Leistungsfähigkeit des Abgabepflichtigen.

Dem Grundsatz der Allgemeinheit der Abgabepflicht widerspricht es zunächst, dass die Abgabepflicht sich auf das Vermögen beschränkt und den

Erwerb ganz frei lässt, und sodann dass auch in bezug auf das Vermögen zufolge der ausserordentlich hoch hinaufgeschraubten Grenze für den Beginn der Abgabepflicht nur ein ganz minimaler Bruchteil der sämtlichen Vermögensbesitzer der Abgabepflicht unterstellt werden soll.

Es ist für einen demokratischen Staat von fundamentaler Wichtigkeit, dass allgemein jedermann im Verhältnis seiner Kräfte an die öffentlichen Lasten beizutragen hat, und zwar beginnt diese Beitragspflicht nicht erst dann, wenn alle privaten Bedürfnisse befriedigt, alle Vereins- und Streikbeiträge bezahlt sind, für genügend Zigarren und Rauchtobak gesorgt ist und dann noch ein Ueberschuss verbleibt, sondern die Beitragspflicht an die öffentlichen Lasten, die Pflicht zur Mitbeteiligung an den Ausgaben, welche aus der Aufrechterhaltung der äussern und innern Sicherheit des Landes, aus all den unzähligen Einrichtungen und Massnahmen für die leibliche und geistige Wohlfahrt des Volkes erwachsen, ich sage, die Beitragspflicht an diese öffentlichen Lasten ist grundsätzlich mit der Sorge für die Notdurft des privaten Lebens auf gleiche Linie zu stellen. Durch die öffentlichen Institutionen und die daraus entstehenden Lasten wird dem Einzelnen die Sorge um seine persönliche Existenz erleichtert; diese Erleichterung ist aber auf die Dauer nur möglich, wenn der Einzelne an der Belastung der Allgemeinheit auch wieder seinen Teil übernimmt und dadurch am eigenen Leibe zu spüren bekommt, dass man nicht nur Lasten auf die Schultern der Allgemeinheit abwälzen kann, sondern an diesen auch mit der eigenen Schulter mittragen muss. Die Mitbelastung des Einzelnen, auch des ökonomisch Schwachen — mag sie unter billiger Berücksichtigung des Kräfteverhältnisses noch so gering bemessen werden — ist eine politische Notwendigkeit; denn nur die Mitbelastung bringt dem Einzelnen seine Mitverantwortlichkeit für neue Lasten, die der Allgemeinheit überbunden werden wollen, zum Bewusstsein und bildet einen Schutz gegen Ueberlastung der Allgemeinheit.

Von diesem grundsätzlichen politischen Standpunkte aus erscheint es als legislatorisch unrichtig, aus sozialen oder steuertechnischen Gründen vollständige Befreiung von der Beitragspflicht an die öffentlichen Lasten in andern Fällen als in solchen absoluter, offener Leistungsunfähigkeit eintreten zu lassen. Ich persönlich habe immer gefunden und habe es auch gelegentlich ausgesprochen, dass man schon bei den Kriegssteuerbeschlüssen den Kreis der von der Abgabepflicht gänzlich Befreiten aus rein abstimmungstaktischen, nicht innerlich berechtigten Gründen zu weit gezogen und dadurch den Grundsatz der Allgemeinheit der Steuerpflicht schwer kompromittiert hat. Was in jenen Bundesbeschlüssen, welche ausserordentlicher Natur und nur auf die Kriegssteuer anwendbar sein sollten, als etwas Ausserordentliches sanktioniert wurde, die Steuerpflicht nur der grösseren Vermögen und der höheren Einkommen, das hat, wie unschwer vorauszusehen war, Schule gemacht in Bund und Kantonen; überall zeigt sich das Bestreben, durch hohe Existenzminima, steuerfreie Kinder- und Familienquoten und dergleichen die Grenze für den Beginn der Steuerpflicht hinaufzusetzen und damit den Kreis der Steuerbefreiten zu erweitern, den Kreis der Steuerpflichtigen zu verengern. Und was wir heute in der Vermögens-

abgabe-Initiative vor uns haben, ist im Grunde nichts anderes als eine Erweiterung der verhängnisvollen Bresche, die bereits durch die Kriegssteuerbeschlüsse in den Grundsatz der Allgemeinheit der Steuerpflicht gelegt wurde, eine Erweiterung, zu der jetzt unter dem demagogischen Kampfrufe: Die Reichen sollen zahlen! aufgefordert wird.

Vollständige Abgabefreiheit soll nach der Initiative jede Art von Erwerbseinkommen geniessen. Mag dieses so hoch sein als es will, es geht vollkommen frei aus. Wer kein Vermögen, sondern nur ein Erwerbseinkommen besitzt, und wer sein Erwerbseinkommen — mag dieses noch so hoch sein —, Tag für Tag verbraucht und dadurch Sorge trägt, dass er auch nie in den Besitz von Vermögen gelangt, der entgeht der Abgabepflicht. Schon diese Privilegierung des Erwerbseinkommens erstreckt sich auf Zehntausende von Personen und bildet eine grobe Verletzung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Steuerpflicht.

Aehnlich verhält es sich mit der Art und Weise, wie die Grenzen für den Beginn der Vermögensabgabepflicht gezogen sind. «Auf Grund einer genauen Statistik», sagt die bundesrätliche Botschaft auf Seite 8, «lässt sich feststellen, dass nur 9 % der der ersten Kriegssteuer unterworfenen Vermögensbesitzer von der Vermögensabgabe erfasst würden, nämlich von 260,000 Personen nur 23,000—24,000 oder 3½ % der den kantonalen Steuern unterworfenen Steuerpflichtigen, was soviel bedeutet als dass 99,4 % der Bevölkerung von der Vermögensabgabe verschont bleiben.» Niemand wird bestreiten können, dass das Verhältnis von 99,4 % Abgabefreiheit zu 0,6 % Abgabepflicht ein Hohn ist auf den Grundsatz der Allgemeinheit der Abgabepflicht.

Wir kommen zu dem zweiten, von einer gerechten Fiskalmassnahme zu beobachtenden Hauptgrundsatz, der Anpassung an die Leistungsfähigkeit des Abgabepflichtigen. Auch gegen diesen Grundsatz versündigt sich die Initiative in doppelter Richtung: durch Nichterfassung leistungsfähiger Personen einerseits und durch allzu schwere Erfassung von solchen andererseits.

Verfehlt und verwerflich ist vorab die Nichterfassung des Erwerbseinkommens, obschon dasselbe, zumal das hohe, eine Steuerbelastung leichter erträgt als das Kapitaleinkommen. Wer 20,000 Fr. oder noch mehr jährliches Erwerbseinkommen hat, würde eine Abgabe viel weniger empfinden als der Kapitalist, der bei einem Vermögen von 130,000—150,000 Fr. und einem daherigen Kapitaleinkommen von nur zirka 5000—7000 Fr. eine Abgabe von 4000—6000 Fr. entrichten soll. Es ist wohl nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, dass das Erwerbseinkommen im allgemeinen, namentlich aber in den höheren Lagen, tragkräftiger und leistungsfähiger ist als das Kapitaleinkommen, und dass daher die vollständige Abgabefreiheit des Erwerbseinkommens mit dem Grundsatz der Anpassung an die Abgabeleistungsfähigkeit unvereinbar ist.

Der von der Initiative vorgesehenen Belastung des Vermögens ist der Vorwurf zu machen, dass sie die Leistungsfähigkeit der kleineren Vermögen zu nieder, die Leistungsfähigkeit der grösseren Vermögen zu hoch einschätzt, wenn die Belastung überhaupt auf einer solchen Einschätzung und nicht, was viel

wahrscheinlicher ist, auf blosser Willkür und demagogischer Berechnung beruht.

Es ist eine für unsere schweizerischen Verhältnisse durchaus unzutreffende und höchst gefährliche Suggestion, dass Vermögen unter 80,000 Fr., bzw. unter 80,000 Fr. plus Frauenquote von 30,000 Fr. und Kinderquote von je 10,000 Fr. nicht instande und nicht verpflichtet sein sollen, für Zwecke wie die von der Initiative vorgesehenen irgend etwas beizutragen; dass dagegen für Vermögen über den genannten Grenzen Leistungsfähigkeit und Leistungspflicht im Umfange von nicht weniger als 8—60 % des Vermögens bestehe. Das eine ist so falsch wie das andere. Auch Vermögen unter 80,000 Fr. sind für notwendige öffentliche Bedürfnisse, wenn dieser Begriff wie auch die daherige Belastung in vernünftigen Grenzen gehalten und nicht, wie die Initiative es will, überspannt wird, abgabeleistungsfähig. Umgekehrt aber werden Vermögen von über 80,000 Fr. durch einen Abgabesatz von 8—60 % weit über ihre Leistungsfähigkeit hinaus belastet; denn, wie ich schon bei Besprechung des Zweckes der Initiative ausführte, es kann bei Vermögen von zirka 7—800,000 Fr. an die Abgabe nicht mehr aus dem Vermögensertrag, dem Zins, sondern nur unter Beanspruchung der Vermögenssubstanz, des Kapitals, bestritten werden. Diese vermögen- und kapitalverzehrende Wirkung ist von der Initiative aber beabsichtigt; sie gehört zu dem unausgesprochenen, aber unverkennbaren Nivellierungszwecke der Initiative; es soll eine Ausgleichung der Vermögen in die Wege geleitet und zu diesem Zwecke einmal eine erste Amputation vorgenommen werden, bei deren Gelingen eine zweite wohl bald folgen würde.

Die Initiative will das Vermögen überhaupt nicht einer Steuer im juristisch-technischen Sinne des Wortes, sondern sie will dasselbe einfach einer teilweisen Einziehung zuhanden des Staates, einer Konfiskation, unterwerfen.

Sie enthält daher auch keinen Gnadenartikel, wie ein solcher in Ziff. 9 des Kriegssteuerbeschlusses vom 27. Juni 1919 sich findet, wonach solchen Steuerpflichtigen, die infolge des Krieges oder sonst in einer Lage sich befinden, in welcher die Bezahlung der Kriegssteuer für sie zur grossen Härte würde, die Steuer ganz oder teilweise erlassen werden kann. Die Initiative nimmt auf die individuelle Lage der Abgabepflichtigen, auf die Steuerleistungsfähigkeit des Vermögens, keine Rücksicht; sie setzt sich im Gegenteil absichtlich über jede Rücksicht hinweg.

Die bisherigen Ausführungen dürften dargetan haben, dass in der Tat die Mittel, mit denen der Zweck der Initiative erreicht werden soll, sowohl dem Grundsatz der Allgemeinheit der Abgabepflicht als auch demjenigen der Anpassung an die Abgabeleistungsfähigkeit widersprechen und daher vom Standpunkte der fiskalischen Gerechtigkeit aus zu verwerfen sind.

3. Die Folgen oder Wirkungen einer Annahme der Initiative werden ausserordentlich mannigfaltig und tiefgreifend sein. Sie lassen sich zum Teil mit Sicherheit voraussehen, zum Teil aber mehr bloss ahnen und vermuten als zum Voraus klar überblicken. Sie werden zum grösseren Teil materieller, ökonomischer, zu einem nicht geringen Teil aber ideeller, moralischer oder vielleicht richtiger gesagt, immoralischer Art sein.

Mit Sicherheit voraussehen lässt sich zunächst eine Verminderung des Vermögens um den Ertrag der Vermögensabgabe, den der Bundesrat auf ungefähr 1250 Millionen Franken schätzt. Vom Standpunkt der Nivellierungstendenz aus mag diese Vermögensverminderung als eine willkommene Folge erscheinen. Sie bringt eine teilweise Erfüllung des Wunsches, ein gewisses Gleichmass der Vermögen herbeizuführen und der Entstehung ganz grosser Vermögen zu wehren. So verständlich und berechtigt einerseits dieser Wunsch ist, so darf darauf hingewiesen werden, dass Zahl und Bedeutung der grossen Vermögen bei uns in der Schweiz verhältnismässig viel kleiner ist als bei unsern Nachbarstaaten; dass dagegen die kleinern und mittleren Vermögen viel zahlreicher sind und einen sehr grossen Teil unseres Nationalvermögens ausmachen. Die Schweiz ist bisher der Gefahr einer Konzentration des Vermögens in nur wenigen Händen glücklich entgangen; wenn auch während des Krieges eine ziemliche Anzahl grösserer Vermögen infolge von Kriegsgewinnen entstand, so ist ein ansehnlicher Teil derselben wie gewonnen, so zerronnen, und diejenigen, welche noch nicht ganz zerronnen sind, werden durch die Krisis der Nachkriegszeit, durch die Kriegsgewinn- und die Kriegsteuer so mitgenommen, und werden auch zu künftigen Steuern aller Art so kräftig herangezogen werden, dass die Gefahr eines übermässigen Anschwellens dieser Vermögen wie der Vermögen im allgemeinen nicht allzu gross sein dürfte, und zwecks Beseitigung dieser Anschwellungsgefahr nicht zu dem von der Initiative vorgesehenen ausserordentlichen Aderlasse gegriffen zu werden braucht.

Andererseits ergäbe sich als notwendige Folge der Vermögensverminderung auch eine Verminderung der Steuerkraft gegenüber Bund, Kantonen und Gemeinden, und zwar nicht nur in bezug auf die Vermögenssteuer, sondern auch in bezug auf die Einkommens- und Erbschaftssteuer. Der geringere Ertrag der bestehenden Steuern wird aber unvermeidlich einer Erhöhung der Steuersätze in Kantonen und Gemeinden rufen und dadurch die Steuerlast aller Steuerpflichtigen, auch derjenigen, welche von der Vermögensabgabe nicht betroffen werden, vergrössern. Erschwerung statt Erleichterung der allgemeinen Steuerlasten wird eine der ersten und bittersten Früchte der Vermögensabgabe sein.

Hand in Hand mit der Vergrösserung der Steuerlast wird eine Abnahme der nicht gering zu schätzenden freiwilligen Leistungen zugunsten allgemeiner wohltätiger, gemeinnütziger oder wissenschaftlicher Anstalten gehen; denn die Opferfreudigkeit und Leistungswilligkeit ist darauf angewiesen, mit der Leistungsfähigkeit Schritt zu halten.

Zu der Erschwerung der allgemeinen Steuerlasten gesellt sich für alle Vermögensabgabe-Pflichtigen, deren Vermögen ganz oder grossenteils in industriellen oder gewerblichen Unternehmungen investiert ist, eine Erschwerung des Betriebes dieser Unternehmungen. Die Vermögensabgabe vermindert die Betriebsmittel; nicht jede Unternehmung erträgt aber eine solche Verminderung. Müssen die Betriebsmittel ersetzt werden, so kann dies wohl kaum anders als auf dem Anleihewege durch Kontrahierung von Schulden, die verzinst werden müssen, und deren Verzinsung die Rendite verringert, geschehen. Für Unternehmungen, die ohnehin schwer um ihre Exi-

stenz zu kämpfen haben — und deren Zahl ist gerade gegenwärtig nicht gering — kann die Neu- und Mehrbelastung mit den aus der Vermögensabgabe herauswachsenden Passiven und deren Verzinsung zu einer Lebensfrage werden; sie kann zur Einstellung des Betriebes nötigen, dadurch das ganze in einer Unternehmung angelegte Kapital zu einem toten, ertraglosen machen, obendrein die Zahl der Arbeitslosen vermehren, volkswirtschaftlich also ungemein schädlich wirken.

Die gleiche Gefahr einer verhängnisvollen Ueber-schuldung besteht aber wie für den privaten Geschäftsmann auch für die öffentlichen Gemeinwesen, Bund, Kantone und Gemeinden. Die Ansprüche an diese Gemeinwesen wachsen oder nehmen mindestens nicht ab; dagegen gehen die Mittel, die Steuerertragnisse, zurück. Der Ertrag der Vermögensabgabe, auf den man sich etwa verträsten möchte, darf, ausdrücklicher Bestimmung gemäss, nicht zur Bestreitung von Bedürfnissen, für welche bisher die Gemeinwesen sorgten, gebraucht, sondern muss für soziale Zwecke, unter welchen jedenfalls neue gemeint sind, verwendet werden. Bedenkt man, dass gerade die Kreise, aus denen die Initiative entsprungen ist, nicht gewillt sind, die Steuerschraube, gegen deren Druck, wenn er sie selber trifft, sie sich sehr empfindlich zeigen, als Schraube ohne Ende wirken zu lassen, so muss man damit rechnen, dass die verminderten Steuerertragnisse zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nicht mehr ausreichen; dass infolgedessen, so lange es angeht, immer mehr Schulden gemacht und, wenn Kredit und Steuerkraft erschöpft sind, die Schulden im Wege des Staatsbankerottes abgeschüttelt werden. Wem nicht der Staatsbankrott als letztes anzustrebendes Ziel unserer Finanzpolitik vor Augen schwebt, für den wird die aus der Initiative sich ergebende zunehmende Verschuldung unserer öffentlichen Gemeinwesen Gegenstand nicht geringerer Sorge als die Verschuldung der privaten industriellen und gewerblichen Unternehmungen sein.

Weniger leicht als die bisher besprochenen sind — in ihrer praktischen Auswirkung — die Folgen voraus-zusehen, welche sich aus der Sozialisierung der wirtschaftlichen Betriebsmittel, aus der direkten Beteiligung des Staates an bisherigem privatem Eigentum und an der Verwaltung privater Unternehmungen ergeben werden. Diese Form der Sozialisierung ist — es mag dies hier noch eingeschaltet werden — die Idee des Oesterreichers Goldscheid, der dieselbe in seinem Buche «Sozialisierung der Wirtschaft oder Staatsbankerott» entwickelt und damit im sozialdemokratischen Lager grossen Anklang gefunden hat. Nach der Ansicht Goldscheids gehört es zum Wesen der Vermögensabgabe, dass sie in einem einzigen Male erhoben und nicht auf längere Zeit verteilt wird, weil einzig die in Form der Naturalleistung durch Ablieferung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten erfolgende Abgabe die unmittelbare Beschlagnahme der Produktionsmittel durch den Staat sichere.

Von welchem wirtschaftlichen Erfolge aber das Eindringen des Staates in bisherige private Unternehmungen und Betriebe begleitet sein wird, lässt sich nach den Erfahrungen, die man mit bereits bestehenden rein staatlichen Betrieben gemacht hat, unschwer prophezeihen: Die private Initiative wird gelähmt; der ganze Apparat wird bürokratischer, schwerfälliger, unrentabler; der private Beteiligte

wird an dem Sozietätsverhältnis mit dem Staate wenig Freude erleben, wenn möglich aus demselben ganz ausscheiden, und, wenn er das nicht kann, in der gemeinsamen Wirtschaft allmählich finanziell verbluten, indes sein Erbe, der Staat, den Betrieb mit Hilfe der Steuerzahler und Kreditgeber weiter führt, bis die Stunde des Staatsbankerottes oder, weniger anstössig ausgedrückt, des allgemeinen Nachlassvertrages zu gunsten des Staates geschlagen haben wird. Dies dürfte die Folge der von der Initiative angestrebten Sozialisierung der wirtschaftlichen Betriebsmittel sein.

In diesem Zusammenhange ist auch ein Wort zu sagen über die Vorschriften betreffend die steuer-technische Durchführung der Vermögensabgabe.

Als Stichtag für die Steuerpflicht und Vermögens-einschätzung ist der 31. Dezember 1922 festgesetzt. Die Ausarbeitung der Vollziehungsvorschriften erfordert naturgemäss eine gewisse längere Zeit, so dass es unmöglich sein dürfte, bei den raschen Aenderungen, denen die Vermögen unterworfen sind, den Vermögensstand auf 31. Dezember 1922 erst nachträglich genau festzustellen oder richtig einzuschätzen. Und doch kommt dieser Feststellung oder Einschätzung angesichts der vorgeschlagenen hohen Steueransätze eine ganz besondere Bedeutung zu.

Die Ansetzung eines verfrühten Stichtages erschwert aber nicht nur die Vermögenseinschätzung, sondern sie begünstigt auch die Kapitalflucht und die Abwanderung der Steuerpflichtigen ins Ausland.

Dass zur vollständigen Ermittlung des abgabepflichtigen Vermögens radikale Massnahmen wie die in Ziff. 16 des Initiativbegehrens vorgesehene Aufhebung des Bankgeheimnisses und Kontrollierung des Bankverkehrs notwendig sein dürften, wird man nicht bestreiten können. Ebenso aber wird man zugeben müssen, dass die unmittelbare Folge dieser Massnahmen die Untergrabung des Vertrauens zu den schweizerischen Banken und eine Ablenkung des Bankverkehrs nach dem Auslande sein wird, so lange die Aufhebung des Bankgeheimnisses nicht in allen Ländern stattgefunden haben wird.

Eine Massnahme, deren Wirkungen weit über den Kreis der Abgabepflichtigen hinaus sich erstrecken würden, ist die Abstempelung der Wertpapiere, welche nach Ziff. 15, Abs. 2, der Initiative auf einen bestimmten Termin anzuordnen ist. Wäre die Massnahme an sich von dem Bestreben möglichst restloser Erfassung des abgabepflichtigen Vermögens aus verständlich, so erscheint dagegen die Folge, welche an die Unterlassung der Abstempelung geknüpft ist, als geradezu ungeheuerlich, die Folge nämlich, dass bei Wertpapieren, die der Abstempelung entzogen werden, die Zahlungspflicht des betreffenden Schuldners erlischt. Man könnte es begreifen, wenn die unabgestempelten Wertpapiere dem Fiskus verfallen würden; durchaus widersinnig aber ist es, dass der Schuldner des unabgestempelten Wertpapiers aus der Nichtbefolgung einer gesetzlichen Vorschrift sich bereichern und damit die Unterlassung der Abstempelung zu einem ordentlichen Schuldenerlöschungsgrunde gleich der Erfüllung, Zahlung, Verjährung usw. gemacht werden soll.

Folgen und Wirkungen nicht nur der materiell-rechtlichen Bestimmungen der Initiative, sondern auch Folgen und Wirkungen des Verfahrens zur Durchführung derselben sind derart, dass sie unserer

Volkswirtschaft unabsehbaren materiellen Schaden zufügen würden.

Zum materiellen Schaden aber gesellt sich noch der moralische. Die Initiative bedeutet für die von ihr Betroffenen eine unter dem Scheine von Recht und Gesetz unternommene Vergewaltigung, die, wenn sie gelingt, zur Wiederholung einlädt. Die einmalige Vermögensabgabe wird — ähnlich wie die einmalige Kriegssteuer vom Jahre 1915 — zur erstmaligen. Die Aussicht auf Wiederholung der Abgabe wird aber den Sparsinn untergraben und je länger desto mehr die Leute auf den Standpunkt bringen, es sei töricht, etwas beiseite zu legen und sich das Ersparnis eines Tages durch den unersättlichen Fiskus wegnehmen zu lassen; es sei klüger, durch Verbrauch des Erwerbes und des etwa vorhandenen Vermögens sich das Leben so angenehm und genussreich als möglich zu gestalten und für kranke und alte Tage auf die Hilfe des Staates sich zu verlassen. Ertötung des Triebes zur Selbsthilfe und Selbstfürsorge, immer weitere Ausdehnung der Staatshilfe und Staatsfürsorge, was nichts anderes bedeutet als den Uebergang zum Kommunismus, das wird die moralisch verhängnisvollste Wirkung der Initiative sein.

In einem Anhang zur Botschaft gibt der Bundesrat eine Uebersicht, wie in andern Staaten die Frage der Vermögensabgabe behandelt wurde. Aus dieser Uebersicht ergibt sich, dass in England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Massnahme bloss erwogen, aber, von der öffentlichen Meinung als ein Akt der Verzweiflung, welcher Siegerstaaten nicht anstände, bezeichnet, nicht eingeführt wurde. Diejenigen Staaten, welche, wie Italien, das Deutsche Reich, Oesterreich, die Tschechoslowakei und Ungarn, eine Vermögensabgabe in dieser oder jener Form gesetzlich einführen, taten das nicht, wie unsere Initiative will, zur Beschaffung von Mitteln für soziale Aufgaben, sondern zur Deckung ihrer Defizite und Schulden, die sie auf anderem Wege zu bewerkstelligen sich ausserstande sahen.

Die Schweiz befindet sich in keiner Not- und Zwangslage wie die soeben genannten Staaten. Gewiss haben auch wir eine Staatsschuld von besorgniserregender Höhe; aber verzweifelt ist unsere Lage noch nicht; wir brauchen deshalb auch nicht zu dem in der Vermögensabgabe liegenden Akt der Verzweiflung Zuflucht zu nehmen. Aber selbst wenn wir es täten, erleichtern wir unsere Staatsschuld nicht; denn — es kann dies nicht genug betont werden — die von den Initianten postulierte Vermögensabgabe soll nach ihrer Zweckbestimmung die Staatsschuld nicht vermindern, sondern soll einfach Mittel für neue Ausgaben schaffen, Mittel für Aufgaben sozialer Natur, die man zurzeit noch gar nicht kennt, und von denen man nicht weiss, ob sie mit den aus der Vermögensabgabe fliessenden Mitteln sich restlos lösen oder aber nur in Angriff nehmen und nur unter Wiederholung der Abgabe sich durchführen lassen.

Dieser Zweck der Initiative ist, wie ich bereits ausführte, verfehlt; die Mittel, mit denen er erreicht werden soll, sind verwerflich, und die Folgen einer Annahme der Initiative wären für unser wirtschaftliches und politisches Leben verderblich.

Die Initiative wird nur eine erste Etappe des wirtschaftlichen Umsturzes, ein erster Schritt auf dem Wege zum Kommunismus sein. Gelingt der erste Schritt, so werden weitere nicht lange auf sich

warten lassen. Die Wiederholung der Kriegssteuer haben wir bereits erlebt und gesetzlich festgelegt. Die Wiederholung der Vermögensabgabe wird, wenn mit dieser Abgabe einmal der Anfang gemacht ist, nur eine Frage der Zeit sein. Allein die Vermögensabgabe bedeutet so, wie sie projiziert ist, ein wirtschaftliches und politisches Abenteuer. Vor diesem Abenteuer möchte Ihre Kommission das Schweizervolk warnen, und sie beantragt daher dem Ständerate in Zustimmung zum Antrage des Bundesrates: Ablehnung des Volksbegehrens, und zwar ohne Gegenentwurf der Bundesversammlung.

**Wirz:** Ohne dasjenige wiederholen zu wollen, was vom Herrn Berichterstatter der einmütigen Kommission in völlig zutreffender und erschöpfender Weise ausgeführt wurde, möchte ich als Mitglied der Kommission einzelne Gesichtspunkte ganz besonders hervorheben. Ich stelle mich dabei auf den Standpunkt der kleinen Kantone und zumal der kleinen Gebirgskantone mit ihrer vorwiegend kleinbäuerlichen Bevölkerung. Man wird mir einwenden: Da gibt es ja keine reichen Leute und auch nur eine kleine Zahl von Leuten, welche nach Massgabe der Initiative unter die Vermögensabgabepflicht fallen würden. Das ist zutreffend, soweit die Initiative es mit den Privaten zu tun hat. Aber in den Landesgegenden, welche ich hier ins Auge fasse, bestehen die sogenannten Korporationen oder Nutzungsgemeinden oder Bürgergemeinden, wie sie verschiedenen Ortes auch verschieden bezeichnet werden. Diese haben nur zu einem relativ kleinen Teil für Zwecke der öffentlichen Verwaltung aufzukommen. Ihr Vermögen besteht zum grössten Teil aus den Allmeinden, Alpen und Waldungen und dient der Hauptsache nach privaten Nutzungen. Diese sind für den kleinen Mann, und zwar ganz vorwiegend für den Kleinbauern und auch für den Handwerker, insoweit er nutzungsberechtigt ist, was wohl an den meisten Orten der Fall sein dürfte, ausserordentlich wertvoll und vermögen vielfach auch ökonomisch schwache Existenzen über Wasser zu halten. Allerdings sieht die Initiative für diese Korporationen, Nutzungsgenossenschaften oder Bürgergemeinden nur eine Abgabe von 10 % ihres Vermögens vor. Aber diese 10 % repräsentieren unter Umständen eine erhebliche Summe. Sie müssen von den Nutzungen der Korporationsgenossenschaften abgezogen werden. Dadurch werden diese Nutzungen ganz wesentlich geschmälert. Die Verhältnisse in jenen Gemeindengenossenschaften und Korporationen, wo ein sogenanntes Güterrecht besteht und der Liegenschaftsbesitzer Anspruch hat auf die Alpen nach Massgabe des Ertrages der Liegenschaft und für dasjenige Vieh, welches den Winter hindurch mit dem auf der Liegenschaft gewachsenen Heu gefüttert oder «gewintert» wurde, wie der landläufige Ausdruck lautet, der sich auch in unsere Rechtssprache eingebürgert hat, das sind alt eingelebte Zustände und seit Jahrhunderten angestammte Rechtsverhältnisse. Diese wird man nicht einfach ignorieren dürfen, wie die Initiative es tut. Ich habe schon betont, dass das Vermögen dieser Genossenschaften, das sogenannte Bürgergut, weitaus zum grössten Teil in Liegenschaften besteht. Der Herr Kommissionsreferent hat sich nun einlässlicher verbreitet über die Vorschriften, welche das Initiativbegehren enthält hinsichtlich der

Form, in der die Vermögensabgabe erhoben werden soll. Gemäss den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten könnten ja nach dem Wortlaut der Initiative der Bund und die Kantone bei der Bewirtschaftung der Bürgergüter ein gewisses Mitspracherecht ausüben und dadurch würde die Selbständigkeit der Korporationen, die ich hier ins Auge fasse, in ganz bedeutendem Masse beeinträchtigt.

Durch die Vermögensabgabe, welche die Initiative diesen Korporationen oder Nutzungsgemeinden zumutet, wird die Steuerkraft der betreffenden Landesgegenden erheblich reduziert, denn diese juristischen Personen werden für ihr Vermögen, welches nicht öffentlichen Zwecken dient, zur Steuer für Staat und Gemeinde herangezogen wie das Privatvermögen. Allerdings besteht, wie ich schon betont habe, der Ansatz für die Abgabepflicht nur in 10 %. Die Steuerkraft ist in jenen Landesgegenden, von denen ich spreche, ohnehin stark in Anspruch genommen. Durch die Vermögensabgabe der Korporationen wird diese Steuerkraft noch erheblich reduziert, was zur selbstverständlichen Folge hat, dass sie noch stärker in Anspruch genommen werden muss, als es schon ohnehin der Fall ist. Je weniger steuerpflichtiges Vermögen vorhanden ist, um so empfindlicher wird der Steuerdruck, der auf das vorhandene Vermögen gelegt werden muss.

Natürlich werden durch die Initiative die kleinen Kantone relativ stärker belastet als die grossen Kantone.

Diese kleinen Kantone verfügen ohnehin über eine, nicht nur absolut sondern auch relativ gesprochen, viel kleinere Steuerkraft als die grossen Kantone. Ich habe überhaupt die Empfindung, dass die Initiative für die kleinen Kantone ein Stoß ins Herz bedeutet. Sie verlieren einen verhältnismässig hohen Prozentsatz ihres steuerpflichtigen Vermögens und müssen denselben an den Bund abgeben. Ihre Schulden und ihre Aufgaben werden dadurch in keiner Weise erleichtert und gemindert. Das zur Abgabe pflichtige Vermögen kann ja nicht zur Schuldentilgung oder zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung von Gemeinden und Kantonen verwendet werden, sondern es hat nach dem Wortlaut der Initiative «den Kantonen und Gemeinden die Erfüllung der sozialen Aufgaben zu ermöglichen». Die Aufgaben und die Lasten der Gemeinden und Kantone müssen gelöst und getragen werden. Sie sind nicht im Stadium der Abnahme begriffen, sondern sie steigern sich fortwährend und haben sich in den letzten Jahren verdoppelt. Und nun sollen die kleinen Kantone noch auf einen ganz wesentlichen Teil ihrer Steuerkraft verzichten und denselben an den Bund abgeben. Dadurch werden sie ausser Stande gesetzt, ihre Pflichten und Obliegenheiten zu erfüllen. Und vollends wird es ihnen verunmöglicht, einen gesunden Fortschritt auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens zu erzielen.

Die schweizerische Demokratie ist von den kleinen Kantonen ausgegangen und jetzt will man diese kleinen Kantone erdrücken. Das Initiativbegehren entspricht aber auch gar nicht dem Wesen und den Grundsätzen der angestammten schweizerischen Demokratie. Es ist vom Herrn Kommissionsreferenten schon darauf hingewiesen worden, dass ein wesentlicher Grundsatz der Demokratie darin besteht, dass zur Bestreitung der öffentlichen Lasten

ein Jeder nach Massgabe seiner Leistungsfähigkeit herangezogen werden soll. Ich will darauf nicht weiter insistieren. Aber die Demokratie in unserem Lande hat von jeher auf den Bürgertugenden des Gemeinsinnes und der Opferwilligkeit beruht. Wie sollen nun diese Tugenden noch geübt werden, wenn man den besitzenden Klassen die Mittel dafür entzieht oder gar wesentlich schmälert? In einer richtigen Demokratie muss der Bürger vom Verständnis und vom Interesse für ideale Bestrebungen durchdrungen und getragen sein. Aber es ist ohne weiteres klar, dass diese Bestrebungen in hohem Masse beeinträchtigt werden, wenn man denjenigen, welche sie zu pflegen und zu fördern gewillt wären, die Möglichkeit entzieht oder ganz wesentlich beschränkt. Man antworte mir nicht, es seien auch ideale Zwecke, denen durch die Vermögensabgabe gedient werden solle. Es soll eben der individuellen Initiative und Betätigung auf idealem Gebiete der berechnete Spielraum offen bleiben. Die Demokratie besteht nicht etwa darin, dass das Individuum einfach im Staate aufgeht und der Staat die Kräfte intellektueller und materieller Natur absorbiert, sondern die Demokratie setzt starke und leistungsfähige Individualitäten voraus. In einem Bundesstaat, wie wir ihn in der Eidgenossenschaft besitzen, müssen die Glieder lebens- und leistungsfähig sein. Die Initiative würde diese Kraft unterbinden oder jedenfalls wäre sie ein grosser Schritt vorwärts auf dem Wege, der zu diesem Ziele führen muss. Was ich hier ausführe, das sind keineswegs etwa bloss theoretische und doktrinäre Erörterungen, sondern diese Gedanken haben einen sehr realen Hintergrund. Die Auswirkung der Initiative, wenn sie praktische Gestalt gewinnen sollte, würde zweifellos die von mir signalisierten Erscheinungen zutage fördern. Durch die Initiative würde ein ganz neuer Grundsatz in unser Staatsleben und in unser Staatsrecht eingeführt. Dieser Grundsatz besteht darin, dass der Staat auch ohne zwingende Notwendigkeit, und trotzdem er sich auf anderm Wege behelfen kann, zur Vermögenskonfiskation schreiten darf. Diesen Grundsatz muss ich an und für sich ablehnen, weil er sich mit meinen Anschauungen über die Berechtigung des Privateigentums und über den Rechtsschutz, den der Staat demselben schuldet, nicht verträgt. Ich lehne aber den Satz, welcher das Fundament der Initiative bildet, auch ab wegen seiner Konsequenzen. Wer bürgt uns dafür, dass diese Initiative in dieser oder jener Form sich nicht wiederholt und dass dasjenige, was jetzt für soziale Zwecke erreicht werden will, auf demselben Wege auch für andere Zwecke angestrebt wird? Wohin müsste uns das führen? Zur vollständigen Sozialisierung des Staates und zu wirtschaftlichen und moralischen Zuständen ganz unerfreulicher Art. Der Sinn für Sparsamkeit und für intelligente Strebbarkeit in wirtschaftlicher Hinsicht würde gelähmt. Die individuelle Kraft würde sich nicht mehr anstrengen, wenn der Erfolg ihres Strebens schliesslich vom Staat einfach enteignet würde. Wenn die Initiative angenommen würde, so wäre dies der erste Schritt auf einer abschüssigen Bahn, dem ganz sicher weitere Schritte folgen würden, bis die Kraft und die Tätigkeit des Individuums zum gewaltigen moralischen und wirtschaftlichen Nachteil des Landes gelähmt wäre.

Gestatten Sie mir, noch kurz auf einen Punkt

hinzuweisen, den der Herr Kommissionsreferent schon berührt hat und der eigentlich in unlogischer Weise mit der Initiative verkoppelt wurde. Es betrifft dies die Abstempelung aller Werttitel, ganz gleichgültig, ob dieselben unter das abgabepflichtige Vermögen fallen oder nicht. Das ist eine fiskalische Massnahme von allergrösster Tragweite und die an die Unterlassung dieser Pflicht geknüpfte Folge, dass die durch einen solchen Werttitel bedingte Forderung ohne weiteres untergeht, übersteigt denn doch alles wirklich berechnete Mass. Der Schuldner wird einfach von seiner Zahlungspflicht befreit. Das lässt sich nun rechtlich in keiner Weise begründen. Die Möglichkeit ist ja keineswegs ausgeschlossen, dass den Gläubiger, der vielleicht unter Vormundschaft steht, gar kein direktes Verschulden trifft, wenn die Pflicht der Abstempelung nicht erfüllt wurde. Weder die Vorschrift, die hier aufgestellt wird, noch die Wirkung, die an deren Missachtung geknüpft ist, ist irgendwie berechnigt. Es handelt sich um eine formelle Vorschrift, um eine fiskalische Massnahme, und an deren Unterlassung wird der Untergang der ganzen Forderung als unabwendbare Folge geknüpft. Es ist in meinen Augen ganz unzulässig, die Nichterfüllung einer bloss formellen und fiskalischen Vorschrift mit derart weitgehenden Konsequenzen zu belasten.

Das Initiativbegehren entspringt keiner Notwendigkeit. Es ist materiell nicht begründet. Es bedingt ein Unrecht und führt zu verhängnisvollen Folgen und diese Folgen werden die kleinen Kantone in besonders empfindlicher Weise zu spüren bekommen. Ich empfehle Ihnen den Antrag der einstimmigen Kommission, der mit demjenigen des Bundesrates identisch ist, zur Annahme und möchte Ihnen belieben, dem Schweizervolk die Verwerfung dieses Initiativbegehrens zu empfehlen.

**Keller:** Trotz den ausgezeichneten Berichten des Herrn Kommissionsberichterstatters und des Herrn Kollegen Wirz halte ich mich als Präsident der Finanzkommission für berechtigt und für verpflichtet, einige Gedanken anzubringen, die dazu beitragen mögen, diese Initiative bis auf die Knochen zu durchleuchten und immer weitere Kreise dahin anzuregen, dass sie darüber nachdenken und in den Kampf gegen sie eintreten. Ich möchte den bundesrätlichen Schlussfolgerungen, die Sie am Schluss der Botschaft gesperrt gedruckt finden, noch einige weitere Sätze beifügen.

Der erste Satz, den ich noch weiter aufstellen möchte, ist der folgende: Die Initiative ist ein Angriff gegen eine der Hauptgrundlagen unseres in den Verfassungen des Bundes und der Kantone verankerten Bundesstaates. Dadurch, dass sie eine Vermögensenteignung bis auf 60 % vorsieht, verletzt sie den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums, einen der Grundpfeiler unseres bürgerlichen Staates. Herr Wirz hat das mit vollem Recht bereits angedeutet. Diese Unverletzlichkeit des Privateigentums ist ein Grundsatz des schweizerischen Staatsrechtes. Allerdings führt die heute geltende Bundesverfassung von 1874 den Grundsatz der Garantie des Eigentums nicht ausdrücklich an, im Gegensatz zur ersten helvetischen Verfassung, die in Art. 9 bestimmte, dass privates Eigentum vom Staate nicht anders verlangt werden könne als in dringenden Fällen

oder zu einem allgemeinen, offenbar notwendigen Gebrauch und auch dann nur gegen gerechte Entschädigung. Immerhin ergibt sich aus Art. 23 der geltenden Bundesverfassung, dass dem Bunde mehr als ein Expropriationsrecht gegen volle Entschädigung nicht gegeben werden wollte. Die Pflicht zur vollen Entschädigung ist in diesem Artikel ausdrücklich erwähnt. Also steht auch die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft von 1874 wie diejenige jedes modernen Rechtsstaates auf dem Standpunkt, dass grundsätzlich das Privateigentum unverletzlich sei. Diese Unverletzlichkeit des Privateigentums ist eines der charakteristischen Merkmale unseres bürgerlichen Staates.

Im Gegensatz zur Bundesverfassung enthalten die Verfassungen aller Kantone, mit einziger Ausnahme von Tessin, besondere Bestimmungen, in welchen die Unverletzlichkeit des Privateigentums ausgesprochen ist. Die Formulierung des Grundsatzes in den einzelnen Verfassungen ist natürlich verschieden; inhaltlich bedeutet er jedoch überall das gleiche: das Prinzip der Eigentumsgarantie. Ich verweise auf folgende Bestimmungen in den Verfassungen der schweizerischen Kantone: Zürich: Art. 4; Bern: Art. 89; Luzern: § 9; Uri: Art. 10; Schwyz: § 13; Obwalden: Art. 7; Nidwalden: Art. 13; Glarus: Art. 8; Zug: § 10; Freiburg: Art. 12; Solothurn: Art. 15; Basel-Stadt: § 5; Basel-Landschaft: § 9; Schaffhausen: Art. 19; Appenzell-A.-Rh.: Art. 12; Appenzell-I.-Rh.: Art. 4; St. Gallen: Art. 31; Graubünden: Art. 9; Aargau: Art. 22; Thurgau: § 11; Waadt: Art. 6; Wallis: Art. 6; Neuenburg: Art. 8; Genf: Art. 6.

Dazu kommt, dass diese sämtlichen Kantonsverfassungen und damit auch die Unverletzlichkeit des Privateigentums vom Bunde gemäss der Bundesverfassung gewährleistet sind. Durch die vorliegende Initiative wird das Privateigentum zweifellos verletzt, es wird entschädigungslos dem Stimmzettel der Mehrheit ausgeliefert. Man darf also wohl behaupten, dass die Initiative auch aus diesem Grunde an den Grundpfeilern unseres bürgerlichen Staates rüttelt. Wenn diese Initiative angenommen werden sollte, dann wäre kein Bürger mehr sicher, dass ihm nicht eines Tages durch die Mehrheit seiner Mitbürger der Hauptteil seines Privateigentums ohne Entschädigung weggenommen würde. Ein Bundesstaat, der solche Möglichkeiten bietet, ist sicherlich ein anderer als derjenige Bundesstaat, der die Unverletzlichkeit des Privateigentums gewährleistet hat. So würden sich nach Annahme der Initiative die Kantone, von denen 24 die Unverletzlichkeit des Privateigentums in ihrer Verfassung garantiert haben, plötzlich einem Bunde gegenüber sehen, der zwar die kantonalen Verfassungen gewährleistet hat, aber trotzdem nicht hindern kann, dass die Mehrheit dem einzelnen Eidgenossen den Hauptteil des privaten Eigentums ohne Entschädigung nehmen kann.

Das Ergebnis dieser Betrachtung ist das, dass durch den vorliegenden Angriff gegen das Privateigentum eine der Hauptgrundlagen unseres Bundesstaates erschüttert wird. Das kann natürlich verhängnisvolle Konsequenzen haben, die zurzeit noch nicht abzusehen sind. Manch ein Bürger hat mich schon gefragt, wie es denn überhaupt in unserem Staate möglich sei, dass man zu einer derartigen Abstimmung gerufen werden könne. Ich gestehe;

dass ich mich schon oft gefragt habe, ob es nicht nötig sei, gegen derart staatsgefährliche und verfassungswidrige Initiativen, welche unsern Bundesstaat in seinen Grundlagen angreifen, durch einen weitem Ausbau unserer Bundesverfassung und unserer Behördenorganisation Sorge zu tragen.

Der zweite Satz, den ich der Reihe der bundesrätlichen Schlussfolgerungen noch beifügen möchte, ist der folgende: Die Initiative trägt trotz aller gegenteiligen Versicherungen jetzt schon den Keim zu Wiederholungen in sich. Das ist auch vom Herrn Referenten und vom Herrn Kollegen Wirz mit vollem Recht hervorgehoben worden. Die Initianten selbst fürchten sich entweder vor dieser Gefahr selbst oder dann vor ihrer Wirkung auf die stimmberechtigten Schweizerbürger, darum sagen sie zum liebevollen Troste der Schadensträger, dass es sich bloss um eine einmalige Vermögensabgabe handle. Wir haben bei der ersten Kriegssteuer erlebt, wie es mit der Garantie der Einmaligkeit gegangen ist. Es gibt in der Schweiz keinen Schutz gegen den Zugriff einer neuen, noch in höherem Masse verfassungswidrigen Initiative, wir haben keine Behörde, die mächtig genug wäre, um die Verfassung gegen verfassungswidrige Initiativen zu schützen. Welcher Wert ist einer solchen Einmaligkeitsgarantie von Initianten beizulegen, die nicht einmal vor der verfassungsmässigen Garantie des Privateigentums Halt machen?

Die verheerenden volkswirtschaftlichen und finanziellen Wirkungen der Initiative sind uns in der bundesrätlichen Botschaft, sowie in den bisherigen Voten dargelegt worden. Die Durchführung der Initiative müsste zur unvermeidlichen Folge einen derart katastrophalen Krisenzustand haben, dass schliesslich zur vermeintlichen Rettung, in Wirklichkeit aber zum endgültigen Untergang nichts übrig bleiben würde als der verzweifelte Versuch einer Repetition. Die erste Initiative ist derart angelegt, dass sie in ihrem Schosse eine zweite birgt; eine zwangsläufige Folge der ersten Initiative wäre die notwendige Geburt einer zweiten. Und so fort. Wenn der Schnee einmal ins Rutschen kommt, ist die Lawine nicht mehr aufzuhalten. Oder, um ein anderes Bild zu gebrauchen, wenn der Dachstock des bürgerlichen Hauses einmal abgetragen sein wird, so kommt das nächste Stockwerk an die Reihe, bis das ganze Haus abgetragen sein wird.

Das ist denn auch der Hauptzweck der Initiative, die Grundlage zu einer zwangsläufig und mit eiserner Notwendigkeit eintretenden und weiterschreitenden Sozialisierung zu schaffen, die durch nichts mehr aufgehalten werden könnte. Das ist der wahre Zweck der Uebung. Man übertreibt gewiss nicht, wenn man, *fines respiciens*, diese Folgen als möglich oder sicher hinstellt. Der naheliegende Gedanke an die Möglichkeit der Repetition könnte sowohl den Bund als die Kantone und Gemeinden verleiten, auf dem Wege des uferlosen Schuldenmachens immer weiter fortzuschreiten und damit unser Gemeinwesen schliesslich an den Abgrund des finanziellen Ruins und des Elends zu führen. Ewig würden sich solche Vermögensabgaben und Ausgleichungen nicht durchführen lassen, einmal würde der Abbau vollendet und die vollständige Nivellierung durchgeführt sein; dann aber wäre gleichzeitig auch die private Initiative und das private Interesse, diese immer noch gesun-

desten und ergiebigsten Urquellen jeder wirtschaftlichen Tätigkeit, ertötet, und wir würden bei Zuständen angelangt sein, wie wir sie jetzt in Russland haben. Darum betone ich, wie der Herr Referent es getan hat: Die Initiative, trotz ihrer angeblichen Einmaligkeit, ist als erster Schritt zur Abschaffung des Privateigentums und zur Sozialisierung aller Produktionsmittel gedacht und aufzufassen, dem weitere Schritte mit Notwendigkeit folgen müssten.

Ein dritter Satz, den ich den Schlussfolgerungen des Bundesrates noch beifügen möchte, ist der folgende: Es ist blosser Schein, dass durch die Initiative nur ein kleiner Prozentsatz der Schweizerbürger getroffen werde. Verschiedene Bestimmungen der Initiative würden bewirken, dass ein weit grösserer Kreis direkt geschädigt würde, als nur die Eigentümer grosser Vermögen. Dazu kommt dann, dass indirekt jeder einzelne Volksgenosse die volkswirtschaftlich und finanziell schädlichen Folgen der Initiative zu spüren bekäme. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft ausgerechnet, dass von der Vermögensabgabe nur etwa 3,5 % der den kantonalen Steuern unterworfenen Steuerpflichtigen in erster Linie direkt betroffen würden. Es lässt sich jedoch nachweisen, dass das Heer der kleinen und direkt der Abgabepflicht scheinbar nicht unterliegenden Wertpapierbesitzer sich bitter täuschen würde, wenn es annehmen sollte, dass nur die Grossen diese Vermögensabgabe zu tragen hätten.

Die Initiative enthält in Ziffer 15 die Bestimmung, dass der Staat auf einen bestimmten Termin alle Wertpapiere, alle Aktien und Obligationen, Sparhefte, Anteilscheine und wie sie alle heissen mögen, abstempeln müsse und dass bei Wertpapieren, die der Abstempelung entzogen werden, die Zahlungspflicht des betreffenden Schuldners erlöschen solle, eine ungeheuerliche Verfassungsvorschrift. Diese Bestimmung erfasst alle Eigentümer von Wertpapieren, ob sie nun 80,000 Fr. abgabepflichtiges Vermögen besitzen oder nicht. Auch der kleinste wird davon betroffen, der Anteilschein des Arbeiters bei einer Konsumgenossenschaft, derjenige des Landwirtes bei einer landwirtschaftlichen Genossenschaft. Dagegen sind, nebenbei gesagt, Darlehens- und Beteiligungsurkunden, die nicht als Wertpapiere gelten, von der Abstempelungspflicht befreit, ebenso natürlich die vom ausländischen Rechte beherrschten ausländischen Wertpapiere, was den Eigentümern solcher Urkunden die Hinterziehung erleichtert und wieder eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit schafft. Aber die Unterwerfung aller schweizerischen Wertpapiere unter die Abstempelungspflicht, mit der Strafsanktion des Erlöschens der Schuld, bleibt trotzdem ein Punkt, wo die Wirkung der Initiative weit über den Kreis der in der öffentlichen Meinung als abgabepflichtig hingestellten ganz Reichen hinausgreift.

Ein weiterer Punkt, wo das Gleiche eintritt, wo die Wirkung der Initiative über die sichtbar abgesteckten Ufer weit hinausgeht, wo der dem Publikum vorgezeigte Damm durchbrochen wird, ergibt sich aus der Bestimmung, dass alle juristischen Personen 10 % von ihrem Vermögen abgeben sollen. Das bedeutet automatisch eine Entwertung aller Aktien und Genossenschaftsanteile um 10 % in der Substanz und um ein Erkleckliches im künftigen Ertrag, ob diese Titel nun Grossen oder Kleinen

angehören. Und weiter würde das für alle Schuldner (und wer ist heute nicht irgend etwas schuldig?) eine Verteuerung des Zinses zur Folge haben, was ich später noch näher dartun werde.

Aber noch durch ein anderes Loch ergreift die Initiative wie ein gieriger Polyp nach solchen Bürgern, die in irgendeinem geschützten Winkel sich vor ihrem Zugriff sicher wähnen mögen. Durch die Bestimmung, dass alle juristischen Personen 10 % von ihrem Vermögen abzugeben haben und dass die öffentlichrechtlichen Körperschaften nur für das öffentlichen Zwecken dienende Vermögen befreit sind, werden auch diese öffentlichrechtlichen Körperschaften betroffen, soweit ihr Vermögen als solches oder mit seinem Ertrag nicht öffentlichen Zwecken dient. Also verfallen 10 % vom Körperschaftsvermögen, das zum Beispiel zur Auszahlung der jährlichen Bürger nutzungen an die berechtigten Gemeindebürger dient, der Gewalt der Initiative. Darnach wird jeder Bürger, zum Beispiel in den aargauischen Bürgergemeinden oder jeder Genosse der uralten Markgenossenschaften zum Beispiel in der Innerschweiz von der Abgabepflicht direkt betroffen, und mancher Bürger, der unbedenken der Initiative aus einer gewissen Schadenfreude heraus gegen die Reichen zustimmen würde, könnte nachher ihre Wirkungen an seinem eigenen Leib zu spüren bekommen. Die Initiative bedeutet also unter anderm auch eine gewaltsame entschädigungslose Teilexpropriation unserer Bürgergüter und Korporationsgüter, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen, und zwar eine Enteignung nicht etwa ausschliesslich zugunsten der zunächst gelegenen Einwohnergemeinden, sondern zu vier Fünfteln zugunsten der Eidgenossenschaft und des Kantons. Der dem öffentlichen Neid ausgesetzten verhältnismässig kleinen Zahl der ganz reichen Kapitalisten würde die Initiative also eine grosse Zahl von andern Leidtragenden beigesellen. Jeder, der überhaupt ein schweizerisches Wertpapier sein eigen nennt, würde die Folgen an seinem Geldsack zu spüren bekommen, also das ganze Heer der kleinen und kleinsten Werttitelbesitzer bis zu den Witwen und Waisen, auch der sogenannte « zahlreiche Familienväter » wäre nicht verschont, wenn er auch nur ein Sparkassebüchlein besitzt, trotz der scheinbar verlockenden Begünstigung der Familien mit minderjährigen Kindern in Ziffer 9, Absatz 2 der Initiative. Auch jeder kleine Bürger, der bisher den Bürgernutzen oder den Allmendnutzen als wohl erworbenen Teil seiner Einnahmen betrachtete, würde die 10 % Expropriation der Substanz seines Bürgergutes durch eine Minderung des Ertrages spüren müssen.

Im übrigen ist hier noch eine Unklarheit in bezug auf die Abgabepflicht der juristischen Personen zu betonen. In den Ziffern 4 und 10 wird abgabepflichtig erklärt das gesamte Vermögen nach Abzug der Schulden, jedoch mit Vorbehalt der Bestimmungen der Ziffern 5, 6 und 9. In der also vorbehaltenen Ziffer 6 wird dann gesagt, dass als abgabepflichtiges Vermögen juristischer Personen nicht gelten das eingezahlte Grund- oder Stammkapital. Ich nehme an, dass die Initianten die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften entsprechend der herrschenden Theorie, aber im Gegensatz zum geltenden Kriegssteuergesetz, nicht zu den juristischen Personen rechnen, so dass hier in der Hauptsache nur Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und obligationen-

rechtliche Genossenschaften in Frage kommen. Aber was bedeutet für diese der Satz, dass das eingezahlte Grund- oder Stammkapital nicht als Vermögen gelte? Heisst das bloss, dass dieses Kapital für die Festsetzung des abgabepflichtigen Vermögens nicht massgebend sei oder heisst es, dass von dem errechneten abgabepflichtigen Vermögen solcher juristischen Personen das Grund- oder Stammkapital als Schuld gegenüber den Eigentümern, die es einbezahlt haben, abgezogen werden dürfe, so dass lediglich das über dieses Grund- oder Stammkapital hinaus vorhandene Vermögen abgabepflichtig sein soll? Es sind beide Interpretationen wohl möglich; ich habe denn auch von Personen, denen ich die Frage vorlegte, beide Interpretationen als Antwort erhalten. Ich halte dafür, dass man die Bestimmung mit Rücksicht auf die sonst eintretende Doppelabgabe, die doch sicher bei einer so ausserordentlichen Massregel noch eher als bei der Besteuerung vermieden werden sollte, gar wohl auch in dem Sinne interpretieren kann, dass das Grund- und Stammkapital als Schuld gegenüber den Eigentümern der Anteilscheine vom Vermögen abgezogen werden darf, denn die Eigentümer dieses Grund- und Stammkapitals unterliegen ja der Abgabepflicht, wenn die Initiative angenommen werden sollte, in weitgehendem Masse ebenfalls, so dass bei Unterwerfung des gesamten Vermögens einer juristischen Person ohne Abzug des Grund- und Stammkapitals eine ungerechte Doppelabgabe eintreten würde, die viel schreiender ist als diejenige, die sich ergibt, wenn man bloss das nach Abzug des Grund- und Stammkapitals, also nur das darüber hinaus vorhandene (und im Kurs der Anteilscheine nicht immer voll zum Ausdruck kommende) Vermögen der Abgabepflicht unterwirft. Sei dem wie ihm wolle, auf alle Fälle, bei dieser und jener Interpretation tritt dadurch, dass die juristischen Personen ebenfalls der Abgabepflicht unterworfen werden, neben den Eigentümern der Anteilscheine, in mehr oder minder hohem Masse eine Doppelabgabe ein, welche die unheilvollen volkswirtschaftlichen Wirkungen der Abgabe noch vermehren würde. Nehmen wir also einen Bauern, welcher der Abgabepflicht persönlich unterliegt und der in seinem Vermögen einige Aktien seiner ländlichen Aktiensparkasse besitzt. Genügt es im schlimmsten Falle nicht, dass dieser Bauer von seinen Aktien die Abgabe leisten muss? Ist es ratsam, ihm auch diese Aktien um 10% zu entwerten dadurch, dass man auch das Aktienkapital der Kasse noch zur Vermögensabgabe heranzieht?

Aber ein weit grösserer Kreis der Volksgenossen wird noch zur Mittragung herangezogen durch das wirtschaftliche Gesetz der Ueberwälzung: Die Abgabepflichtigen werden mit allen Mitteln versuchen, sich schadlos zu halten und den ihnen abgenommenen Betrag wieder hereinzubringen. So entsteht in einer Zeit, wo der Preisabbau eine Lebensnotwendigkeit geworden ist wie noch nie, wo davon die Konkurrenzfähigkeit unseres Landes auf dem Weltmarkte abhängt, die Gefahr einer Preisverteuerung. Die Waren und namentlich das Geld werden wieder teurer werden, und die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Privatwirtschaft im Ausland wird noch mehr geschwächt. Die Folgen davon wird jeder zu tragen haben, der kleine und kleinste Mann, dem man trügerischerweise Befreiung von der Abgabepflicht vorspiegelt. Auch der kleine Bauer und Arbeiter

würde unfehlbar und nicht zuletzt an die Reihe kommen, der Initiative seinen Tribut bezahlen zu müssen. Namentlich der Arbeiter soll bedenken, ob er klug daran tut, die finanzielle Kraft der ihm nahestehenden Unternehmung schwächen zu helfen dadurch, dass er sie zur Vermögensabgabe zwingt, zu vagen, aber noch gänzlich unbestimmten, weit entfernten und noch in der Luft schwebenden sozialen Zwecken, von denen er vielleicht sein Leben lang nie etwas praktisch geniessen wird. Möge da jeder Arbeiter daran denken, dass das Hemd ihm näher liegt als ein hoch in der Luft schwebender Ueberrock, dessen Umriss noch nicht einmal gezeichnet ist. Sicher wird keine Unternehmung im Stande sein, nach einer allfälligen Vermögensabgabe höhere Löhne zu zahlen oder mehr Mittel zu Wohlfahrtseinrichtungen auszuwerfen als ohne den geplanten Aderlass.

Die Befreiung der grossen Masse von finanziellen Opfern ist also nur eine scheinbare. Nach kurzer Zeit würden alle Volksgenossen an den Folgen des verwegenen Experimentes schwer zu leiden haben, ohne in den versprochenen vagen sozialen Werken ein spürbares Aequivalent zu erhalten.

Man wird mir einwenden, dass eine Verletzung der Rechtsgleichheit, wie der Bundesrat sie behauptet, ausgeschlossen sei, wenn die Auswirkungen der Vermögensabgabe in ihren Endpunkten alle Bürger treffe. Dagegen bemerke ich, dass leider eben die Bürger auch nach vollständiger Auswirkung nicht im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit getroffen werden. Die Initiative ist so brutal, dass trotz der mit der Zeit eintretenden Auswirkung einer Vermögensabgabe auf den gesamten Kreis aller Volksgenossen der direkte Einzug bei einer ganz kleinen Minderheit doch einer Verletzung der Rechtsgleichheit gleichkommt, namentlich für die immer noch Vielen, die nicht auf irgendeine Weise die Abgabe mehr oder weniger von sich abwälzen können; ich denke da namentlich an die kleinen Rentner, die arbeitsunfähig sind oder die sich aus Altersgründen vom täglichen Kampf ums Leben zurückgezogen haben, um andern Platz zu machen und vom Ertrag ihrer ehrlich und sauer verdienten Ersparnissen zu leben; ich denke auch an die Witwen und unverheirateten Frauen, die im gleichen Falle sind, alles Leute, die schon deswegen das Interesse des Staates verdienen, weil sie keine Arbeitslosenunterstützung beziehen und selbst für ihre Altersversorgung aufkommen, ohne die Allgemeinheit auch nur im geringsten in Anspruch zu nehmen. Sie alle, diese braven Leute, werden von der Vermögenskonfiskation unheilbar, zudem ungerecht betroffen, und ihnen muss die Vermögensabgabe als eine um so empfindlichere Verletzung der Rechtsgleichheit vorkommen, als die grossen Einkommen, wie vom Referenten mit Recht betont worden ist, völlig frei ausgehen. Dann denke man an die Ungleichheit und Ungerechtigkeit, die dadurch eintreten könnte und teilweise sicher eintreten würde, dass die verhältnismässig wenig zahlreichen wirklichen Grosskapitalisten der Schweiz sich dadurch der Vermögensabgabe einwandfrei und unanfechtbar entziehen können, dass sie vor der Abstimmung über die Initiative den Wohnsitz ausserhalb der Schweiz verlegen. Wer Immobilien hat, kann nicht gehen, aber der wirklich mobile Grosskapitalist ist unfassbar. Der kleine und mittlere Kapitalist, der hier in der Schweiz seinem Erwerb

nachgehen muss, kann nicht gehen, die ehrsam kleinen Rentner, sowie die Witwen und Waisen, die vom Ertrag ihrer kleinen Kapitalien leben, sie werden in den meisten Fällen ebenfalls durch diese oder jene Rücksicht mehr oder weniger an die Scholle gebunden sein. Alle diese Kreise haben kein Mittel, dem ihnen drohenden Schlag zu entgehen. Aber der wirklich grosse Kapitalist ist mobil, er braucht nur den Wohnsitz vor der Abstimmung ins Ausland zu verlegen und ausserdem zur Vorsicht noch sein Geld mitzunehmen, dann werden alle Initianten zusammen mit hunderttausend Armen ihn nicht fassen können. Auch dadurch würden natürlich wieder grosse Ungerechtigkeiten entstehen. Doch dies nur zwischenhinein.

Ich will nun wieder fortfahren, die Wirkungen der Initiative auf die Allgemeinheit und damit auch auf jeden einzelnen Bürger zu schildern.

Die Initiative führt unfehlbar zu einer Ueberwälzung der durch die Schwächung der obern Klassen eintretenden Steuerfehlbeträge auf untere, heute weniger belastete Vermögensklassen, vorab auf die Mittelklasse. Jeder, auch der Kleinste, wird sodann die Folgen der Initiative als Konsument durch höhere Preise, ebenso als Schuldner durch höhere Zinsen zu bezahlen haben. Das will ich gerne im einzelnen noch nachweisen. Das ist eine der interessantesten Seiten der Initiative, deren sichere Wirkungen auf den Geldmarkt und auf den Zinsfuss. Herr Leo Wulfsohn in Genf, der Redakteur einer unserer Finanzzeitungen, der «Finanz-Revue», ein sehr guter Rechner, hat in einem interessanten Artikel seiner Zeitung (Nr. 33 vom 17. August 1922) mit vollem Recht darauf hingewiesen, dass die überwiegende Mehrzahl der Privatunternehmen, seien es juristische oder physische Personen, die Vermögensabgabe durch Kredit bestreiten würden. Das ist um so sicherer zu erwarten, möchte ich beifügen, als für die Vermögensabgabe nur höchstens drei jährliche Tilgungsraten vorgesehen sind. Welches die Folgen der Vermögensabgabe auf dem Geldmarkt sein würden, das führt der zitierte Artikel der «Finanz-Revue» in folgender Weise aus:

«Zusammengefasst ist zu sagen: die überwiegende Mehrzahl der Unternehmungen würde die Vermögensabgabe durch Kredit bestreiten. Diese Kredite würden aber gerade zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, wenn den Banken seitens derjenigen Kapitalisten, die die Vermögensabgabe aus Rentenskapitalien leisten würden, Gelder entzogen würden. Also werden die Banken gleichzeitig Kreditgesuche derjenigen Abgabepflichtigen erhalten, die ihr Vermögen als Betriebskapital benötigen und Geldrückzüge seitens derjenigen Einlegekunden erleiden, die ihr Vermögen flüssig haben. Mit andern Worten: Die Banken werden gleichzeitig starke Kreditansprüche der Kundschaft und starke Geldrückzüge der Einleger haben. Infolgedessen müssen die Banken ohnehin sofort den Depositensatz hinaufsetzen, um neue Gelder anzulocken, andererseits müssen sie den Debitorenzins erhöhen, um Kreditgesuche möglichst zurückzuschrecken. Gleichzeitig werden aber viele Kapitalisten, auch solche, deren Vermögen Rentenskapital und nicht Betriebskapital ist, den Lombardkredit der Banken beanspruchen müssen, weil sie ihre Titel nicht verkaufen können oder wollen. Wenn die Banken aber viele Lombardierungsgesuche erhalten, zu einem

Zeitpunkt noch, wenn ihnen Depositen entzogen werden, so erhöhen sie nicht nur den Lombardzinsfuß, was sie ja ohnehin dank der Steigerung des Depositenzinses tun müssen, sondern drängen die Inhaber der Titel zur Realisierung. Werden aber festverzinsliche Titel realisiert, so steigt der allgemeine Zinsfuß für Anlagewerte, was für Bund, Kantone und Kommunen zwar keine Vermögensabgabe bedeutet, aber eine Belastung zugunsten gerade derjenigen Volksklassen, die die sozialistische Initiative treffen will.

Wird also die Vermögensabgabe auf dem Kreditwege finanziert, so muss sich naturgemäss die Einnahme der kapitalbesitzenden Klasse aus Zinsen in genau dem gleichen Umfange vermehren wie sie sich durch die Vermögensabgabe vermindern wird. Mit andern Worten, der von den Initianten geträumte soziale Ausgleich fällt ins Wasser. Da aber zudem die sozialen Ereignisse gern in geometrischer Progression wachsen, — la hausse entraîne la hausse —, so ist es ganz gut möglich, dass die Zinserhöhungen bei ihrem sozialen Effekt zu Lasten der Bauern und Arbeiter bei weitem mehr wirken als die kleine Kapitalverminderung durch die Vermögensabgabe dem Staate Vermögensteile der besitzenden Klassen zuteilt. In der heutigen Volkswirtschaft lässt sich eben eine Vermögensabgabe einzig und allein durch Kredit finanzieren, und eine starke Kreditbeanspruchung vermehrt die Einnahmen der geldbesitzenden Klasse.

Die bisher in Europa vorgenommenen Vermögensabgaben betreffen Länder, in denen der Staat genau so viel neue Banknoten druckte, als die Bürger zur Leistung der betreffenden Vermögensabgabe benötigten. Eine Vermögensabgabe, bei der der Bund sich selbst betrügt, das heisst den Abgabepflichtigen im Umfang ihrer Steuerpflicht niedrigen Nationalbankkredit einräumt, könnten wir uns schliesslich auch leisten. Dann hätten wir aber unser Geld verschlechtert und alle Volksklassen hätten durch entsetzliche Teuerung jahrelang an der Vermögensabgabe zu tragen. Vermögensabgabe ohne Geldverschlechterung bedeutet Hypothekenzins von sieben Prozent, Lombardzins von acht Prozent und Depositenzins von sechs Prozent. Vermögensabgabe mit Geldverschlechterung ist ein solcher Unsinn, dass man gar nicht erst darauf eingehen muss — wir sehen die Früchte in Deutschland, Oesterreich und Sovietrussland. Es gibt eben gewisse Wahrheiten, die man ungestraft nicht vergessen darf: Versteuern lässt sich nur der Reingewinn eines Unternehmens; die milchgebende Kuh darf man nicht schlachten.» So die «Finanz-Revue».

Mit Recht stellt darum die zitierte Zeitung fest, dass der weitere Zinsabbau, der als eine unbedingte volkswirtschaftliche Notwendigkeit erklärt wird, durch die Vermögensabgabe einen katastrophalen Rückschlag erleiden würde, zum Schaden unserer Volkswirtschaft, ganz besonders aber auch zum Schaden der Masse der kleinen Leute, der Bauern, Arbeiter und Gewerbetreibenden, denen die Vermögensabgabe als grosser Lockvogel vorgesetzt und als Erleichterung gepriesen wird. Diese klare Einsicht in die verheerenden volkswirtschaftlichen Wirkungen ist es denn auch, welche die geistige Leitung unseres Bauernvolkes und unseres Gewerbestandes bewogen hat, mit der äussersten Energie diese Initiative zu bekämpfen.

Die Initianten sind sich offenbar dieser Gefahr einer Geld- und Zinsverteuerung vollkommen bewusst gewesen; offenbar mit Rücksicht darauf haben sie den Satz in das Initiativbegehren aufgenommen, dass der Abgabepflichtige verpflichtet werden kann, Wertpapiere und andere Vermögenswerte an Zahlungsstatt abzuliefern, wobei die Fälle dieser Naturalabgabe sowie die Bewertungsgrundsätze durch Bundesgesetz festgelegt würden. Die Bestimmung mit ihrem « kann » einerseits und mit ihrer « Verpflichtung » andererseits ist nicht recht klar, und es würde für ein bürgerliches und in seiner grossen Mehrheit der Sozialisierung abgeneigtes Parlament nicht leicht sein, die richtigen Vollziehungsbestimmungen dazu zu finden. Offenbar aber will mit der Bestimmung, wie auch der Bundesrat in seiner Botschaft annimmt, ein erster Schritt zur Sozialisierung gewagt werden. Wenn aber dieser Weg der Vermögensabgabe gewählt wird, der Weg der Naturalabgabe an Stelle der Leistung auf dem Kreditwege, dann wird die volkswirtschaftliche Wirkung ebenso unheilvoll sein. Die Initianten zielen mit dieser Naturalabgabe nicht sowohl darauf ab, Gläubigerrechte, Obligationen von Unternehmen der Privatwirtschaft zu erwerben, ihr eigentliches Ziel bilden vielmehr Eigentumsrechte, insbesondere Aktien. Der Bund mit 60 %, die beteiligten Kantone und Gemeinden zu je 20 %, sollen auf dem Wege der Naturalabgabe möglichst viele Aktien und Eigentumsanteile an privatwirtschaftlichen Unternehmungen erwerben und dadurch Mitanteiler an solchen werden. Die Meinung und Ansicht der Initianten ist also nicht etwa die, dass dann nach vollzogener Naturalabgabe die genannten Gemeinwesen diese zu einem bestimmten Kurs übernommenen Anteilsrechte als Spekulanten wieder auf den Markt werfen, sondern dass sie diese vielmehr behalten sollen zur Ausübung der damit verbundenen Rechte. So wird es wenigstens in Büchern postuliert, aus denen offenbar die geistigen Urheber der Vermögensabgabeinitiative den Gedanken der Naturalabgabe geschöpft haben. Ich meine das vom Herrn Referenten schon zitierte Buch von Rudolf Goldscheid über Sozialisierung oder Staatsbankrott und ein weiteres Buch des gleichen Autors, das im Verlag Tal zu Wien erschienen ist, betitelt « Grundfragen des Menschenschicksals », Bücher, die von einem der Haupturheber der Initiative an der Finanzkonferenz zu Kandersteg als zielsetzende Veröffentlichungen gepriesen worden sind. In dem zweiten dieser Bücher wird ausgeführt, dass aus dem verschuldeten Steuerstaat der reproprietäre Wirtschaftsstaat gemacht werden müsse, den Staatsschulden müsse vollwertige materielle Deckung in Gestalt von naturalem Eigenbesitz gegenüberstehen, der Staat müsse zur Erfüllung seiner sozialen Schuldigkeit finanziell radikal entschuldet werden, er müsse aufhören, gleichsam der erste Besitzlose des Landes zu sein. Das aber sei nur möglich, wenn ein genügend grosser Teil des privaten Nationalvermögens in öffentliches Eigentum umgewandelt werde. Durch Vermögensabgaben in Geld sei das nicht durchführbar, sagt Goldscheid, der Staat dürfe der Privatwirtschaft keine zu hohen Beträge entziehen, wenn sie es weiter bleiben soll, die die Versorgung der Bevölkerung mit dem Lebensnotwendigen in der Hauptsache zu bewerkstelligen habe. Hohe Vermögensabgaben seien deshalb nur in natura denkbar, in Abgabe von Produktionsmitteln, durch die der Staat zugleich in die

Notwendigkeit versetzt werde, die Wirtschaft zu einem erheblichen Teil selbst zu übernehmen. Hiervor dürfe der Staat nicht zurückschrecken, wenn er aus seiner Kapitalhörigkeit erlöst sein wolle, die ihm nicht gestatte, Kulturschöpfer grössten Stils zu sein, die ihn vielmehr nur wie eine rückständige verrostete Maschinerie funktionieren lasse. Durch solche Naturalabgaben grossen Stils müsse der moderne Staat vom bitter notleidenden Polizei- und Steuerstaat zum kapitalkräftigen Wirtschafts- und Wohlfahrtsstaat werden. So das Buch von Goldscheid über die Grundfragen des Menschenschicksals; wer es nachlesen will, findet diese Ausführungen namentlich auf den Seiten 170 und 171. Diese Bücher von Goldscheid sind der Urquell, aus dem die Idee der Naturalabgabe offenbar geschöpft worden ist, wie aus den Verhandlungen der Finanzkonferenz von Kandersteg beweiskräftig hervorgeht. Da aber die geistigen Urheber der Initiative über die von Goldscheid postulierte Naturalvermögensabgabe entweder sich nicht klar waren oder sich darüber nicht einigen konnten oder da sie das Volk, angesichts der in Oesterreich und Russland und anderswo mit Sozialisierungen gemachten Erfahrungen, mit so weitgehenden und unklaren Postulaten nicht erschrecken wollten, brachten sie das Begehren auf Naturalabgabe so beinebens im dritten Absatz von Art. 13 unter und verwiesen die praktische Ausführung auf den Weg der Bundesgesetzgebung. Der Bundesrat hat mit vollem Recht auf diesen Pferdefuss der Initiative besonders hingewiesen und auf seine Gefährlichkeit aufmerksam gemacht. Die Initiative bringt uns mit dieser Bestimmung den ersten Schritt zur Sozialisierung. Unsere Verfassungen aber garantieren immer noch die Unverletzlichkeit des Privateigentums, und unser Land steht grundsätzlich auf dem Boden der Privatwirtschaft. Es hat kein Vertrauen in den Staat als den ausschliesslichen oder überwiegenden Träger der Volkswirtschaft, und auch der grosse Sozialtheoretiker Goldscheid, der Erfinder des Gedankens der Naturalabgabe, scheint noch Zweifel zu setzen in die Fähigkeit des Staates, die Privatwirtschaft auf dem Gebiete der Volkswirtschaft vollwertig zu ersetzen. Allein Herr Goldscheid setzt sich über alle Zweifel mit folgenden Phrasen (Sie finden sie auf Seite 172 seines Buches über «Grundfragen des Menschenschicksals») hinweg, die ich Ihnen zur Beurteilung unterbreite: «Nur ein Problem», sagt er, nachdem er alle seine Theorien über Naturalabgabe auseinandergesetzt hat, «ist noch zu lösen, nämlich dies: das Wirtschaftsleben so zu gestalten, dass die Staatsmaschinerie, die dieses lenkt, nicht zu schwerfällig funktioniert, dass die öffentliche Kontrolle seiner Tätigkeit entsprechend organisiert ist, dass Vorsorge dafür getroffen wird, die freie Selbstregulation durch weitverzweigte Dezentralisation der Kontrolle zu gewährleisten.» Ich frage Sie: Wer versteht diese rätselhaften Sätze, und wem genügen sie, um die Zweifel an der Fähigkeit des Staates zur ausschliesslichen oder fast ausschliesslichen Führung des Wirtschaftslebens zu beseitigen? Mir genügen sie nicht. Auf dem Papier ist es leicht, dem Staate Fähigkeiten zuzuschreiben, über die er sich bis jetzt nicht hat ausweisen können, die aber die Grundvoraussetzung bilden zur praktischen Ausführung der Goldscheidschen Ideen.

Nun geht ja allerdings die Initiative noch nicht so weit, den Uebergang aller Produktionsmittel in die Hände des Staates zu verlangen. Der Bund, die Kan-

tone und Gemeinden sollen ihre Rolle als grosszügige Wirtschaftsgemeinschaften eröffnen als Eigentümer von Anteilscheinen, die auf dem Wege der Naturalabgabe den bisherigen Privateigentümern entwunden werden sollen. Statt den Weg der Vollsozialisierung beschreiten die Initianten den Weg der allmählichen kommunistischen Penetration der Privatwirtschaft. Glauben aber die Initianten im Ernst, dass eine bürgerliche Parlamentsmehrheit ein Bundesgesetz dem Volke vorlegen werde, durch das der Bund, die Kantone und die Gemeinden gezwungen würden, die auf dem Wege der Naturalabgabe erhaltenen Aktien und Anteilscheine nicht zu veräussern, sondern zu behalten? Würde aber mit der Möglichkeit zu rechnen sein, dass alle die durch Naturalabgabe in das Eigentum des Bundes und der Kantone und der Gemeinden gekommenen Anteilscheine wieder auf den Markt geworfen würden und dass die Privatwirtschaft sie wieder zurückkaufen könnte oder müsste, so wäre zu befürchten, dass die Gemeinwesen nicht nur vom Standpunkte der Sozialisierung aus, sondern auch finanziell nicht auf ihre Rechnungen kämen, und es hätte im Grunde der Staat volkswirtschaftlich selbst wieder nur als Kreditgeber funktioniert. Wenn aber die Gemeinwesen durch ein Bundesgesetz, das ich mir zwar nicht vorstellen kann, gezwungen würden, alle die auf dem Wege der Naturalabgabe erhaltenen Eigentumsanteilscheine zu behalten, um eine Periode der Sozialisierung einzuleiten, dann wäre das der Anfang eines lang dauernden, unfruchtbaren und unheilvollen Kampfes zwischen der Privatwirtschaft einerseits und den staatlichen und kommunalen Bestrebungen andererseits, die Privatunternehmen mit der Zeit ganz unter ihre Botmässigkeit und in ihre Hände zu bekommen. Diese und ähnliche Perspektiven, die sich der postulierten Naturalabgabe eröffnen, würden also jedenfalls unsere mehrheitlich bürgerliche Bundesversammlung dazu führen, den Fall der Annahme der Initiative immer vorausgesetzt, in einem zu erlassenden Bundesgesetz die Vermögensabgabe in bar in den Vordergrund zu stellen, was praktisch eben in den weitaus meisten Fällen zur Vermögensabgabe auf dem Wege des Kredites mit all ihren auch von Goldscheid selbst betonten ebenso unheilvollen wie unheilbaren Nachteilen führen würde, insbesondere zur Verhinderung oder Verlangsamung des so notwendigen Zinsabbaues und zur Geldverteuerung, wovon wiederum am meisten die kleinen Leute, die Bauern, Arbeiter und Gewerbetreibenden betroffen würden. Die beinebens vorgesehene Naturalabgabe vermag diese Nachteile nicht zu beseitigen, weil sie entweder zur nachherigen Wiederveräusserung und zum Rückerwerb der Eigentumsanteile durch die Privatwirtschaft, also auch wieder zur Finanzierung der Vermögensabgabe auf dem Wege des Kredites führen würde, oder dann zu etwas noch Schlimmerem: zur Einnischung der Aktien oder Anteilscheine besitzenden Gemeinwesen in die Privatwirtschaft, zu einer bedrohlichen Penetration, zu einem unheilvollen Kampf, dessen Endergebnis entweder die Vollsozialisierung oder aber der Ruin der derart penetrierten Unternehmungen der Privatwirtschaft sein würde, in keinem Fall ein zu wünschendes Ziel.

Darum sage ich: Die von den Initianten in voller Erkenntnis der Gefahren der Initiative für Geldmarkt und Zinsfuss offenbar als Gegenmittel vorgeschlagene Naturalabgabe ist unter allen Umständen zu verwerfen,

auch wenn sie ein geeignetes Mittel zur Vermeidung des Schadens auf dem Geldmarkt sein würde. Aber sie ist zudem ein gänzlich verfehltes Mittel, um die schädlichen Wirkungen der Initiative auf Geldmarkt und Zinsfuss auszuschalten. Die Initiative würde sicher unter allen Umständen im Sinne der Preiserhöhung im allgemeinen und der Geldverteuerung im besondern wirken. Jeder Volksgenosse würde sie zu spüren haben.

Und damit komme ich zur Schlusserwägung: Was würde denn eigentlich der wirtschaftlich Schwache durch Ausführung der Initiative erhalten? Die Antwort lautet heute nicht mehr: panem et circenses, sondern « Genuss sozialer Werke ». Der Gegenwert der Vermögensabgabe hängt in der Luft wie ein riesiges Plakat mit der Aufschrift « Soziale Werke ». Das ist ein Wechsel auf die Zukunft, dessen Wert sehr diskutierbar ist und für den das Schweizervolk mit Verletzung der Rechtsgleichheit und des Privateigentums ungefähr 1250 Millionen Franken blanko vorschliessen soll. Ich wage den Satz aufzustellen, den vierten und letzten meiner Schlussfolgerungen, dass der Nutzen, den auch der von der Abgabe direkt befreite Bürger aus den in der Initiative prangenden sozialen Werken ziehen würde, nicht derart ist, dass er die durch Annahme der Initiative bewirkte Erschütterung unserer Volkswirtschaft zu rechtfertigen vermöchte. Die Annahme der Initiative bringt keinem Menschen das Paradies auf Erden. Nach wie vor wird bei uns das Bibelwort gelten, dass wir Menschen im Schweisse unseres Angesichts unser Brot verdienen müssen. Was mit dem Ertrag der Vermögensabgabe errichtet werden könnte, das würde für den Einzelnen kaum spürbar sein, viel weniger spürbar als die direkten und indirekten schädlichen Folgen der Initiative. Es wäre ja nicht etwa so, dass der Ertrag der Vermögensabgabe auf die Annehmenden oder auf die Bedürftigen verteilt würde, vielmehr würde fast niemand einen Nutzen davon verspüren. Wir wollen uns doch einmal in die Zahlen ein wenig vertiefen. Der Bundesrat rechnet mit einem Ertrag der Initiative von ungefähr 1250 Millionen Franken. Ich weiss nicht, ob das nicht zu hoch ist, aber ich will einmal mit diesem Betrag rechnen. Diese 1250 Millionen Franken sollen dem Bund, den Kantonen und Gemeinden die Erfüllung der sozialen Aufgaben ermöglichen. (Nebenbei gesagt ist hier der Versuch der sozialistischen Presse, den Begriff der sozialen Aufgaben jetzt schon einzuschränken und gewisse Leistungen, wie z. B., Zahlungen für die Arbeitslosenfürsorge, jetzt schon davon auszuschliessen, mit aller Entschiedenheit als unzulässig zurückzuweisen, da weder die Initianten noch irgend eine Partei ein Monopol hat auf authentische Interpretation der Verfassung und da der vorgeschlagene Verfassungsartikel ganz allgemein von der Erfüllung der sozialen Aufgaben sensu lato spricht, ohne irgendwie bisherige Aufgaben auszuschliessen oder sonst einen Vorbehalt zu machen. Doch sei dem, wie ihm wolle.) Bei 4 % Zins ergäbe sich von dem Ertrag der Vermögensabgabe ein jährlicher Zinsertrag von 50 Millionen Franken. Rechne ich hoch, wenn ich sage, dass etwa ein Zehntel also rund 5 Millionen Franken, für neue Beamten abgehen würde? Ich glaube nicht, denn unter 700 bis 800 neuen Beamten würde es sicher nicht abgehen. Und dabei müssten wir wohl mit einem durchschnittlichen Jahresgehalt für einen Beamten von 7000 bis 8000 Fr. rechnen. Unter dieser Zahl von neuen Beam-

ten würde es nicht abgehen, wenn die sozialen Werke richtig funktionieren, wenn alle die exproprierten Naturalabgaben richtig verwaltet, überwacht oder verwertet werden, wenn alle penetrierten Betriebe richtig kontrolliert, wenn alle die Inquisitionen bei sämtlichen Geldinstituten unseres Landes richtig durchgeführt, wenn alle Selbsttaxationen durch das Heer der Steuervögte richtig durchgesehen und nachgeprüft werden sollen. Allein die eidgenössische Steuerverwaltung, die doch keine sozialen Werke zu verwalten, keine penetrierten Betriebe zu kontrollieren und keine des Bankgeheimnisses beraubten Banken zu inspizieren hatte, wies im Höhepunkt ihrer Tätigkeit 215 Beamte auf; sie hat heute noch über 100, während die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt in Luzern mit den Kreisagenturen zusammen heute über 630 Beamte verfügt, sodass ich mit der Annahme von 7—800 sicher nicht zu hoch gegriffen habe. An den für die sozialen Werke nötigen neuen Bundespalast will ich nur im Vorübergehen erinnern, auch er würde nicht zur Vergrösserung des Nettoertrages beitragen. Also würde auch nach vollzogener Einschätzung ein jährlicher Nettoertrag von kaum 45 Millionen Franken bleiben. Davon hätte der Bund über 60 % oder 27 Millionen, die Kantone und Gemeinden über zusammen 40 % oder 18 Millionen Franken zu verfügen, sodass auf jeden Kanton mitsamt seinen Gemeinden durchschnittlich nicht einmal eine Millionen entfallen würde, auf jeden Kanton ohne Gemeinden durchschnittlich nur etwas mehr als eine Drittelsmillion per Jahr. Niemals würden die Kantone und Gemeinden in dieser Gewinnbeteiligung mit der vorgeschriebenen Zweckverwendung auch nur ein annäherndes Äquivalent finden für den ihnen durch die Vermögensabgabe erwachsenden dauernden und unwiederbringlichen Verlust an Steuerkapital.

Und was könnten nun der Bund, die Kantone und die Gemeinden mit den ihnen zur Verfügung stehenden 45 Millionen Franken jährlich leisten? Man bedenke, dass man nach den neuesten Berechnungen der eidgenössischen Steuerverwaltung für 10 Millionen Franken jährlich wiederkehrende Ausgaben nicht mehr als 300 Fr. Jahresrente, also nicht einmal einen Franken Tagesrente für alle über 70 Jahre alten bedürftigen Schweizerbürger kaufen könnte. Als bedürftig sind dabei angesehen Schweizerbürger ohne steuerbares Einkommen oder mit einem solchen unter 800 Fr. und ohne Vermögen. Nimmt man die über 70 Jahre alten Personen mit einem Einkommen bis zu 1000 Fr. und einem Vermögen bis zu 10,000 Fr., so würde eine Jahresausgabe von 17 Millionen nötig sein, um allen den in dieser Vermögenslage befindlichen über 70 Jahre alten Personen eine Jahresrente von 300 Fr. zu verschaffen. Nimmt man endlich die über 70 Jahre alten Schweizerbürger mit Einkommen bis zu 2000 und Vermögen bis zu 20,000 Fr., so braucht es im Jahre 27 Millionen, also ungefähr soviel, als dem Bund von der Vermögensabgabe Erträge pro Jahr bleiben würden, um diesen Personen eine Jahresrente von 300 Fr. zu beschaffen. Und gleichviel, 27 Millionen Franken per Jahr, wären nötig, um den ganz bedürftigen, über 70 Jahre alten Personen (ohne jedes Vermögen und mit einem Einkommen unter 800 Fr.) eine Jahresrente von 810 Fr. oder eine Tagesrente von Fr. 2.20 zu verschaffen. Siebzig volle Jahre müsste der Mensch warten, bis er bei dieser Zweckverwendung vom Ertrag der Vermögensabgabe einen Nutzen ziehen könnte.

Also würde auch der Ertrag der Vermögensabgabe, wie ich schon gesagt habe, noch lange nicht den Himmel auf Erden bringen können. Die Ziffern, die ich zitiert habe, zeigen uns, dass es eben zur Erfüllung grosszügiger sozialer Aufgaben ganz ungeheurer Mittel bedarf. Im Bunde — das ist die Schlussfolgerung — würde der Ertrag der Abgabe zur Durchführung einer sehr beschränkten und sehr bescheidenen Altersfürsorge gerade genügen. Dadurch, dass mit der Vermögensabgabe etwa eine befriedigende Alters- oder Invalidenversicherung genügend finanziert werden könnte, ist gar keine Rede. Die Verzettlung auf Bund, Kantone und Gemeinden würde zudem eine grosszügige und einheitlich gleichmässige sozialpolitische Zweckverwendung im Gebiete der ganzen Schweiz verhindern. Die aus demagogischen Gründen eingeführte Gewinnbeteiligung der Kantone und Gemeinden an diesem Beutezug, gegen den derjenige von 1894 als ein Kinderspiel erscheint, ist darum auch vom Standpunkt grosszügiger Sozialpolitik aus zu verwerfen. Aber das Entscheidende ist doch immer, dass eine derart gewaltsame und brutale Finanzierung sozialer Werke, wie sie durch die Vermögensabgabe hier vorgesehen ist, ein finanzpolitischer Unsinn wäre, der sich an den Begünstigten selbst rächen würde. Auch der Begünstigte würde das Geschäft viel zu teuer bezahlen müssen. Derart mit Gewalt und Expropriation fremden Privateigentums fundierte Sozialwerke könnten auf die Dauer Niemanden zum wirklichen Segen gereichen, so wenig als die berüchtigten Proskriptionen des Sulla oder der Triumvirn.

Zum Schluss will auch ich auf eine andere schädliche Wirkung der Vermögensabgabe nochmals hinweisen, wie es schon die Herren Böhi und Wirz getan haben, auf die geradezu vernichtende Wirkung, die sie auf die caritative Betätigung haben müsste. Als ich vor bald 30 Jahren an der Universität zu Berlin Finanzwissenschaft hörte, hat einer der hervorragendsten Fachgelehrten, der sel. Adolf Wagner, die Schweiz, und darin namentlich Basel voran, als das Land hingestellt, wo, wie sonst nirgends in dieser Masse, caritative Betätigung in vorbildlicher Weise Grosses leiste. Ich kenne die Zahl der Millionen nicht, die auf dem Wege freiwilliger caritativer Betätigung der sozialen Fürsorge zuflüssen, aber sicher ist auch heute noch, trotz der bald unerträglichen Steuern, der Gesamtbetrag der freiwilligen Schenkungen in der Schweiz (unter Lebenden und von Todes wegen) zugunsten wohltätiger Zwecke ein achtenswerter. Jeder von uns weiss, wie so manche wohltätige Anstalt und Institution in seinem Kanton, für deren Finanzierung die im Staat organisierte Allgemeinheit zu schwach wäre, ausschliesslich von der Opferfreudigkeit der privaten Caritas abhängt. Was soll mit all diesen Anstalten und Institutionen gehen, wenn die Vermögensabgabe diese karitative Betätigung mehr oder weniger lahm legen würde? Dann müssten die bisher von der Caritas gespeisten Werke entweder abdörren oder von der Allgemeinheit übernommen werden, was auch wieder zu einer Vermehrung der Steuerlasten führen würde. Sie sehen also: wo man hinblickt nur schädliche Wirkungen, die den kleinen, nur für ganz wenige spürbaren Nutzen einer Vermögensabgabe auf alle Fälle weit übertreffen würden. Darum schliesse ich mit dem ceterum censeo: Diese Initiative ist als ein unserem Lande drohendes Unheil mit allen Kräften zu bekämpfen.

**Loretan:** Wenn ich hier das Wort ergreife, so geschieht es nicht in der Meinung, als ob ich in dieser für uns so hochwichtigen Frage noch jemand zu belehren oder zu bekehren hätte. Das Problem ist durch die bundesrätliche Botschaft, durch das Referat des Herrn Kommissionspräsidenten und die einlässlichen Voten der verehrten Herren Vorredner so gründlich und allseitig behandelt worden, dass ich mich nur in Wiederholungen ergehen könnte. Für mich handelt es sich nicht darum, den Rat in dieser Frage zu einer Stellungnahme zu bewegen. Diese scheint mir für jeden einsichtigen Politiker und Patriot eine gegebene zu sein. Sie kann keine andere als eine ablehnende sein. Die Aufgabe der führenden Politiker des Landes besteht für mich darin, dass die Herren Parlamentarier nach Ablehnung der sozialistischen Initiative durch die Räte eine ausreichende, intensive, breit angelegte Aufklärungsarbeit in der Presse und bei unserer Bevölkerung durchführen müssen. Ich fürchte sehr, dass, wenn diese Aufklärungsarbeit nicht gründlich besorgt wird, wir auch bei dieser Volksabstimmung Enttäuschungen erleben können.

Hinwieder hege ich die Ueberzeugung, dass das wohlunterrichtete Schweizervolk sich in unzweideutiger Weise hinter Bundesrat und Bundesversammlung stellen und die Initiative ablehnen wird. Diesem Gedanken wollte ich hier Ausdruck verleihen. Ich hatte das bereits in der Kommissionsberatung getan.

Dann möchte ich noch eine kurze grundsätzliche Feststellung machen. Ich habe der Gründlichkeit der bundesrätlichen Botschaft bereits den Tribut der Anerkennung gezollt, aber eines habe ich darin vermisst, dass sie die Sozialisierungsinitiative der Vermögensabgabe nicht auch vom moralischen Standpunkt aus ablehnt. Meiner Ansicht nach ist auch der Staat in seiner Gesetzgebung und Verwaltung an die Grundsätze der Moral gebunden. Er darf über dieselben nicht hinwegschreiten, ohne die Grundlagen des Staates zu erschüttern und zu gefährden. Meiner Auffassung nach ist derjenige Volksstaat und derjenige Staatshaushalt am sichersten und dauerhaftesten aufgebaut, dessen Fundament auf den unerschütterlichen und unveränderlichen Grundlagen der Moral ruht. Nun muss man aber in der Initiative der Vermögensabgabe einen groben Verstoß gegen diese Grundsätze zweifellos erblicken. Selbstverständlich ist dem Staat das Recht zuzugestehen, sich für seine Bedürfnisse und für seine Aufgabe die nötigen Mittel auf dem Wege der direkten und indirekten Steuern zu beschaffen. Aber auch schon hier gibt es für den Staat eine natürliche Grenze. Die Steuer muss eine erträgliche sein. Sie darf nicht den Charakter einer Expropriation annehmen. Wird die Steuer für den Steuerzahler eine durchaus unerträgliche, so stehen wir vor der Tatsache, dass der Staat oder das Gemeinwesen sich einen unerlaubten Eingriff in die Eigentumsrechte des Steuerzahlers zuschulden kommen lässt. Das Eigentum aber ist nach dem Naturrecht und nach der Ethik unantastbar. Das Eigentum wird, um mich so auszudrücken, auch von der reinen Staatsmoral als solches proklamiert. Das Eigentum wird in der gesamten zivilisierten Welt durch die Bestimmungen der Strafgesetzbücher als unantastbar definiert und mein verehrter Herr Vorredner, Herr Ständerat Keller, hat Ihnen nachgewiesen, dass sämtliche Kantonsverfassungen das Eigentum als unverletzbar garantieren, ja auch bei den Naturvölkern und denjenigen, die noch

in der finstersten Barbarei leben, gilt das Privateigentum als unantastbar.

In der geplanten Vermögensabgabe werden diese Urbegriffe, auf die sich jede geordnete Gemeinschaft aufbaut, über den Haufen geworfen. Das Eigentum wird als vogelfrei erklärt, der Staat kann es wegnehmen oder nicht, wie es ihm beliebt und gefällt. Sie erkennen daraus, wie unendlich gefährlich die Initiative auch vom grundsätzlichen Standpunkt aus ist. Sie bedeutet im Prinzip den Zusammenbruch der heutigen Gesellschaftsordnung. Sie bedeutet den Anfang des Endes unseres auf dem Grundsatz des Privateigentums aufgebauten Wirtschaftslebens. Sie werden mich vielleicht als etwas engherzig ansehen, aber ich glaube nicht, dass man mir bei ruhiger Ueberlegung den Vorwurf machen kann, dass ich mich in Uebertreibungen ergehe. Ich muss, um nicht missverstanden zu werden, noch einen Vorbehalt anbringen. Eine einmalige Vermögensabgabe liesse sich auch vom Standpunkt der Moral und des Naturrechtes aus rechtfertigen, wenn es sich darum handeln würde, dem finanziell aufs schwerste bedrängten Staate, der keinen andern Ausweg mehr hat, die nötigen Mittel zu verschaffen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Aber das steht hier gar nicht in Frage. Die Vermögensabgabe will dem Staate nicht die Mittel zuführen, damit er sich seiner unerträglichen Schuldenlasten entledige, um ihn vor dem Bankerott zu retten. Nein, hier wird ein gross angelegter Beutezug auf das Vermögen der einen gemacht, um dieses Vermögen einer andern Schicht der Bevölkerung zuzuführen. Hier soll ein schwerer Eingriff in die Eigentumsrechte der einen zugunsten der andern durchgeführt werden: Ein staatlich organisierter und sanktionierter Raubzug auf das Privateigentum. Ich für meine Person lehne daher die Initiative aus den vielen Motiven, die in der bundesrätlichen Botschaft und von den Herren Vorrednern geltend gemacht worden sind, aber auch vom grundsätzlichen Standpunkt aus ab. Ich habe mir erlaubt, Ihnen diesen Standpunkt in Kürze darzulegen. Ich nehme an, dass ich nicht der einzige bin, für den in dieser Frage auch dieser Gesichtspunkt mit in die Wagschale fällt.

M. le conseiller fédéral **Musy**: Je pourrais, à la rigueur — parce que je suppose que tous vous avez lu et étudié le rapport du Conseil fédéral dans lequel le gouvernement a déjà expliqué d'une façon claire et précise les arguments qui s'opposent à l'initiative socialiste — après le rapport très intéressant de M. le président et des différents membres de la commission du Conseil qui ont pris la parole, m'abstenir de parler, mais la question est tellement importante que je toucherai rapidement tout de même à quelques points.

Je voudrais en tout premier lieu souligner qu'il ne s'agit point d'un moyen nouveau. On a cru dans certains milieux faire une trouvaille alors que la « Vermögensabgabe », loin d'être un moyen extraordinaire auquel on n'avait pas encore songé, est au contraire un moyen fiscal très ancien auquel on a eu recours à différentes reprises. Je ne veux pas faire de l'histoire, je pourrais indiquer au cours des siècles les différents pays qui ont opéré ces prélèvements sur la fortune, remonter même jusque dans l'antiquité aussi bien que dans l'histoire de l'Allemagne, de l'Autriche qui ont décrété le prélèvement sur la fortune. Je constate qu'en réalité l'initiative socialiste

n'est qu'une reproduction pas très heureuse et une imitation très risquée de ce qui a été fait en Allemagne, en Autriche et en Italie.

Si vous relisez les délibérations très longues auxquelles dans ces pays cette question a donné lieu devant les Chambres, vous constaterez en tout premier lieu que tout le monde était d'accord pour reconnaître que le prélèvement sur la fortune était un moyen extraordinaire qui ne pouvait être justifié que comme un dernier moyen utile et comme la planche de salut dernière. En Italie, en France, en Autriche, en Allemagne, on a partout justifié le prélèvement sur la fortune par la nécessité d'améliorer la situation économique. On a voulu diminuer la dette flottante, réduire la circulation fiduciaire et faire monter le change. Voilà les explications qui ont été données au Reichstag, les motifs qui ont été exposés au parlement autrichien. En Italie on a surtout insisté sur la nécessité de diminuer les charges de la dette publique.

Voulez-vous maintenant comparer la solution à laquelle ces trois pays sont arrivés avec la solution préconisée par le parti national suisse! Ce qui frappe en tout premier lieu, c'est que dans les trois pays européens qui ont recouru à ce moyen extrême parce que la nécessité les y obligeait, on a indiqué comme justification la nécessité de diminuer la dette publique et d'améliorer la situation économique. Ici, Messieurs, le résultat fatal auquel on arrivera, ce sera une aggravation de la situation économique, mais nullement une diminution des charges publiques. Au point de vue collectif, cet argument me paraît décisif, et nous devons l'opposer à l'initiative. Si Messieurs les initiants avaient préconisé un prélèvement pour amortir la dette publique, la situation aurait été tout autre. Je ne crois pas cependant que nous pourrions l'accepter. Je suis même absolument convaincu qu'il existe une série de motifs d'ordres politique, économique, financier et fiscal qui sont déterminants. Même si l'initiative était modifiée quant à son but et à ses moyens, le peuple suisse tout entier devrait encore s'y opposer, pour des raisons sur lesquelles je reviendrai tout à l'heure.

Qui sait? On veut absolument procéder très rapidement à la liquidation de ce problème. Personnellement, j'ai l'impression qu'il pourrait bien revenir plus tard sous une autre forme. Il est donc très nécessaire que nous examinions attentivement les principes d'ordre fondamental qui, en réalité, sont battus en brèche par le système du prélèvement sur la fortune.

En Allemagne, en Italie, en Autriche, on a eu comme grand souci, comme but, de décharger le service fiscal de l'Etat par la réduction du service de la dette. La raison qu'on a invoquée à Berlin comme à Rome pour le fractionnement du paiement a été qu'on ne voulait pas nuire à l'économie nationale. Dans le projet définitivement accepté par la Chambre italienne, il y eut trois projets successifs: le premier de M. Meda, le second de M. Tedesco et le troisième, celui qui a été accepté de M. Schanzer. Si vous comparez les annuités qui doivent être payées par les contribuables qui ne s'offrent pas à se libérer par un seul paiement, vous arrivez à cette constatation que le prélèvement en Allemagne, en Italie est devenu en réalité un impôt sur la fortune, mais ce n'est plus un prélèvement sur le capital; ce n'est plus une con-

fiscation comme le veut l'initiative populaire suisse, mais c'est en réalité un impôt sur le revenu. Voilà ce qui ressort clairement des chiffres.

Je pourrais vous citer des exemples nombreux. J'ai sous les yeux l'échelle de tous les impôts sur la fortune, de l'impôt de guerre, d'après le système que les Chambres et le peuple suisse ont préféré à la motion Goetschel. Je constate qu'à peu de chose près l'impôt de guerre en Suisse représente une annuité aussi forte que ce que le contribuable italien ou allemand sera appelé à verser annuellement pour se libérer du prélèvement sur la fortune introduit dans son pays.

En Italie, en Allemagne, on a voulu avant tout que le prélèvement sur la fortune ne nuisît en rien à l'économie nationale. Cette préoccupation, vous la trouvez dans tous les discours qui ont été prononcés dans les parlements de ces pays. Ici, au contraire, on s'oppose au fractionnement. A la Conférence financière de Kandersteg, lorsque l'honorable président actuel du Conseil national, M. Klöti, a fait allusion à une « Vermögensabgabe » pour réduire la dette générale de l'Etat, il a exprimé le désir que le paiement de ce prélèvement fût échelonné sur une vingtaine d'années, de façon à ne pas nuire à l'économie générale du pays. M. Müller, aujourd'hui décédé, qui avait sans doute et malheureusement lu l'ouvrage de Goldscheid, a immédiatement demandé la parole pour déclarer qu'il n'était pas d'accord avec ce que venait de dire son collègue. Selon M. Müller, en autorisant le fractionnement du prélèvement sur la fortune, on modifiait le caractère politique et social de la « Vermögensabgabe ». Mais oui, c'est bien cela; Goldscheid l'a dit dans son ouvrage: il veut un prélèvement sur la fortune payé en une seule fois, de façon qu'il garde clairement la caractéristique d'un prélèvement sur le capital; c'est une atteinte directe au principe de la propriété privée.

La « Vermögensabgabe » allemande ou autrichienne, avec la possibilité dans une certaine mesure, et même la « Vermögensabgabe » autrichienne avec la faculté d'échelonner des paiements sur une période allant jusqu'à 45 ans n'est plus un prélèvement sur le capital, puisque le contribuable peut se libérer du paiement de son prélèvement sur la fortune en versant l'intérêt de cette fortune. Mais ici, en réalité, c'est, des projets déposés dans les Chambres européennes, le seul qui aille si loin. Dans aucun pays on a risqué et on a osé une formule aussi diamétralement opposée à ce qui a prévalu jusqu'à présent dans le monde économique et fiscal.

La formule suisse n'est donc pas du tout une imitation ou une reproduction de la formule allemande ou de la formule autrichienne; mais elle est en réalité une atteinte directe au principe de la propriété privée. En Allemagne et en Italie, on a voulu sauvegarder les conséquences. L'honorable président de la commission et après lui le président de la commission des finances et également M. le conseiller aux Etats Lorétan vous ont dit ce qu'il en serait. Je n'insiste pas. Je constate simplement qu'inéluctablement ce sera une aggravation de la crise économique pour les motifs déjà indiqués dans le message.

Mais serait-il sage de vouloir cela maintenant? Les préoccupations constantes des gouvernements et des Chambres qui ont discuté en Italie et en Allemagne ont été d'épargner à leur pays l'aggravation de la crise. Mais ici, on veut absolument effectuer en trois

annuités au moins le prélèvement sur la fortune. En réalité, on aboutira inéluctablement à une aggravation de la situation économique. Qui est-ce qui en sera touché en tout premier lieu?

On veut avec le produit de cette « Vermögensabgabe » fournir la possibilité aux personnes devenues invalides de vivre plus facilement. Mais au point de vue économique, si, pour arriver à ce résultat, il faut diminuer les possibilités de travail de tout ce qui dans notre peuple, dans l'ensemble de la population, est resté capable de travailler et de produire, c'est alors une solution économique absolument irrationnelle. Ce serait mettre le problème fiscal en contradiction absolue avec le problème économique. En réalité le grand besoin et le grand souci de tous les ministres des finances et des gouvernements conscients de leur responsabilité, c'est de mettre toujours le problème fiscal en fonction du problème économique. La fiscalité ne doit pas éteindre l'activité laborieuse qui est l'origine de la prospérité commune. Eh bien, ici on veut prélever plus d'un milliard en trois ans. Si vous additionnez ce que cette annuité triennale représente avec le prélèvement des impôts cantonaux et communaux, vous arrivez à cette constatation déjà soulignée dans le message, que l'on paralyserait en quelque sorte notre vie économique. On a parlé du marché de l'argent. Il est certain que parmi ceux qui ont lancé l'initiative, il n'y a personne qui ait le poignet assez solide pour empêcher les conséquences économiques inévitables de cette initiative. Je suis certain d'être dans le vrai en affirmant qu'une grande partie de ceux qui ont signé cette initiative socialiste, comme la plupart des chefs socialistes ne mesurent pas les conséquences désastreuses d'une acceptation de cette initiative au point de vue économique.

Nous ne pouvons protéger notre pays contre ces conséquences qu'en rejetant l'initiative. C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral est arrivé, après une étude d'abord sommaire et ensuite approfondie, à la conviction toujours plus ferme que la solution à laquelle tend l'initiative, au point de vue fiscal, au point de vue économique, au point de vue politique, serait une catastrophe.

La grande différence entre la « Vermögensabgabe » et les impôts ordinaires, je l'ai indiquée en passant tout à l'heure, c'est que les impôts ordinaires sont une participation de l'Etat aux revenus tandis qu'ici il s'agit, comme on l'a dit avec beaucoup de raison, d'une spoliation, c'est-à-dire d'une expropriation, d'une atteinte au droit de propriété qui est consacré par toutes les législations et toutes les constitutions cantonales. En réalité, les peuples civilisés ont tous admis la nécessité de la propriété privée et, quand on réfléchit, on est obligé de reconnaître que la dignité et la liberté humaines supposent le principe de la propriété privée. Ici, nous nous trouvons en présence d'une atteinte au droit de propriété qu'aucun Etat européen n'a osé risquer. Est-ce que, dans notre pays, où le peuple est très jaloux de ses libertés, est-ce que le peuple prêterait les mains à une solution qui aurait comme conséquence de ruiner un principe qui est une des conditions nécessaires à l'exercice de la liberté individuelle? Au point de vue politique, ce serait un malheur, et j'ai la conviction qu'après avoir réfléchi le peuple rejettera l'initiative. On fait fond sans doute sur l'égoïsme de tous ceux qui ne sont pas touchés par la « Vermögensabgabe », mais

il faut bien expliquer au peuple suisse quelle seront les conséquences de l'acceptation. Qui sera touché? Il faut faire immédiatement une distinction, entre ceux qui seront touchés immédiatement et ceux qui seront touchés plus tard, entre ceux qui seront touchés directement et ceux qui seront touchés indirectement. Seront touchés directement ceux qui ont une fortune supérieure à 80,000 fr. avec la possibilité, vous le savez, Messieurs, de faire des déductions pour les pères de famille. J'insiste sur le fait qu'en Allemagne on a exonéré uniquement les fortunes inférieures à 100,000 marks. Je pourrais vous indiquer les raisons pour lesquelles en Allemagne on est descendu jusqu'à 100,000 marks. Et ici, en Suisse, dans un pays démocratique, là où il y aurait quatre enfants, l'imposition ne commencerait qu'à partir de 150,000 fr. Il est incontestable que cela est contraire aux principes démocratiques qui ont trouvé tout à l'heure un ardent défenseur dans la personne de M. le conseiller aux Etats Lorétan. Mais ce qu'il faut également, c'est que le peuple suisse sache que tous ceux qui ont un intérêt direct aux sociétés et aux corporations frappées par le prélèvement sur la fortune seront touchés. Le prélèvement sur la fortune prévoit que toutes les personnes morales, c'est-à-dire les corporations de droit public, les corporations du droit cantonal, les sociétés, en particulier les sociétés d'Allmend, les « Alpengesellschaften », les « Forstgesellschaften », seront frappées en ce sens qu'elles devront payer 10 % de leur fortune. Les autres sociétés mentionnées au Code fédéral des obligations, corporations, sociétés coopératives, les « Genossenschaften », les sociétés anonymes, payeront 10 % de leurs réserves.

Messieurs, j'ai repris les tableaux qui ont été établis sur la base de la perception de l'impôt de guerre, première édition, et j'ai constaté que l'ensemble de ces sociétés a été imposé sur un capital d'environ 500 millions. Il est vrai que les exonérations, telles qu'elles sont prévues dans l'initiative populaire, sont la reproduction des exonérations du second impôt de guerre qui, lui, va un peu plus loin. Je ne crois pas me tromper en disant que la partie qui serait frappée par l'initiative chez les corporations de droit public peut être évaluée à 400 millions. Il s'agirait par conséquent du dixième de ces 400 millions, soit 40 millions. Toutes les personnes qui ont un intérêt direct ou indirect à l'existence matérielle de ces corporations seront par conséquent indirectement touchées par l'initiative populaire telle qu'elle est présentée. Voilà, Messieurs, quelque chose qu'il ne faut pas oublier.

Secondement, le prélèvement d'un milliard (c'est-à-dire une réduction du capital imposable équivalente à un 25<sup>e</sup> de la fortune totale) opéré surtout sur les catégories auxquelles on applique la progression aurait pour conséquence de diminuer considérablement la matière imposable et les ressources fiscales des cantons et des communes. Or, comme cantons et communes bouclent leur comptes par des déficits, il est incontestable que la conséquence inévitable serait une aggravation de tous les taux. Par conséquent les catégories moyennes et inférieures seraient également touchées.

Et puis, ne craignons pas de dire toute la vérité: Qui est-ce qui paierait la « Vermögensabgabe »? Quels sont les cantons qui paieront la « Vermögens-

abgabe ». Nous avons là-dessus une réponse absolument conforme à la vérité dans les tableaux dressés sur la base des résultats du premier impôt de guerre. C'est Bâle, c'est Zurich, Berne, St-Gall, Vaud, Genève et dans une certaine mesure Neuchâtel. Voulez-vous examiner la situation fiscale des contribuables dans ces différentes villes? La conséquence du prélèvement sur la fortune serait que la situation fiscale, déjà presque intolérable dans les centres urbains, serait encore aggravée. Et alors il est certain qu'une bonne partie de ceux qui auront appuyé cette initiative sans avoir sans doute pensé à cela — car je crois qu'on a spéculé sur l'égoïsme de ceux qui ne seront pas touchés directement — s'apercevra que s'ils échappent à la « Vermögensabgabe », ils n'échapperont pas au fisc communal et cantonal qui pèsera sur le revenu davantage que par le passé, parce qu'il faudra couvrir les déficits de recettes résultant de la diminution du capital imposable.

Cela, il faut le dire afin que l'on se prononce en parfaite connaissance de cause sur cette quelque peu mystérieuse formule de l'initiative populaire. Il y a autre chose. La situation financière de la Confédération, des cantons et communes permet-elle un prélèvement, qui doit être évalué à un milliard cent millions, car nous sommes d'accord avec les calculs faits par les initiants; peut-on, disons-nous, prélever sur notre économie générale 1100 millions, disons 1200 millions pour être affectés à un but spécial, c'est-à-dire pour couvrir une dépense nouvelle? La dette de la Confédération, des cantons et des communes atteint 3 milliards et demi. Dans une année peut-être, dans deux ans j'espère — je le désire, la situation économique se sera améliorée, mais la dette générale de la Suisse — communes, cantons et Confédération — approchera de 4 milliards. Ajoutez-y les 2 milliards et demi des chemins de fer fédéraux qui ne sont pas compris dans les 3 milliards et demi que nous avons là et comparez ces chiffres avec ceux de 1913, vous constaterez que l'intérêt de notre dette actuellement est supérieur au capital, en 1913. C'est frappant. Nous avons l'obligation, lorsque nous envisageons des dépenses nouvelles, d'en tenir compte.

Nous avons également rappelé l'importance des sacrifices fiscaux demandés au contribuable, car, c'est toujours le même contribuable qui alimente le fisc cantonal, le fisc communal et la caisse de la Confédération.

En 1913 la Confédération percevait 97 millions de recettes; en 1918 elle a perçu 100 millions. Eh bien, Messieurs, cette année, avec l'impôt de guerre — je compte l'annuité à 40 millions — la Confédération prélèvera en impôts directs et indirects avec le solde de l'impôt sur les bénéfices de guerre, plus de 300 millions. Plus de 300 millions, alors qu'en 1918 on en était encore endessous de 100 millions. Oui, Messieurs! Nous avons introduit l'impôt de guerre, deuxième édition; nous avons poursuivi la perception des impôts sur les bénéfices de guerre par lesquels nous avons arraché, permettez-moi cette expression, à l'ensemble de notre économie, une somme qui dépasse maintenant 700 millions. Nous avons introduit l'impôt sur les coupons, qui fonctionne depuis une année, nous avons augmenté les droits de douane, introduit l'impôt sur le tabac. Tous ces éléments additionnés donnent cette somme énorme. Si vous l'ajoutez aux impôts cantonaux et communaux,

constatez qu'en Suisse une fortune moyenne, disons d'une centaine de mille francs, paie certainement autant d'impôts sinon plus que dans la presque totalité des Etats européens.

Nous ne pouvons demander au contribuable que ce qu'il peut payer sans être exposé à une ruine économique. Je suis de ceux qui croient que l'Etat est là pour les citoyens et non pas les citoyens pour l'Etat. Evidemment, si l'on se place à un autre point de vue, si l'on veut que la situation économique des particuliers s'efface devant celle de la caisse de l'Etat, la question peut être résolue dans un sens diamétralement opposé.

Il n'est pas possible, en présence de la situation inquiétante de notre économie nationale de prélever, pour l'affecter à un but spécial, une somme d'un milliard 200,000. Les chiffres sont les chiffres. C'est l'éloquence rigide des chiffres contre laquelle les sophismes des politiciens ne tiennent pas.

Je tenais à insister sur cet argument afin que vous en compreniez toujours mieux toute la portée.

Les problèmes financiers sont toujours à la fois des problèmes financiers et sociaux. Celui de l'initiative populaire que nous discutons est surtout un problème politique et social. Il tend à l'égalisation des fortunes. Ce côté du problème ne nous a pas échappé. Nous l'avons examiné de très près. Lorsque les socialistes disent que les très grosses fortunes sont un danger politique et économique, je suis d'accord avec eux. J'ai peur de la grosse fortune comme j'ai peur de la misère. L'homme n'a pas été créé pour vivre de ses rentes, sans rien faire, comme il n'a pas non plus été créé pour traîner une existence misérable, exclusivement préoccupé par le souci de gagner son pain sans pouvoir jamais donner aucune satisfaction aux besoins de son esprit et de son cœur. La concentration progressive de la fortune entre les mains d'un petit nombre est donc un danger. Ce danger ne menace-t-il pas certains Etats européens? Je ne réponds pas. Vous aurez certainement lu l'ouvrage très intéressant de M. Milhaud, professeur de statistique à l'Université de Genève. Cette publication contient des indications très intéressantes au point de vue chiffres; je ne suis pas d'accord sur tous les points avec les conclusions qu'il en tire; mais il ressort à l'évidence que si le danger est réel pour certains pays, les chiffres qui nous sont fournis par les fisces cantonaux, par les résultats de l'impôt de guerre; et par la taxation qui doit servir de base à la perception du second impôt de guerre, nous permettent très heureusement de constater cependant comme l'honorable président de la commission l'a dit tout à l'heure, que nous échappons dans une très large mesure du moins, dans notre pays, au danger de concentration des fortunes en un nombre de mains toujours moindre.

Actuellement le besoin d'égalisation des fortunes n'existe pas dans notre pays dans une mesure aussi considérable que chez certains autres. Le nombre des gros millionnaires n'est pas élevé; je m'en réjouis au point de vue social, mais j'en suis très triste au point de vue fiscal, parce que pour le fisc les communes, cantons et Confédération, le millionnaire, c'est le bon client. Mais nous n'en avons pas beaucoup en Suisse. La statistique nous démontre donc qu'à ce point de vue l'initiative socialiste ne s'impose pas avec la nécessité que l'on prétend.

Une autre constatation. L'initiative prévoit un

prélèvement sur la fortune et, par contre, elle prévoit que la totalité des revenus gagnés seront exonérés de ce sacrifice extraordinaire. On a ainsi l'air de croire qu'en réalité le peuple suisse vit de ses revenus. C'est une profonde erreur. La fortune suisse ne doit pas excéder 20 milliards. Si l'on fait un calcul statistique tel qu'il a été dressé par certains professeurs d'économie politique, où l'on additionne tout l'actif des chemins de fer fédéraux sans en déduire la dette publique, où l'on additionne 7 milliards de mobilier assuré à la fortune publique productive, on arrive à une conclusion absolument fautive. Je suis d'accord avec les 35 milliards indiqués, mais je veux pouvoir en déduire les dettes des cantons, de la Confédération, des chemins de fer fédéraux et également les 7 milliards de mobilier, attendu que les meubles meublants constituent un impôt de plus.

La fortune productive en Suisse ne peut donc pas être évaluée à plus de 25 milliards; au 4 %, cela donne un milliard; voulez-vous compter au 5 %? C'est 1,250,000,000 de revenus.

On a pu constater que les bénéfices annuels, le revenu gagné ascendait certaines années jusqu'à 5 milliards. Ils sont par conséquent quatre fois supérieurs aux revenus non gagnés. Le peuple suisse ne vit pas de ses rentes, il gagne sa vie.

Ainsi donc, quand on vient prélever sur des fortunes qui ne sont pas précisément très considérables une somme de 1,200,000,000 francs, je ne comprends pas qu'on veuille se limiter à frapper de revenus non gagnés alors qu'on laisse complètement de côté la totalité des revenus gagnés. C'est ce qui a fait dire à l'occasion de la discussion de la motion Goetschel par un socialiste au Conseil national qu'il ne pouvait pas adhérer à cette solution Goetschel, parce qu'elle laissait de côté tous les bénéfices gagnés. Actuellement, dans le monde, ceux qui dépendent beaucoup, ce ne sont pas ceux qui ont gagné une certaine fortune, ce sont ceux qui gagnent beaucoup et qui gagnent trop; ce sont certains intermédiaires qui n'ont pas encore pu revenir à la conception des bénéfices modestes. A ce point de vue encore, j'ai la conviction que cette solution fiscale de l'initiative populaire se heurte à quelque chose d'inadmissible.

Un autre argument: C'est peut-être le principal au point de vue politique. C'est le but, je ne veux pas dire caché, mais peu mis en évidence, de l'initiative populaire qui tend à ce que vous appelez la socialisation. L'honorable M. Müller, avec lequel j'ai eu souvent des discussions qui m'ont beaucoup intéressé — je regrette qu'il ne soit plus là pour les continuer — a eu, lui, certainement le premier l'idée de cette initiative, mais il l'a puisée chez Goldscheid. Si je ne craignais d'être trop long, je pourrais vous citer certains passages de Goldscheid qui ont déterminé la formule de l'initiative populaire. Un exemple:

M. Goldscheid a dit: «Tatsächlich haben wir nur noch die Wahl zwischen Sozialisierung von oben oder Sozialisierung von unten. Wobei die Sozialisierung von oben heisst: friedliche Sozialisierung durch die zur Macht gelangte Sozialdemokratie, während Sozialisierung von unten gewaltsame Sozialisierung durch die fieberhaft erregten Massen bedeutet. Nach diesen zwei Richtungen haben wir nun die Entscheidung zu treffen und wer kann wissen, wie lange uns die Möglichkeit hierzu überhaupt noch offen bleibt.

Unter Sozialisierung der Wirtschaft ist aber

dreierlei zu verstehen: Sozialisierung des Eigentums, Demokratisierung der Betriebe, Oekonomisierung des gesamten Produktions- und Zirkulationsprozesses.»

Avant cela, il nous dit que la seule manière d'arriver à une « Sozialisierung » effective peut être obtenue « durch eine Kombination von Sozialisierung und Vermögensabgabe die aus dem Kriege der wachsenden wirtschaftlichen und finanziellen Probleme restlos gelöst zu werden vermögen ».

Et plus loin :

« Dass die Erträge der Vermögensabgabe nicht zuerst zur Tilgung unserer Schulden, sondern vor allem zur Ueberführung der wichtigsten Produktionszweige in Gemeinbesitz verwendet werden. »

Plus loin encore :

« Da Geld- und Kreditwirtschaft auf ganz neuen Grundlagen ersetzt werden, soll ein Anfang mit der sozialistischen Produktions- und Verteilungsweise gemacht werden können. Der unvermeidliche erste Schritt auf diesem Wege wäre aber Naturalabgabe. Sie allein gestattet Vermögenssteuern in einer Höhe zur Durchführung zu bringen, die zugleich weitgehende Sozialisierung der Wirtschaft ermöglicht. »

Voilà la synthèse.

En Allemagne, on a permis le paiement en titres à condition qu'il intervienne juste à la fin de l'année, mais le Reich dit clairement qu'il préfère avoir de l'argent comptant, et réaliser l'idée de Goldscheid : faculté donnée à l'Etat d'exiger non seulement le paiement en argent, mais en titres, c'est-à-dire en obligations, en actions, ce qui amène, comme l'a dit tout à l'heure M. le président de la commission, la participation de l'Etat aux entreprises privées. C'est un des buts principaux indiqués sous numéro 1. La Confédération prélève un impôt unique sur la fortune à l'effet de permettre aux cantons et aux communes de réaliser leur part sociale. »

C'est bien peu clair. Plus loin à l'art. 13 on nous dit que l'Etat a le droit d'exiger la remise en nature des titres. Si je considère cette formule à la lumière des doctrines de Goldscheid le but principal poursuivi serait la socialisation. Or, les expériences faites jusqu'ici ont démontré d'une façon certaine que la socialisation se heurterait à d'irréductibles contradictions parce qu'elle est contraire à la nature humaine. La Russie n'a pas souffert de la guerre au point de vue financier et économique davantage que la France et les autres Etats. C'est la révolution qui l'a mise dans la situation où elle est. Il est extraordinaire de voir ce pays de progrès être obligé de demander à l'Europe capitaliste les moyens nécessaires à ne pas mourir de faim. C'est là une constatation qui doit nous ouvrir les yeux et nous avertir à temps utile de ne point faire les premiers pas dans la voie de la socialisation.

Je crois en avoir suffisamment dit pour vous démontrer avec surabondance que la socialisation au point de vue économique, au point de vue fiscal, au point de vue social et même au point de vue politique est un mauvais calcul. Un autre argument pourrait être encore invoqué. Que deviendrait la politique fiscale des cantons et des communes si l'initiative populaire réussissait ? Je suis certain que les cantons réfléchiront à cela et que nombre de ceux sur lesquels on comptait comprendront qu'il s'agirait d'une faute politique.

Les Chambres ont choisi entre deux solutions, entre le prélèvement sur la fortune et l'impôt de guerre

entre l'impôt de guerre en une seule fois ou réparti en une série de prélèvements. Devons-nous aujourd'hui, la majorité des deux Chambres avec l'assentiment du peuple ayant choisi la première solution, demander d'adopter la seconde ? Je ne conteste pas aux socialistes le droit de poser la question, mais nous avons l'obligation d'éclairer le peuple et l'ensemble de ceux qui, dans une démocratie, c'est-à-dire tous et chacun, assurent la responsabilité de la politique générale. Nous avons l'obligation de les éclairer sur les circonstances et les conséquences de cette initiative populaire.

Au point de vue politique, ce serait une erreur profonde d'accepter cette initiative, car elle diminuerait l'activité laborieuse, seule condition de prospérité. Elle diminuerait aussi le sens de l'épargne.

Je crois avec M. Keller que, si l'on faisait une fois cette expérience, on n'hésiterait pas à la répéter. Vous pouvez voir dans Goldscheid que, dans un grand discours prononcé à la Chambre des Communes par un socialiste, on entendait que ce prélèvement sur la fortune n'était qu'un premier essai qui devait être suivi de plusieurs autres. C'est donc un premier pas dans la voie de la socialisation qui mènerait rapidement à une sorte de communisme.

La diminution du sens de l'épargne serait incontestablement une catastrophe. A l'heure actuelle, l'Europe devrait tout faire pour aiguïser de nouveau le sens de l'épargne. Or, on n'épargnera jamais ce qui est exposé à la spoliation. Lorsque le fisc prend les deux tiers ou les trois quarts des économies, sur 100 francs gagnés, il n'en reste en réalité que 25. Il ne faut pas mettre en opposition le problème fiscal avec le problème économique. Il y a une certaine limite qu'il ne faut pas dépasser. Je lisais l'autre jour que cette limite était celle où le contribuable perd le sourire. Je ne vais pas jusque là, je suis certain que l'on peut aller au-delà. Cependant des mesures comme celles qui sont proposées auraient pour conséquence de décourager le contribuable.

En outre, une telle mesure aurait comme conséquence de nous déconsidérer vis-à-vis de l'Europe. Un prélèvement sur la fortune est un geste de désespoir. J'ai lu qu'en France, dans les milieux où l'on combattait cette idée, on a dit que ce serait un cafard national. Eh oui, ce serait tout à fait cela !

Pour ce motif encore, nous avons l'obligation de rejeter cette « Vermögensabgabe ».

Je termine en disant que, si j'avais la conviction que ce prélèvement sur la fortune doit orienter le peuple suisse vers un sort meilleur, ce ne sont pas les récriminations de ceux qui seraient touchés qui m'empêcheraient d'y donner les deux mains. Bien au contraire, ce serait là une faute politique et économique dont tout le peuple pâtirait, y compris ceux qui ont donné leur appui à l'initiative.

C'est pourquoi, avec le président de la commission, et au nom du Conseil fédéral unanime, profondément conscient du danger de cette initiative, je vous propose de la rejeter.

#### Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommission 36 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

## **Einmalige Vermögensabgabe. Begutachtung des Volksbegehrens.**

### **Impôt unique sur la fortune. Préavis sur l'initiative.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1625
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1922
Date	
Data	
Seite	340-360
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 425

par voie législative, aux restrictions exigées par le bien-être public l'exercice du métier d'aubergiste et le commerce en détail des boissons spiritueuses. Toutefois, le commerce des boissons fermentées, en quantités de deux litres ou plus, ne doit pas être soumis à des impôts spéciaux.»

## II.

Le Conseil fédéral est chargé de l'exécution du présent arrêté.

**von Arx**, Berichterstatter der Kommission: Sie haben in der Sitzung von gestern eine einzige Differenz mit dem Nationalrat betreffend die Revision der Art. 31 und 32bis der Bundesverfassung durch Zustimmung erledigt. Die Vorlage ging an die Redaktionskommission zur definitiven Festsetzung des Wortlautes derselben. Materielle Aenderungen konnten selbstverständlich keine mehr vorgenommen werden. In formeller Beziehung ist nur Lemma 2 auf Seite 2 der Vorlage in zwei Absätze getrennt worden. Im einen Absatz wird gesagt: «Von den Reineinnahmen aus der fiskalischen Belastung der Fabrikation, der Einfuhr, des Grossverkaufs und des internationalen und interkantonalen Kleinhandels fallen  $\frac{3}{5}$  den Kantonen,  $\frac{2}{5}$  dem Bunde zu.»

Und in dem andern wird gesagt: «Die Beträge, welche den Kantonen zufallen, werden unter diese am Ende jedes Rechnungsjahres nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten und erwarteten Wohnbevölkerung verteilt.» Unter I, Ziff. 2, wird in Art. 31, lit. c, in der dritten Linie das Wort «Wirtschaftswesen» ersetzt durch das Wort «Wirtschaftsgewerbe». Das Wort «Wirtschaftswesen» ist im Text durch eine unrichtige Uebersetzung des Wortes «métier d'aubergiste» hereingekommen. Es handelt sich natürlich nicht um die Ausübung des Wirtschaftswesens, sondern des Wirtschaftsgewerbes. Im übrigen beantrage ich Ihnen, nun die Vorlage mit dem Text, wie er Ihnen gedruckt diesen Vormittag zugestellt worden ist, anzunehmen und zur Schlussabstimmung überzugehen.

**Präsident:** Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass hier von einer Ergänzung der Altersversicherung gesprochen wird, am andern Orte von einer Alters- und Invalidenversicherung. Ich möchte diesen Unterschied nur noch der Kommission zu bedenken geben.

**von Arx**, Berichterstatter der Kommission: Wenn der Text, der heute behandelten Vorlage nicht stimmt mit dem Bundesbeschluss betreffend die Revision der Art. 31 und 32 bis, so mag in diesem Projekt diese Unstimmigkeit beseitigt werden, aber der Text des Beschlusses betreffend den Artikel 31 und 32 bis betrifft das Alkoholwesen in der Bundesverfassung. Es herrscht Uebereinstimmung zwischen beiden Räten und wir können nach dem Geschäftsverkehrsgesetz an diesem bereinigten Text materiell nichts mehr ändern. Ich beantrage Ihnen Zustimmung zu den Bestimmungen der Vorlage, wie sie vorliegt.

**Präsident:** Ich habe nicht von einer materiellen Aenderung gesprochen, sondern fasse die Sache als redaktionell auf.

**Schlussabstimmung. — Votation finale.**

Für Annahme des Beschlusentwurfes Einstimmigkeit

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

**1625. Einmalige Vermögensabgabe. Begutachtung des Volksbegehrens.**

Impôt unique sur la fortune. Préavis sur l'initiative.

(Siehe Seite 340 hiervor. — Voir page 340 ci-devant.)

Differenzen. — *Divergences.*

Ziff. 1.

Antrag der Kommission des Ständerates  
vom 11. Oktober 1922.

**Bundesbeschluss**

über das

**Volksbegehren betreffend Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe (Art. 42 bis der Bundesverfassung).**

(Vom —. Oktober 1922.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht des Volksbegehrens betreffend Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe (Art. 42bis der Bundesverfassung) und eines Berichtes des Bundesrates vom 1. August 1922, gestützt auf Art. 121 ff. der Bundesverfassung und Art. 8 ff. des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend die Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

## I.

Es wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet das Volksbegehren um Einführung eines Art. 42 bis in die Bundesverfassung (einmalige Vermögensabgabe), das lautet wie folgt:

(Folgt der Wortlaut des Volksbegehrens.)

## II.

Dem Volke und den Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

## III.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.

Proposition de la commission du Conseil des Etats  
du 11 octobre 1922.

### Arrêté fédéral

sur

l'initiative populaire concernant le prélèvement  
d'un impôt unique sur la fortune (art. 42 bis  
de la Constitution).

du — octobre 1922.

#### L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

Vu la demande d'initiative concernant le prélèvement d'un impôt unique sur la fortune (art. 42 bis de la Constitution fédérale),

Vu le rapport du Conseil fédéral du 1<sup>er</sup> août 1922,

Vu les art. 121 et suivants de la Constitution et les art. 8 et suivants de la loi fédérale du 27 janvier 1892 concernant le mode de procéder pour les demandes d'initiative populaire et les votations relatives à la revision de la Constitution,

arrête:

#### I.

Est soumise au vote du peuple et des cantons l'initiative populaire tendant à l'insertion dans la Constitution fédérale d'un art. 42 bis (impôt unique sur la fortune), article conçu en ces termes:

(texte de l'initiative.)

#### II.

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons le rejet de l'initiative.

#### III.

Le Conseil fédéral est chargé de l'exécution du présent arrêté.

**Böhi**, Berichtstatter der Kommission: Der Ständerat hat unterm 28. September über das Volksbegehren betreffend Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Bundesrates materiell Beschluss gefasst. Der Nationalrat ist unserem Beschlusse beigetreten, hat ihn aber formell in das Gewand eines selbständigen Beschlusses gekleidet, dessen Wortlaut Ihnen gedruckt vorliegt. Unsere Kommission möchte in der formellen Ausgestaltung des Beschlusses noch etwas weiter gehen als der Nationalrat, und zwar in folgenden Richtungen: 1. Durch Erwähnung des Volksbegehrens im Ingress; 2. Durch Aufnahme des vollständigen Wortlautes der Initiative in den Bundesbeschluss, und 3. Durch Formulierung getrennter, mit römischen Ziffern nummerierter Dispositive über die Anordnung der Volksabstimmung, den Verwerfungsantrag und den Auftrag an den Bundesrat zur Vollziehung des Bundesbeschlusses. Unser Antrag lehnt sich eng an den Bundesbeschluss betreffend die Ausländerinitiative, welche unterm 11. Juni dieses

Jahres die Volksabstimmung passierte, an. Wir empfehlen Ihnen Annahme unseres Antrages in globo:

Angenommen. — *Adopté.*

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Beschlusses-  
entwurfes — Einstimmigkeit

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

### Vormittagssitzung vom 13. Oktober 1922. Séance du matin du 13 octobre 1922.

Vorsitz: — Présidence: Hr. Räder.

### 1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenen- versicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 387 hiervor — Voir page 387 ci-devant.)

Art. 41 ter.

#### Neuer Antrag der Kommission.

Der Bund ist befugt, den rohen und den verarbeiteten Tabak zu besteuern.

Die Einnahmen des Bundes aus der Belastung des Tabaks sind vom 1. Januar 1925 an vor allem zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Sozialversicherung zu verwenden. Ein allfälliger Ueberschuss ist für andere soziale Zwecke bestimmt.

#### Nouvelle proposition de la commission.

La Confédération est autorisée à prélever des impôts sur le tabac brut et manufacturé.

Le produit de l'impôt sur le tabac sera employé tout d'abord, dès le 1<sup>er</sup> janvier 1925, à couvrir la part de la Confédération aux assurances sociales. L'excédent éventuel sera affecté à d'autres buts sociaux.

**Schöpfer**, Berichtstatter der Kommission: Es ist Ihnen bekannt, dass gestern vom Vertreter des Bundesrates ein ganz neuer Gedanke in die Diskussion geworfen worden ist. Der Abs. 2 von Art. 41ter hat in der alten Fassung vorgesehen, dass die Einnahmen des Bundes aus der Belastung des Tabaks vom 1. Januar 1925 an ausschliesslich für die Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Sozialversicherung zu verwenden seien. Ich lege Gewicht auf das Wort «ausschliesslich». Gestern ist nun vom Vertreter des Bundesrates erklärt worden, man hoffe,

## **Einmalige Vermögensabgabe. Begutachtung des Volksbegehren.**

### **Impôt unique sur la fortune. Préavis sur l'initiative.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1625
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.10.1922
Date	
Data	
Seite	404-405
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 431